Verträge

und

Verhandlungen

über die

Bildung und Ausführung

des deutschen

Zoll- und Handels-Vereins.

Fünfter Band.

Berlin, 1871.

Verträge

und

Verhandlungen

aus dem Zeitraume

von

1833 bis einschließlich 1870

über die

Bildung und Ausführung

des deutschen

Zoll- und Handels-Vereins.

Fünfter Band.

Berlin, 1871.

Inhalts-Verzeichniß
zum fünften Bande.

I. Grundverträge.

II. Innere Steuern.

III. Anschluß-Verträge.

Seite

I. Grundverträge.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und 11. des Vertrages vom 4. April 1853 unter Nr. II. getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem Dreißig-Thaler-Fuße und nach dem Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuße ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 21. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, und Artikel 22. des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 30. des Vertrages vom 4. April 1853),

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen kontrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41. des Vertrages vom 4. April 1853 beigetreten sind, mit dem 31. Dezember 1865 abläuft, so betrachten es die kontrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maaßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. October d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die kontrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

Artikel 9.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	von Thümmel. (L. S.)
Schmidt. (L. S.)	Bode. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
	Mettenius. (L. S.)		

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 15. August 1864 in Berlin ausgetauscht worden.

Anlage zu Artikel 4. des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit der, in dem folgenden Artikel enthaltenen Abänderung in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a. der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Mettenius.

Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereihet wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Wie die im offenen Artikel aufgeführten Zollvereinigungs-Verträge, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen auch während der neuen Periode zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch den gegenwärtigen Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert worden sind.

Separat-Artikel 2.

(Zu den Separat-Artikeln 3. und 4. des Vertrages vom 4. April 1853.)

Bei den im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen werden sich die kontrahirenden Staaten über diejenigen Staaten Mittheilung machen, welche zufolge der Bestimmung im Artikel 3. des Vertrages vom 4. April 1853 in den Gesammtverein einbegriffen sind, und über diejenigen einzelnen Theile ihrer Gebiete verständigen, welche zufolge der Bestimmung im Artikel 4. dieses Vertrages vom Gesammtvereine vorläufig auszuschließen sind.

Separat-Artikel 3.

(Zum Artikel 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

Der unter den kontrahirenden Staaten vereinbarte, hier beigefügte Zolltarif*)

---

*) Der Tarif ist nicht mit abgedruckt worden.

soll, vorbehaltlich etwaiger, im gemeinsamen Einverständniß noch zu treffender Abänderungen mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

Er ist auch vor diesem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu setzen, sofern solches durch den Beitritt der übrigen gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten ermöglicht wird, und es sind deshalb die in diesem Falle eintretenden Zollsätze in den Tarif aufgenommen worden.

Vom Eintritt seiner Wirksamkeit ab ist unter dem, in den vereinbarten gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Separat-Artikel 4.

(Zum Separat-Artikel 7. des Vertrages vom 4. April 1853.)

Die Verabredung im Separat-Artikel 7. zum Artikel 6. des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Separat-Artikel 5.

(Zum Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 11. des Vertrages vom 4. April 1853.)

1. Preußen, Sachsen, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Braunschweig werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der dem Separat-Artikel 3. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Baden und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

   Die gleiche Befreiung des, in Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau erzeugten Weines und Traubenmostes von der vertragsmäßig bestehenden Uebergangs-Abgabe bleibt, eintretenden Falles, der besonderen Verständigung mit den Regierungen dieser Staaten vorbehalten. Die Bestimmung, nach welcher in keinem Vereinsstaate das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf, findet, wenn eine solche Verständigung nicht erfolgt, auf die Behandlung des, in den gedachten Staaten erzeugten Weines und Traubenmostes in Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Braunschweig keine Anwendung.
2. Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

Separat-Artikel 6.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Was in dem offenen Vertrage hinsichtlich der demselben zu Artikel 4. beigefügten besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers festgesetzt worden ist, gilt auch von den anliegenden Separat-Artikeln zu dieser Uebereinkunft.

Separat-Artikel 7.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

1. Mit den, im offenen Artikel genannten Artikeln der älteren Vereins-Verträge treten die, auf dieselben bezüglichen Verabredungen im Separat-Artikel 6. des Vertrages vom 8. Mai 1841, unter Nr. 9. des Schluß-Protokolls von demselben Tage, im Separat-Artikel 12. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, unter Nr. 11. des Schluß-Protokolls von demselben Tage und im Separat-Artikel 14. des Vertrages vom 4. April 1853 außer Kraft.
2. Was das im letzten Satze des offenen Artikels erwähnte Abkommen mit der freien Stadt Frankfurt betrifft, so hat es bei den Verabredungen im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 sein Bewenden.

Separat-Artikel 8.

(Zum Separat-Artikel 12. des Vertrages vom 2. Januar 1836.)

1) Zu Nr. 2., 9., 10. und 11. des Separat-Artikels.

In allen zum Geschäftskreise der Zolldirektion in Frankfurt gehörenden Angelegenheiten findet bei derselben in Zukunft ein kollegialisches Verfahren statt. Der dem Zolldirektor durch die Bestimmung unter Nr. 3. Lit. b. des Separat-Artikels beigelegten Befugniß geschieht hiedurch kein Eintrag.

2) Zu Nr. 3. des Separat-Artikels.

Die Ernennung des Direktors und des, den Direktor vertretenden Mitgliedes der Zolldirektion erfolgt von dem Senate der freien Stadt Frankfurt, und zwar abwechselnd auf Präsentation der Kurfürstlich Hessischen Regierung und unmittelbar, dergestalt, daß der Senat das den Direktor vertretende Mitglied unmittelbar ernennt, wenn Kurhessen den Direktor präsentirt hat, und umgekehrt. Ueber das Recht zur Präsentation des dritten Mitgliedes der Zolldirektion wird man sich bei den, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen.

Vor der Ernennung des Direktors muß das Einverständniß der übrigen kontrahirenden Staaten mit dem gewählten Kandidaten erklärt sein.

Ueber die Ausübung des für andere Stellen bei der Zollverwaltung in Frankfurt der Großherzoglich Hessischen Regierung gegenwärtig zustehenden Präsentationsrechts wird man sich ebenfalls bei den, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen.

Separat-Artikel 9.

(Zum Separat-Artikel 14. des Vertrages vom 2. Januar 1836.)

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Wenn der Senat der freien Stadt Frankfurt mit Rücksicht auf das im Separat-Artikel 17. zum Vertrage vom 4. April 1853 anerkannte gemeinschaftliche Interesse von dem Rechte zur Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten zu den Konferenzen keinen Gebrauch machen und seine Stimmführung dem Bevollmächtigten eines anderen Vereinsstaates übertragen will, so werden die anderen Regierungen die Führung der Frankfurter Stimme durch einen ihrer Bevollmächtigten zulassen.

Separat-Artikel 10.

(Zum Artikel 8. des offenen Vertrages.)

Die Verhandlungen über den Beitritt der, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten zu diesem Vertrage werden eintretenden Falls von der Gesammtheit der kontrahirenden Staaten geführt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	von Thümmel. (L. S.)
Schmidt. (L. S.)	Bode. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
	Mettenius. (L. S.)		

Anlage zu Separat-Artikel 6.

Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.)

Wie die im offenen Artikel aufgeführten Uebereinkünfte, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu den ersteren gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle, auf den Gegenstand derselben bezüglichen Vereinbarungen zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert worden sind.

Separat-Artikel 2.

(Zum Separat-Artikel 3. der Uebereinkunft vom 4. April 1853.)

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Mettenius.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 28. Juni 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 3. des Vertrages vom heutigen Tage.

1. Wenn die Zollvereinigungs-Verträge mit den übrigen, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten nicht erneuert werden, so soll für Butter und Käse an Stelle des Zollsatzes von $3\frac{2}{3}$ Thlr. — 6 Fl. 25 Xr. — vom Zentner, welchen der dem Separat-Artikel beigefügte Zolltarif unter Nr. 25. Lit. f. und o. festsetzt, ein Zollsatz von $1\frac{1}{2}$ Thlr. — 2 Fl. $37\frac{1}{2}$ Xr. — treten. Die Anwendung dieses ermäßigten Zollsatzes auf den Eingang über die Grenze gegen die Schweiz bleibt von dem Ergebniß der, mit der letzteren einzuleitenden kommerziellen Verhandlungen abhängig.
2. Da das Amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem neuen Zolltarife noch nicht hat zum Abschluß gebracht werden können, so ist man übereingekommen, daß seine Bearbeitung in der bisherigen Weise ununterbrochen fortzusetzen und der Entwurf, sofort nach seiner Vollendung, durch die Königlich Preußische Regierung den übrigen kontrahirenden Regierungen zur Erklärung vorzulegen ist. Man ertheilt sich gegenseitig die Zusage, daß diese Erklärung innerhalb drei Wochen erfolgen wird.

2. Zum Separat-Artikel 5. des Vertrages vom heutigen Tage.

1. Preußen, Sachsen, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Braunschweig werden die, zu Gunsten des Badischen und Frankfurtischen Weines und Traubenmostes zugestandene Befreiung von der Uebergangs-Abgabe auf die gleichen Erzeugnisse eines jeden, gegenwärtig zum Zollvereine gehörenden Staates ausdehnen, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage vor dem, im Artikel 8. desselben bezeichneten Termine beitreten wird.

2. In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine, Braunschweig und Luxemburg werden die Uebergangs-Abgaben von Tabakblättern und Tabakfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von ⅔ Thlr., beziehungsweise ¼ Thlr. vom Zollzentner erhoben.
3. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabakblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

3. Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.

Hinsichtlich einer, zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers getroffenen Verabredung wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

4. Zu Nr. 11. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

1. Ueber die Schiffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen Preußen und Baden eine besondere Vereinbarung getroffen worden.
2. Ueber die Schiffahrts-Abgaben auf der Weser ist zwischen Preußen, Kurhessen und Braunschweig Folgendes verabredet worden:
   a. Hinsichtlich aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab-, als stromaufwärts aus dem Auslande (aus Ländern außerhalb des Zollvereins) eingehen und durch das Gebiet der genannten Staaten, es sei mit oder ohne Umladung, nach dem Auslande durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des, einer jeden Regierung zuständigen Weserzolles.
   b. Waaren, welche aus dem Gebiete eines der genannten Staaten in das Gebiet eines der anderen, mit der Bestimmung zum Verbleiben im Zollvereine, sei es unmittelbar oder mit Durchfahrung des Gebietes anderer Uferstaaten, eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Weserzolle frei.
   c. Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus dem Auslande auf der Weser durch das Gebiet eines oder mehrerer der oben genannten Staaten hindurch in das Gebiet eines anderen von diesen Staaten zum Verbleiben im Zollvereine eingeführt werden.
   d. Die gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der oben genannten Staaten durch das Gebiet der anderen hindurch nach dem Auslande geführt werden.
   e. Da die Fortdauer des Vertrages wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856 durch die Fortdauer des Vereins-Verhältnisses mit Hannover nicht bedingt ist, so ist man darüber einverstanden, daß derselbe, auch wenn dieses Verhältniß aufhören sollte, zu erneuern sein wird, falls auf diesem Wege zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben zu erreichen sind.
   f. Preußen wird den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu den vorstehenden Verabredungen vermitteln.

5. Zu Nr. 8. des Schluß-Protokolls vom 8. Mai 1841 und Nr. 12. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

1. Man ist übereingekommen, Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile vom 1. Januar 1866 ab auch auf privative Rechnung nicht mehr zu gewähren.

2. Die im §. 6. der Anlage A. zu dem Schluß-Protokolle vom 4. April 1853 für den Fall einer Veränderung der damaligen Tarifsätze für Eisen vorbehaltene anderweite Feststellung derjenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind, soll bei den, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

6. Zu den Separat-Artikeln 7. des Vertrages vom 30. März 1833, 9. des Vertrages vom 2. Januar 1836 und 13. des Vertrages vom 19. Oktober 1841.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des gegenwärtig bestehenden Vereins-Tarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den, im Separat-Artikel 3. zu dem heutigen Vertrage erwähnten Zoll-Tarif mit geringeren Zollsätzen belegt werden, als dem, im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

7. Zu den Artikeln 28., 29. und 31. des Vertrages vom 11. Mai 1833 und Nr. 1. des Schluß-Protokolls von demselben Tage.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge mit Bayern nicht erneuert werden sollten, wird im Thüringischen Vereine die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzucker-Steuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzucker-Steuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, einem gemeinschaftlichen, den einschlägigen Ministerien der Staaten dieses Vereines untergeordneten Zoll- und Steuer-Direktor übertragen. Derselbe tritt rücksichtlich der in den Artikeln 29. und 31. des Vertrages vom 11. Mai 1833, in dem Separat-Artikel 9. zu diesem Vertrage und unter Nr. 1. des Schluß-Protokolls von demselben Tage bezeichneten Verhältnisse an die Stelle des General-Inspektors des Vereins.

8. Zu den Artikeln 31. und 32. des Vertrages vom 4. April 1853.

Ueber die anderweite Vertheilung der von den Vereins-Regierungen bei den Hauptämtern, beziehungsweise Zolldirektionen gegenseitig zu bestellenden Kontroleure und Bevollmächtigten wird man sich bei den im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen. Sofern die Zollvereinigungs-Verträge mit Bayern nicht erneuert werden sollten, tritt in dieser Beziehung der Thüringische Verein in gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Vereins-Regierungen.

9. Zum Separat-Artikel 8. des Vertrages vom heutigen Tage.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1. des Separat-Artikels 8. zum Vertrage vom heutigen Tage wird in den, dem Direktor der Zoll-Direktion in Frankfurt nach den §§. 8., 8b., 9., 12., 14., 21., 22., 25., 26., 28., 30. und 33. der Instruktion

für die Zoll-Direktion zustehenden Befugnissen und obliegenden Verpflichtungen nichts geändert.

10.

Sachsen, Baden, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und die freie Stadt Frankfurt erklären ihre Zustimmung zu den am 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich unterzeichneten Verträgen, nämlich:

dem Handels-Vertrage,
dem Schiffahrts-Vertrage,
der Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen

und ihren Beitritt zu

der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst von demselben Tage,

dergestalt daß die Wirksamkeit dieser Verträge und Uebereinkünfte in ihren Gebieten an dem nämlichen Tage eintreten wird, an welchem sie in Preußen beginnt. Ueber die Form ihres Beitritts zu der zuletzt erwähnten Uebereinkunft werden sie sich bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des Vertrages vom heutigen Tage erklären.

Preußen wiederholt die von ihm im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen, nach welchen es die darin bezeichneten Abänderungen und Ergänzungen der vorerwähnten Verträge und Uebereinkünfte zum Gegenstande der Verhandlung mit Frankreich machen und ernsthaft bemüht sein wird, diese Verhandlung zu einem Ergebniß zu führen, welches den von den anderen kontrahirenden Staaten geltend gemachten Wünschen entspricht. Diese Staaten sind mit den Zugeständnissen an Frankreich einverstanden, welche in den erwähnten Erklärungen Preußens in Aussicht genommen sind.

11. Zu Artikel 8. des offenen Vertrages.

Für die, im Artikel 8. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen sind in Beziehung auf die Einrichtungen zum Schutze der Grenzen gegen die, gegenwärtig dem Zollverein angehörenden Staaten folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Bei Organisation der Grenzbesetzung ist fürs Erste nicht über das unbedingt erforderliche Maaß des Grenzschutzes hinauszugehen. Bei Bestimmung dieses Maaßes ist insbesondere auf das Verhältniß Rücksicht zu nehmen, in welchem die Sätze des, von jenen Staaten angenommenen zu den Sätzen des, dem Separat-Artikel 3. zu dem heutigen Vertrage beigefügten Zolltarifs stehen.
2. Lokale Ermäßigungen einzelner Sätze dieses Tarifs sollen dann eintreten können, wenn sie, gegenüber den entsprechenden Zollsätzen des angrenzenden Staates, ohne eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Kosten des Grenzschutzes nicht zu vermeiden sind, und wenn sie wesentliche Beschränkungen des gegenseitig freien Verkehrs mit eigenen Erzeugnissen nicht nothwendig machen.
3. Das Personal für die Zollerhebung und den Grenzschutz soll fürs Erste, soweit als irgend thunlich, in einer Form angestellt werden, durch welche, im Fall der Aufhebung der Zollgrenze, der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehaltes ausgeschlossen wird.

Braunschweig wird für die Erhebung und den Schutz an seinen

Grenzen seine, seit dem 1. Januar 1854 auf Vereins-Rechnung pensionirten Zollbeamten, soweit dieselben noch tauglich sind, verwenden. Diese Beamten werden, neben der ihnen auf Vereins-Rechnung zustehenden Pension, zeitweilige Remunerationen erhalten, deren Betrag dergestalt abzumessen ist, daß er, unter Hinzurechnung der Pension, die in den allgemeinen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen enthaltenen Normen nicht übersteigt. Es wird daher der Betrag der Pension von der, für Braunschweig festzusetzenden Bauschsumme desjenigen Titels abgesetzt werden, zu welchem die, dem pensionirten Beamten übertragene Stelle gehört.

4. Die Bestimmung über die Breite des Grenzbezirks bleibt dem Ermessen der Vollzugs-Kommission überlassen. Dieselbe hat jedoch bei Bestimmung dieser Breite nicht über das unbedingt erforderliche Maaß des Grenzschutzes hinauszugehen. Die Stadt Frankfurt wird nicht in den Grenzbezirk gezogen.

5. In Beziehung auf das Interesse des kleineren Grenzverkehrs fand sich Folgendes zu bemerken:

   a. Ein sehr großer Theil der Gegenstände dieses Verkehrs wird durch den vorstehend unter Nr. 1. erwähnten Zolltarif völlig zollfrei, darf also in unverpacktem — seinem gewöhnlichen — Zustande auf allen Straßen ein- und ausgehen. Es gehören hierher namentlich: rohe Erzeugnisse zum Gewerbegebrauche, Flachs, Hanf u. s. w., alle Sämereien — mit Ausnahme von Anis und Kümmel — Brenn-, Bau- und Nutzholz aller Art, grobe Holzwaaren, Fette, Oelkuchen, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, Theer, Pech und Harze, alle gewöhnlichen Töpferwaaren. Die Zollbefreiung von Steinkohlen steht jeder Vereins-Regierung zu und einem, im Interesse des Grenzverkehrs etwa zu stellenden Antrage auf lokale Zollbefreiung von Getreide und Hülsenfrüchten, getrockneten Rüben und ähnlichen Gegenständen wird eintretenden Falls allseitig zugestimmt werden.

   b. Ausgangs-Abgaben werden, vom 1. Januar 1866 ab, von anderen Gegenständen, als von Lumpen, nicht mehr erhoben werden.

   c. Der Marktverkehr und Veredelungs-Verkehr mit dem Auslande ist in neuerer Zeit theils durch die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben, theils durch anderweite Verabredungen, wie solche z. B. im §. 37. des Haupt-Protokolls der XIII. General-Konferenz getroffen worden sind, bereits wesentlich erleichtert.

   Man war der Ansicht, daß es unter diesen Umständen besonderer, auf den Grenzverkehr bezüglicher Verabredungen zur Zeit nicht bedürfe, das dieserhalb etwa Erforderliche vielmehr den im Eingange erwähnten, beziehungsweise den Vollzugs-Verhandlungen überlassen werden könne.

6. Vom 1. Januar 1866 ab werden den betheiligten Vereinsstaaten fünf Prozent der Bauschsummen für die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den im Eingange bezeichneten Grenzen, als Ersatz für die durch die Bauschsumme nicht gedeckten Kosten der Grenzzoll-Verwaltung, mit der Bauschsumme auf Vereins-Rechnung vergütet.

7. Auf die Versendungen von Waaren des freien Verkehrs zwischen geographisch von einander getrennten Vereinsstaaten kommt das im §. 76. der Zoll-Ordnung, beziehungsweise in den §§. 23. ff. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports auf dem Rheine vorgeschriebene und für den Eisenbahn-Transport dasjenige Verfahren in Anwendung, welches laut §. 7.

Nr. 29. des Haupt-Protokolls der IX. General-Konferenz als angemessen und dem Zwecke entsprechend erachtet worden ist.

Da diese Verfahren die Respektirung des vereinsländischen Zollverschlusses von Seiten derjenigen Regierungen voraussetzen, durch deren Gebiet die Versendungen ihren Weg nehmen, so wird man mit diesen Regierungen, unter dem Erbieten zur Reziprozität, entsprechende Verständigungen treffen. Soweit eine solche Verständigung, wider Erwarten, nicht gelingen sollte, wird man geeignete Vergeltungs-Maaßregeln ergreifen und die in Rede stehenden Versendungen mit Ursprungs-Zeugnissen abfertigen. Die Bestimmung über Form und Inhalt dieser Zeugnisse wurde zur Zeit nicht für erforderlich erachtet, man war jedoch darüber einverstanden, daß dieselben, bei Versendungen von Gewerbs-Erzeugnissen in der Regel von dem Verfertiger auszustellen seien.

8. Für die Alimentirung derjenigen Zollbeamten, welche durch den etwaigen Wiederanschluß eines, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staates außer Funktion treten, wird dem Staate, welchem diese Beamten angehören, eine, nach den Vereinbarungen vom 20. Mai 1835, beziehungsweise 8. Mai 1841 und nach der Anlage B. zum Schluß-Protokolle vom 4. April 1853 zu berechnende Vergütung gewährt. Die Vereinbarung vom 8. Mai 1841 findet auf jeden Vereinsstaat Anwendung, welcher gegen mehr als einen der gegenwärtig dem Zollverein angehörenden Staaten die Grenze zu besetzen hat. Es gelten ferner die Bestimmungen in der Anlage B. zum Schluß-Protokolle vom 4. April 1853

a. über die Alimentirung der Fürstlich Lippeschen und Fürstlich Waldeckschen Beamten für die Beamten aller derjenigen Staaten, welche, zufolge der Bestimmungen im Artikel 3. des Vertrages vom 4. April 1853 und im Separat-Artikel 2. zu dem Vertrage vom heutigen Tage in den Gesammtverein einbegriffen sind,

b. über die Alimentirung der temporär in den Herzoglich Braunschweigischen Zolldienst übergegangenen Königlich Preußischen Beamten für die Beamten eines jeden Vereinsstaates, welche temporär in den Zolldienst eines anderen Vereinsstaates oder eines, in den Gesammtverein einbegriffenen Staates übergegangen sind,

und es werden

c. als der unter Nr. 7. Lit. A. bezeichnete Zeitraum diejenigen dreißig Tage angesehen, welche auf den Tag der Ausführung jedes einzelnen Zollanschlusses folgen.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereins-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeit-Ersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die

bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Mettenius.

Anlage zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls.

Schluß-Protokoll

zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Verhandelt Berlin, den 28. Juni 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Verabredung in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurde.

Die Steuer-Vergütung für die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 25. April 1861 bezeichneten Erzeugnisse der Zuckerfabrikation soll, vom 1. September 1866 ab, an Stelle der unter Nr. I. A. a. des Schluß-Protokolls vom 25. April 1861 festgestellten, mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr. oder 5 Fl. 1 Xr.

für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. oder 6 Fl. $7\frac{1}{2}$ Xr.

für den Zentner.

G. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Metteníus.

Registratur.

Berlin, den 28. Juni 1864.

Die allseitig als nothwendig erkannte Beschleunigung der Verhandlungen, welche zu dem am heutigen Tage unterzeichneten Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins geführt haben, hat es nicht gestattet, alle bei diesen Verhandlungen gestellten Anträge auf Abänderung oder Erläuterung einzelner Bestimmungen der Vereins-Verträge einer eingehenden Berathung zu unterwerfen. Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind deshalb übereingekommen, die Erledigung dieser Anträge den Verhandlungen vorzubehalten, welche im Artikel 8. des erwähnten Vertrages in Aussicht genommen sind, oder zwischen ihren Regierungen und den Regierungen der übrigen, gegenwärtig dem Zollvereine angehörenden Staaten stattfinden möchten. Sie haben es zugleich im Interesse rechtzeitiger Instruktions-Ertheilung für zweckmäßig erachtet, die gedachten Anträge der gegenwärtigen Registratur anzuschließen, und sie übernehmen es, dieselben nebst der letzteren ihren Regierungen vorzulegen.

Der Bevollmächtigte von Sachsen nahm hierbei Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß seine Regierung Bedenken tragen müsse, die Uebereinkunft wegen der Erfindungs-Patente vom 21. September 1842, soweit deren Inhalt über die Ausschließung gegenseitiger Verkehrs-Beschränkungen hinausgehet, aufrecht zu erhalten.

G. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. von Thielau.
Mettenius.

Anträge Sachsens.

I.

Die Modifizirung der Verabredung über die Erfindungs-Patente vom 21. September 1842 betreffend.

Zu Artikel 8. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines vom 4. April 1853 (Separat-Artikel 3. zum Artikel 7. des Vertrages vom 30. März 1833) gehört die Verabredung, welche über die Erfindungs-Patente unter dem 21. September 1842 (s. Haupt-Protokoll der Fünften General-Konferenz §. 35. Seite 42 flgd. und Beilage IV. Seite 23) getroffen ist.

Die in Bezug auf diesen Gegenstand in den letzten Jahren hervorgetretene erhebliche Verschiedenheit der Ansichten, welche voraussichtlich mehr oder minder große Veränderungen in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten über das Patentwesen herbeiführen dürften, lassen es als wünschenswerth erscheinen, sich in dieser Richtung durch Verabredungen auf die Dauer von 12 Jahren nicht weiter zu binden, als solches dringend nothwendig ist. In Bezug auf die Zollverträge ist eine solche Nothwendigkeit nur insoweit anzuerkennen, als es sich um die Sicherstellung gegen Verkehrshemmnisse handelt. Die Uebereinkunft vom 21. September 1842 geht weit über diesen Zweck hinaus. Es dürfte dieselbe deshalb nicht zu erneuern und im Separat-Artikel 8. nur folgende allgemeine Zusage aufzunehmen sein:

„Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich, den von ihnen etwa zu „ertheilenden Erfindungs-Patenten oder Privilegien in keinem Falle die Wirkung beizulegen, daß die Einfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen, welche „in das Bereich eines Erfindungs-Patentes oder Privilegiums fallen, gehindert oder durch Kontrolen irgend einer Art erschwert wird.“

Es wird beantragt darüber sich zu verständigen.

II.

Die Beschränkung der, durch Aufrechthaltung der Staatsmonopole bestehenden Hemmnisse des freien Verkehrs betreffend.

Die Sächsische Regierung würde bezüglich der noch bestehenden Staatsmonopole eine Aenderung, welche den freien Verkehr mit den Monopolgegenständen innerhalb des Zollvereins oder doch des, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse bestehenden Verbandes herstellte, für unbedenklich und zum Theil sogar für wünschenswerth erachten, und würde auch, falls auf Seiten der übrigen Vereinsstaaten gleiche Ansichten obwalten sollten, zu einer Verständigung über den an die Stelle des Monopols zu setzenden Steuermodus, beziehentlich zu Annahme des Preußischen Spielkarten-Stempels bereit sein.

Es wird anheimgegeben, den Gegenstand so bald als möglich zur vorläufigen Besprechung zu bringen, um zunächst darüber Kenntniß zu erhalten, ob und inwieweit auch von anderer Seite eine Geneigtheit zu einer hierauf bezüglichen Verabredung in Aussicht gestellt werden kann.

III.

Die Modifizirung des Artikels 14. Alinea 3. des Vertrages vom 4. April 1853 betreffend.

In dem dritten Absatze des Artikels 14. des Vertrages über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 ist bestimmt, daß die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) bilden, und im gesammten Vereine die Deklaration ꝛc. der nach dem Gewichte zollpflichtigen Waaren ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen soll.

Nachdem in allen Zollvereins-Staaten, mit alleiniger Ausnahme Bayerns, eine jenem Zentner gleiche Gewichtseinheit als Landesgewicht eingeführt ist, erscheint es angemessen, den Ausdruck: „Großherzoglich Badischer und Hessischer Zentner" mit einem, diesen Thatsachen mehr entsprechenden, zu vertauschen.

Es wird beantragt, sich in dieser Richtung zu verständigen.

IV.

Die Modifizirung des letzten Absatzes des Artikels 14. des Vertrages vom 4. April 1853 betreffend.

Der letzte Absatz des Artikels 14. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 enthält die Zusage der kontrahirenden Regierungen auch für das Maßsystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehres wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen. Bis jetzt hat sich diese Zusage ihrer Verwirklichung nicht entgegenführen lassen. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß der Ausführung derselben näher getreten werde. Zu diesem Zwecke wird beantragt, sich durch eine, in einen Separat-Artikel aufzunehmende positive Bestimmung über die Annahme des metrischen Systems und den unverweilten Beginn der Einleitungen zu Einführung desselben zu verständigen.

V.

Die Abänderung des dritten Absatzes des Artikels 18. des Vertrages vom 4. April 1853 betreffend.

Die gegenwärtige Fassung des dritten Absatzes des Artikels 18. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 hat bisher zu verschiedenen Streitfragen Veranlassung gegeben. Es erscheint daher wünschenswerth, dieselben im Sinne der Verkehrsfreiheit zu erledigen. Zu diesem Zwecke wird beantragt, an Stelle des dritten Absatzes des Artikels 18. nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

> „Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche sich darüber aus-
> „weisen, daß sie in dem Vereinsstaate, welchem sie angehören, die gesetzlichen
> „Abgaben entrichtet haben, sowie die in deren Auftrage reisenden und als
> „Beauftragte legitimirten Personen, sollen in keinem der übrigen Vereins-
> „staaten an dem Suchen von Bestellungen und der Bewirkung von Ankäufen
> „gehindert, noch dafür mit einer weiteren Abgabe belegt werden."

Mit dieser Fassung wird auch die Beschränkung der Handelsreisenden auf ein Geschäft und der zwecklose, aber zu großen Vexationen führende Zusatz wegen des „Mitführens von Waaren" beseitigt. Denn wenn der Betreffende sich darauf beschränkt, Bestellungen zu suchen oder Ankäufe zu machen, so steht dem Mitführen von Waaren ein Bedenken nicht entgegen. Treibt aber der Reisende unterwegs wirklich Handel durch Absatz mitgeführter Waaren, so kommt ihm Artikel 18. nicht zu Gute. Demnächst ist aber auch in Bezug auf die Bewirkung von Ankäufen das Verbot des Mitführens der Waaren unter den jetzigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr rationell, wie sich nach den neuen Gewerbegesetzgebungen auch nicht mehr behaupten läßt, daß Jemand durch die Entrichtung der Steuer die Berechtigung zum Gewerbebetriebe erwerbe. Endlich kommt es für den vorliegenden Zweck gar nicht auf die letztere, sondern lediglich auf die Besteuerung an.

VI.

Die Abänderung des Artikels 24. des Vertrages vom 4. April 1853 betreffend.

In dem Artikel 24. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 ist die Bestimmung der früheren Zollverträge wieder aufgenommen worden, daß die besonderen Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Auflösung zugeführt werden sollen. Dagegen ist in den bezüglichen Separat-Artikeln die Aufrechthaltung der bestehenden Meßprivilegien jedesmal gewahrt worden. Es dürfte den thatsächlichen Verhältnissen besser entsprechen, und auch sonst gegen die bisher übliche Methode sich mehr empfehlen, wenn unter Beseitigung der wenig bedeutenden Zusage späterer Aufhebung der Meßprivilegien und unter Wahrung aller zu beachtenden Interessen an Stelle der Bestimmung des Artikels 24. nachstehende Fassung aufgenommen würde:

„Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, besonders Rabattprivilegien, können „nur im allseitigen Einverständnisse ertheilt, erweitert oder sonst verändert „werden."

In einem, dem Separat-Artikel 7. zu dem Vertrage vom 20. März 1833 nachgebildeten Separat-Artikel würden sodann nach Befinden die dermalen bestehenden Meßprivilegien, ihrem ganzen Umfange nach, speziell zu bezeichnen sein.

Es wird beantragt, sich über vorstehenden Vorschlag zu verständigen.

VII.

Die Erledigung einiger, über die Auslegung des Zollkartels bestehender Zweifel betreffend.

I. Ueber die Auslegung der Bestimmungen im §. 11. des Zollkartels vom 11. Mai 1833 sind früher Zweifel hervorgetreten, deren Erledigung bereits bei den Verhandlungen der Fünften General-Konferenz als wünschenswerth erschienen ist. Damals ist es jedoch nicht gelungen, eine allseitige Verständigung in dieser Beziehung zu erreichen. (Zu vergl. §. 31. Seite 34 flgd. des Haupt-Protokolles der Fünften General-Konferenz.)

Da jene Zweifel auch gegenwärtig in einzelnen Fällen wiederholt zu Tage getreten sind, so wird beantragt, dieselben gegenwärtig durch Herbeiführung einer allseitigen Verständigung zur Erledigung zu bringen.

II. Die Frage wegen Anwendung des Zollkartells bei Entdeckung unrichtiger Deklarationen von Begleitscheingütern hat Veranlassung zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten gegeben und ist zuletzt auf der Zwölften General-Konferenz (Haupt-Protokoll §. 10. Seite 12) ausführlich zur Besprechung gelangt, damals aber nicht zur Entscheidung gebracht worden.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Prinzip-Frage, welche auch neuerlich wiederholt zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, wird beantragt, auch hierüber eine, jene Zweifel beseitigende Verabredung zu treffen.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;
andererseits
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Artikel 6. dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des im Artikel 1. bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	von Bar. (L. S.)	Meyer. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)	Bode. (L. S.)		
Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)		

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 15. August 1864 in Berlin ausgetauscht worden.

Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, den Beitritt der letzteren zu den Verträgen vom 28. Juni 1864 betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereiht wären.

Separat-Artikel 1.

(Zu den Artikeln 1. und 2. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zu den, in den Artikeln 1. und 2. des offenen Vertrages bezeichneten Verträgen erstreckt sich auch auf die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesen Verträgen gehörenden Separat- und besonderen Artikeln und Schluß-Protokolle enthalten sind.

Rücksichtlich der Verhältnisse, auf welche sich die Bestimmungen im Separat-Artikel 5. zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni d. J. unter Nr. 1. und in dem Schluß-Protokolle zu diesem Vertrage unter Nr. 2.[1] beziehen, sowie rücksichtlich der, in dem gedachten Schluß-Protokolle unter Nr. 2.[2] wegen der Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten getroffenen Verabredung treten Hannover und Oldenburg in gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie Preußen.

Separat-Artikel 2.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach der Bestimmung im Artikel 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 28. Juni d. J. zustehende Antheil an dem, zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Sgr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Theile bis auf den Betrag von 27½ Sgr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — ergänzt.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet.

Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2. und 3. des Anschluß-Vertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der, dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Separat-Artikel 3.

(Zum Separat-Artikel 9. des Vertrages vom 4. April 1853.)

1. Hannover wird die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.
2. Von dem Eintritt dieser Erhöhung an erfahren die, zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover in die benachbarten Vereinslande im Separat-Artikel 9. zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Maaßregeln die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen.
   a) Hannover wird Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungs-Falle zu verschärfender Strafen verbieten.
   b) Das unter Nr. 3. des Separat-Artikels bezeichnete Register wird bei den Privat-Salinen durch einen, von der Königlich Hannoverschen Regierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt.
   c) Die unter Nr. 4. des Separat-Artikels verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz treten außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der unter Nr. 1. verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereins-Staate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.
3. Von dem Eintritt der vorstehend unter Nr. 1. verabredeten Steuer-Erhöhung an tritt der Vertrag zwischen Hannover und Kurhessen vom 24. Januar 1854, die Betheiligung Hannovers an den, zur Verhütung von Salzeinschwärzungen nach der Grafschaft Schaumburg von Kurhessen aufzuwendenden Kosten betreffend, außer Wirksamkeit.
4. Von demselben Zeitpunkte an wird Braunschweig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger, als 3 Thlr. vom Zollzentner beträgt, auf diesen Betrag erhöhen.
5. Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereins-Staaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Sgr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, seine Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.
6. Oldenburg tritt rücksichtlich der vorstehend unter Nr. 1., Nr. 2. a. und b.

und Nr. 5. getroffenen Verabredungen in gleiche Rechte und Verpflichtungen, wie Hannover.

7. Die vorstehend unter Nr. 1. verabredete Erhöhung der Salzsteuer kann, sofern sich Hannover und Oldenburg darüber verständigen, statt mit dem 1. Januar 1866 dergestalt allmälig eintreten, daß diese Steuer:
vom 1. Januar 1866 ab 1 Thlr.,
vom 1. Januar 1868 ab $1\frac{1}{3}$ Thlr.,
vom 1. Januar 1870 ab $1\frac{2}{3}$ Thlr. vom Zollzentner beträgt und erst vom 1. Januar 1872 ab den vereinbarten Satz von 2 Thlrn. erreicht.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer-Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Bar.	Meyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Thümmel.	Schmidt.	Bode.		
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)		
Thon.	von Thielau.	Mettenius.		
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)		

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. Juli 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu den Verträgen vom 28. Juni d. J. nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 2. des Vertrages vom heutigen Tage.

Man ist darüber einverstanden, daß die Berechnung des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses in Zukunft nach Anleitung des unter A. beigefügten Schemas erfolgen soll. A.

2. Zu Nr. 4. 1. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für die gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingehet, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage B. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, bis auf Höhe von zusammen 25,000 Zentnern im Jahre, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann. B.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke wird bei den im Artikel 8. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 28. Juni d. J. vorgesehenen Verhandlungen vorgelegt werden. Die Vertheilung der oben bezeichneten Menge unter diese Werke bleibt Oldenburg vorbehalten.

3. Zu Nr. 4. des Schluß-Protokolls vom 28. Juni 1864.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die von Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich der, im Interesse des Zollvereins erforderlichen oder wünschenswerthen Abänderungen einzelner Punkte, zu erneuern sein werden.

In diesem Falle werden Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg auch den mit Bremen an demselben Tage abgeschlossenen Vertrag wegen Sus-

pension der Weserzölle erneuern und wird Preußen vermitteln, daß das Fürstenthum Lippe seinen Beitritt zu diesem Vertrage erneuert.

4. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Man ist darüber einverstanden, daß es der Verständigung zwischen Hannover und Oldenburg zu überlassen ist, ob die laut Artikel 28. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 errichtete gemeinschaftliche Zoll-Direktion für Hannover und Oldenburg fortbestehen, oder ob eine besondere Zoll-Direktion für jeden der beiden Staaten errichtet werden soll.

5.

Hannover und Oldenburg werden die Steuer von der Branntwein-Fabrikation zu den nämlichen Sätzen und in der nämlichen Weise erheben lassen, wie diese Steuer in Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig gegenwärtig erhoben wird, und die Ausfuhr-Vergütung für inländischen Branntwein mit keinem höheren, als dem in den genannten Staaten gegenwärtig dafür festgesetzten Betrage gewähren.

6.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme und zwar auf Höhe von 4500 Thalern vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeit-Ersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für die sämmtlichen kontrahirenden Theile im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und nebst dem gegenwärtigen Protokolle von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Bar. Meyer.

von Thümmel. Schmidt. Bode.

Thon. von Thielau. Mettenius.

Anlage A. zum Schluß-Protokoll.

Berechnung

des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses.

		Thlr.	Thlr.
1.	Die gesammte Brutto-Einnahme des Jahres 18 . . an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben hat mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme betragen		. . . . .
	Davon kommen in Abzug:		
	a) die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen mit	. . . . .	
	b) die anderen, nach den jeweiligen Verabredungen auf Vereins-Rechnung zu übernehmenden Ausgaben (Haupt-Protokoll der IX. General-Konferenz §. 50. Nr. IV.) mit	. . . . .	
	überhaupt		. . . . .
2.	Die Vereins-Staaten ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 18 . . eine Rein-Einnahme aufgebracht von		. . . . .
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und zwar:		
	a) die Brutto-Einnahme betrug	. . . . .	
	b) davon gehen ab:		
	α) das Aversum für 18 . . mit		
	β) die Verwaltungs-Ausgaben		
	zusammen	. . . . .	
	c) Die Netto-Einnahme bei Frankfurt ergiebt sich mithin zu		. . . . .
4.	Die übrigen Vereins-Staaten, ohne Frankfurt haben daher im Jahre 18 . . überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von		. . . . .
5.	Hiervon kommen in Abzug:		
	a) für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Binnenlande 5 Prozent von der Summe zu 2. von . . . . Thlr. mit	. . . . .	
	b) der Antheil Hannovers und Oldenburgs an der Netto-Einnahme mit 27½ Sgr. pro Kopf der Bevölkerung	. . . . .	. . . . .

		Thlr.	Thlr.
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von		.....
	werden den Vereins-Staaten ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt so viel Gulden gut geschrieben, als erforderlich sind damit ein jeder dieser Vereins-Staaten einen Gulden für den Kopf seiner Bevölkerung erhält, also		
	Gulden oder		.....
7.	Das Mehr-Aufkommen, welches zwischen den übrigen Vereins-Staaten und Frankfurt getheilt werden soll, beträgt daher................		.....
8.	Nach Maßgabe der Bevölkerung der Vereins-Staaten, ohne Hannover, Oldenburg und Frankfurt von ..... Antheilen und der beim Aversum von Frankfurt berechneten ..... Antheile überhaupt von ..... Antheilen ergiebt sich von dem Mehr-Aufkommen zu 7. auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt ein Nachschuß von..................		.....

Ist die, im Separat-Artikel 2. vorgesehene Ergänzung des, dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg nach Artikel 6. des Vertrages vom 28. Juni 1864 zustehenden Antheils an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen aus dem Antheile der übrigen Vereins-Staaten nicht erforderlich, so kommt in vorstehender Berechnung unter Nr. 5. nur der zu a. bezeichnete Betrag in Ansatz und wird unter Nr. 6. und Nr. 8. das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise deren Bevölkerung von der Anrechnung nicht ausgeschlossen.

Anlage B. zu dem Schluß-Protokoll.

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einem Packhofe niedergelegten, oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung im Packhofe, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals vom Niederlage-Konto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.
7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

   Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

   Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit für erforderlich zu erachtende Kontrole-Maßregeln anzuordnen.

   Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, ingleichen wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Moritz von Reichert;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Max Grafen Zeppelin
und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm von Heemskerck
und
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für ihre Lande den zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden

Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) v. Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	v. Reichert. (L. S.)	Graf Zeppelin. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)	von Bar. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)	Riecke. (L. S.)	Ewald. (L. S.)
Bode. (L. S.)	Thon. (L. S.)	v. Thielau. (L. S.)	v. Heemskerck. (L. S.)	Schellenberg. (L. S.)
Meyer. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)			

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 12. November 1864 in Berlin ausgetauscht worden.

Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, den Beitritt der letzteren zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingereiht wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den, im Artikel 1. des offenen Vertrages bezeichneten Verträgen erstreckt sich auch auf die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesen Verträgen gehörenden Separat-Artikeln und Schluß-Protokollen enthalten sind.

Separat-Artikel 2.

(Zum Separat-Artikel 5. des Vertrages vom 28. Juni 1864.)

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 28. Juni d. Js. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, auch von dem in Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Die kontrahirenden Staaten werden unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sich über die Kontrolen verständigen, welche bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch einen Vereinsstaat, in welchem vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, zur Sicherung der letzteren ferner zulässig sein sollen. Man wird bei dieser Verständigung davon ausgehen, daß die Kontrolen auf das geringste, mit dem Abgaben-Interesse vereinbare Maaß zu beschränken sind.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) v. Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) Graf Zeppelin. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) von Bar. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Riecke. (L. S.) Ewald. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.) v. Heemskerck. (L. S.) Schellenberg. (L. S.)

Meyer. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, 12. Oktober 1864.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. Js. nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß der, dem Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 28. Juni 1864 beigefügte Zolltarif gleichzeitig mit dem Vollzuge des Handels-Vertrages mit Frankreich, jedoch unter Beachtung der vertragsmäßig feststehenden Fristen, in Wirksamkeit zu setzen ist.

Die Preußischen Bevollmächtigten erklären, daß ihre Regierung die vor dem Vollzuge des gedachten Vertrages mit Frankreich zu führenden Verhandlungen sofort nach Ratifikation des Vertrages vom heutigen Tage einleiten und soweit als irgend thunlich beschleunigen werde. Die übrigen Bevollmächtigten ertheilen die Zusage, daß ihre Regierungen die Erklärung über das Ergebniß dieser Verhandlungen in kürzester Frist abgeben werden.

2. Zu Nr. 4[1] des Schluß-Protokolls vom 28. Juni 1864.

Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollvereine gehörenden Rheinuferstaaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden.

3. Zum Separat-Artikel 2. des Vertrages vom 11. Juli 1864.

Mit Bezugnahme auf die Verabredung, welche im Separat-Artikel 2. des Vertrages vom 11. Juli d. J. über den Antheil des Fürstenthums Schaumburg-Lippe an den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen getroffen ist, bemerkte der Bevollmächtigte von Hannover, daß die Fürstliche Regierung sich bereit erklärt habe, ihren Zollanschluß an Hannover zu erneuern und hierbei namentlich die von ihr in den Artikeln 2. und 3. des Anschluß-Vertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum zu übernehmen.

4. Zu Nr. 3. des Schluß-Protokolls vom 11. Juli 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß die Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Januar 1856 von Preußen,

Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden.

5. Zum Artikel 7. des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 7. des Vertrages vom 28. Juni d. Js. in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Oesterreich von Preußen, Bayern und Sachsen, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden.

6. Zum Artikel 8. des Vertrages vom 28. Juni 1864.

Nach Ratifikation des Vertrages vom heutigen Tage und nach Beendigung der Verhandlungen, welche mit Oesterreich eingeleitet und mit Frankreich einzuleiten sind, werden Bevollmächtigte der kontrahirenden Staaten wiederum zusammentreten, um einen neuen Zollvereinigungs-Vertrag abzufassen, welcher den Inhalt des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 mit den durch die Verträge vom 28. Juni d. Js., 11. Juli d. Js., und vom heutigen Tage bedingten, sowie den etwa sonst im gemeinsamen Einverständniß zu treffenden Abänderungen enthalten und an die Stelle der zuletzt genannten drei Verträge treten soll. Bei dieser Gelegenheit werden diejenigen Verständigungen getroffen, beziehungsweise Mittheilungen gemacht werden, welche in den Separat-Artikeln 2. und 8. Nr. 2. des Vertrages vom 28. Juni d. Js., in dem Schluß-Protokolle von demselben Tage unter Nr. 5 ² und in dem Schluß-Protokolle vom 11. Juli d. Js. unter Nr. 2. den im Artikel 8. des Vertrages vom 28. Juni d. Js. vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten waren. Zugleich werden diejenigen Anträge zur Berathung kommen, welche Sachsen nach Inhalt der Registratur vom 28. Juni d. Js. wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen der Vereins-Verträge gestellt hat. Endlich wird dabei auch die, in dem besonderen Artikel zu dem Vertrage über den Verkehr mit Wein und Taback vom 28. Juni d. Js. vorbehaltene Verständigung getroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeit-Ersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll, sowie die demselben bei-

liegende Uebereinkunft in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) v. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. v. Reichert. Graf Zeppelin.
v. Thümmel. v. Bar. Schmidt. Riecke. Ewald.
Bode. Thon. v. Thielau. v. Heemskerck. Schellenberg.
Meyer. Mettenius.

Anlage zum Schluß-Protokoll.

Uebereinkunft

über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. Js. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Litt. B. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertels-Gebühr des Rheinzolles (Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Zentner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem anderen Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. Januar 1860 in Carlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratifikation des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerck. v. Pommer Esche.
Schellenberg. Philipsborn.
Delbrück.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	Für die Rheinstrecke bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Bei der Fahrt aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungs-Satz vom Zentner Cent.	Erhebungs-Satz vom Zentner Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertels-Gebühr unterliegen.					
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4.	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5.	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6.	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7.	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8.	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12.	Wesel	zur niederländ.-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.					
13.	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14.	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Varnbüler;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten bei-

getreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz*), der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Neutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und

---

*) Zufolge der Verabredung unter Nr. 2. des Schluß-Protokolls ist der Vertrag mit Hinweglassung der Worte: „die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz“ verkündet worden.

die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separat-Artikel 7. zum Artikel 6. des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten,

dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

§. 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päffen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollzentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollzentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des

angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4. des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5. des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder

derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. 1$\frac{5}{17}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3. bis 6. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten ent-

sprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $\frac{5}{6}$ Thlr., beziehungsweise $\frac{1}{4}$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in den-

jenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $\frac{1}{4}$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unter-

thanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Wasserzölle;

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2. und 3. des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4. beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche

von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch,

damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in

Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden

Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maaßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwanigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2. des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1. bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3. des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1. und Nr. 2. genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Berks. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.) Albrecht. (L. S.) Frhr. von Valois. (L. S.) Schmidt. (L. S.)
Cramer. (L. S.) Ewald. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)
Meyer. (L. S.) Schellenberg. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 26. Juni 1865 in Berlin ausgetauscht worden.

Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

Uebereinkunft
wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des Vertrages.

Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Zum Artikel 3. des Vertrages.

Wenn, wie von Baden im Korrespondenzwege beantragt worden, die Ausschließung der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz aus dem Gesammtverein vom 1. Juli d. J. an aufhört, so wird man bei Verkündung des Vertrages vom heutigen Tage das im Artikel 3. enthaltene Verzeichniß der ausgeschlossenen Landestheile durch Hinweglassung jener beiden Vorstädte mit dem thatsächlichen Zustande in Einklang bringen.

3. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für die gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A.*) näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, bis auf Höhe von zusammen 25,000 Ztrn. im Jahre, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehenden Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke ist vorgelegt worden. Die Vertheilung der oben bezeichneten Menge unter diese Werke bleibt Oldenburg vorbehalten.

---

*) Diese Anlage ist identisch mit der Anlage B. des Schluß-Protokolls zu dem Vertrage vom 11. Juli 1864.

4. Zum Artikel 10. §. 3. des Vertrages.

1. Von dem Eintritt der im Eingange des §. 3. des Artikels 10. des heutigen Vertrages verabredeten Steuer-Erhöhung an wird Braunschweig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger, als 3 Thlr. vom Zollzentner beträgt, auf diesen Betrag erhöhen.

Die Verabredung unter Nr. 6. 2. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853 tritt außer Wirksamkeit.

2. In Folge der, im letzten Absatze des Artikels 10. §. 3. getroffenen Bestimmung erlischt mit dem 1. Januar 1866 die Verpflichtung Hannovers zur Zahlung der von ihm in dem Vertrage vom 24. Januar 1854 übernommenen Aversional-Entschädigung an Kurhessen.

5. Zum Artikel 11. §. 5. des Vertrages.

Die dem §. 58. des Haupt-Protokolls der X. General-Konferenz beigefügte, den gegenwärtigen Verhältnissen zum Theil nicht mehr entsprechende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, soll bei der nächsten General-Konferenz einer Revision unterworfen und anderweit festgestellt werden.

6. Zum Artikel 12. des Vertrages.

Hinsichtlich dessen, was sich noch in Betreff der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers zu bemerken gefunden hat, wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

7. Zum Artikel 13. des Vertrages.

1. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

2. Die im dritten Alinea des Artikels getroffene Vereinbarung soll auch auf den, innerhalb des Herzogthums Braunschweig belegenen Theil der von Eimbeck nach Ahlefeld über Ammensen führenden Chaussee Anwendung finden.

8. Zum Artikel 15. des Vertrages.

1. Ueber die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine ist zwischen den zum Zollvereine gehörenden Rheinuferstaaten am 12. Oktober 1864 die unter B.*) anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden.

2. Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die von Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich der, im Interesse des Zollvereins erforderlichen oder wünschenswerthen Abänderungen einzelner Punkte, zu erneuern sein werden.

*) Die Anlage B. ist ein Abdruck der Anlage des Schluß-Protokolls zum Vertrage vom 12. Oktober 1864.

In diesem Falle werden Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg auch den mit Bremen an demselben Tage abgeschlossenen Vertrag wegen Suspension der Weserzölle erneuern und wird Preußen vermitteln, daß das Fürstenthum Lippe seinen Beitritt zu diesem Vertrage erneuert.

Die Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge mit Bremen werden von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden geführt werden.

9. Zum Artikel 18. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 18. bezeichneten Gewerbtreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach abgeänderte Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karten ist unter C.*) beigefügt.

10. Zum Artikel 22. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Berechnung des der freien Stadt Frankfurt aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu gewährenden Nachschusses in Zukunft nach Anleitung des unter D.**) beigefügten Schemas erfolgen soll.

11. Zum Artikel 23. des Vertrages.

1. Die unter E.***) anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche vom 1. Juli d. J. ab bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind. Die endgültige Feststellung dieser Beträge soll bei der nächsten General-Konferenz erfolgen.

2. Es wird anerkannt, daß durch die Nichtübernahme der Bestimmung im Schluß-Protokoll Nr. 12. 3. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 wegen des Rabatts für Weingroßhändler allenfallsige Anträge auf Modifikation der hierüber bestehenden Verabredungen nicht ausgeschlossen sein sollen.

12. Zum Artikel 24. des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des gegenwärtig bestehenden Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den, dem Artikel 4. des heutigen Vertrages beigefügten Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt werden, als dem, im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

Das Nämliche gilt von den unter Nr. 10. c. des Tarifs begriffenen Gegenständen, sofern deren in Aussicht stehende Zollerleichterung eintritt.

---

*) Anlage C. ist identisch mit Anlage D. des Schluß-Protokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867.

**) Schema D. ist identisch mit Anlage A. des Schluß-Protokolls zum Vertrage vom 11. Juli 1864.

***) Anlage E. ist identisch mit Anlage C. des Schluß-Protokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867.

13. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Man ist darüber einverstanden, daß es der Verständigung zwischen Hannover und Oldenburg zu überlassen ist, ob die laut Artikel 28. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 errichtete gemeinschaftliche Zolldirektion für Hannover und Oldenburg fortbestehen, oder ob eine besondere Zolldirektion für jeden der beiden Staaten errichtet werden soll.

Für die neue Vereins-Periode haben sich Hannover und Oldenburg über die Fortdauer der gemeinschaftlichen Zolldirektion geeinigt.

14. Zum Artikel 29. des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 14. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die Zoll-Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

c) Da endlich die wörtliche Ausführung dieser Bestimmungen für die freie Stadt Frankfurt um deswillen Schwierigkeiten finden könnte, weil der größere Theil der dort aufkommenden Zollgefälle zur Befriedigung anderer Vereinsstaaten verwendet werden muß: so wird bei den von dort aus zu leistenden Zahlungen wenigstens nach Möglichkeit dahin gesehen werden, die Zahlungen an die nach Gulden rechnenden Vereinsstaaten in Gulden und Theilstücken des Guldens, und an die nach Thalern rechnenden Staaten in Thalern und Theilstücken des Thalers leisten zu lassen; wie sich denn auch die Königlich Preußische Regierung verpflichtet, die in Frankfurt eingezahlten Preußischen Thaler-Theilstücke auf Verlangen bei der Regierungs-Hauptkasse in Coblenz gegen ganze Thaler auszuwechseln; so jedoch, daß ihr wegen des Transports des Geldes nach Coblenz und zurück keinerlei Kosten zur Last gestellt werden dürfen.

15. Zum Artikel 30. des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

16. Zum Artikel 32. des Vertrages.

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniß der an die Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Zolldirektionen beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Zollverwaltung an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Zolldirektion wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In sofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, kann an die jährliche Versammlung von Bevollmächtigten rekurrirt werden, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, auf die im Artikel 34. des heutigen Vertrages bestimmte Weise zur Entscheidung zu bringen.

d) Der Abgeordnete ist verpflichtet, in dringenden Fällen auf Requisition der Zolldirektion, bei welcher er beglaubigt ist, sich mit den betreffenden Zolldirektionen seiner Kommittenten zum Vollzuge derjenigen Maaßregeln in Korrespondenz zu setzen, welche erstere für den Schutz der Vereins-Zölle bei ihm in Antrag zu bringen etwa für nöthig findet.

e) Zu den Befugnissen des Abgeordneten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zollerhebungsstellen in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu von seiner Regierung zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zollbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Zolldirektion die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

f) Es steht dem Abgeordneten, wie jedem Mitgliede der Direktion, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl der Zolldirektion, als auch der Zollerhebungs-Behörden zu.

g) Er kann die Zollrechnungen prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so bleibt es seiner Regierung anheimgestellt, den betreffenden Gegenstand bei der nächsten jährlichen Zusammenkunft der Vereins-Bevollmächtigten zur gemeinsamen Erwägung zu bringen, wenn bis dahin die Sache nicht mittelst Kommunikation der betreffenden Ministerien erledigt sein sollte.

17. Zum Artikel 33. des Vertrages.

Wenn der Senat der freien Stadt Frankfurt mit Rücksicht auf das im Artikel 33. des Vertrages vom heutigen Tage anerkannte gemeinschaftliche Interesse von dem Rechte zur Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten zu den Konferenzen keinen Gebrauch machen und seine Stimmführung dem Bevollmächtigten eines anderen Vereinsstaates übertragen will, so werden die anderen Regierungen die Führung der Frankfurter Stimme durch einen ihrer Bevollmächtigten zulassen.

18. Zum Artikel 40. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß der Artikel 2. des Vertrages vom 11. Juli 1864, der Separat-Artikel 1. zu diesem Vertrage, soweit er sich auf jenen Artikel 2. bezieht, und die Verabredung unter Nr. 5. des Schluß-Protokolls vom 11. Juli 1864 durch die Bestimmung im Artikel 40. des Vertrages vom heutigen Tage nicht betroffen werden.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeit-Ersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Anlage zu Nr. 6. des Schluß-Protokolls.

Schluß-Protokoll

zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Berlin, den 16. Mai 1865.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.

Wie die im Artikel 1. aufgeführten Uebereinkünfte, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu den ersteren gehörigen Schluß-Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt alle, auf den Gegenstand derselben bezüglichen Vereinbarungen zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert worden sind.

2. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft vom 25. April 1861.

Die Steuer-Vergütung für die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 25. April 1861 bezeichneten Erzeugnisse der Zuckerfabrikation soll, vom 1. September 1866 ab, an Stelle der unter Nr. I. A. a. des Schluß-Protokolls vom 25. April 1861 festgestellten, mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Gr. oder 5 Fl. 1 Xr.,

für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Gr. oder 6 Fl. 7½ Xr.

für den Zentner.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Uebereinkunft,

betreffend die Zollverwaltung in Frankfurt.

A. Ueber die Besetzung der Stellen des Direktors und der beiden anderen Mitglieder der Zolldirektion in Frankfurt ist Folgendes verabredet worden:

I. Kurhessen, Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt bestimmen abwechselnd die Kandidaten für die Besetzung dieser drei Stellen, und zwar in nachstehend bestimmter Reihenfolge:

1. Während der Amtsdauer des gegenwärtig fungirenden Direktors bestimmt Großherzogthum Hessen den Kandidaten für die Stelle des, den Direktor vertretenden, Frankfurt den Kandidaten für die Stelle des dritten Mitgliedes.
2. Von der nächsten Erledigung der Stelle des Direktors an erfolgt die Bestimmung des Kandidaten
   a) für die Stelle des Direktors zuerst von Frankfurt, sodann von Großherzogthum Hessen, hierauf von Kurhessen und so fort,
   b) für die Stelle des, den Direktor vertretenden Mitgliedes von derjenigen Regierung, welcher, nach der Verabredung unter a, bei der nächsten Erledigung der Stelle des Direktors die Bestimmung des Kandidaten für die letztere Stelle zustehet,
   c) für die Stelle des dritten Mitgliedes von derjenigen Regierung, welche zuletzt den Direktor bestimmt hatte.

   Es findet daher während der Amtsdauer des jeweiligen Direktors ein Wechsel in der Befugniß zur Bestimmung der Kandidaten für die Stelle der beiden anderen Mitglieder nicht statt.

II. Wird die Stelle des Direktors erledigt, so bezeichnet die, nach vorstehender Verabredung befugte Regierung sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen den von ihr für die Stelle bestimmten Kandidaten. Nachdem diese Regierungen ihre Zustimmung erklärt haben, wird der Kandidat, eintretenden Falls auf Präsentation der befugten Regierung, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ernannt.

Wird die Stelle eines der anderen Mitglieder erledigt, so bezeichnet die befugte Regierung den beiden anderen betheiligten Regierungen den von ihr für die Stelle bestimmten Kandidaten. Wird von diesen Regierungen ein Bedenken gegen die getroffene Auswahl nicht erhoben, so wird der Kandidat, eintretenden Falls auf Präsentation der befugten Regierung, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ernannt.

III. In der Zwischenzeit zwischen der Erledigung und der Wiederbesetzung der Stelle des Direktors werden dessen Funktionen von dem, den Direktor vertretenden Mitgliede wahrgenommen, und es wird von demjenigen Staate, welchem der ausgeschiedene Direktor angehörte, ein Beamter zur provisorischen Theilnahme an den Direktions-Geschäften — eintretenden Falls nach vorgängiger Präsentation bei dem Senate — abgeordnet.

IV. Vom Tage des Austausches der Ratifikationen des heutigen Vertrages an treten die vorstehenden Verabredungen an die Stelle derjenigen Bestimmungen, welche im ersten Absatze der Nr. 3. des Separat=Artikels 12. zu dem Zollvereinigungs=Vertrage vom 2. Januar 1836 und in dem Protokolle von demselben Tage unter C. Nr. I. 1 bis 6. enthalten sind.

Die unter Nr. 2. des Separat=Artikels 8. zu dem Zollvereinigungs=Vertrage vom 28. Juni 1864 getroffenen Bestimmungen treten außer Kraft.

B. In allen zum Geschäftskreise der Zolldirektion gehörenden Angelegenheiten findet bei derselben in Zukunft ein kollegialisches Verfahren statt. Der dem Zolldirektor durch die Bestimmung unter Nr. 3. litt. b. des Separat=Artikels 12. zum Zollvereinigungs=Vertrage vom 2. Januar 1836 beigelegten Befugniß geschieht hierdurch kein Eintrag; auch wird in den, demselben nach den §§. 8., 8b., 9., 12., 14., 21., 22., 25., 26., 28., 30. und 33. der Instruktion für die Zolldirektion zustehenden Befugnissen und obliegenden Verpflichtungen nichts geändert.

C. Unbeschadet der, in dem Separat=Artikel 12. zu dem Zollvereinigungs=Vertrage vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredung, übernehmen Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Frankfurt rücksichtlich aller von ihnen präsentirten, beziehungsweise ernannten Beamten der Zollverwaltung in Frankfurt die Verpflichtung, die Zurückberufung dieser Beamten auch dann stattfinden zu lassen, wenn dieselben durch Alter, Krankheit oder sonst ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind.

Die Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft soll als durch die Ratifikation des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer des Zoll= und Handelsvereins betreffend, erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Protokoll,

den Einschluß der Kreuzlinger und Paradieser Vorstadt bei Constanz in den Zollverein betreffend.

Verhandelt Berlin, den 24. Mai 1865.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königliche Wirkliche Geheime Rath von Pommer Esche,
der Königliche Ministerial-Direktor Philipsborn,
der Königliche Ministerial-Direktor Delbrück;

für Bayern:
der Königliche Oberzollrath Berks;

für Sachsen:
der Königliche Geheime Finanzrath von Thümmel;

für Hannover:
der Königliche General-Zoll-Direktor Albrecht;

für Württemberg:
der Königliche Ober-Finanzrath Freiherr von Valois;

für Baden:
der Großherzogliche Ministerialrath Schmidt;

für Kurhessen:
der Kurfürstliche Geheime Ober-Finanzrath Cramer;

für Großherzogthum Hessen:
der Großherzogliche Geheime Ober-Steuerrath Ewald;

für Thüringen:
der Großherzoglich Sächsische Wirkliche Geheimrath Thon;

für Braunschweig:
der Herzogliche Finanz-Direktor von Thielau;

für Oldenburg:
der Großherzogliche Ober-Zollrath Meyer;

für Nassau:
der Herzogliche Ober-Steuerrath Schellenberg;

für Frankfurt:
der Zoll-Direktionsrath Dr. Mettenius.

Von der Großherzoglich Badischen Regierung ist im Korrespondenzwege der Antrag begründet und gestellt worden, die in Gemäßheit der Verabredungen im §. 3. des Hauptprotokolls der Karlsruher Vollzugs-Kommission zur Zeit noch vom Zollverein ausgeschlossenen Vorstädte von Constanz — die Kreuzlinger und die Paradieser Vorstadt — nunmehr, und zwar vom 1. Juli d. J. als dem Zeitpunkte an, mit welchem der neue Vereins-Zolltarif in Kraft treten werde, in den Zollverband aufzunehmen. Es ist dabei hervorgehoben worden, daß durch diese Maaßregel eine weitere Erhöhung der Bauschsumme, als sie in Folge der Verlängerung der Grenzlinie um ⅛ Meile unter den Etatstiteln IV. und V. um den geringen Betrag von im Ganzen 52 Fl. 30 Xr. (30 Thlr.) zu erfolgen habe, nicht eintreten werde, und daß beabsichtigt sei, an drei Punkten der Vorstädte — dem Kreuzlinger, dem Ennishofer und dem Paradieser Thore — Nebenzollämter II. Klasse zu errichten und mit diesen Ansageposten zu verbinden. Hinsichts der Erhebung einer Nachsteuer ist von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagen worden, sich an dasjenige Verfahren anzuschließen, welches seiner Zeit nach der Beilage zum Separat-Artikel 14. der Uebereinkunft mit Bremen vom 26. Januar 1856 wegen des Anschlusses einiger Bremischer Gebietstheile an den Zollverein eingehalten worden ist, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a. daß in dem Nachsteuertarife die Sätze des neuen Vereins-Zolltarifs zur Anwendung kommen und der Artikel „Kochsalz“ gestrichen werde;

b. daß unter denjenigen Artikeln, für welche nach dem Schlußsatze des Artikels 2. jener Anlage der Nachweis des Ursprungs aus dem Vereinsgebiete oder aus den neu anzuschließenden Gebietstheilen die Befreiung von der Nachsteuer nicht mit sich führt, Wein und Branntwein nicht aufgezählt werden, endlich

c. daß im §. 3. unter a. jener Anlage die Menge des steuerfrei bleibenden Weines auf 10 Ztr. (etwa 3 Badische Ohm) bestimmt werde.

Gelegentlich der, gemäß der Verabredung unter Nr. 6. des Schlußprotokolls zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 12. Oktober v. J. gepflogenen Verhandlungen ließ die Großherzogliche Regierung durch ihren Bevollmächtigten den Wunsch erklären, den obigen Antrag auf Einschluß der Constanzer Vorstädte durch Berathung unter den versammelten Bevollmächtigten zur Erledigung zu bringen, falls ihre Vorschläge auf der einen oder anderen Seite beanstandet würden. Auch ließ sie die im Korrespondenzwege gemachten Vorschläge noch dahin ergänzen, daß für Zucker (Nr. 19. des Nachsteuertarifs), da aus bekannten Gründen der im Zollverein zur Konsumtion gelangende Zucker im Wesentlichen aus vereinsländischen Rübenzucker-Fabriken oder Raffinerien stamme, sohin nur den geringeren vom Rübenzucker oder von den Raffinerien erhobenen Steuer- und Zollsätzen unterliege, im Tarife als Nachsteuersatz nur der, der Ausfuhr-Bonifikation für Kolonialzucker gleichkommende Betrag von 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. oder 8 Fl. 18¾ Xr. vom Zentner aufzunehmen, um den Inhabern größerer Vorräthe die Entrichtung der Nachsteuer zu ermöglichen und sie nicht zu nöthigen, von der Befugniß unter 1. des §. 2. der obengedachten Beilage Gebrauch zu machen.

In Folge dessen und mit Rücksicht auf die von einigen Regierungen erhobenen Bedenken gegen einzelne Punkte der Badischen Vorschläge haben die seitwärts genannten Bevollmächtigten mit Genehmigung ihrer Regierungen den Gegenstand in Berathung gezogen, welche zu folgender Verständigung geführt hat:

1) Zu dem beabsichtigten Einschlusse der nach §. 3. des Hauptprotokolls der Vollzugs-Kommission in Karlsruhe vom 5./29. Oktober 1835 bis jetzt ausgeschlossenen Kreuzlinger Vorstadt nebst dem Paradiese zu Constanz in den Zollverband wird die allseitige Zustimmung ertheilt.

2) Für die zur Ausführung dieses Einschlusses eintretende Erhebung einer Nachsteuer sollen die Grundsätze maßgebend sein, wie sie seiner Zeit bei Aufnahme einiger Bremischer Gebietstheile in den Zollverband laut der Beilage zu dem Separat-Artikel 14. der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 aufgestellt wurden, jedoch unter folgenden Abänderungen:

a. In dem Nachsteuertarife fällt der Artikel Kochsalz (Nr. 15.) aus und sind die Nachsteuersätze für Zucker (Nr. 19.) auf 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. oder 8 Fl. 18¾ Xr., für alle übrigen in dem Nachsteuertarife aufgeführten Artikel in Uebereinstimmung mit dem neuen Vereins-Zolltarife zu bestimmen.

b. An Stelle des Schlußsatzes im §. 2. tritt folgende Bestimmung: Von dieser Befreiung bleiben jedoch Arrac, Rum, Franzbranntwein, Liqueurs, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

c. Im §. 3. unter a. und b. soll gesagt werden:

a. bei Wein zehn Zentner Netto, darunter jedoch an feineren Weinen (anderen als den gewöhnlichen Landweinen) höchstens drei und einen halben Zentner;

b. bei Manufakturwaaren zusammengenommen funfzig Pfund Netto, dar-

unter jedoch an Baumwollenwaaren und an Seidenwaaren höchstens je zehn Pfund.

3) Hinsichtlich des wegen des Einschlusses erforderlichen weiteren Personalstandes wurde von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten hervorgehoben:

a. daß nach dem Gutachten des Vereins-Bevollmächtigten ein Ansageposten bei dem Ennishofer Thore nicht erforderlich scheine, Preußen daher vorerst nur zur Errichtung zweier solcher Posten die Zustimmung ertheilen könne und

b. daß, insofern der für Constanz erforderliche größere Personalstand durch Herbeiziehung von anderwärts entbehrlich gewordenen Bediensteten gewonnen werden solle, gleichwohl eine gemeinsame Verständigung über das künftige Erforderniß für Constanz nöthig falle, da immerhin die Frage sich ergebe, ob nicht einzelne Stellen ganz eingezogen werden können.

Eine Verständigung hierüber wurde den Verhandlungen über die erste Abrechnung nach dem Einschlusse vorbehalten.

4) Man war einverstanden, daß an der, den Vollzug des Anschlusses leitenden Kommission der Vereins-Bevollmächtigte in Karlsruhe Theil zu nehmen habe, und daß jeder Vereins-Regierung freistehe, zu derselben einen Bevollmächtigten abzusenden. Zu diesem Zwecke wird die Großherzoglich Badische Regierung den übrigen Vereins-Regierungen über den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Kommission rechtzeitig Mittheilung machen.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll nach zuvor eingeholter Genehmigung der Regierungen vollzogen, wie folgt:

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel.
Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald.
von Thielau, zugleich für den Thüringischen Bevollmächtigten.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Vertrag

zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max von Philipsborn und

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Minister-Residenten an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrath Wilhelm Weber
und
Allerhöchstihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Carl Freiherrn von Spitzemberg
und
Allerhöchstihren Finanzrath Carl Victor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staatsministeriums Carl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maaßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6.

Die Verwaltung der in den §§. 1. 3. und 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins,

unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile

das Zollgesetz,

die Zollordnung,

den Zolltarif,

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,

die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,

das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchem Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im

Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art

einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1⅓ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23¾ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maaßstab der Erhebung.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thalern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vor-

stehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6.*)

Die Bestimmungen in den Artikeln 3. 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:

---

*) Anmerkung zu Artikel 6.

In Betreff der Ausführung des Art. 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 ist vom Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 18. November 1868 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Nachdem das Präsidium des Norddeutschen Bundes auf Grund der Bestimmung im Artikel 6. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 8. Juli v. J. die Regierungen der übrigen vertragenden Theile benachrichtigt hat, daß die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung dieses Vertrages auf einige der in dem gedachten Artikel genannten Preußischen Gebietstheile, auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf das Herzogthum Lauenburg, auf die Hansestadt Lübeck und auf einen Theil des Gebietes der Hansestadt Hamburg ausschlossen, und nachdem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des Vertrages in diesen Staaten und Gebietstheilen an den vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Zeitpunkten in Wirksamkeit getreten sind, gelten diese Bestimmungen nunmehr im ganzen Norddeutschen Bunde mit folgenden Ausnahmen:

a. in Preußen:
die Stadt Altona, ein Theil des Fleckens Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg und die Dorfschaft Aumund;

b. in Oldenburg:
der Hafenort Brake;

c. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausschließlich der Hollerländischen Außerdeichsländereien und der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile;

d. im Gebiete der freien Stadt Hamburg:
die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinseln Finkenwärder und Moorwärder, der südlichste Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westliche Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Außendeich."

(Anmerkung zu d. Die Hamburgische Elbinsel Moorwärder ist seitdem dem Zollverein angeschlossen).

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:

a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Sukow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;

d) auf das Herzogthum Lauenburg;

e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;

2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:

die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten und Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maaßregeln, wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten.

In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen,

§. 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes

nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12.

Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;

2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;

3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;

4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3. und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte

Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung

müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

§. 10.

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabacksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatver-

träge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster=, Damm=, Brücken=, Fähr=, Kanal=, Schleusen=, Hafengelder, sowie Waage= und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zoll= und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben, nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer=Vergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs= und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs= und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),
   c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenz-

bezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 17.

Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Artikel 8. §. 3.) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen,

übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Mindereinnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag

und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Artikel 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen), und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $\frac{1}{4}$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem

anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

v. Pommer Esche. (L. S.)	v. Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Weber. (L. S.)
Gerbig. (L. S.)	v. Thümmel. (L. S.)	v. Spitzemberg. (L. S.)	Riecke. (L. S.)
Mathy. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	Thon. (L. S.)	v. Liebe. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin am 6. November 1867 ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung zu diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3. §. 7. des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 4., indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole.

4. Zum Artikel 5. Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. des Vertrages.

Die im Artikel 11. des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. enthaltenen, auf die innere Steuer vom Taback bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3. §. 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5. §. 5. des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

6. Zum Artikel 6. des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7. Zum Artikel 8. §. 3. des Vertrages.

Der Aufwand für die den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchsabgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den nach Artikel 10. des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8. §. 6. des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6. sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8. §. 12. des Vertrages.

1. Die Funktionen, welche durch die im §. 1. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der Generalkonferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12. des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staates oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke, ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13. des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 14. des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16. des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13. des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20. des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22. des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26. bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D. beigefügt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

v. Pommer Esche.	v. Philipsborn.	Delbrück.	Weber.
Gerbig.	v. Thümmel.	v. Spitzemberg.	Riecke.
Mathy.	Ewald.	Thon.	v. Liebe.

Anlage zu Nr. 2. des Schluß-Protokolls.

A.

1) Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.

2) Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.

3) Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.

4) Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbaugegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.

5) Die Abschreibung vom Niederlagekonto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.

6) Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der im Laufe des *vorletzten* Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der im Laufe des *letzten* Quartals von dem Niederlagekonto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalabschlusse zur Anrechnung.

7) Lagerrevisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8) Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik-

oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Hauptamtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9) Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10) Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11) Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Thalern in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuerbehörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Anlage zu Nr. 5. des Schluß-Protokolls.

B.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a) von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft, b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft, c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben d) Anhalt, e) das Fürstenthum Lippe, f) von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, g) von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode, h) von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld,	Zollzentner . .	.	20	.	1	10	* In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten nicht erhoben.

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	i) Waldeck und Pyrmont, k) Schaumburg-Lippe, l) Bremische Gebietstheile.							
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein . . . Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers, b) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, c) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, d) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode, e) die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft, f) die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft, g) das Fürstenthum Reuß älterer Linie, h) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie,	Zollzentner . .	.	20	.	1	10	
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile . .							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.							

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	II. Von Bier.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Zollzentner . .	.	7	6	.	26¼	Bei der Ausfuhr von 6 Ztr. und mehr werden 3 Sgr. für den Zentner brutto rückvergütet.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1b.	Hohenzollernsche Lande . .	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						
		a. braunes Bier	1	4	3 3/7	2	.	Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a) braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr., b) braunen Winterbiers 1 Fl. 12 Kr. und c) für Weißbier 54 Kr. rückvergütet.
		b. weißes Bier	.	22	10 2/7	1	20	
2.	Sachsen							Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)	Zollzentner . .	.	7	6	.	26¼	In den dem Thüringischen Verein zugewiesenen Preußischen Landestheilen, wie zu 1 a. Im Herzogthum Koburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Kommunalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
4.	Braunschweig							Wie zu 1 a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) .							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird ge-							

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30=Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½=Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	theilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Bier statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, b) das Herzoglich Sachsen=Koburg=Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	.	17	$1\frac{5}{7}$	1	.	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	.	
		b. weißes Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	.	
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	.	22	$3\frac{3}{7}$	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badische Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.
10.	Hessen	Ohm (Großhz. Hessische) = 1,164451 Ohm Preußisch	.	28	$6\frac{6}{7}$	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
	III. Von Branntwein.							
1a.	Preußen* (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
	* In dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß des Kreises							Bis zum 1. Juli 1868 8 Silberpfen=

Nummer.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30=Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	$52\frac{1}{2}$=Gulden=fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	4	.	.	7	.	nige für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
1b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern=Sigmaringen gehörten.	Eimer (Württembergisch)	1	12	$10\frac{2}{7}$	2	30	
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	.	.	10	30	Wie zu 1 a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) .							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten 2c. aufkommende Uebergangs=Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten 2c. findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	.	.	1	45	
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	2	8	$6\frac{6}{7}$	4	.	
9.	Baden	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
		a. Branntwein	.	28	$6\frac{6}{7}$	1	40	
		b. Weingeist	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	.	

Nummer.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30= Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½= Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
10.	Hessen	Ohm (Großhz. Hessisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	5	4	$3\frac{3}{7}$	9	.	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 6 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch	.	14	$3\frac{3}{7}$	.	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch						
		a. geschrotenes Darrmalz . .	.	6	$3\frac{3}{7}$	.	22	
		b. gequetschtes Grünmalz . .	.	2	$6\frac{6}{7}$	.	9	

Anlage zu Nr. 11. des Schluß-Protokolls.

C.

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten .	1	11	.	20/25
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	20/25
" " " " 100 "	1	7	8	18/25
" " " " 125 "	1	6	2	17/25
" " " " 150 "	1	4	9	5/25
" " " " 175 "	1	4	4	5/25
" " " " 200 "	1	3	11	5/25
" " " " 225 "	1	3	6	5/25
" " " " 250 "	1	3	1	5/25
" " " " 275 "	1	2	8	5/25
" " " " 300 "	1	2	3	5/25
" " " " 325 "	1	1	10	5/25
" " " " 350 "	1	1	5	5/25
" " " " 375 "	1	1	.	5/25
" " " " 400 "	1	.	7	5/25
" " " " 425 "	1	.	2	5/25
" " " " 450 "	.	29	9	5/25
" " " " 475 "	.	29	4	4/25
" " " " 500 "	.	29	.	4/25
" " " " 525 "	.	28	8	4/25
" " " " 550 "	.	28	4	4/25
" " " " 575 "	.	28	.	4/25
" " " " 600 "	.	27	8	4/25
" " " " 625 "	.	27	4	4/25
" " " " 650 "	.	27	.	4/25
" " " " 675 "	.	26	8	4/25
" " " " 700 "	.	26	4	4/25
" " " " 725 "	.	26	.	4/25
" " " " 750 "	.	25	8	4/25
" " " " 775 "	.	25	4	4/25
" " " " 800 "	.	25	.	4/25
" " " " 825 "	.	24	8	4/25
" " " " 850 "	.	24	4	

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe, und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $\frac{17}{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times \frac{17}{25}$ Pf. = 5 Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falls aber außer Ansatz zu lassen.

Anlage zu Nr. 17. des Schluß-Protokolls.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 acht und sechszig.

№

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Bericht

des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen über die Organisation der Zollverwaltung in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Im Anschluß an den unter dem heutigen Tage über die Organisation der Zollverwaltung in dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck erstatteten Bericht (Nr. 85 der Drucksachen) gestattet sich der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen in Nachstehendem das Ergebniß der Erörterungen vorzutragen, welche die zur Vorbereitung der Einbeziehung der Großherzogthümer Mecklenburg in die Zolllinie bestellte Kommission nach Inhalt ihres unter dem 23. April d. J. erstatteten, dem Ausschuß in Folge des Beschlusses des Bundesrathes vom 9. März d. J. (§. 33. a. des Protokolls der dritten Sitzung) zugegangenen Berichtes an Ort und Stelle angestellt hat. An diese Darlegung wird er zugleich die einzelnen Anträge anreihen, über deren Annahme der Bundesrath Entschließung zu fassen haben wird.

I. Die Feststellung der Binnenlinie und des Grenzbezirkes.

Für den Zug der Binnenlinie in den Großherzogthümern Mecklenburg hat die Kommission die in der Anlage 1. angegebene Richtung in Vorschlag gebracht. Es sind dabei folgende allgemeine Bestimmungen festgehalten worden: Anlage 1.

1) alle Ortschaften, welche in der Beschreibung der Binnenlinie als Punkte angegeben sind, über welche dieselbe zieht, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, sowie alle Flüsse, Bäche, Eisenbahnstrecken, Straßen und Wege, welche sich nach der Beschreibung im Laufe der Binnenlinie befinden, gehören mit ihrer ganzen Breite zum Grenzbezirke;

2) zwischen zwei Orten, welche in der Beschreibung zur Bezeichnung der Binnenlinie ohne nähere Bestimmung des Laufes derselben angegeben sind, bildet entweder der direkt von dem einen zum anderen Orte führende Fahrweg oder, wo solcher fehlt, die gerade Linie die Binnenlinie, und es liegt ersteren Falls der Fahrweg mit seiner ganzen Breite im Grenzbezirke;

3) die zu den Großherzogthümern gehörigen Inseln, sowie die zwischen dem Festlande und den Inseln gelegenen Gewässer liegen im Grenzbezirke.

Die hiernach sich ergebende Bildung eines minder breiten Grenzbezirkes findet nach der Ansicht der Kommission, welche auch von dem Ausschusse getheilt wird, darin ihre Rechtfertigung, daß einerseits bei dem Mangel eines irgend nennenswerthen gewerblichen Verkehrs zwischen den Grenzorten und andererseits bei der Beschaffenheit der ganzen Uferstrecke längs der Ostsee, welche außer in den Häfen eine Landung mit größeren Schiffen ganz unthunlich erscheinen läßt, die Entwickelung eines Schleichhandels nicht

zu befürchten steht. Auch erscheint es unbedenklich, daß nach dem Wunsche der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung die Stadt Rostock dem Binnenlande verbleibt, da nach der Beschaffenheit des zollpflichtigen Waarenverkehrs, welcher nothwendigerweise durch die Häfen geleitet werden muß, durch den Ausschluß der Stadt Rostock aus dem Grenzbezirke eine Gefahr für das Zollinteresse nicht zu gewärtigen ist und selbstverständlich dann, wenn die Erfahrung es möglicherweise künftig im gemeinschaftlichen Interesse der Zollsicherheit erheischen sollte, die etwaige nachträgliche Einbeziehung der gedachten Stadt in den Grenzbezirk zu erfolgen haben würde.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der Bundesrath wolle zu der in der Anlage 1. näher bezeichneten Feststellung der Binnenlinie und des Grenzbezirkes die Zustimmung ertheilen.

II. Die Organisation der Aemter.

Mit Rücksicht auf das Ergebniß der an Ort und Stelle über die einschlagenden Lokal- und Verkehrsverhältnisse angestellten Erörterungen und die aus den Geschäftsstatistiken der Mecklenburgischen Aemter sich ergebenden Andeutungen über den muthmaßlichen Umfang der den Grenz-Zollämtern künftighin obliegenden Geschäfte ist von der Kommission der in der Anlage 2. enthaltene Organisationsplan für die Zollerhebungsstellen und Zollschutzeinrichtungen aufgestellt worden. Anlage 2.

Hiernach ist, auch bei Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, ein Bedürfniß zur Errichtung eines Haupt-Zollamtes nicht gegeben. Es kann vielmehr die Errichtung von zwei mit unbeschränkten Hebe- und Begleitschein-Ausfertigungs- und Erledigungs-Befugnissen ausgestatteten Neben-Zollämtern I. Klasse, nämlich

a. zu Wismar und

b. zu Warnemünde,

sowie die Zuweisung derselben mit dem ganzen Grenzbezirke unter die Oberleitung des in Rostock zu bildenden Haupt-Steueramtes für den Verkehr ebenso zureichend, als dem Vereins-Interesse entsprechend erachtet werden. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß das Haupt-Steueramt Rostock voraussichtlich zu einem wichtigeren Amte sich gestalten und die Thätigkeit des dortigen Ober-Inspektors erheblich in Anspruch nehmen wird. Indeß ist doch zu berücksichtigen, daß nach den zu Gebote stehenden Verkehrsmitteln die Möglichkeit gegeben ist, das Neben-Zollamt Warnemünde zu Wasser wie zu Lande in 1¼ Stunden, das Neben-Zollamt Wismar auf der Bahn in 3 Stunden mit verhältnißmäßig geringem Zeitaufwande zu erreichen, und daß bei der Einfachheit der Grenzbewachung, sowie bei der unbedeutenden Zahl der einer Ueberwachung zu unterstellenden gewerblichen Anstalten im Anschlusse an das gleiche Verfahren an ähnlichen Seegrenzstrecken des Zollvereins dem Ober-Inspektor ausnahmsweise Erleichterungen in der Bereisung der entfernter gelegenen Bezirke ohne irgend welchen Nachtheil für das dienstliche Interesse unbedenklich zugestanden werden können. Es erscheint hiernach die Zuweisung des ganzen Grenzbezirks an das Haupt-Steueramt Rostock nicht nur unbedenklich, sondern es empfiehlt sich sogar im dienstlichen Interesse, die Oberleitung über die gesammte Schiffsabfertigung in den drei Hafenplätzen Rostock, Warnemünde und Wismar in eine Hand zu legen.

Für den Umfang der Abfertigungsbefugnisse und zur Bemessung des Personalbedarfs für die gedachten beiden Neben-Zollämter ist dagegen vor Allem der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß der Transport zu Wasser, namentlich in Seeschiffen, in der Regel größere Mengen zollpflichtiger Waaren umfaßt und hiernach die Löschung eines Schiffes eine länger andauernde und umfassendere zollamtliche Beaufsichtigung

nothwendig macht. Ueberdies waren auch die Fälle einer gleichzeitigen Löschung mehrerer Seeschiffe, sowie in Bezug auf das Neben-Zollamt I. Wismar die Besetzung der Behufs der Abfertigung des Eisenbahnverkehres zu errichtenden besonderen Abfertigungsstelle am dortigen Bahnhofe und die Ueberwachung des Schiffsbaues, sowie endlich der Umstand ins Auge zu fassen, daß diesem Amte jedenfalls das Niederlagerecht wird zugestanden werden müssen.

Wenn auch nach diesem Vorschlage für das Neben-Zollamt I. Wismar eine Stellung, wie sie sonst nur Hauptämtern beigelegt wird, in Aussicht genommen ist, so glaubt der Ausschuß doch die Genehmigung dieser Einrichtung, als den Verhältnissen entsprechend, empfehlen zu sollen, zumal auch nach der in dieser Beziehung noch besonders von dem Königlich Preußischen Mitgliede der Kommission erforderten Auslassung der Umfang des Verkehrs in Wismar voraussichtlich das Bedürfniß zur Errichtung eines Hauptamtes nicht mit sich bringt.

Die Bedeutung des muthmaßlich abzufertigenden Verkehrs rechtfertigt es dagegen nach der Ansicht des Ausschusses vollständig, daß bei beiden Neben-Zollämtern I. und der Eisenbahn-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Wismar Ober-Kontroleure als Vorstände derselben angestellt werden.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen giebt deshalb dem Bundesrathe zur Beschlußfassung anheim,

> zu der in der Anlage 2. näher dargelegten Organisation der Grenzämter in Mecklenburg die Zustimmung zu ertheilen.

III. Grenzaufsicht.

Durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Landes-Vermessungs-Kommission ist die Länge der Mecklenburgischen Seegrenze ermittelt und, wie die Anlage 3. nachweist, zu 17,847 Meilen berechnet worden. Anlage 3.

Bei der Vermessung der Grenzlänge ist in der Art verfahren worden, daß um das Festland und die Inseln eine ungetrennte Grenzlinie gebildet worden ist, welche an den den Inseln zunächst liegenden Punkten von dem Festlande abspringt, sodann die Inseln nur auf der nach dem äußeren Meere zu liegenden Seite umfaßt und sodann wieder auf das Festland an den demselben zunächst gelegenen Punkt zurückführt.

Nach Maßgabe dieser Grenzlänge und mit Rücksicht auf die Verkehrs-, Volksbeschäftigungs-, Bevölkerungs- und Terrain-Verhältnisse, welche eine Schwierigkeit in der Grenzbewachung nicht bieten, ist demnächst der Aufsichts-Personalbedarf an sich, sowie der Bedarf an Fuß- und berittenen Aufsehern insbesondere, von der Kommission bemessen worden, welche unter Berücksichtigung aller Umstände die Zahl von 10 Fuß- und 2 berittenen Aufsehern als zureichend erkannt hat, denen dann noch 5 Aufseher für den Revisionsdienst bei dem Neben-Zollamte I. Wismar und 6 Aufseher für den Revisions- und Schiffsbegleitungsdienst bei dem Neben-Zollamte I. Warnemünde hinzuzutreten haben werden. Ober-Grenz-Kontroleure sind 2 für erforderlich erachtet worden, und es ließ sich deren Zahl wegen der Länge der Grenzstrecke nicht wohl niedriger greifen. Es ist indeß bei deren Stationirung zugleich von der Annahme ausgegangen worden, daß, da die Leitung des sich sehr einfach gestaltenden Grenzaufsichtsdienstes deren volle Thätigkeit nicht in Anspruch nehmen kann, dieselben auch zur Zollabfertigung bei dem Neben-Zollamte I. Wismar beziehungsweise bei dem Haupt-Steueramte Rostock, sowie zur Ueberwachung der kontrolpflichtigen gewerblichen Anstalten zu verwenden sein werden.

Da der auf der Insel Poel zu stationirenden Zollgrenzwachmannschaft auch die

Aufgabe zufällt, die etwa auf der Rhede vor Anker liegenden Schiffe unter Aufsicht zu halten, damit von denselben kein Verkehr mit Böten unterhalten wird, so empfiehlt es sich, für diesen Aufsichtsposten ein Segelboot anzuschaffen und zugleich 2 Bootsleute anzustellen, um einem derartigen unredlichen Verkehr begegnen und verdächtige Schiffe zum Einlaufen in den Hafen anhalten zu können.

Der Ausschuß beantragt daher:

der im Vorstehenden empfohlenen Organisation der Grenzaufsicht in Mecklenburg die Zustimmung zu ertheilen.

IV. Die gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten.

Ueber den Betrag des hiernach auf Vereinsrechnung zu übernehmenden Aufwandes für die Zollerhebung und den Grenzschutz in Mecklenburg giebt der in der Anlage 4. beigefügte Etat das Nähere an die Hand. Die Ansätze entsprechen den unter den Vereinsstaaten vereinbarten Normalsätzen. Im Einzelnen ist hierzu nur noch Folgendes zu bemerken:

Anlage 4.

1) Zu Titel I. VIII. a. 1. und VIII. b.

Wegen der dem Ober-Inspektor bei dem Haupt-Steueramte Rostock obliegenden Ueberwachung von Neben-Zollämtern und des Grenzaufsichtsdienstes längs der ganzen Mecklenburgischen Seegrenze sind, nach den in dieser Beziehung in dem Zollvereine bestehenden Vorgängen, die gesammten den Ober-Zoll-Inspektoren gebührenden anrechnungsfähigen Bezüge dem Gesammtvereine in Rechnung gestellt worden. Nach der Ansicht des Ausschusses wird hiergegen etwas nicht zu erinnern sein.

2) Zu Titel II. a. und VI. a.

Wie schon früher erwähnt worden, ist für das Nebenzollamt I. Wismar, bei welchem eine Niederlage, und zum Zwecke der Abfertigung des Eisenbahnverkehrs eine besondere Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe einzurichten sein wird, eine Stellung in Aussicht genommen, wie sie sonst nur Hauptämtern eingeräumt wird. Mit Rücksicht hierauf hält es der Ausschuß auch für gerechtfertigt, daß für den Vorstand dieses Amtes, dem auch die Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu unterstellen sein wird, der vereinbarte Normalsatz für Eisenbahn-Abfertigungsstellen an der Grenze von 800 Thaler Gehalt gewährt werde. Ebenso glaubt er auch, daß dem Antrage der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung entsprechend für Büreau- und Amtsunkosten des Nebenzollamts I. Wismar, da dieses Amt wegen seiner auf dem Bahnhofe gelegenen Abfertigungsstelle jedenfalls den an der Eisenbahn gelegenen Neben-Zollämtern I. an der Grenze beizuzählen ist, anstatt des von der Kommission angenommenen Satzes von 60 Thaler, vielmehr der für derartige Neben-Zollämter vereinbarte Normalsatz von 200 Thaler in die Bauschsummenberechnung einzustellen sei.

3) Zu Titel II. b.

In Bezug auf die unter Titel II. b. in Ansatz gebrachten Gehälter der als Vorstand des Neben-Zollamts I. Warnemünde und beziehentlich der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Wismar fungirenden Revisions-Ober-Kontroleure ist von der Kommission angeführt worden, daß nach den in anderen Ostseeplätzen unter ganz analogen Verhältnissen gemachten Erfahrungen das dienstliche Interesse die Anstellung von höheren Beamten, welchen dann zugleich die Vorstandsfunktion zu übertragen sein würde, an Stelle der Assistenten erfordere.

Der Ausschuß glaubt die Genehmigung dieser Ansätze aus den dafür angeführten Gründen empfehlen zu sollen.

4) Zu Titel IV.

Die nach der Meilenlänge der Zollgrenze sich berechnende Bauschsumme für die Neben-Zollämter II. ist nach dem ermäßigten Satze von 40 Thlr. für die Meile in Ansatz gebracht worden, weil nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommission bei der Beschaffenheit der Mecklenburgischen Außengrenze außer dem einen Nebenzollamte II. in Wustrow auf Fischland die Errichtung von weiteren Neben-Zollämtern II. Klasse außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt und deshalb der Normalsatz von 70 Thlr. für die Meile außer Verhältniß stehen würde.

Es ist diese Normirung als durchaus sachgemäß anzuerkennen.

5) Zum Titel II. e., sowie VII. b. und c.

Für die Amtsdiener bei den Neben-Zollämtern und die Grenzaufseher sind die erhöhten Gehaltssätze eingestellt worden, wie solche durch Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 11. Juni d. J. (Protokoll der 13. Sitzung) festgestellt worden sind.

6) Zu Titel VIII. a. 2. und 3.

Durch Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 21. April d. J. (§. 86. des Protokolls der 6. Sitzung) ist für die berittenen Ober-Grenzkontroleure und berittenen Grenzaufseher vom 1. Januar 1868 ab auf 9 Monate ein monatlicher Pferdegelderzuschuß von 2 Thlr. für jedes Pferd auf Vereinsrechnung bewilligt worden. Für den Fall, daß der Anschluß von Mecklenburg an den Zollverein noch vor Ablauf des Monats September d. J. erfolgen sollte, würde der entsprechende Betrag des bewilligten Pferdegelderzuschusses auch den Beamten der betreffenden Kategorie in Mecklenburg zu gewähren sein.

7) Zu Titel VII. d.

Als Gehalt für die in Aussicht genommenen Zollbootsleute ist bei dem Mangel eines vereinbarten Normalsatzes von der Kommission mit Rücksicht auf die im Ganzen ähnlichen Verhältnisse in der angrenzenden Preußischen Provinz Pommern der daselbst in jüngster Zeit auf 230 Thlr. festgestellte Satz in die Bauschsummen-Berechnung eingestellt worden.

Der Ausschuß empfiehlt die Genehmigung dieses Ansatzes; dahingegen vermag derselbe die der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung von der Kommission vorbehaltene Anrechnung der Kosten für das anzuschaffende Segelboot nach Lage der bestehenden Verabredungen für zulässig nicht zu erachten.

In dem Zollvereine ist zwar darüber eine Verständigung erfolgt, daß die unter der Benennung von Zollkreuzern an den Grenzen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zur Abwehrung des Schleichhandels benutzten größeren Fahrzeuge auf gemeinschaftliche Rechnung unterhalten werden sollen. Die Zoll-Segelboote dagegen, welche an der Preußischen Ostseeküste im Gebrauche sind, haben bisher auf besondere Rechnung von Preußen unterhalten werden müssen und der wiederholt, zuletzt nach Ausweis des §. 44. (Seite 137) des Haupt-Protokolles der 12. General-Konferenz gestellte Antrag, die Kosten der in Frage stehenden Fahrzeuge auf Vereinsrechnung zu übernehmen, hat die allseitige Zustimmung nicht gefunden. Da das hier in Frage stehende Segelboot ein Fahrzeug von der Beschaffenheit der in Preußen unterhaltenen ist und in gleicher Weise benutzt wird, so wird die Unterhaltung auch in Mecklenburg auf besondere Rechnung der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung erfolgen müssen.

Hienach giebt der Ausschuß dem Bundesrathe anheim,

die unter 4. anliegende Bauschsummen-Berechnung für Mecklenburg und die Uebernahme der auf 17,528 Thlr. sich berechnenden Zollerhebungs- und Grenzschutz-Kosten auf Vereinsrechnung zu genehmigen.

Schließlich hat der Ausschuß noch wegen

des weiteren Vollzuges des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg,

ferner wegen

der Kosten, welche durch die Absendung der hiermit beauftragten Kommission und der derselben beigegebenen Beamten erwachsen, sowie wegen

der Alimentirung der durch den Anschluß von Mecklenburg an den Zollverein außer Funktion tretenden Beamten

auf die Anträge Bezug zu nehmen, welche er sich am Schlusse des Berichtes über die Organisation der Zollverwaltung in Lübeck (Nr. 85 der Drucksachen) zu stellen erlaubt hat.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen.

v. Pommer Esche. Perglas. v. Thümmel. Spitzemberg.

v. Liebe.

Der Bundesrath hat nach §. 178 der Protokolle für 1868 beschlossen:

der in der Anlage 1. des Ausschußberichtes näher bezeichneten Feststellung der Binnenlinie und des Grenzbezirks,

der in der Anlage 2. näher dargelegten Organisation der Grenzämter in Mecklenburg,

der unter Nr. III. des Berichtes empfohlenen Organisation der Grenzaufsicht daselbst

die Zustimmung zu ertheilen, und

die dem Berichte unter 4. anliegende Bauschsummenberechnung für Mecklenburg und die Uebernahme der auf 17,528 Thlr. sich berechnenden Zollerhebungs- und Grenzschutz-Kosten auf Vereinsrechnung zu genehmigen.

Anlage 1.

Beschreibung

der Binnenlinie im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

Die Binnenlinie beginnt an der westlichen Grenze des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin gegen das Pötenitzer Wieck bei dem zu Pötenitz gehörenden Ziegelkrug, und folgt dem vom Ziegelkrug über Pötenitz und Harkensee gehenden Wege bis Klein-Schwansee.

Von Klein-Schwansee zieht sie sich über Krummbroock nach Dorf Elmenhorst, mündet in den von Elmenhorst nach Grundshagen führenden Weg und geht über letzteren Ort in gerader Richtung nach Niederklütz. Von Niederklütz führt sie auf die von Klütz kommende Landstraße zu, in welche sie bei Christinenfeld mündet, dieser bis in die Nähe von Oberhof folgt, wo sie den von Tarnewitz kommenden Weg schneidet und in dem Wege, der über Tarnewitzerhagen nach Gantenbeck, Großenhof und Bößow geht, fortläuft, und zwar bis zu der Stelle, wo der Weg nach Wohlenhagen abgeht.

Sodann zieht dieselbe sich über Wohlenhagen in gerader Richtung auf Hohenkirchen und von hier in dem nach Grambkow führenden Wege bis zur Klütz-Wismarschen Landstraße, folgt dieser, verläßt sie da, wo der Weg nach Zierow abgeht und läuft in diesem Wege bis Zierow fort. Von Zierow folgt sie dem Laufe des dort fließenden Baches südlich bis nach Wisch und führt in gerader Richtung auf die Wismarsche Chaussee zu, der sie über Lübsche-Burg bis Jakobshof folgt.

Von hier geht die Binnenlinie um Wismar und zwar über Bernittenhof, den städtischen Kirchhof in gerader Richtung nach Carlshof, von da nach Oevelgünne und mündet in die von Wismar nach Poel führende Landstraße, welcher sie bis zum Hofe Redentin folgt. Von hier geht sie auf dem Wege nach Groß-Strömkendorf und über Blovatz nach Drewskirchen, führt dann weiter über Stowe, Boiensdorf, Klein-Strömkendorf nach Pepelow und Tesmannsdorf. In Tesmannsdorf überschreitet sie den in die Ostsee fließenden kleinen Bach senkrecht nach Roggow zu, und folgt dem Wege nach Blengow. Von Blengow zieht sie sich zunächst in der Richtung des Weges nach Westhof, letzteren Ort ausschließend, wendet sich dem bei Garvsmühlen fließenden Bach zu, dessen Lauf sie bis Mechelsdorf nachgeht und dort in den Weg über Bastorf nach Brunshaupten einmündet.

Die Linie setzt sich in gerader Verlängerung jenes Weges bis an den Bach fort, welcher bei Fulgen in die Ostsee fließt, folgt dem Laufe dieses Gewässers in der Richtung nach Doberan bis zu der Höhe der fast rechtwinkeligen Spitze oberhalb Doberan. Von hier durchschneidet sie die Chaussee von Doberan nach Heiligen-Damm, mündet demnächst in die von Doberan nach Rethwisch führende Straße und folgt

dieser bis Rethwisch. Bei Rethwisch betritt sie den Weg nach Admannshagen bis nach Steinbeck, wo dieser die Landstraße von Doberan nach Warnemünde schneidet, geht auf der letztgedachten Landstraße nach Elmenhorst und von dort über Klein-Lichtenhagen, Großen-Klein über die Warnow nach Petersdorf und von dort nach Peez. Von Peez geht sie nach Stuthof und hier durchschneidet sie in gerader Linie die Rostocker Haide bis zum Orte Graal. Von Graal geht die Richtung der Linie auf Daenendorf und folgt nunmehr dem westlichen Ufer des Ribnitzer Sees und des Saaler Boddens bis zur Preußischen Hoheitsgrenze bei Ahrenshoop, hier an die Preußische Binnenlinie sich anschließend.

Anlage 2.

Organisations-Plan

für die Zoll-Erhebungsstellen und Zollschutz-Einrichtungen in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Bezeichnung der Aemter und Stellen.	Haupt-Aemter.						Neben-Zoll-Aemter I.				Bemerkungen.
	Ober-Inspektoren.	Packhofs-Vorsteher.	Rendanten.	Controleure.	Assistenten.	Amtsdiener.	Revisions-Ober-Controleure.	Einnehmer.	Assistenten.	Amtsdiener.	
I. Haupt-Aemter.											
Ober-Inspektor bei dem Haupt-Steuer-Amte Rostock	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II. Neben-Zoll-Aemter I.											
Wismar	.	.	.	.	.	.	2*	1	2**	1	* 1 als Vorstand des Neben-Zoll-Amtes, 1 als Vorstand der Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe. ** 1 für die Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
Warnemünde	.	.	.	.	.	.	1***	1	1	1	*** als Vorstand des Neben-Zoll-Amtes.
III. Neben-Zoll-Aemter II. und Ansage-Posten. vacat.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

IV. Aufsicht.	Meilen.	Mann.	Es kommen auf den Mann Meilen.	Bemerkungen.
1) Grenzaufsicht.				
a. Küste von der Landesgrenze am Privall (Grenzbach) bis Hafthagen				
b. Küste von Hafthagen bis zur Hohen-Wischendorfer Spitze	7,117	6	.	
c. Uebergang von Hohen-Wischendorf nach Poel				
d. Küste (äußere) von Poel				
e. Uebergang von Poel bis zum Kieler Ort auf der Halbinsel Wustrow	3,194	1	.	
f. Küste vom Kieler Ort nach Ahrendsee				
g. Küste von Ahrendsee bis Warnemünde, Westmole	3,140	1	.	
h. Küste von Warnemünde bis zur Landesgrenze auf dem Dars	4,396	4	.	
Zusammen	17,847	12	1½	
i. für das Neben-Zoll-Amt I. in Wismar	.	5*	.	* 4 für den Revisionsdienst bei dem Neben-Zoll-Amte, 1 für den Revisionsdienst bei der Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
k. für das Neben-Zoll-Amt I. in Warnemünde	.	6**	.	** für den Revisions- und Schiffsbegleitungsdienst.
Zusammen	.	23	.	
Hierunter zu Pferde	.	2	.	
2) Ober-Grenz-Kontroleure.				
a. für die Strecke von Privall bis Fulgen, Stationsort Wismar				
b. für die Strecke von Fulgen bis zur Hoheitsgrenze bei Ahrenshoop, Stationsort Rostock	.	2	.	
3) Zoll-Boots-Leute.				
Station Timmendorf auf Poel	.	2	.	

Anlage 3.

Nachweisung

der Länge der Zollgrenzstrecken des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin längs der Ostsee.

Laufende №	Bezeichnung der Grenzstrecken.	Länge in Preußischen Meilen à 2000 Preuß. Ruthen.
1.	Küste von der Landesgrenze am Priwall (Grenzbach) bis Hafthagen	2,414
2.	Küste von Hafthagen bis zur Hohen-Wischendorfer Spitze	2,781
3.	Uebergang von Hohen-Wischendorf nach Poel	0,417
4.	Küste (äußere) von Poel	1,505
5.	Uebergang von Poel bis zum Kieler Ort auf der Halbinsel Wustrow	0,382
6.	Küste vom Kieler Ort nach Ahrendsee	2,812
7.	Küste von Ahrendsee bis Warnemünde, Westmole	3,140
8.	Küste von Warnemünde bis zur Landesgrenze auf dem Dars	4,396
	Ganze Grenzlänge	17,847

Anlage 4.

Berechnung

der nach dem Organisationsplan für die Zollverwaltung in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu liquidirenden Bauschsumme für die Kosten der Zoll-Erhebungs- und Kontrole-Behörden und der Grenz-Aufsicht.

I. Persönliche Ausgaben bei dem Haupt-Steueramte Rostock.
1 Ober-Inspektor . . . . 1,200 Thlr.

II. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Klasse.

a) 1 Revisions-Ober-Kontroleur als Vorstand des Neben-Zollamts I. Wismar à 800 Thlr. . . . . 800 Thlr.,

b) 2 Revisions-Ober-Kontroleure als Vorstände des Neben-Zollamts I. Warnemünde und beziehentlich der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Wismar à 700 Thlr. . 1400 „

c) 2 Neben-Zolleinnehmer à 530 Thlr. . . . 1060 „

d) 3 Assistenten à 380 Thlr. . . . . 1140 „

e) 2 Amtsdiener à 225 Thlr. . . . . 450 „

4,850 „

III. Persönliche Ausgaben für Ansageposten.
vacat.

IV. Neben-Zollämter II. Klasse à 40 Thlr. pro Meile, für $17\frac{8}{10}$ Meilen . . . . 712 „

V. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung à 20 Thlr. pro Meile, für $17\frac{8}{10}$ Meilen . . . . 356 „

VI. Amts-Unkosten der Neben-Zollämter I. Klasse.

a) für das Neben-Zollamt I. Wismar, bei welchem für die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs eine besondere Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe besteht, à 200 Thlr. 200 Thlr.,

b) für das Neben-Zollamt I. Warnemünde à 60 Thlr. . . . . 60 „

260 „

Latus 7,378 Thlr.

	Transport	7,378 Thlr.
VII. Gehälter des Aufsichts-Personals.		
a) für 2 Ober-Grenz-Kontroleure à 700 Thlr.	1400 Thlr.,	
b) für 2 berittene Grenzaufseher à 340 Thlr.	680 "	
c) für 21 Aufseher zu Fuß à 300 Thlr. . .	6300 "	
d) für 2 Zoll-Bootsleute à 230 Thlr.	460 "	
		8,840 Thlr.
VIII. a. Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgelder.		
1) für 1 Ober-Inspektor	430 Thlr.,	
2) für 2 Ober-Grenz-Kontroleure à 200 Thlr.	400 "	
3) für 2 berittene Grenz-Aufseher à 150 Thlr.	300 "	
		1,130 "
VIII. b. Reise-Diäten für Ober-Inspektoren.		
für 1 Ober-Inspektor à 180 Thlr.		180 "
	Zusammen	17,528 Thlr.

Protokoll

über den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz an den Zollverein.

Verhandelt Berlin, den 25. Juli 1868.

Die unterzeichneten Ausschüsse des Bundesrathes des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben, auf Grund der ihnen nach §. 33. des Protokolls der dritten Sitzung des Bundesrathes ertheilten Ermächtigung, nach vorgängiger Berathung unter sich, mit den unterzeichneten Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Zollvereins über den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz verhandelt und es ist aus diesen Verhandlungen die nachfolgende Verständigung hervorgegangen:

1. An dem von dem Bundesrathe des Zollvereins auf Grund der Verabredung im Artikel 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli v. J. zu bestimmenden Tage treten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und im Fürstenthum Ratzeburg die anliegenden Verordnungen, und zwar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

   Anlage I. a) die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen (Anlage I.) und

   Anlage II. b) die Verordnung über die Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren (Anlage II.)

   und im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg

   Anlage III. c) die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen (Anlage III.);

   Anlage IV. d) die Verordnung über die Nachversteuerung der im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren (Anlage IV.); sowie

   Anlage V. e) die Verordnung über die Nachversteuerung der im Fürstenthum Ratzeburg vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren (Anlage V.);

   in Wirksamkeit. Diese Verordnungen werden am Tage vor dem Eintritt ihrer Wirksamkeit von den Großherzoglichen Regierungen verkündet.

2. Gleichzeitig mit den unter Nr. 1. genannten Verordnungen tritt die vom Bundesrathe des Zollvereins laut §. 178. der Protokolle festgestellte Organisation der Zollverwaltung in den beiden Großherzogthümern, unter Leitung der für die Vorbereitung des Anschlusses der letzteren ernannten, aus Bevollmächtigten Preußens, Bayerns, Sachsens und der beiden Großherzogthümer bestehenden Kommission in Wirksamkeit.

3. Zur Ausführung der Verordnungen über die Nachsteuer wird von der Vollzugs-Kommission — Nr. 2. — eine Nachsteuer-Kommission gebildet und mit der erforderlichen Instruktion versehen. Reklamationen gegen die Entscheidungen dieser Kommission sind an die Vollzugs-Kommission zu richten und werden von letzterer endgültig entschieden.

Die Vollzugs-Kommission hat bei Ausführung der Verordnungen die beiliegende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen. Anlage VI.

4. Die zur Ausführung der Organisation — Nr. 2. — und der Nachsteuer — Nr. 3. — außer den Großherzoglich Mecklenburgischen Beamten erforderlichen Zollbeamten werden von den übrigen Staaten des Zollvereins an Mecklenburg überwiesen werden. Die zur Ausführung der Nachsteuer kommittirten Beamten anderer Vereinsstaaten sollen, so lange sie zu diesem Zwecke in Mecklenburg stationirt sind, an Tagegeldern erhalten, und zwar: Grenzaufseher 2 Thlr., Ober-Kontroleure, Assistenten und denselben gleichstehende Beamte 4 Thlr., Hauptamts-Dirigenten 5 Thlr., Mitglieder einer Direktiv-Behörde 6 Thlr.

5. Von der Nachsteuer bleiben befreit die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und im Fürstenthum Ratzeburg lagernden, zum Bau der Lübeck-Kleinen Eisenbahn bestimmten eisernen Materialien bis auf Höhe eines Gesammtgewichts von 113,447 Zentnern.

6. Die Bestimmung im Artikel 5. Nr. I. des Vertrages vom 8. Juli v. J., wonach Erzeugnisse, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bestanden haben, einer weiteren Abgabe nicht unterworfen werden dürfen, findet auf den in den Großherzogthümern der Nachversteuerung unterzogenen Branntwein — Nr. 7. der Nachsteuer-Tarife — nur dann Anwendung, wenn nachgewiesen wird, daß von demselben der in den Nachsteuer-Tarifen festgesetzte Zollsatz entrichtet worden ist.

7. Der Ertrag der Nachsteuer ist zwischen den gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staaten und den beiden Großherzogthümern gemeinschaftlich. Er dient zunächst zur Bestreitung der Kosten für die Erhebung der Nachsteuer. Der Ueberschuß wird dergestalt vertheilt, daß

   a) soweit er aus den in dem gemeinschaftlichen Zollgebiete Mecklenburgs erhobenen Steuern herrührt, die Großherzoglichen Regierungen die Hälfte, jedoch nicht mehr als 500,000 Thlr.,

   b) soweit er aus den im Fürstenthum Ratzeburg erhobenen Steuern herrührt, die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zwei Fünftheile

zurückbehalten und den Rest an die gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staaten herauszahlen.

8. Den Großherzoglichen Regierungen bleibt es vorbehalten, in einzelnen besonderen Fällen, wo die Einziehung der tarifmäßigen Nachsteuer, ungeachtet der der Vollzugs-Kommission nach ihrer Instruktion — Nr. 3. — ertheilten Befugnisse, zu einer drückenden Härte werden würde, Erlasse an der Steuer auf privative Rechnung zu bewilligen.

Von diesem Vorbehalt werden die Großherzoglichen Regierungen in Beziehung auf die unter Nr. 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15. a., 16., 17. und 18. der Nachsteuertarife begriffenen Waaren, sowie in Beziehung auf Branntwein — Nr. 7. der Nachsteuertarife — mit Ausnahme von Rum, dessen Preis 35 Thlr. für das Oxhoft oder weniger beträgt, überhaupt nicht

und in Beziehung auf Eisen nur im Einverständniß mit dem Bundesrath des Zollvereins Gebrauch machen.

Die Vollzugs-Kommission wird von den verfügten Erlassen Kenntniß erhalten.

9. Die in den Großherzogthümern lagernden Lumpen — zweite Abtheilung des Vereins-Zolltarifs — sollen bei der Ausfuhr den tarifmäßigen Ausgangs-Abgaben nicht unterworfen werden, wenn sie innerhalb acht Tagen nach Erlaß der Verordnungen über die Nachversteuerung in eine amtliche Niederlage oder in ein, unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager gebracht werden.

10. Nach erfolgter Durchführung der Zoll-Organisation — Nr. 2. — tritt gegenseitig freier Verkehr mit allen im Nachsteuertarif nicht verzeichneten Waaren ein.

Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr:

Delbrück. v. Müller.
Gerbig. v. Oertzen.
v. Thümmel.
Türckheim.
Hofmann.
v. Liebe.

Anlage I.

Verordnung,

betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen.

Schwerin, den

Friedrich Franz ꝛc.

Unter Aufhebung des in der Publikations-Verordnung vom 21. Juni 1867, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes, gemachten Vorbehaltes verordnen Wir hiermit in Grundlage der gedachten Verfassung über das Zoll- und Handelswesen, daß die durch Unser Staatsministerium und beziehungsweise durch Unser Finanzministerium unter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Gesetze, Verordnungen und Regulative in Betreff der Ein- und Ausgangszölle, sowie der Durchfuhr, ingleichen der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse mit dem für Unsere Lande in Kraft treten und somit von diesem Zeitpunkt an alle denselben entgegenstehenden bisher in Geltung gewesenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben sein, insbesondere von der Durchfuhr durch Unsere Lande Abgaben nicht erhoben werden sollen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Anlage II.

Verordnung

über die Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Zur Ausführung Unserer Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, verordnen Wir hierdurch was folgt:

§. 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, jedoch mit Ausschluß der vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg, befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinaus geschafft, oder unter Beobachtung der im Zollverein bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.
2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in Unseren Landen oder in dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg oder in den zu Preußen gehörigen Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, ferner in dem Lauenburgischen Lehngute Stintenburg und den Königlich Preußischen Antheilen der Ort-

schaften Drenkow, Porep und Suckow oder in dem Lübeckischen Freistaate erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine stammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nummer 7. des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Oxhoft,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), so wie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume, — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern außer den im §. 92. ff. der Zollordnung für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und

2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen

nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird,

und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handels-Korrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei der zum Vollzug des Zollanschlusses niedergesetzten Kommission anzubringen, welche über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waaren-Inhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne, nach §. 6. zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Thalern, die Verletzung des nach §§. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabe-Verkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Wirksamkeit.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidräthiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	1	15
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	3	15
	c) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	5	15
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	9	15
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .	desgl.	15	15
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	.	17½
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	.	27½

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Zoll-Ztr.	1	10
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	.
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	desgl.	.	9
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	.	25
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr . .	desgl.	2	5
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit rc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	3	15
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	9	15

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thalerfuße Thlr.	Sgr.
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.**			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	1 Zoll=Ztr.	49	15
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz= und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie= und Quincaillerie=Waaren (Herren= und Frauenschmuck, Toiletten= und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit; Regen= und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	desgl.	14	15
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	4	22½
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch= und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins=Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	6	15
	c) Handschuhe	desgl.	12	25
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe= und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . .	1 Zoll-Ztr.	9	15
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15
	c) Zwirnspitzen	desgl.	39	15
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	5	.
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	3	.
	b) anderer	desgl.	1	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	3	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	4	15
11.	**Kaffee**	desgl.	3	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	5	15
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	.	22½
14.	**Syrop**	desgl.	2	7½
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	3	15
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle .	desgl.	10	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	19	.
16.	**Thee**	desgl.	6	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	3	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	3	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	1	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	39	15
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	1 Zoll-Ztr.	29	15
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	29	15
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	24	15
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	9	15

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

B. Anmeldung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.			11.
№	Benennung der Waare.	Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	Revisionsbefund.	Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 186

(Unterschrift.)

Anlage III.

Verordnung,

betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unter Aufhebung des in der Publikations-Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes, gemachten Vorbehaltes verordnen Wir hiermit, in Grundlage der Bestimmungen der gedachten Verfassung über das Zoll- und Handelswesen, daß die durch Unsere Landesregierung unter

zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Gesetze, Verordnungen und Regulative in Betreff der Ein- und Ausgangszölle, sowie der Durchfuhr, ingleichen der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse mit dem für Unsere Lande in Kraft treten und somit von diesem Zeitpunkte an alle denselben entgegenstehenden bisher in Geltung gewesenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben sein sollen.

Gegeben

Anlage IV.

Verordnung

über die Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung Unserer Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, hierdurch was folgt:

§. 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht. Anlage A.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinaus geschafft, oder unter Beobachtung der im Zollverein bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder im hiesigen Großherzogthum mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg oder in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen, oder in den zu Preußen gehörigen Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, ferner in dem Lauenburgischen Lehngute Stintenburg und den Königlich Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow oder in dem Lübeckischen Freistaate erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nummer 7. des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Oxhoft,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Anlage B.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige

bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume, — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen das hiesige Großherzogthum fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern außer den im §. 92. ff. der Zollordnung für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen

nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird,

und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handels-Korrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei der zum Vollzug des Zollanschlusses niedergesetzten Kommission anzubringen, welche über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waaren-Inhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat und

solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne, nach §. 6. zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere, nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Thaler, die Verletzung des nach §§. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabe-Verkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im hiesigen Großherzogthume in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neu-Strelitz, den

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidräthiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	1	15
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	3	15
	c) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	5	15
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	9	15
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .	desgl.	15	15
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	.	17½
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	.	27½

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Zoll-Ztr.	1	10
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	.
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	desgl.	.	9
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	.	25
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr . .	desgl.	2	5
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	3	15
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	9	15

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	1 Zoll-Ztr.	49	15
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	desgl.	14	15
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	4	22½
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	6	15
	c) Handschuhe	desgl.	12	25
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . .	1 Zoll-Ztr.	9	15
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15
	c) Zwirnspitzen	desgl.	39	15
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	5	.
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	3	.
	b) anderer	desgl.	1	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	3	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	4	15
11.	**Kaffee**	desgl.	3	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	5	15
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	.	22½
14.	**Syrop**	desgl.	2	7½
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	3	15
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle .	desgl.	10	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	19	.
16.	**Thee**	desgl.	6	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	3	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	3	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	1	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	39	15
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	1 Zoll-Ztr.	29	15
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	29	15
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	24	15
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	19	15
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	9	15

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

B. Anmeldung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.			11.
№	Benennung der Waare.	Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort			Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	Revisionsbefund.	Ermittelter Nachsteuer-Betrag.			Bemerkungen.
					a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.				Thlr.	Sgr.	Pf.	

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 186

(Unterschrift.)

Anlage V.

Verordnung

über die Nachversteuerung der im Fürstenthum Ratzeburg vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung Unserer Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im Fürstenthum Ratzeburg hierdurch, was folgt:

§. 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung in Unserem Fürstenthume Ratzeburg, jedoch mit Ausschluß des dem Zollverein bereits angehörenden Domhofes und Palmberges bei Ratzeburg, sowie der von dem Herzogthum Lauenburg umschlossenen Ortschaften Mannhagen, Walksfelde und Horst befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht. Anlage A.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinaus geschafft, oder unter Beobachtung der im Zollverein bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in Unserem Fürstenthum Ratzeburg oder in Unserem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz oder in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen, oder in den zu Preußen gehörigen Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, ferner

in dem Lauenburgischen Lehngute Stintenburg und den Königlich Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow oder in dem Lübeckischen Freistaate erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nummer 7. des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Oxhoft,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Anlage B.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume, — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen das Fürstenthum Ratzeburg fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern außer den im §. 92. ff. der Zollordnung für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach der Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen

nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und
b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handels-Korrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen

nach Eröffnung der Entscheidung bei der zum Vollzug des Zollanschlusses niedergesetzten Kommission anzubringen, welche über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waaren-Inhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne, nach §. 6. zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere, nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Thaler, die Verletzung des nach §§. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabe-Verkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen im Fürstenthume Ratzeburg in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neu-Strelitz, den

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen im Fürstenthum Ratzeburg.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidräthiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	2	.
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	4	.
	c) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	6	.
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	10	.
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .	desgl.	16	.
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	.	25
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	1	5

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Zoll-Ztr.	1	22½
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	15
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	desgl.	.	12
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	1	10
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr . .	desgl.	2	20
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	4	.
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	10	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thalerfuße Thlr.	Sgr.
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	1 Zoll=Ztr.	50	.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz= und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie= und Quincaillerie=Waaren (Herren= und Frauenschmuck, Toiletten= und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit; Regen= und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	desgl.	15	.
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	5	.
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch= und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins=Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	7	.
	c) Handschuhe	desgl.	13	10
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe= und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . .	1 Zoll-Ztr.	10	.
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	c) Zwirnspitzen	desgl.	40	.
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	6	.
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	4	.
	b) anderer	desgl.	2	20
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	4	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	6	15
11.	**Kaffee**	desgl.	5	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	6	15
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	1	.
14.	**Syrop**	desgl.	2	15
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	4	.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle .	desgl.	11	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	20	.
16.	**Thee**	desgl.	8	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	4	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	4	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	2	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	40	.
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	1 Zoll=Ztr.	30	.
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen=, Hasen=, Kaninchen= und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	30	.
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	25	.
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier= und Knopfmacher=Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch=, Zeug= und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	10	.

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original=Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins=Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

B. Anmeldung.

1. №	2. Benennung der Waare.	3. Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	4. Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	5. Erklärung ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	6. Aufbewahrungsort a. Gemeinde-Bezirk.	6. Aufbewahrungsort b. Nummer des Hauses.	6. Aufbewahrungsort c. Baulicher Raum.	7. Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Thlr.	10. Sgr.	10. Pf.	11. Bemerkungen.

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der im Fürstenthume Ratzeburg vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 186

(Unterschrift.)

Anlage VI.

Instruktion

für die zum Zwecke des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie des Freistaates Lübeck an den Zollverein niedergesetzten Vollzugs-Kommission in Betreff der Erhebung der Nachsteuer in diesen Gebieten.

Die Vollzugs-Kommission bildet für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg und den Freistaat Lübeck die im §. 8. der Verordnungen über die Nachversteuerung bezeichneten Kommissionen, überwacht deren Geschäftsführung, stellt ihnen die erforderlichen Revisionsbeamten zur Verfügung, entscheidet nach §. 13. der Verordnungen über die bei ihr eingehenden Beschwerden und ordnet überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuerangelegenheit Erforderliche an.

Indem die Ausführung des Geschäfts im Allgemeinen dem umsichtigen Ermessen der Vollzugs-Kommission überlassen bleibt, werden derselben noch folgende Gesichtspunkte zur Nachachtung empfohlen:

1. Die Vollzugs-Kommission ist ermächtigt, auf Ansuchen der Betheiligten und unter der Voraussetzung des glaubhaften Nachweises von Seiten derselben, falls ihr keine Bedenken im einzelnen Falle beigehen sollten, nachstehende Erleichterungen bei der Erhebung der Nachsteuer eintreten zu lassen:

a) Insofern sich unter den im Bestande vorhandenen Manufakturwaaren (worunter lediglich unverarbeitete Zeugwaaren der Nr. 2., 6., 19. und 20. des den Nachsteuerverordnungen unter A. beigefügten Tarifs zu verstehen sind) einzelne Posten finden sollten, welche, weil sie aus der Mode gekommen oder beschädigt sind, nur einen ungewöhnlich geringen Werth haben, wird eine von der Kommission nach Billigkeit zu bemessende Ermäßigung zugestanden werden. Sollten sich Waaren der bezeichneten Art in ganz verdorbenem, mithin werthlosem Zustande vorfinden, so kann nach dem Ermessen der Kommission die Nachsteuer von denselben unerhoben bleiben.

b) Weingroßhändlern, welche die Bedingungen erfüllen, die für die Gewährung eines Rabattes von 6⅔ Prozent und beziehungsweise 20 Prozent in den im Zollvereine bestehenden Regulativen festgesetzt sind, kann diese Begünstigung ebenfalls eingeräumt und demgemäß eine entsprechende Ermäßigung an der Nachsteuer zugestanden werden. Dabei kann von der Annahme ausgegangen werden, daß die gesammte im Besitze eines Weinhändlers befindliche Weinmenge in einem Transporte bezogen worden sei, und überdies von dem Nachweise des unmittelbaren Bezuges aus dem Erzeugungslande abgesehen werden.

c) Für auf Flaschen gezogene Weine, welche in Gebinden bezogen und eingeführt worden sind, kann dem Besitzer ein Nachlaß an der Nachsteuer von 30 Prozent

unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die zur Nachsteuer gezogene Menge mehr als 300 Flaschen beträgt.

d) Für Cette-Weine und ähnliche geringe Weine bis zu einem Preis von 24 Thlr. für das Oxhoft in Gebinden und in einer Menge von 20 Oxhoft (100 Ztr.) und mehr kann Weingroßhändlern auf Ansuchen ein Nachlaß an der Nachsteuer von 50 Prozent gewährt werden.

e) Für Sprit und gewöhnlichen unversetzten Branntwein in Gebinden kann ein Nachlaß an dem in dem Nachsteuertarife bestimmten Steuersatze gewährt werden, und zwar:

α) bei einer Stärke von mehr als 40 Prozent Tralles ein Nachlaß von 50 Prozent und

β) bei einer Stärke von 40 Prozent Tralles und weniger ein Nachlaß von 75 Prozent.

f) Ferner können für nachstehende Waaren die beigefügten ermäßigten Sätze an Stelle der in dem Nachsteuertarife bestimmten Beträge erhoben werden, und zwar:

α) für in Mecklenburg, in Lübeck oder im Zollverein verfertigte Cigarren und Tabacksfabrikate in Mengen von mehr als 1 Zentner
4 Thlr. für den Zentner;

β) für Tabacksstengel in Mengen von mehr als 25 Zentner und zwar:

1) in Lübeck und dem Fürstenthume Ratzeburg
1 Thlr. 15 Sgr. für den Zentner

und

2) in dem gemeinsamen Zollgebiete der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz
1 Thlr. 7½ Sgr. für den Zentner.

Die Entschließung darüber, ob im einzelnen Falle die unter a. erwähnte Erleichterung zu gewähren sei, hat die Vollzugs-Kommission selbst zu treffen, an welche die Nachsteuer-Kommissionen deshalb zu berichten haben. Dagegen kann den Nachsteuer-Kommissionen die Entschließung über die Gewährung der unter b. bis f. aufgeführten Erleichterungen überlassen werden. Jedenfalls hat aber die Vollzugs-Kommission bei Ertheilung dieser Ermächtigung zu bestimmen, in welcher Weise das Vorhandensein der für die Erleichterungen unter b. bis f. festgesetzten Voraussetzungen nachzuweisen ist, wobei jedoch die Beweisführung nicht zu sehr zu erschweren ist.

2. Bei der Festsetzung der Nachsteuer ist einerseits mit möglichster Schonung zu verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr zu erschweren und die spezielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache auszudehnen, überhaupt aber auch so einzurichten, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet. Andererseits ist dabei aber auch das finanzielle Interesse der anzuschließenden Staaten, welchen der Ertrag der Nachsteuer ganz oder zum Theile überwiesen ist, sowie des Gesammtvereines im Auge zu behalten.

3. Bei Bewilligung der von den Betheiligten für die Zahlung der Nachsteuerbeträge in Anspruch genommenen Fristen werden die Verhältnisse der Betheiligten thunlichst zu berücksichtigen und Härten möglichst zu vermeiden sein. Es sollen jedoch diese Fristen nicht über die Dauer eines Jahres ausgedehnt werden, dadurch soll indeß nicht

ausgeschlossen sein, in Fällen, in welchen besondere Gründe für die Gewährung einer längeren Kreditfrist vorliegen, Ausnahmen eintreten zu lassen.

4. Bezüglich des Zeitpunktes, wo die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren völlig beendigt ist, und des hiervon abhängigen Zeitpunktes der Herstellung des freien Verkehrs mit dem übrigen Zollvereinsgebiete hat die Vollzugs-Kommission demnächst unverzüglich die im §. 10. des Nachsteuergesetzes vorgesehene öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, auch die Zurückziehung der gegen die Zollvereinsgrenze einstweilen noch fortbestehenden Grenzbewachung bei der betreffenden Direktivbehörde zu beantragen.

5. Der Vollzugs-Kommission bleibt überlassen, die Nachsteuer-Kommissionen den zuvor angedeuteten Gesichtspunkten entsprechend mit Instruktion zu versehen und ihnen wegen des Verfahrens und des Geschäftsganges bei der Erhebung der Nachsteuer noch folgende Normen an die Hand zu geben:

a) Die Kommissionen haben, sobald die Verordnungen über die Nachversteuerung publizirt worden sind, den Bewohnern des angeschlossenen Gebiets Formulare zu Anmeldungen und, soweit thunlich, Abdrücke der Verordnungen zustellen zu lassen, wobei sich dieselben sowohl der ihnen von der Vollzugs-Kommission überwiesenen Revisionsbeamten, als auch der Grenzaufsichtsbeamten bedienen können, und die Mitwirkung der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen haben.

Die Beamten haben den Nachsteuerpflichtigen bei Anfertigung der Anmeldungen ihren Rath und soweit nöthig ihre Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

b) Ueber die eingehenden Anmeldungen haben die zur Entgegennahme derselben zu bezeichnenden Hebestellen ein Anmeldungsregister nach dem unter A. anliegenden Muster zu führen, in welches von denselben jede Anmeldung sofort nach deren Abgabe unter Benutzung der Spalten 1 bis 8 des Registers einzutragen ist. A.

c) Behufs der Revision der Waarenvorräthe sind innerhalb der Hauptamtsbezirke und beziehentlich in der Stadt Rostock unter Leitung von hierzu abzuordnenden Ober-Inspektoren Revisions-Abtheilungen, aus je einem Ober-Kontroleur oder Assistenten und der erforderlichen Anzahl von Aufsehern bestehend, aufzustellen, welche in den von den betreffenden Ober-Inspektoren ihnen zugewiesenen Bezirken die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren ausführen.

Die Beamten sind jeder mit einem Exemplare der Nachsteuer-Verordnung und mit der nöthigen weiteren Anweisung zu versehen. — Daneben sind ihnen die erforderlichen Materialien Behufs etwaiger Versiegelungen und Verschlußanlegungen, sowie Waagegeräthschaften zur Verfügung zu stellen.

d) Dem Vorstande einer solchen Revisions-Abtheilung sind von den betreffenden Hebestellen ihres Bezirks die abgegebenen beiden Exemplare der Anmeldungen, sobald solche in das Anmeldungsregister eingetragen worden, auszuhändigen.

Der Vorstand der Revisions-Abtheilung ordnet das Erforderliche wegen der Revision an und hat sich bei derselben selbst zu betheiligen.

e) Der Revisionsbefund ist von den Revisionsbeamten in Spalte 9 der Anmeldungen niederzuschreiben und von dem Deklaranten mit zu unterschreiben. Erkennt derselbe den Revisionsbefund nicht als richtig an, so haben die Revisionsbeamten die Waaren unter Verschluß zu setzen und darüber eine von dem Deklaranten mit zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen, welche der Kommission zur Entscheidung vorzulegen ist.

f) Wenn über den inländischen oder vereinsländischen Ursprung einer Waare Zweifel entstehen, so haben die Revisionsbeamten eben so zu verfahren, wie unter e. angegeben.

g) Die wirklich erfolgte Ausfuhr der Waaren, welche zur Ausfuhr angemeldet werden, muß amtlich nachgewiesen werden.

h) Die Vorstände der Revisions-Abtheilungen haben, sobald die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendet ist, dem betreffenden Ober-Inspektor über die Anzahl der ausgeführten Revisionen und der etwa zu erheben gewesenen Denunciationen unverzüglich Meldung zu machen, demnächst aber die eingegangenen, mit Revisionsbefund versehenen Deklarationen, ingleichen die etwaigen Denunciations-Protokolle, an die Nachsteuerkommission unmittelbar mittels Lieferscheins einzusenden.

i) Die Nachsteuerkommission stellt die auf Grund der abgegebenen Deklarationen und beziehentlich Revisionsbefunde auf die einzelnen Steuerpflichtigen ausfallenden Nachsteuerbeträge in einem nach dem unter B. angeschlossenen Formulare einzurichtenden Verzeichniß übersichtlich zusammen, und zeigt das Ergebniß unter Beifügung der einzufordernden Anmeldungsregister und der Deklarations-Unikate der Vollzugskommission an.

Anlage A.

Anmeldungs-Register

des

zu . . . .

über

die angemeldeten nachsteuerpflichtigen Waaren-Bestände.

Dieses Register enthält Blätter, und ist mit einer Schnur durchzogen und von der unterzeichneten Behörde besiegelt.

Geführt von

Vorschriften für den Gebrauch
vide letzte Seite.

Laufende Nr.	Datum der Anmeldung durch Ueberreichung der Deklaration.	Des Deklaranten		Der angemeldeten Waaren						Datum der Revision.
		Name.	Wohnort.	Gattung nach tarifmäßiger Benennung.	Verpackungsart nach Anzahl, Beschaffenheit und Zeichen der Kolli.	Brutto-Zoll-Gewicht. à Zentner 100 Pfd.		Netto-Zoll-Gewicht. à Zentner 100 Pfd.		
						Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.

Revisions-Befund.								Erledigungs-Nachweis im Nachsteuer-Hebe-Register.					
				Netto Zoll-Gewicht.									
Name des revidirenden Beamten.	Gattung der vorgefundenen Waaren.	Anzahl, Beschaffenheit und Zeichen der Kolli.	Brutto-Zoll-Gewicht.	Durch spezielle Verwiegung ermittelt.	Durch Anwendung der tarifmäßigen Tara ermittelt.	Tarif-Satz pro Zentner.	Nachsteuer-Soll-Betrag.	№	I. Termin.	№	II. Termin.	№	III. Termin.
			Ztr. Pfd.	Ztr. Pfd.	Ztr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.		20.	

1) Die durch das Anmeldungs-Register nachzuweisenden Anmeldungen geschehen durch Vorlegung der Bestands-Deklarationen in duplo, worauf dann

a) die Spalte 1 bis mit 8 ausgefüllt,

b) die sämmtlichen Deklarationen, versehen mit der Eintragungs-Nummer dieses Registers, in duplo der Nachsteuer-Kommission überreicht werden.

2) Nach erfolgter Revision der Waaren-Bestände und Feststellung der Nachsteuer sind im Register die Spalten 9 bis 17 auszufüllen.

3) Von den revidirten Bestands-Deklarationen erhält ein Exemplar der Deklarant, welcher daraus den festgestellten und von ihm zu zahlenden Nachsteuer-Betrag zu ersehen und dasselbe bei der Zahlung des letzteren dem . . . . vorzulegen hat, damit darauf quittirt werden kann; das zweite Exemplar verbleibt als Register-Beleg bei der Kommission.

Anlage B.

Verzeichniß

der zu erhebenden Nachsteuer=Beträge.

Die Gestattung terminlicher Zahlungen tritt nur unter besonderen Voraussetzungen ein. Vergleiche §. 16. der Verordnung.

Dieses Verzeichniß enthält Blätter, und ist mit einer Schnur durchzogen und von der unterzeichneten Behörde besiegelt.

Aufgestellt von der

Nachsteuer=Kommission.

Laufende №	№ und Benennung des Vor-Registers.	Des Nachsteuerpflichtigen	
		Name.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.

Betrag der zu zahlenden Nachsteuer.												Bemerkungen.
Für den I. Termin.			Für den II. Termin.			Für den III. Termin.			Zusammen.			
5.			6.			7.			8.			9.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Protokoll

über die Grundzüge für den Anschluß der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein.

Verhandelt Berlin, den 14. Mai 1868.

Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben auf Grund der ihnen nach §. 33. des Protokolles der dritten Sitzung des Bundesraths ertheilten Ermächtigung nach vorgängiger Berathung unter sich wegen des Anschlusses der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein mit den von diesem Staate zu dem gedachten Zwecke ernannten Kommissarien,

dem Herrn Senator Dr. Curtius und
dem Herrn Ministerresidenten Dr. Krüger

verhandelt und sich über die nachfolgenden Grundzüge verständigt, welche vorbehaltlich der weiteren Ausführung im Detail, für den Anschluß Lübecks als maßgebend angenommen werden sollen.

1) Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß der Anschluß von Lübeck an den Zollverein gleichzeitig mit dem Anschlusse von Mecklenburg erfolgt. Da dies eine Gleichheit der Anschlußmaßregeln voraussetzt, in Mecklenburg aber von einem Uebergangsstadium abzusehen sein wird, so hat auch in Lübeck die Erhebung einer Nachsteuer stattzufinden.

2) Bei Durchführung dieser Maßregel soll mit thunlichster Schonung verfahren und auf die Verhältnisse in Lübeck in soweit billige Rücksicht genommen werden, als solches mit den gewerblichen, merkantilen und finanziellen Interessen des Zollvereins verträglich ist.

3) In Berücksichtigung der Bedürfnisse des Lübecker Handels und namentlich zur Erhaltung des sogenannten nordischen Geschäftes sollen nachstehende Erleichterungen gewährt werden:

   a) Die Berechtigung zu Haltung eines Freilagers nach Maßgabe des bereits im Entwurfe vorliegenden Regulativs.

   b) Diejenigen Erleichterungen für den Weinhandel und die Weintransitläger, welche bei einer Verallgemeinerung im Zollvereine im Zollinteresse als unbedenklich anerkannt werden können.

   c) Die Befugniß zu fortlaufenden Konten nach Maßgabe der deshalb in Frankfurt a. M., Leipzig und Braunschweig bestehenden Regulative, übrigens mit den Erleichterungen, welche bei einer etwaigen Verallgemeinerung der Maßregel von dem Bundesrathe beschlossen werden, sowie mit denjenigen Modifikationen, welche durch die besonderen örtlichen Verhältnisse und die künftigen Zollabfertigungs-Einrichtungen

Lübecks bedingt sind. Insbesondere soll, um dem Lübecker Großhandel, namentlich für das nordische Geschäft, den Uebergang in die neuen Einrichtungen möglich zu machen, in soweit nach der Lage des Geschäfts das Bedürfniß vorhanden ist, die Gewährung weiter gehender Erleichterungen, namentlich in Betreff der Konten-Kriterien und der zur Kontirung zuzulassenden Waaren für die nächsten Jahre nicht ausgeschlossen sein.

d) Die Gestattung von Privatlagern unter denselben Bedingungen und für dieselbe Zeit, wie solche für Schleswig-Holstein zugestanden worden sind, in soweit solche nicht etwa nach Einrichtung des Freilagers entbehrlich werden.

4) Bis zur Herstellung der für das Freilager erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen, deren unverzügliche Inangriffnahme und möglichst schnelle Beendigung von Lübeckischer Seite zugesichert wird, sollen durch Gestattung provisorischer Niederlage-Einrichtungen u. s. w., wiewohl unter den für die Sicherung des Zollinteresses nöthigen Maßnahmen, diejenigen Aushülfen gewährt werden, welche im Bedürfnisse des Handels und insbesondere des nordischen Exportgeschäftes liegen.

5) Mit dem Anschlusse Lübecks an den Zollverein sollen dort die in den zu dem Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen geltenden Gesetze wegen der Besteuerung

des Branntweins und

des Tabacks

eingeführt werden.

In Betreff der Besteuerung des Bieres bleibt die besondere Vereinbarung vorbehalten, welche noch vor Eintritt des Anschlusses von Lübeck an den Zollverein getroffen werden wird.

6) Die gesammte Zollverwaltung in Lübeck geht auf den Zollverein über. Es wird in Lübeck ein vereinsländisches Hauptzollamt errichtet, welches auch die Verwaltung der inneren in dem Zollvereine und beziehungsweise dem Norddeutschen Bunde gemeinschaftlichen Steuern mit zu übernehmen hat.

Die Besetzung erfolgt durch Beamte der verschiedenen Vereinsstaaten mit Einschluß von Lübeck, nach Maßgabe der deshalb zu treffenden Verabredungen. Jedenfalls soll aber von Preußen der Ober-Inspektor bestellt werden. Die Rechtsverhältnisse der Beamten regeln sich nach den darüber zu vereinbarenden Bestimmungen.

Als Direktivbehörde für das Hauptamt und die demselben untergeordneten Zollstellen, sowie für die sämmtlichen Zoll- und Steuerbeamten, einschließlich des Aufsichtspersonals, fungirt die Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein. Es bleibt der freien und Hansestadt Lübeck vorbehalten, an dieselbe auf ihre Kosten einen Rath zu entsenden, dem dieselbe Stellung eingeräumt wird, wie den übrigen Räthen dieser Behörde.

7) Die Kosten der laufenden Verwaltung der Zölle und der in Ziffer 6. bezeichneten Steuern einschließlich der Anschaffung und Unterhaltung des für die Amtszwecke erforderlichen Mobilars werden von dem Zollvereine übernommen.

Die Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der

erforderlichen Gebäude für das Hauptamt, das Nebenzollamt zu Travemünde und die dem Hauptamte sonst untergebenen Abfertigungsstellen, sowie für das Freilager trägt die freie und Hansestadt Lübeck.

8) Mit Rücksicht darauf, daß der Aufwand, welcher der freien und Hansestadt Lübeck in Folge der für Zwecke der Zollverwaltung zu treffenden Einrichtungen erwächst, außer Verhältniß zu der Größe des Staates steht, soll der freien Stadt Lübeck der Ertrag, welcher durch Erhebung der Nachsteuer aufkommt, ohne Abzug zur eigenen Verfügung überlassen werden.

Geschehen wie oben.

v. Pommer Esche.	Delbrück.	Curtius.
Weber.	Dr. Weinlig.	Krüger.
v. Thümmel.	Kilian.	
Riecke.	Ewald.	
v. Liebe.	Kirchenpauer.	

Der Bundesrath hat nach §. 124. der Protokolle für 1868 beschlossen, die in dem vorstehenden Protokoll enthaltenen Verabredungen zu genehmigen.

Bericht

des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen über die Organisation der Zollverwaltung in dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Durch den Beschuß des Bundesrathes des Zollvereins vom 9. März d. J. (§. 33. a. des Protokolls der dritten Sitzung) ist der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen beauftragt worden, die Einleitungen für den Zollanschluß von Mecklenburg und Lübeck zu treffen. Zu diesem Zwecke erschien es wünschenswerth, vor Allem den Plan für die künftige Organisation der Zollverwaltung in diesen Staaten durch eine besondere, aus Bevollmächtigten verschiedener Zollvereinsstaaten zu bildende Kommission bearbeiten zu lassen.

Auf die deshalb getroffenen Einleitungen ist diese Kommission auch bereits am 11. März d. J. in Schwerin zusammengetreten und es haben an derselben Bevollmächtigte von Preußen, Bayern und Sachsen Theil genommen. Die Kommission hat die einschlagenden Verhältnisse in Gemeinschaft mit den zu diesem Zwecke von Seiten der Großherzogthümer Mecklenburg und Lübecks ernannten Bevollmächtigten an Ort und Stelle einer eingehenden Erörterung unterzogen und vor Kurzem ihre Arbeit beendigt. Die über die Ausführung des Auftrags erstatteten Berichte sind dem Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen vorgelegt worden.

Derselbe erlaubt sich in dem gegenwärtigen Berichte zunächst die Organisation der Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen inneren Steuern, soweit sie die freie und Hansestadt Lübeck betrifft, zu behandeln, indem er die Besprechung der Zollorganisation in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg einem besonderen Berichte vorbehält.

Der Ausschuß wird in Nachstehendem das Ergebniß der Erörterungen nach dem vorliegenden Berichte der für den Anschluß von Lübeck bestellten Kommission näher darlegen und an diese Darlegung die Anträge knüpfen, welche er dem Bundesrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten hat.

Bevor auf den Gegenstand selbst näher eingegangen wird, mag hier indeß noch ein Punkt vorausgeschickt werden.

Während die Kommission den Organisationsplan für Lübeck bearbeitete, wurden gleichzeitig von dem Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen die Verhandlungen wegen des Anschlusses der freien und Hansestadt Lübeck geführt.

Die Kommission hatte indeß ihre Arbeit bereits früher beendigt, als die Verhandlungen des Ausschusses zu dem Abschluß der Vereinbarung vom 14. Mai d. J. (Nr. 71. der Drucksachen des Bundesraths des Zollvereins) gelangten.

Es hat deshalb auch bei jener Arbeit selbstverständlich auf den Umstand keine Rücksicht genommen werden können, daß nach der getroffenen Vereinbarung die Kosten

der gesammten Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen inneren Steuern von dem Zollvereine übernommen werden sollen.

Die Kommission ist vielmehr bei Aufstellung des Organisationsplanes noch von der Annahme ausgegangen, daß Lübeck in gleicher Weise, wie solches in der größeren Zahl der Zollvereinsstaaten der Fall ist, der eigenen Verwaltung der Zölle und Steuern sich unterziehen würde, und daß auch die Kosten des in Lübeck zu errichtenden Hauptamtes, da die Stadt nicht in den Grenzbezirk fallen soll, von Seiten der freien und Hansestadt Lübeck übernommen werden würden. Wenn sonach auch die Voraussetzungen, von welchen die Kommission bei Aufstellung des Organisationsplanes ausgegangen ist, sich inzwischen einigermaßen geändert haben, so hat doch die Arbeit dadurch nichts an ihrer Brauchbarkeit eingebüßt, da die Aenderung im Wesentlichen nur die Frage betrifft, von wem der Aufwand für die Zollverwaltung zu übernehmen sei, was für die Organisation der Verwaltung und für die Beurtheilung der Bedürfnisse derselben an und für sich ohne Einfluß ist.

I. Die Feststellung der Binnenlinie und des Grenzbezirkes.

Die Binnenlinie beginnt im Anschluß an die Binnenlinie an der Preußischen Hoheitsgrenze bei Häven, folgt dem in südöstlicher Richtung von Häven nach Teutendorf führenden Feldwege bis an die Einmündung des Gneversdorfer Fußweges in denselben. Von letzterem Punkte dem Fußwege östlich nach Gneversdorf folgend, fällt die Binnenlinie mit dem vor Gneversdorf südöstlich über Teutendorfer Feld sich abzweigenden, nach Travemünde führenden Fußweg zusammen. Nachdem in der ebengedachten Richtung der Teutendorfer Bach überschritten, führt die Linie westlich über den Travemünder sogenannten Pastorenacker bis an den Teutendorfer Fahrweg; diesem Wege in der Richtung nach Teutendorf folgend, setzt sie sich auf der Grenze der Pastorenkoppel bis an den Travemünde-Rönnauer Fußweg fort und verfolgt denselben, bis sie bei dem zur Rönnauer Mühle gehörigen Wirthsschaftsgebäude in den Travemünde-Rönnauer Fahrweg mündet. Auf ebengenanntem Fahrwege erreicht sie westlich vom Siechenhause die Lübeck-Travemünder Chaussee, führt quer über dieselbe und geht durch die Siechenbucht in gerader Richtung nach der südwestlichen Spitze der Halbinsel Privall, von dort das Pötenitzer Wyck durchschneidend nach dem Ziegelkruge, wo sie die Mecklenburg-Schwerinsche Hoheitsgrenze erreicht und sich der Binnenlinie in Mecklenburg anschließt.

Wenn der durch diese Binnenlinie bestimmte Grenzbezirk in einer geringeren Breite, als es sonst zu geschehen pflegt, gebildet worden ist, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß bei dem Mangel irgend eines nennenswerthen gewerblichen Verkehrs zwischen den im Grenzbezirk liegenden Ortschaften und andererseits bei der Beschaffenheit der Lübeckschen Seeküste, welche außer in dem Hafen von Travemünde eine Landung mit größeren Seeschiffen ganz unthunlich erscheinen läßt, die Entwickelung eines Schleichhandels von der Seeküste aus nicht zu befürchten steht.

Aus demselben Grunde ist auch von der Einbeziehung der Stadt Lübeck in den Grenzbezirk abgesehen worden, zumal sich nicht verkennen läßt, daß der Großhandel ebenso wie der Detailhandel durch die Einbeziehung der ohnehin zwei beziehentlich drei und eine halbe Meile von der Zolllinie entfernten Stadt in den Grenzbezirk auf das Empfindlichste getroffen werden müsse. Die in Schleswig-Holstein unter gleichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen haben die Zulässigkeit eines schmalen Grenzbezirkes bereits bestätigt. Ueberdies erschien es wünschenswerth, daß die aus Holstein in das Lübeckische Gebiet sich fortsetzende Binnenlinie bei dem Dorfe Häven die beiderseitige Landesgrenze überschreite.

Der Ausschuß stellt mit Rücksicht auf das zuvor Bemerkte den Antrag:

der Bundesrath wolle zu der in Vorstehendem näher bezeichneten Feststellung der Binnenlinie und des Grenzbezirkes die Zustimmung ertheilen.

II. Die Organisation der Aemter.

Nach der mit der freien und Hansestadt Lübeck unter dem 14. Mai 1868 getroffenen Vereinbarung, welche die Genehmigung des Bundesrathes erhalten hat (§. 121. des Protokolles der 11. Sitzung des Bundesrathes des Zollvereins vom 22. Mai 1868), soll die gesammte Zollverwaltung in Lübeck auf den Zollverein übergehen und in der Stadt Lübeck ein vereinsländisches Hauptzollamt errichtet werden, welches auch die Verwaltung der inneren in dem Zollvereine und beziehungsweise dem Norddeutschen Bunde gemeinschaftlichen Steuern mit zu übernehmen hat.

Neben dem Hauptzollamte wird noch die Errichtung eines Nebenzollamtes I. in Travemünde erforderlich, welches mit unbeschränkter Abfertigungs- und Hebebefugniß auszustatten und unter die Leitung des Hauptzollamtes in Lübeck zu stellen sein wird.

Der Umfang und die Eigenthümlichkeit des Schiffsverkehrs, ferner die Ausdehnung des Verkehrs mit zollpflichtigen Gegenständen überhaupt, sowie die Verhältnisse des sogenannten nordischen Geschäftes und die hierdurch bedingten Einrichtungen insbesondere, machen für das in Lübeck zu errichtende vereinsländische Hauptzollamt ein ziemlich zahlreiches Personal erforderlich.

Es sind im Laufe der letztverflossenen drei Jahre in Lübeck im Durchschnitte jährlich 1744 Seeschiffe ein- und 1743 dergleichen ausgegangen. Dabei ist die Vertheilung des Gesammt-Ein- und Ausgangs auf die einzelnen Monate eine sehr ungleiche; namentlich kommt es im Frühjahre und im Herbste vor, daß an einem Tage 4 Dampf- und 10 Segelschiffe und sogar noch mehr aus dem Auslande in Lübeck eintreffen.

An Beamten werden für das Hauptzollamt Lübeck folgende für erforderlich erachtet:

1 Ober-Inspektor,
1 Rendant,
1 Packhofsvorsteher,
1 Hauptamts-Kontroleur,
8 Ober-Kontroleure,
17 Assistenten,
23 Aufseher,
5 Amtsdiener,

zusammen 57 Beamte.

Die zuvor bezeichneten Beamten der zuletzt genannten vier Kategorien werden in folgender Weise ihre Verwendung finden:

1 Ober-Kontroleur als Vorstand der Bahnhofs-Zoll-Expedition,
1 Ober-Kontroleur für die im Hauptamtslokale und der Niederlage vorkommenden Abfertigungen,
6 Ober-Kontroleure für den Schiffsabfertigungsdienst,
1 Assistent als Kassirer,
1 Assistent für die Eingangsbuchhalterei (Führung des Deklarations-Registers über den Waaren-Eingang und des Begleitschein-Empfangs-Registers 2c.),
1 Assistent für die Zollberechnung und die Führung der Hebe-Register,

1 Assistent für die Registerführung in der Magazinverwaltung,
3 Assistenten für die Beaufsichtigung der Packhofs-Niederlagen,
1 Assistent für die Führung der Kommerzial-Register,
2 Assistenten für die Begleitschein-Expedition,
4 Assistenten für die Wein-Transit- und andere Export-Läger,
1 Assistent für die Kanzlei und Registratur,
1 Assistent für die Gelderhebung und Registerführung bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe,
1 Assistent für den Revisionsdienst bei der gedachten Abfertigungsstelle,
19 Aufseher für den Begleitungs- und Abfertigungsdienst bei dem Hauptamte,
1 Aufseher zur Assistenz in der Begleitschein-Expedition,
3 Aufseher für die Waaren-Revisionen bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe,
1 Amtsdiener für das Hauptamt,
3 Amtsdiener für den Schiffsabfertigungsdienst,
1 Amtsdiener für die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe.

Wenn auch das Personal so zahlreich wird bemessen werden müssen, daß es vielleicht nicht zu allen Zeiten volle Beschäftigung haben wird, so ist dies doch bei der Eigenthümlichkeit des Schiffsverkehrs kaum zu vermeiden. Es würde bedenklich fallen, dem Hauptamte ein geringeres Personal, namentlich für den Schiffsabfertigungsdienst, zu überweisen, da es in Lübeck an Gelegenheit fehlt, das Personal im Falle des Bedürfnisses rechtzeitig zu verstärken und es bei dem daselbst stattfindenden lebhaften Dampfschifffahrts-Verkehr nicht ausbleiben kann, daß ab und zu an die Beamten mehr als die gewöhnlichen Anforderungen gestellt werden müssen.

An Beamten werden für das Neben-Zollamt I. Travemünde für erforderlich erachtet:

1 Ober-Kontroleur als Amtsvorstand,
1 Ober-Kontroleur für den Schiffs-Revisionsdienst,
1 Zoll-Einnehmer,
2 Nebenzollamts-Assistenten,
4 Aufseher für die Schiffsabfertigung,
12 Aufseher für den Schiffsbegleitungsdienst,
1 Amtsdiener,

zusammen 22 Beamte.

Für den Umfang der dem Nebenzollamt I. Travemünde beizulegenden Abfertigungs- und Hebebefugnisse und bei Bemessung des Personalbedarfs hat hauptsächlich der Gesichtspunkt entscheidend sein müssen, daß der Import zu Wasser, namentlich in Seeschiffen, in der Regel eine größere Menge zollpflichtiger Waaren umfaßt und demgemäß auch die Löschung eines Seeschiffes eine länger andauernde und umfassendere zollamtliche Beaufsichtigung nothwendig macht, und daß demnächst gleichzeitige Löschung mehrerer Schiffe voraussichtlich des Oefteren vorkommen wird, für welche, sollen nicht begründete Beschwerden über allzu langen, die Gunst von Wind und Wetter verscherzenden Aufenthalt hervorgerufen werden, dem Nebenzollamt I. Travemünde die nöthigen Kräfte zu Gebote stehen müssen.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

der Bundesrath wolle zu der vorstehend näher dargelegten Organisation der Aemter die Zustimmung ertheilen.

III. Grenzaufsicht.

Die Länge der Lübeckschen Seegrenze ist durch die kompetente Lübecksche Behörde berechnet und zu 1,013 Meilen ermittelt worden. Das Nähere hierüber weist die Anlage unter I. nach. Anlage I.

Bei der Kürze dieser Strecke und der Beschaffenheit der Seeküste, welche, außer in dem Hafen von Travemünde eine Landung mit Schiffen ganz unthunlich erscheinen läßt, ist die Aufstellung eines besonderen Grenzaufsichtspostens auf Lübeckschem Gebiete nicht für erforderlich erachtet worden. Es wird vielmehr die Ueberwachung der Lübeckschen Grenzstrecke bis Travemünde von 1545 Ruthen Länge dem in Niendorf in Holstein, dicht an der Lübeckschen Grenze, stehenden Preußischen Grenzaufsichtsposten mit übertragen werden können.

Der Ausschuß findet hiergegen nichts zu erinnern und giebt dem Bundesrath anheim:

mit den in Vorschlag gebrachten Maßnahmen sich einverstanden zu erklären.

VI. Die Kosten der Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen inneren Steuern.

Nach Nr. 7 der am 14. Mai d. J. mit Lübeck getroffenen Verabredung sollen die Kosten der laufenden Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen inneren Steuern, einschließlich der Anschaffung und der Unterhaltung des für Amtszwecke erforderlichen Mobiliars, von dem Zollvereine übernommen werden, während Lübeck nur die Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude für das Hauptamt in Lübeck, das Nebenzollamt I. Travemünde und die dem Hauptamte sonst noch untergebenen Abfertigungsstellen, sowie für das Freilager zufallen.

Ueber den Betrag des Aufwandes, welcher durch die Gehälter der Beamten entsteht, giebt der unter II. anliegende Etat das Nähere an die Hand. Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen den unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Normalsätzen. Anlage II. Nur in wenigen Punkten finden sich Abweichungen, welche von der Kommission mit Rücksicht auf die besonderen lokalen Verhältnisse in Vorschlag gebracht worden sind und in Nachstehendem näher werden erläutert werden.

a. Das Hauptamt in Lübeck betreffend.

Die Gehälter für die vier in erster Linie genannten Hauptamtsmitglieder (Anlage II. unter A.) sind in dem Betrage von 1600, 1200, 1000 und 900 Thalern angenommen worden, weil nach den in Lübeck bestehenden Theuerungsverhältnissen die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß die Oberbeamten bei einem so bedeutenden Hauptamte mit niedrigeren Gehältern nicht wohl diejenige Stellung würden bewahren können, die das dienstliche Interesse unbedingt erheischt.

Demnächst hat die Kommission sich dahin ausgesprochen, daß es durchaus wünschenswerth, ja fast unumgänglich sei, dem Ober-Inspector außerdem auch noch freie Wohnung, oder statt derselben eine Miethszinsentschädigung von etwa 300 Thalern jährlich zu gewähren, welche auf Vereinsrechnung zu übernehmen sein würde.

Der Ausschuß glaubt diese Vorschläge aus den angegebenen Gründen der Genehmigung empfehlen zu sollen.

Auch hat er gegen die in Vorschlag gebrachte Anstellung der für den Abfertigungsdienst, namentlich für den Schiffsverkehr bestimmten Revisions-Ober-Controleure

etwas nicht zu erinnern gefunden, da für die hier fraglichen Geschäfte die Wahl qualifizirter Beamten wünschenswerth erscheint, welche vermöge ihrer Stellung eine etwas höhere Autorität genießen, und denen ohne Bedenken eine größere Selbstständigkeit eingeräumt werden kann. Es ist in dieser Beziehung auch auf dasjenige hinzuweisen, was wegen der Anstellung eines Revisions-Ober-Controleurs bei dem Neben-Zollamte I. Travemünde in Nachstehendem sich bemerkt findet.

b. Das Nebenzollamt I. Travemünde betreffend.

Bei der verhältnißmäßig größeren Bedeutung, welche dem Nebenzollamte I. Travemünde gegenüber anderen Neben-Zollämtern I. zukommen wird, erscheint es angemessen, dem Vorstande dieses Amtes ein Gehalt von 800 Thlr. auszusetzen, wie solches auch für die Vorstände an den Eisenbahnabfertigungsstellen und für den Ober-Revisor bei der Zollabfertigungsstelle an der Oberweser zu Bremen bewilligt worden ist. Ebenso ist es für erforderlich zu erachten, als ersten Revisionsbeamten einen Oberkontroleur mit einem Gehalt von 700 Thlrn. anzustellen, da nach den in anderen Ostseehäfen, z. B. Stettin, unter ganz ähnlichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen, das dienstliche Interesse es dringend erheischt, daß die Revisions-Detachements, denen die Abfertigung der oft in großer Entfernung vom Amte ankernden und löschenden Seeschiffe übertragen wird, aus einem größeres Ansehen genießenden Oberbeamten, d. h. einem normalmäßig besoldeten Ober-Kontroleur und einem Assistenten oder Aufseher, nicht aus zwei Assistenten oder einem Assistenten und einem Aufseher, zusammengesetzt werden.

Für die Aufseher und Amtsdiener bei dem Hauptamte und dem Nebenzollamte I. Travemünde sind die erhöhten Gehaltssätze eingestellt worden, wie solche durch Beschluß des Bundesrathes vom 11. Juni d. J. (Protokoll der 13. Sitzung) festgestellt worden sind.

Die Vertheilung der ausgeworfenen Gehaltssätze unter die Beamten der betreffenden Kategorie wird der Direktivbehörde überlassen bleiben können, welche dabei die in dem Zollvereine bezüglich der Gehalts-Maxima und Minima bestehenden Verabredungen zu beobachten haben wird.

Was die außer den Gehältern für die Beamten erforderlichen von dem Zollvereine übernommenen Kosten der Zollverwaltung betrifft, so kommen hier in Betracht:

a) die laufenden Verwaltungskosten, und zwar
   1) die Miethszinsentschädigung für den Ober-Zoll-Inspektor,
   2) die Büreau- und Amtskosten des Haupt-Zollamtes Lübeck,
   3) die Büreau- und Amtskosten des Neben-Zollamtes Travemünde,
   4) die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung,
   5) die Unterhaltung des Inventars,
   und
b) der Aufwand für die Anschaffungen im ersten Jahre, welchen voraussichtlich folgende Posten bilden werden:
   1) die Anschaffung der Inventarienstücke des Haupt-Zollamtes Lübeck,
   2) die Anschaffung der Inventarienstücke des Neben-Zollamtes I. Travemünde,
   3) die Umzugskosten der Beamten.

Der Betrag der unter a. 1. erwähnten Miethszinsentschädigung für den Oberzollinspektor ist nach dem zuvor Bemerkten auf 300 Thlr. bemessen.

In Betreff der unter a. 2. bis 5. und b. 1. bis 3. bezeichneten Posten wird nach der Ansicht des Ausschusses bei der Schwierigkeit, in dieser Beziehung das Be-

dürfniß schon jetzt genügend zu ermitteln, der Direktivbehörde die Verausgabung der nöthigen Büreau- ꝛc. Kosten, Anschaffung der Utensilien ꝛc. für Vereinsrechnung zu überlassen sein. Ebenso wird es sich empfehlen, bezüglich der eigentlichen Amtskosten, der Legitimationsschein-Ausfertigungskosten und der Kosten für die Unterhaltung des Inventars nach Verlauf von 1 bis 2 Jahren nach den in dieser Zeit zu machenden Erfahrungen einen Durchschnittssatz festzustellen.

Nach dem Allen giebt der Ausschuß dem Bundesrathe anheim,

1) den unter II. anliegenden Personaletat für das Haupt-Zollamt Lübeck und das Nebenzollamt I. Travemünde, sowie die Bewilligung einer Miethszins-Entschädigung für den Ober-Inspektor in Lübeck im Betrage von 300 Thlrn. jährlich auf Vereinsrechnung zu genehmigen und

2) Die Königlich Preußische Regierung zu ersuchen, die nach der Vereinbarung mit Lübeck vom 14. Mai d. J. (Nr. 71. der Drucksachen) von dem Gesammtvereine zu tragenden Kosten einstweilen vorzuschießen und, unter Vorbehalt der Feststellung derselben durch den Bundesrath des Zollvereins, von den zur Vertheilung zu stellenden Zolleinnahmen vorweg in Abzug zu bringen.

Wenn die zuvor erwähnten Anträge des Ausschusses die Genehmigung des Bundesraths finden sollten, so werden von ihm zum Zwecke der Ausführung der unter dem 14. Mai d. J. wegen des Anschlusses von Lübeck an den Zollverein getroffenen Vereinbarung vor Allem noch nachstehende Punkte zu erledigen und dem Bundesrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten sein:

1) die Feststellung der Regulative über das in Lübeck zu errichtende Freilager und die daselbst einzuführende Einrichtung der fortlaufenden Kontirung, sowie über die in Bezug auf den Weinhandel und die Weintransitläger als zulässig anzuerkennenden Erleichterungen,

2) die wegen der Erhebung der Nachsteuer in Lübeck zu erlassende Verordnung und

3) die Regelung der Rechtsverhältnisse der für die Zollverwaltung in Lübeck zu bestimmenden Beamten.

Der Ausschuß wird über die zuvor bezeichneten Punkte in kürzester Zeit besonderen Bericht erstatten.

A. Zur Beschleunigung der Sache erscheint es wünschenswerth, daß sobald als möglich die Frage wegen der Beamten für die Zollverwaltung in Lübeck, soweit deren Abordnung nach Ziffer 6. der Vereinbarung mit Lübeck vom 14. Mai d. J. den verschiedenen Vereinsstaaten mit Einschluß von Lübeck vorbehalten ist, erledigt werde.

Der Ausschuß wird deshalb nach Vernehmung mit den Bevollmächtigten des Bundesrathes einen Plan wegen Besetzung der Stellen aufstellen und solchen seiner Zeit dem Bundesrathe zur Genehmigung vorlegen.

B. Was sodann den weiteren Vollzug des Anschlusses der freien und Hansestadt Lübeck betrifft, so wird damit die für die Vorbereitungen des Anschlusses ernannte und gegenwärtig noch in Wirksamkeit sich befindende Kommission beauftragt und dieser Auftrag zugleich mit auf den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg erstreckt werden können. Es wird der Billigkeit entsprechen, wenn die durch die Abordnung der Kommission bereits erwachsenen sowie die weiter entstehenden Kosten von dem Zollverein übernommen werden. Der Ausschuß giebt deshalb dem Bundesrathe anheim, dahin Beschluß zu fassen:

daß die für die Vorbereitung des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck ernannte Kommission mit dem

weiteren Vollzuge des Anschlusses dieser Staaten, insbesondere damit beauftragt werde, soweit solches nicht bereits geschehen ist, wegen Feststellung und Markirung der Zollgrenze und der Binnenlinie, wegen Einrichtung der Verwaltung, wegen Erhebung der Nachsteuer nach dem deshalb zu erlassenden Gesetze, sowie wegen Feststellung der zur Einführung bestimmten Zoll- und Steuergesetze, wegen Erlassung eines Zoll-, beziehentlich Steuerstrafgesetzes und wegen Ausarbeitung der nöthigen Regulative und Dienstanweisungen das Erforderliche vorzukehren und zu veranlassen

und

daß die durch die Absendung der Mitglieder der Kommission und der denselben beigegebenen Beamten bereits erwachsenen und noch erwachsenden Kosten von dem Zollvereine übernommen werden.

C. Endlich hat der Ausschuß noch eines Punktes zu gedenken, der sich sowohl auf den Anschluß von Lübeck als der Großherzogthümer Mecklenburg bezieht. Es betrifft dies die Alimentirung der durch die Zollanschlüsse außer Funktion tretenden Zoll- und Steuerbeamten.

Nach der Ansicht des Ausschusses wird es sich empfehlen, für die Alimentirung dieser Beamten dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche bei dem Anschluß von Hannover und Oldenburg an den Zollverein maßgebend gewesen sind und die sich unter Nr. 16. des Schluß-Protokolles zum Vertrage vom 4. April 1853, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und in der Beilage B. dazu finden. Diese Anwendung wird jedoch mit den durch die veränderten Umstände bedingten Maßgaben erfolgen müssen. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß

1) die Bestimmung unter Nr. 7. A. der Beilage B. zu dem Protokolle vom 4. April 1853, nach welcher als dienstlos diejenigen Beamten betrachtet werden sollen, welche in der daselbst näher bezeichneten Weise nicht im Monat Januar 1854 wieder angestellt worden sind, gegenwärtig auf diejenigen Beamten zu beziehen sein wird, welche nicht binnen 31 Tagen nach dem Eintritte der Zolleinigung in der bezeichneten Art eine Wiederanstellung erhalten haben. Wenn sodann

2) bei Entscheidung der Frage, ob die eben gedachte Wiederanstellung im Zolldienste erfolgt sei, nach den Bestimmungen unter Nr. 7. A. a. und b. a. a. O. zu den Zollstellen auch solche Steuerstellen gerechnet werden sollen, welchen die unbeschränkte Abfertigung von Postsendungen zusteht, so würde die Anwendung dieser Bestimmung gegenwärtig viele Stellen treffen, welche wegen des unbedeutenden Umfanges ihrer dem Zolldienste angehörigen Geschäfte als Zollstellen nicht gelten können, weil seit 1853 die Zahl der Stellen, welchen unbeschränkte Abfertigung der Postsendungen zusteht, erheblich vermehrt worden ist und nach dem kürzlich festgestellten Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten beförderten Waaren alle mit der Postabfertigung beauftragten Steuerstellen ohne Beschränkung die Abfertigung ertheilen sollen. Ob eine Steuerstelle als Zollstelle gelten könne, wird daher nach einem anderen Maaßstabe beurtheilt werden müssen, und es empfiehlt sich, im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 7. B. a. a. a. O. solche Steuerstellen auch für Anordnungen unter Nr. 7. A. a. und b. als Zollstellen anzusehen, welche im Durchschnitte der letzten drei Jahre vor der Zollvereinigung jährlich mehr als 100 Thlr. an Eingangs-Abgaben von Postsendungen zu erheben hatten. Endlich hat sich

3) die unter Nr. 7. B. a. a. a. O. angegebene Zahl von 368 etatsmäßigen

Stellen der Haupt-Steuerämter mit Niederlage in Preußen seit 1853 vermehrt, und ist zu 528 anzunehmen.

Der Ausschuß stellt deshalb den Antrag:

der Bundesrath wolle beschließen,

daß die Alimentirung der durch den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein außer Funktion tretenden Beamten nach Maßgabe der Verabredung unter Nr. 16. des Schluß-Protokolles vom 4. April 1853 zu Artikel 30. des Vertrages von demselben Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und nach Beilage B. der zuvorgedachten Verabredung mit den in Vorstehendem unter 1. bis mit 3. bezeichneten Maßgaben auf Rechnung des Gesammtvereins erfolge.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen.

v. Pommer Esche. Perglas. v. Thümmel. Spitzemberg.

v. Liebe.

Auf den vorstehenden Bericht hat der Bundesrath nach §. 166. der Protokolle für 1868 folgende Beschlüsse gefaßt:

Der in dem Ausschußberichte zu I. vorgeschlagenen Feststellung der Binnenlinie und des Grenzbezirks, der unter II. dargelegten Organisation der Aemter und den Vorschlägen unter III. rücksichtlich der Grenzaufsicht die Zustimmung zu ertheilen;

ferner

den als Anlage II. dem Ausschußberichte beigefügten Personal-Etat für das Haupt-Zollamt Lübeck und das Neben-Zollamt I. Travemünde, sowie die Bewilligung einer Miethszinsentschädigung für den Ober-Inspektor in Lübeck im Betrage von 300 Thalern jährlich auf Vereinsrechnung zu genehmigen, und

die Königl. Preußische Regierung zu ersuchen, die nach der Vereinbarung mit Lübeck vom 14. Mai d. J. (Nr. 71. D. S.) von dem Gesammtvereine zu tragenden Kosten einstweilen vorzuschießen und unter Vorbehalt der Feststellung derselben durch den Bundesrath des Zollvereins, von den zur Vertheilung zu stellenden Zolleinnahmen vorweg in Abzug zu bringen;

ferner

die für die Vorbereitung des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck ernannte Kommission mit dem weiteren Vollzuge des Anschlusses dieser Staaten, insbesondere damit zu beauftragen, soweit solches nicht bereits geschehen ist, wegen Feststellung und Markirung der Zollgrenze und der Binnenlinie, wegen Einrichtung der Verwaltung, wegen Erhebung der Nachsteuer nach dem deshalb zu erlassenden Gesetze, sowie wegen Feststellung der zur Einführung bestimmten Zoll- und Steuergesetze, wegen Erlassung eines Zoll- beziehentlich Steuerstrafgesetzes und wegen Ausarbeitung

der nöthigen Regulative und Dienstanweisungen das Erforderliche vorzukehren und zu veranlassen,

und

die durch die Absendung der Mitglieder der Kommission und der derselben beigegebenen Beamten bereits erwachsenen und noch erwachsenden Kosten auf den Zollverein zu übernehmen;

endlich

die Alimentirung der durch den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein außer Funktion tretenden Beamten nach Maßgabe der Verabredung unter Nr. 16. des Schluß-Protokolls vom 4. April 1853 zu Art. 30. des Vertrages von demselben Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und nach Beilage B. der zuvorgedachten Verabredung mit den in dem Ausschuß-Berichte unter IV. C. 1. bis 3. bezeichneten Maßgaben auf Rechnung des Gesammtvereins zu bewirken.

Anlage I.

Nachweisung

der Länge der Zollgrenzstrecken der freien und Hansestadt Lübeck längs der Ostsee.

Laufende №	Bezeichnung der Grenzstrecken.	Länge in Preußischen Meilen à 2000 Preuß. Ruthen.
1.	Küste von der nordwestlichen Gebietsgrenze bei Niendorf bis zum Fuße des Norderbollwerkes vor Travemünde	1545 Ruthen
2.	Breite der Hafen=Einfahrt bis zum Fuße des Süderbollwerkes.	93 =
3.	Küste des nördlichen Priwall=Ufers vom Süderbollwerk bis zum Mecklenburgischen Grenzwall	388 =
	Ganze Grenzlänge	2026 Ruthen gleich 1 Meile und 26 Ruthen oder 1,013 Meilen.

Anlage II.

Personal-Etat

für die Zollverwaltung im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.

Benennung der Stellen.	Gehaltsbetrag.	
A. Haupt-Zoll-Amt Lübeck.		
1 Ober-Zoll-Inspektor	1600 Thlr.	
1 Haupt-Zoll-Amts-Rendant	1200 „	
1 Packhofs-Vorsteher	1000 „	
1 Haupt-Zoll-Amts-Kontroleur	900 „	
8 Revisions-Ober-Kontroleure à 700 Thlr.	5600 „	
17 Haupt-Zoll-Amts-Assistenten à 530 Thlr.	9010 „	
23 Aufseher à 300 Thlr.	6900 „	
5 Haupt-Amts-Diener à 280 Thlr.	1400 „	
	=	27,610 Thlr.
B. Neben-Zoll-Amt I. Travemünde.		
1 Revisions-Ober-Kontroleur als Vorstand à 800 Thlr.	800 Thlr.	
1 Revisions-Ober-Kontroleur à 700 Thlr.	700 „	
1 Zoll-Einnehmer	530 „	
2 Neben-Zoll-Amts-Assistenten à 380 Thlr.	760 „	
16 Aufseher à 300 Thlr.	4800 „	
1 Neben-Zoll-Amts-Diener à 225 Thlr.	225 „	
	=	7,815 „
Summa sämmtlicher Dienstbezüge		35,425 Thlr.

Protokoll

über die Rechtsverhältnisse der, bei der vereinsländischen Zollverwaltung in Lübeck anzustellenden Beamten.

Verhandelt Berlin, den 9. Juli 1868.

Nach den Bestimmungen unter Ziffer 6. der Vereinbarung über den Anschluß der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein vom 14. Mai 1868 soll die gesammte Zollverwaltung in Lübeck auf den Zollverein übergehen und in Lübeck ein vereinsländisches Hauptzollamt errichtet werden, welches auch die Verwaltung der inneren in dem Zollvereine und beziehungsweise dem Norddeutschen Bunde gemeinschaftlichen Steuern mit zu übernehmen hat, und mit den ihm untergeordneten Zollstellen, sowie den sämmtlichen Zoll- und Steuerbeamten, einschließlich des Aufsichtspersonals, der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein unterstellt wird.

Bei dem Abschluß jener Vereinbarung ist vorbehalten worden, die Rechtsverhältnisse der Beamten noch näher zu regeln.

Zu Ausführung dieses Vorbehaltes, sowie zu Erledigung einiger mit dem Gegenstande im Zusammenhange stehenden Fragen hat der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen mit dem von Lübeck ernannten Kommissare, Herrn Minister-Residenten Dr. Krüger, über nachfolgende Bestimmungen sich verständigt:

§. 1.

Die Ernennung der Mitglieder und Beamten des Haupt-Zoll-Amtes Lübeck und des Neben-Zoll-Amtes I. Travemünde erfolgt durch die verschiedenen Zollvereinsstaaten, und zwar werden besetzt:

a) bei dem Haupt-Zoll-Amte Lübeck:

die Ober-Inspektorstelle	mit einem Gehalte	von	1600	Thlr.	von	Preußen,
die Haupt-Amts-Rendantenstelle	= =	=	1200	=	=	Sachsen,
die Packhofs-Vorsteherstelle	= =	=	1000	=	=	Preußen,
die Haupt-Amts-Kontroleurstelle	= =	=	1000	=	=	Preußen,
1 Revisions-Ober-Kontroleurstelle	= =	=	800	=	=	Preußen,
1 dergl.	= =	=	800	=	=	Bayern,
1 dergl.	= =	=	800	=	=	Sachsen,
1 dergl.	= =	=	700	=	=	Bayern,
1 dergl.	= =	=	700	=	=	Baden,
1 dergl.	= =	=	600	=	=	Preußen,
1 dergl.	= =	=	600	=	=	Bayern,
1 dergl.	= =	=	600	=	=	Sachsen,
2 Haupt-Amts-Assistentenstellen	= =	=	700	=	=	Preußen,

2 Haupt-Amts-Assistentenstellen	mit einem Gehalte von	700	Thlr.	von Bayern,
1 dergl.	= = = =	700	=	= Baden,
1 dergl.	= = = =	700	=	= Lübeck,
3 dergl.	= = = =	600	=	= Preußen,
1 dergl.	= = = =	600	=	= Bayern,
1 dergl.	= = = =	600	=	= Lübeck,
2 dergl.	= = = =	500	=	= Preußen,
2 dergl.	= = = =	500	=	= Bayern,
1 dergl.	= = = =	500	=	= Baden,
1 dergl.	= = = =	500	=	= Lübeck,
7 Aufseherstellen	= = = =	380	=	= Preußen,
8 dergl.	= = = =	330	=	= Preußen,
1 dergl.	= = = =	330	=	= Lübeck,
7 dergl.	= = = =	280	=	= Preußen,
1 Haupt-Amts-Dienerstelle	= = = =	300	=	= Preußen,
1 dergl.	= = = =	300	=	= Lübeck,
1 dergl.	= = = =	280	=	= Lübeck,
1 dergl.	= = = =	260	=	= Preußen,
1 dergl.	= = = =	260	=	= Lübeck,

b) bei dem Neben-Zoll-Amte I. Travemünde:

1 Revisions-Ober-Kontroleurstelle	mit einem Gehalte von	800	Thlr.	von Preußen,
1 dergl.	= = = =	700	=	= Preußen,
1 Zoll-Einnehmerstelle	= = = =	530	=	= Lübeck,
1 Neben-Zoll-Amts-Assistentenstelle	= = = =	400	=	= Preußen,
1 dergl.	= = = =	360	=	= Preußen,
5 Aufseherstellen	= = = =	320	=	= Preußen,
5 dergl.	= = = =	300	=	= Preußen,
1 dergl.	= = = =	300	=	= Lübeck,
5 dergl.	= = = =	280	=	= Preußen,
1 Neben-Zoll-Amts-Dienerstelle	= = = =	225	=	= Preußen.

Die Königlich Preußische Regierung wird jedoch, falls später vielleicht noch der Senat der freien und Hansestadt Lübeck die Besetzung einer Revisions-Ober-Kontroleurstelle in Anspruch nehmen sollte, dem Senate, wenn irgend thunlich, bei Eintritt der nächsten Vakanz die Besetzung einer solchen Stelle überlassen.

§. 2.

Diejenigen Beamten, deren Kategorie bei dem Haupt-Zollamte Lübeck und beziehentlich bei dem Neben-Zollamte I. Travemünde nur durch eine einzige Stelle gebildet wird, treten mit ihrer Anstellung sofort in den vollen für diese Stelle ausgesetzten Gehalt. Bei eintretender Vakanz einer derartigen Stellung rücken Beamte anderer Kategorien in solche nicht ein. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß den Vereinsregierungen, welche zwei oder mehr Stellen verschiedener Kategorien zu besetzen haben, die von ihnen ernannten Beamten in eine höhere Stelle, deren Besetzung ihnen gerade zusteht, befördern.

Bezüglich der übrigen Beamten, für welche mehrere Stellen derselben Kategorie bestehen, ist der im §. 1. enthaltene Etat maßgebend, welcher aus den von dem Zollverein gewährten Durchschnittsgehalten unter Beobachtung der bezüglich der Gehalts-Maxima und Minima bestehenden Verabredungen gebildet worden ist.

Die bei dem Eintritt der freien und Hansestadt Lübeck in den Zollverein anzustellenden Beamten derselben Kategorie treten in die verschiedenen durch den Etat festgesetzten Gehaltsklassen, für welche sie bestimmt sind (§. 1.). Für die erste bei dem Eintritt Lübecks in den Zollverein bevorstehende Besetzung rangiren die derselben Gehaltsklasse angehörigen Beamten nach dem Range und beziehentlich dem Dienstalter in der Weise, daß unter Beamten, welche bisher im Range verschiedene Stellungen bekleidet haben, derjenige vorgeht, welcher die mit höherem Range verbundene Stelle innegehabt hat, daß dagegen unter Beamten, welche bisher schon dem Range nach gleiche Stellungen eingenommen haben, der Zeitpunkt des Antritts dieser Stellung entscheidet. Bei eintretender Vakanz findet in der Regel eine Aufrückung der verbleibenden Beamten in den betreffenden Gehaltsklassen, beziehentlich aus den niedriger in die höher dotirten Gehaltsklassen statt, so daß jedesmal die letzte Stelle in der niedrigst dotirten Gehaltsklasse zur Wiederbesetzung gelangt. Es soll jedoch dadurch nicht ausgeschlossen werden, einzelne Beamte wegen ungenügender Qualifikation oder tadelnswerther Führung ein- oder mehrmals beim Aufrücken zu übergehen. In dieser Beziehung werden zwar die in Preußen bestehenden Grundsätze in Anwendung kommen. Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium wird indeß, falls eine Aufrückung oder Uebergehung von Beamten in Frage kommt, welche von einem anderen Vereinsstaate angestellt sind, vor der Ausführung der Maßregel sich des Einverständnisses der Regierung des betheiligten Staates versichern.

In jedem Falle, wo eine Vakanz eintritt, von welcher die bei der Besetzung der Stelle betheiligte Regierung nicht bereits Kenntniß hat, wird die oberste Finanzbehörde desjenigen Staates, dem der Beamte angehört hat, von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium benachrichtigt und um Wiederbesetzung der betreffenden, beziehungsweise der letzten Stelle der betreffenden Beamtenkategorie ersucht werden. Erstere wird dann ihrerseits, sobald die Ernennung erfolgt ist, hierüber sowohl dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium wie dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck Mittheilung machen.

Ganz in derselben Weise wird bei der Wiederbesetzung verfahren, wenn eine Vereinsregierung einen von ihr angestellten Beamten pensionirt, zurückruft oder bei der Zollverwaltung in Lübeck in eine höhere Stellung befördert. In allen diesen Fällen tritt der an Stelle des pensionirten ꝛc. Beamten Ernannte in die letzte Stelle der niedrigsten Gehaltsklasse der betreffenden Beamten-Kategorie.

§. 3.

Eine Beeidigung der Beamten, welche von den einzelnen Vereinsstaaten in Lübeck angestellt werden, ist nur erforderlich, wenn diese Beamten nicht bereits beeidigt sind.

Die Beeidigung erfolgt in solchen Fällen durch diejenige Behörde des die Beamten anstellenden Staates, welche nach den bestehenden Einrichtungen die Beeidigungen von Beamten der fraglichen Kategorie vorzunehmen hat, und zwar nach Maßgabe des unter A. anliegenden Formulars.

Sollte es für angemessen befunden werden, die Beeidigung anzustellender Beamten durch Lübeck'sche Behörden vornehmen zu lassen, so wird der Senat der freien und Hansestadt Lübeck auf ein deshalb an ihn gerichtetes Ersuchen dafür Sorge tragen, daß dem kund gegebenen Wunsch, und zwar gebührenfrei, entsprochen wird. Anlage A.

Rücksichtlich der bereits beeidigten Beamten, welche in Lübeck angestellt werden, soll dagegen die Ausstellung des unter B. formulirten Reverses genügen. Anlage B.

Das Verpflichtungsprotokoll, beziehentlich der ausgestellte Revers wird der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein mitgetheilt.

§. 4.

Die bei dem Hauptzollamte Lübeck und dem Nebenzollamte I. Travemünde angestellten Beamten haben, falls sie eine Niederlage zu verwalten haben oder ihnen die Einnahme von Geld obliegt, oder sie mit der Verwaltung von Materialien betraut sind, Kautionen zu bestellen. Die Höhe dieser Kautionen wird von den Regierungen, welche die kautionspflichtigen Stellen besetzen, nach den im eigenen Staatsgebiete für das Kautionswesen geltenden Grundsätzen bestimmt und dem Königlich Preußischen Finanzministerium hierüber entsprechende Mittheilung gemacht.

Ebenso sind für die Annahme und Verwaltung der Kaution die in dem betreffenden Vereinsstaate in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen maßgebend. Der Staat, welchem die Kaution bestellt worden ist, haftet dem Verein für die Güte der Kaution bis zu ihrem Betrage.

Die Löschung und beziehentlich Rückgabe dieser Kautionen erfolgt nicht früher, als bis die Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig Holstein eine Erklärung ertheilt, daß an den betreffenden Beamten aus seinem Dienstverhältniß in Lübeck keine Ansprüche mehr vorhanden seien.

§. 5.

Die im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck angestellten Zollbeamten stehen in Absicht der Dienst-Disziplin unter der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein und beziehentlich dem Königlich Preußischen Finanzministerium nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Dienst-Instruktion. Dieselbe wird in thunlichster Uebereinstimmung mit den für Preußen bestehenden Vorschriften gehalten und vor dem Erlasse denjenigen Vereinsregierungen, welchen nach §. 1. außer Preußen die Ernennung von Beamten für die Zollverwaltung in Lübeck zusteht, im Entwurfe zur Erklärung des Einverständnisses mitgetheilt werden.

Läßt sich einer der vorbezeichneten Beamten Dienstvergehen oder Dienstverbrechen zu Schulden kommen, die nach Ansicht der vorgesetzten Behörde die Dienstentlassung nach sich ziehen oder eine gerichtliche Verfolgung gegen ihn nothwendig machen, so wird das Königlich Preußische Finanzministerium auf Grund der administrativen Untersuchung, welche der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein mit dem Rechte der einstweiligen Suspension vom Dienste zusteht, und auf diesfallsigen Bericht der Provinzial-Steuer-Direktion die förmliche Suspension des Beamten verfügen. Dasselbe wird zugleich, falls der Beamte von Preußen angestellt ist, solchen alsbald zurückrufen und das Weitere nach Maßgabe der für die Preußischen Beamten bestehenden Gesetze anordnen, falls dagegen der Beamte von einem anderen Vereinsstaate angestellt ist, der Regierung des letzteren unter Anschluß der Akten Mittheilung machen, worauf diese den Beamten alsbald zurückrufen und das Weitere nach Maßgabe der für die Beamten des eigenen Landes bestehenden Gesetze verfügen wird.

§. 6.

Das persönliche Verhältniß der bei dem Hauptzollamt Lübeck und dem Nebenzollamt I. Travemünde angestellten, dem Lübeckschen Staatsverbande nicht angehörigen Beamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst, nebst ihren im Familienverbande stehenden Angehörigen, in dem Unterthanenverbande des Staats, der sie ernannt hat, verbleiben. Sie sind den Ge-

setzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien und Hansestadt Lübeck insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zoll- oder Steuerbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathsstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge und die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, und genießen, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, im Lübeckischen Freistaate für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, von der Vermögens- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunalabgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften.

Von der Einleitung und dem Ausgange von Untersuchungen wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen ist der Direktivbehörde für Schleswig-Holstein und der obersten Finanzbehörde desjenigen Staats, welcher den Beamten angestellt hat, jedes Mal Mittheilung zu machen.

§. 7.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck wird dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, durch welche die bei dem Haupt-Zollamte Lübeck und dem Neben-Zollamte I. Travemünde angestellten Beamten in Ausübung ihres Dienstes unter denselben Schutz gestellt werden, unter welchem die Lübeckischen Staatsbeamten stehen.

§. 8.

Die Lübeckischen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden, den in dem Lübeckischen Gebiete fungirenden vereinsländischen Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf deren Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

§. 9.

Dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck wird die Befugniß eingeräumt, von dem Haupt-Zollamte Lübeck unmittelbar Auskunft über thatsächliche Verhältnisse einzuziehen, und es wird den in solchen Fällen gestellten Anträgen mit thunlicher Beschleunigung entsprochen werden.

§. 10.

Da die Kreditirung der Zölle und gemeinschaftlichen Abgaben nach den im Zollvereine allgemein geltenden Grundsätzen auf Rechnung und Gefahr der freien und Hansestadt Lübeck zu erfolgen hat, so ist in jedem einzelnen Falle, bevor auf Gesuche um Krediterthеilung Entschließung gefaßt wird, von dem Haupt-Zollamte Lübeck die Zustimmung der von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck zu diesem Zwecke zu bestellenden Kommission oder des zu ernennenden Kommissars einzuholen. Zu diesem Behufe wird jenem oder diesem das Ergebniß der von dem Haupt-Zollamte über die Zahlungsfähigkeit der Kreditsuchenden anzustellenden Erörterungen mit der näheren Auslassung über die Höhe und Annehmbarkeit der angebotenen und beziehentlich für erforderlich zu erachtenden Kaution mitgetheilt werden. Auch wird das Haupt-Zollamt Lübeck und beziehentlich die Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein einen bereits bewilligten Abgabenkredit sofort ganz zurückziehen oder dessen Fortbestand von der Verstärkung der bestellten Sicherheit abhängig machen, wenn und insoweit dies von Seiten der von dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck bestellten Kommission oder des von ihm ernannten Kommissars verlangt wird.

Das Haupt-Zollamt Lübeck hat dieser Kommission beziehungsweise dem Kom-

missar auf Verlangen in jedem Falle ungesäumt über die Höhe der den einzelnen Kreditinhabern gestundeten Abgabenbeträge Auskunft zu ertheilen, und sobald ihm nach erfolgter Kreditbewilligung gegen die Zahlungsfähigkeit eines Kreditinhabers oder die Zulänglichkeit einer bestellten Kaution Bedenken beigehen, hierüber der Lübeckischen Kommission beziehungsweise dem Kommissar unaufgefordert ohne Verzug Mittheilung zu machen. Dies hat auch eintretenden Falls von der Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein zu geschehen. Sollte zur Sicherung gefährdeter kreditirter Abgabenbeträge etwa eine vorläufige Beschlagnahme verfügt worden sein, so ist auch hiervon den Lübeckischen Kommissarien gleichzeitig mit Kenntniß zu geben, und denselben die Genehmigung des Verfügten, sowie die Vorkehrung weiterer Sicherungsmaßregeln rc. anheimzustellen.

Das Haupt-Zollamt Lübeck hat demnächst, wenn es zur gerichtlichen Einziehung gestundeter Abgabenbeträge kommt, den Lübeckischen Kommissarien auf Verlangen über den Betrag der rückständigen Abgaben auf Grund der geführten Register eine detaillirte Berechnung in Form einer öffentlichen Urkunde auszufertigen und zugleich die auf die Kreditirung bezüglichen Urkunden (Kredit-Anerkenntniße rc.) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§. 11.

Mit Rücksicht darauf, daß die von der freien und Hansestadt Lübeck zu gewährenden Zoll- und Steuerkredite voraussichtlich mit den gesammten Einnahmen dieses Staates außer Verhältniß stehen werden, soll Lübeck in Bezug auf die Herauszahlung und beziehentlich Ablieferung solcher Zölle und Steuern, für welche Kredit zugestanden worden ist, in der Weise eine Erleichterung eingeräumt werden, daß diese kreditirten Abgaben, insoweit sie nicht früher zur Kasse eingehen, spätestens neun Monate nach dem Termine herauszuzahlen und beziehungsweise abzuliefern sind, zu welchem sie zur Kasse hätten fließen müssen, wenn der Kredit nicht ertheilt worden wäre.

§. 12.

Für das Hauptzollamt Lübeck und die demselben untergeordneten Zoll- und Steuerstellen, sowie für die sämmtlichen Zoll- und Steuerbeamten, einschließlich des Aufsichtspersonals, fungirt die Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein als Direktivbehörde.

Der freien und Hansestadt Lübeck bleibt vorbehalten, an diese Behörde auf ihre Kosten einen Rath zu entsenden, welchem dieselbe Stellung wie den übrigen Räthen dieser Behörde eingeräumt wird.

§. 13.

Das Königlich Preußische Finanzministerium, als die der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein vorgesetzte Behörde, bildet die letzte Instanz für die Verwaltung der Zölle und der inneren im Zollverein und beziehungsweise im Norddeutschen Bunde gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.

§. 14.

In allen Fällen, wo es sich um Zurückziehung eines bereits bewilligten fortlaufenden Kontos oder der Befugniß zur Benutzung des Freilagers handelt, wird vor Fassung definitiver Entschließung der von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestellten Kommission oder dem ernannten Kommissare Gelegenheit gegeben werden, sich über die in Aussicht stehenden Maßregeln zu äußern.

§. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen, welche in dem Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck begangen werden, erfolgt, insofern dieselben

nicht ohne Mitwirkung der Gerichte ihre Erledigung erhalten, durch die Lübeckischen Gerichte.

§. 16.

Die von den Lübeckischen Gerichten erkannten Geldstrafen und Konsfiskate fallen dem Lübeckischen Fiskus anheim. Es sollen jedoch von den eingehenden Geldstrafen und dem Erlöse der konfiszirten Gegenstände zunächst die von den letzteren zu erlegenden einfachen Zollabgaben und Steuern und alsdann die Prozeßkosten, soweit solche etwa von dem Verurtheilten nicht eingezogen werden können, sowie die etwaigen Denunziantenantheile abgezogen und nur der Rest an die Lübeckischen Kassen abgeliefert werden.

Die in den im Verwaltungswege erledigten Zoll- und Steuerstraffachen den Betheiligten auferlegten Geldstrafen und die Erlöse aus Konfiskaten fließen zwar ebenfalls in die Lübeckische Kasse, jedoch nur insoweit, als sie nicht von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein und beziehentlich dem Königlich Preußischen Finanzministerium ermäßigt werden (siehe §. 17.). Uebrigens sind auch für die im Verwaltungswege erledigten Straffachen die in Vorstehendem wegen des Abzugs der Zölle und Steuern, sowie der Prozeßkosten und der Denunziantenantheile im Falle des Unvermögens der Verurtheilten getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§. 17.

Die Ausübung des Begnadigungsrechtes in den durch Erkenntniß Lübeckischer Gerichte erledigten Zoll- und Steuerstraffachen bleibt dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck vorbehalten.

Damit die Interessen der Zollverwaltung dabei nicht unberücksichtigt bleiben, wird der Direktivbehörde für Schleswig-Holstein Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Ausübung desselben über die eingehenden Begnadigungsgesuche zu äußern.

In den im Verwaltungswege erledigten Zoll- und Steuerstraffachen steht die Entscheidung auf Begnadigungsgesuche dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium zu.

§. 18.

Ein Abzug für Verwaltungskosten, wie er durch den Artikel 38. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bedingt sein würde, findet zu Gunsten der Lübeckischen Staatskasse nicht statt.

§. 19.

Das Hauptzollamt in Lübeck wird die Bezeichnung: „Zollvereinsländisches Hauptzollamt Lübeck" und das Nebenzollamt I. in Travemünde die Bezeichnung: „Zollvereinsländisches Nebenzollamt I. Travemünde" führen.

§. 20.

Die Schilder vor den Lokalen der Abfertigungsstellen im Gebiete der freien und Handelsstadt Lübeck sollen das Lübeckische Hoheitszeichen, sowie eine, die Eigenschaft der betreffenden Stelle bezeichnende einfache Inschrift erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen u. s. w. mit den Lübeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel haben ebenfalls das Lübeckische Hoheitszeichen zu führen.

Die im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden die Uniform ihres Heimathsstaates, jedoch unter Anlegung der Lübeckischen Kokarde tragen.

Geschehen wie oben.

v. Pommer Esche. Gerbig. Krüger.
v. Thümmel. v. Spitzemberg.
v. Liebe.

Der Bundesrath hat nach §. 208. der Protokolle für 1868 beschlossen:

1) den in der vierzehnten Sitzung (§. 166.) wegen des Personal-Etats der Zollverwaltung im Gebiete von Lübeck gefaßten Beschluß dahin zu ändern, daß das Gehalt des Hauptamts-Kontroleurs bei dem Haupt-Zollamte zu Lübeck von 900 Thlrn. auf 1000 Thlr. und die Durchschnittsgehälter der bei demselben Haupt-Zollamte angestellten 17 Assistenten und 23 Aufseher von 530 Thlrn. und beziehentlich 300 Thlrn. auf 600 Thlr. und beziehungsweise 330 Thlr., die Schlußsumme des gedachten Etats mithin im Ganzen von 35,425 Thlrn. auf 37,405 Thlr., also um den Betrag von 1980 Thlrn. zu erhöhen,

2) die zwischen dem Ausschusse einerseits und dem Kommissarius für Lübeck andererseits am 9. Juli 1868 getroffene Vereinbarung zu genehmigen. —

Anlage A.

Ich schwöre hiermit einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt . . . . und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft bei der Zollverwaltung im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, dabei auf das Zoll- und Steuer-Interesse des Zollvereins sowie der demselben angehörigen Staaten einschließlich der freien und Hansestadt Lübeck auf gleiche Weise bedacht sein will, die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Staatsdiener wohl ansteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe.

Anlage B.

Revers.

Nachdem durch Verfügung des . . . . von mir das Angelöbniß erfordert worden ist:

> bei der Verwaltung des mir anvertrauten Amtes als . . . .
> das Zoll- und Steuerinteresse des Zollvereins sowie der demselben angehörigen Staaten einschließlich der freien und Hansestadt Lübeck pflichtmäßig wahrnehmen zu wollen,

und ich die Bedeutung dieser Verfügung wohl verstanden habe, so ertheile ich hiermit das erforderte Angelöbniß auf Grund des von mir geleisteten Diensteides durch eigenhändige Unterschrift dieses Reverses.

. . . ., den . . . .

Protokoll
über den Zollanschluß von Lübeck.

Verhandelt Berlin, den 26. Juli 1868.

Die unterzeichneten Ausschüsse des Bundesrathes des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben, auf Grund der ihnen nach §. 33. des Protokolls der dritten Sitzung des Bundesrathes ertheilten Ermächtigung, über die Ausführung der in dem Protokolle vom 14. Mai d. J. — Nr. 71. der Drucksachen — unter Nr. 1. und 2. getroffenen Verabredungen mit dem unterzeichneten Kommissarius der freien und Hansestadt Lübeck verhandelt und es ist aus diesen Verhandlungen die nachstehende Verständigung hervorgegangen:

1. An dem von dem Bundesrathe des Zollvereins auf Grund der Verabredung im Artikel 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli v. J. zu bestimmenden Tage treten im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck die anliegenden Verordnungen, nämlich:
   a) die Verordnung über das Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate — Anlage I. —, (Anlage I.)
   b) die Verordnung über die Nachversteuerung der im Lübeckischen Freistaate vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren — Anlage II. —, (Anlage II.)

   in Wirksamkeit. Diese Verordnungen werden am Tage vor dem Eintritt ihrer Wirksamkeit von dem Senate der freien Stadt verkündet.
2. Gleichzeitig mit den unter Nr. 1. genannten Verordnungen wird die vom Bundesrathe des Zollvereins laut §. 166. der Protokolle festgestellte Organisation der Zollverwaltung in Lübeck durch die, für die Vorbereitung des Anschlusses von Lübeck ernannte, aus Bevollmächtigten Preußens, Bayerns, Sachsens und Lübecks bestehende Kommission in Wirksamkeit gesetzt.
3. Zur Ausführung der Verordnungen über die Nachsteuer wird von der Vollzugs-Kommission — Nr. 2. — eine Nachsteuer-Kommission gebildet und mit der erforderlichen Instruktion versehen. Reklamationen gegen die Entscheidungen dieser Kommission sind an die Vollzugs-Kommission zu richten und werden von letzterer endgültig entschieden.

   Die Vollzugs-Kommission hat bei Ausführung der Verordnung diejenige Instruktion zur Richtschnur zu nehmen, welche dem Protokolle vom 25. d. M. — Nr. 101. der Drucksachen — beigefügt ist.
4. Die zur Ausführung der Nachsteuer — Nr. 3. — außer den Beamten der Zollverwaltung in Lübeck — Verhandlung vom 9. d. Mts. — erforderlichen Zollbeamten werden von den übrigen Staaten des Zollvereins überwiesen werden. Diese Beamten sollen, so lange sie in Lübeck stationirt sind, an Tagegeldern erhalten, und zwar: Grenzaufseher 2 Thlr., Ober-Kontroleure, Assi-

stenten und denselben gleichstehende Beamte 4 Thlr., Hauptamts-Dirigenten 5 Thlr., Mitglieder einer Direktiv-Behörde 6 Thlr.

5. Von der Nachsteuer bleiben befreit die im Gebiet der freien Stadt lagernden, der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft gehörenden eisernen Materialien bis auf Höhe von 7007 Zentner.

6. Die Bestimmung im Artikel 5. Nr. I. des Vertrages vom 8. Juli d. J., wonach Erzeugnisse, von welchen auf die, in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bestanden haben, einer weiteren Abgabe nicht unterworfen werden dürfen, findet auf den, in Lübeck der Nachversteuerung unterzogenen Branntwein — Nr. 7. des Nachsteuer-Tarifs — nur dann Anwendung, wenn nachgewiesen wird, daß von demselben der tarifmäßige Zollsatz von 5 Thlr. 28 Sgr. vom Zentner entrichtet worden ist.

7. Dem Senate der freien Stadt Lübeck bleibt es vorbehalten, in einzelnen besonderen Fällen, wo die Einziehung der tarifmäßigen Nachsteuer, ungeachtet der der Vollzugs-Kommission nach ihrer Instruktion — Nr. 3. — ertheilten Befugnisse, zu einer drückenden Härte werden würde, Erlasse an der Steuer auf privative Rechnung zu bewilligen.

   Von diesem Vorbehalt wird der Senat in Beziehung auf die unter Nr. 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15. a., 16., 17. und 18. des Nachsteuertarifs begriffenen Waaren, sowie in Beziehung auf Branntwein — Nr. 7. des Nachsteuertarifs — mit Ausnahme von Rum, dessen Preis 35 Thlr. für das Oxhoft oder weniger beträgt, überhaupt nicht und in Beziehung auf Eisen nur im Einverständniß mit dem Bundesrath des Zollvereins Gebrauch machen.

   Die Vollzugs-Kommission wird von den verfügten Erlassen Kenntniß erhalten.

8. Die in dem Gebiete der freien Stadt Lübeck lagernden Lumpen — zweite Abtheilung des Vereins-Zolltarifs — sollen bei der Ausfuhr den tarifmäßigen Ausgangs-Abgaben nicht unterworfen werden, wenn sie innerhalb acht Tagen nach Erlaß der Verordnung über die Nachversteuerung in eine amtliche Niederlage oder in ein, unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager gebracht werden.

9. Nach erfolgter Durchführung der Zoll-Organisation — Nr. 2. — tritt gegenseitig freier Verkehr mit allen im Nachsteuertarif nicht verzeichneten Waaren ein.

Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr:

Delbrück. Krüger.
Gerbig.
v. Thümmel.
Türckheim.
Hofmann.
v. Liebe.

Anlage I.

Verordnung
über das Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate.

In weiterer Ausführung des wegen des Anschlusses Lübecks an den Zollverein am 16. September 1867 gefaßten gemeinsamen Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft verordnet der Senat, was folgt:

§. 1.

Die mit der Bekanntmachung vom . . . . zur öffentlichen Kunde gebrachten Gesetze und Verordnungen, nämlich:

1) das Zollgesetz,
2) die Zollordnung,
3) das Zollstrafgesetz,
4) das Zollkartel,
5) der Vereinszolltarif,
6) das Gesetz, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten,
7) die Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich, vom 11. April 1865,
8) das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
9) die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups,
10) die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker,
11) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
12) die Anweisung, betreffend die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz,
13) das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,
14) das Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend,
15) die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker,

treten mit dem   August im Lübeckischen Freistaate in Kraft.

§. 2.

Mit dem gleichen Tage treten daselbst auch die in dem Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867 Nr. 6. (Seite 41 ff.) und vom Jahre 1868 Nr. 15. (Seite 225 ff.), so wie Nr. 17. (Seite 316 ff.) publizirten Gesetze,

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz,

wegen Abänderungen einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, so wie

betreffend den Vereinszolltarif,

in Kraft.

§. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben Lübeck in der Versammlung des Senates am   August 1868.

(gez.) C. Th. Overbeck, Dr.
Secretarius.

Anlage II.

Verordnung

über die Nachversteuerung der im Lübeckischen Freistaate vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate verordnet der Senat, was folgt:

§. 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung im Lübeckischen Freistaate, jedoch mit Ausschluß der dem Zollvereine bereits angeschlossenen, im Herzogthume Holstein und im Herzogthume Lauenburg enklavirten Lübeckischen Ortschaften und Gebietstheile befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel, ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht. Anlage A.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft, oder unter Beobachtung der im Zollverein bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder im Lübeckischen Freistaate oder in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, oder in den zu Preußen gehörigen Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, ferner in dem Lauenburgischen Lehngute Stintenburg und den Königlich Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow, erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine stammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der

sonst unter Ziffer 7. des Tarifs begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Oxhoft,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige

bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen die freie und Hansestadt Lübeck fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollverein eintreten kann, wird durch die Kommission öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern, außer den in §. 92. ff. der Zollordnung für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen, noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und

2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handels-Korrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei der zum Vollzuge des Zollanschlusses niedergesetzten Kommission anzubringen, welche über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat, und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach §. 6. zu

deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Thaler, die Verletzung des nach §§. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabe-Verkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Kommission für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem im Lübeckischen Freistaate für rückständige directe Steuern gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehen.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den im §. 1. der Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate genannten Gesetzen und Verordnungen in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck in der Versammlung des Senates, den

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen im Lübeckischen Freistaate.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidräthiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	2	.
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	4	.
	c) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	6	.
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	10	.
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .	desgl.	16	.
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	.	24
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	desgl.	1	5

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Zoll-Ztr.	1	22½
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	15
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	desgl.	.	12
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	desgl.	1	10
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr . .	desgl.	2	20
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	4	.
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	10	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	1 Zoll-Ztr.	50	.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	desgl.	15	.
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	5	.
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	7	.
	c) Handschuhe	desgl.	13	10
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . .	1 Zoll-Ztr.	10	.
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	c) Zwirnspitzen	desgl.	40	.
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	5	28
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	3	28
	b) anderer	desgl.	2	18
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	desgl.	4	.
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	6	15
11.	**Kaffee**	desgl.	5	.
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	6	15
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	1	.
14.	**Syrop**	desgl.	2	15
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	4	.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle .	desgl.	11	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	20	.
16.	**Thee**	desgl.	8	.
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	4	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	4	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	2	.
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	40	.
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	1 Zoll-Ztr.	30	.
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	30	.
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	25	.
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	10	.
	Allgemeine Anmerkung.			
	Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.			

B. **Anmeldung.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.			11.
№	Benennung der Waare.	Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort			Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	Revisionsbefund.	Ermittelter Nachsteuer-Betrag.			Bemerkungen.
					a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.				Thlr.	Sgr.	Pf.	

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der im Lübeckischen Freistaate vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 186

(Unterschrift.)

Protokoll

der Kommission zum Vollzuge des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein.

Schwerin, den 1. September 1868.

Gegenwärtig:

der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath von der Groeben;
der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Berr;
der Königlich Sächsische Finanzrath Wahl;
der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ober-Zolldirektor Oldenburg;
zugleich in Vertretung
des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Ober-Zollrathes Boccius;
der Senator der freien und Hansestadt Lübeck Dr. Böse.

Durch Erlaß des hohen Präsidiums des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins vom 23. Juni l. J. ist die nebenbezeichnete, für die Vorbereitung des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck ernannte, am 11. März l. J. hier zusammengetretene Kommission mit dem weiteren Vollzuge des Anschlusses dieser Staaten, insbesondere damit beauftragt worden, soweit solches nicht bereits geschehen ist, wegen Feststellung und Markirung der Zollgrenze und der Binnenlinie, wegen Einrichtung der Verwaltung, wegen Erhebung der Nachsteuer nach dem deshalb erlassenen Gesetze, sowie wegen Feststellung der zur Einführung bestimmten Zoll- und Steuergesetze, wegen Erlassung eines Zoll- beziehentlich Steuerstrafgesetzes, und wegen Ausarbeitung der nöthigen Regulative und Dienstanweisungen das Erforderliche vorzukehren und zu veranlassen.

Bezüglich der Festsetzung und Markirung der Zollgrenze und der Binnenlinie in den anschließenden Gebietstheilen war für die Kommission ein Anlaß zu einer weiteren Thätigkeit nicht gegeben, da durch die Vorlage der nachstehend verzeichneten, dem Präsidium des Bundesrathes des Zollvereins eingereichten Protokolle, nämlich:

1) des Protokolls, betreffend die Organisation der Zollerhebungsstellen und der Zollschutz-Einrichtungen in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, d. d. 23. April l. J., und
2) des Protokolls, betreffend die Organisation der Zollerhebungsstellen und der Zollschutz-Einrichtungen in dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck, d. d. Schwerin, den 26. April l. J.

dieser Gegenstand bereits seine vollständige Erledigung gefunden hatte, und den hierauf gerichteten Vorschlägen der Kommission auch die Genehmigung des Bundesrathes des Zollvereins ertheilt worden ist.

In Bezug auf die Einführung der vereinsländischen Zolleinrichtungen und die Feststellung der zu emanirenden Zoll- und Steuergesetze, Regulative, Dienstanweisungen u. s. w. wurden die erforderlichen Berathungen gepflogen, und dienten hierbei als Grundlage die in den Herzogthümern Schleswig-Holstein von Seite der Königlich Preußischen Regierung ergangenen Anordnungen, welche noch durch sachgemäße Aufnahme der in der Zwischenzeit getroffenen Vereinbarungen vervollständigt wurden, so daß dieselben geeignet sind, von dem dermaligen Stande der Zollgesetzgebung und Verwaltung ein klares Bild zu geben.

Die Ergebnisse dieser Berathungen sind in der gegenwärtigen Verhandlung unter Hinzufügung der betreffenden Beilagen zusammengestellt und wird dieselbe dem Inhalte des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 folgen.

§. 1.

Hier ist zu bemerken, daß

Zoll- und Steuergesetzgebung (Artikel 3. des Vertrages).

A. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

1) das Zollgesetz mit einem Auszuge aus dem Königlich Preußischen Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten vom 28. Juni 1834;
2) die Zollordnung mit einem Anhange, enthaltend einen Auszug aus dem im Bundes-Gesetzblatte des Norddeutschen Bundes Nr. 15 veröffentlichten Gesetze wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung vom 18. Mai 1868;
3) der Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865 mit einem Anhange, enthaltend die Abänderungen des Vereins-Zolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April 1865; sodann mit einem weiteren Anhange, enthaltend die Abänderungen des Vereins-Zolltarifs aus Anlaß des im Bundes-Gesetzblatte des Norddeutschen Bundes Nr. 17 publizirten Zoll- und Handelsvertrages zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits vom 9. März 1868;
4) das Zollstrafgesetz und
5) das Zollkartell vom 11. Mai 1833,

durch Regierungsblatt Nr. 53 vom 1. August l. J.;

ferner

6) das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867, nebst der zwischen den Zollvereinsstaaten am 8. Mai 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft;
7) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz;
8) die Anweisung, betreffend die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz;
9) die Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz,

durch Regierungsblatt Nr. 55 vom 4. August l. J., und endlich

10) das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend;
11) das Gesetz, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend, und
12) die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker,

durch Regierungsblatt Nr. 54 vom 3. August l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist.

Die gleiche Publikation der vorstehend unter Ziffer 1 bis 12 bezeichneten Gesetze u. s. w. hat

B. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz

durch den offiziellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung Nr. 27, d. d. 1. August; Nr. 28, d. d. 3. August; und Nr. 29, d. d. 4. August l. J., und

C. im Freistaate Lübeck

unterm 29. Juli und 3. August l. J. durch die Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen stattgefunden.

In gesetzliche Kraft sind dieselben getreten mit dem vom Bundesrathe des Zollvereins für den Anschluß festgesetzten Tage, nämlich mit dem 11. August l. J., und zwar

a) in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg durch Verordnung vom 10. August d. J., betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen (Regierungsblatt Nr. 60, beziehungsweise Offizieller Anzeiger Nr. 34 vom 10. August l. J.), und

b) im Freistaate Lübeck durch Verordnung über das Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate vom 10. August l. J. (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 51).

Ingleichen ist von den zollvereinsländischen Kommissarien unter Beiziehung des Kommissarius für Lübeck das durch Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt zu Lübeck mit dem 11. August l. J. in Wirksamkeit gesetzt worden, und ebenso die neue Organisation der Zoll- und Steuerbehörden in den Großherzogthümern Mecklenburg ins Leben getreten.

Zum richtigen und gleichmäßigen Vollzuge der vorangeführten Gesetze ist über die Detailbestimmungen das Nöthige verhandelt worden und in dieser Beziehung noch Nachstehendes zu erwähnen:

§. 2.

Zum Zollgesetze §. 14.

Amtliches Waarenverzeichniß.

Da nach der hier allegirten Bestimmung das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß zur Anwendung des Zolltarifs ein gesetzliches Erforderniß ist, so wurde den Kommissarien der beitretenden Staaten ein Exemplar des dermalen gültigen amtlichen Waarenverzeichnisses mitgetheilt und dessen Bekanntmachung im geeigneten Wege empfohlen. Die Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck erklärten hierauf, daß nicht nur unter die Beamten die erforderliche Zahl von Exemplaren behufs der Anwendung der Klassifikation der Waaren vertheilt, sondern dasselbe auch bei sämmtlichen Zoll- und Steuerämtern zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und außerdem im Wege des Buchhandels dem Publikum zugänglich gemacht worden ist.

§. 3.

Zum Zollgesetze §. 24.

Binnenlinie.

Die nach den Vorschlägen der Vollzugs-Kommission von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellten Binnenlinien sind:

a) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin durch Regierungsblatt Nr. 57. vom 6. August l. J., und

b) im Freistaate Lübeck unter dem 4. August l. J. durch Nr. 49. der Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen

zur allgemeinen Kenntniß gebracht und durch Markpfähle an geeigneten Stellen dem Publikum ersichtlich gemacht worden.

§. 4.

Zum Zollgesetze §. 25.

Zollstraßen.

Als Zollstraßen kommen:

a) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die beiden Hafeneingänge zu Wismar und Warnemünde, sodann die von der Seegrenze an das Nebenzollamt II. Wustrow auf dem Fischlande führende Straße,

b) im Lübeckischen Gebiete der Hafeneingang zu Travemünde

in Betracht. Die Kommissarien der betheiligten beiden Staaten erklären, daß die erforderliche Bezeichnung dieser Straßen als „Zollstraßen" erfolgt sei.

§. 5.

Zum Zollgesetze §. 26.

Grenzzollämter.

Die Organisation der Zollerhebungsbehörden längs der Grenzlinie findet sich in den mit den beiden Protokollen vom 23. und 26. April l. J. dem Bundesrathe des Zollvereins eingereichten, von diesem genehmigten Organisationsplänen nachgewiesen und wurde hiernach:

a) im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete
die Errichtung
eines Nebenzollamts I. zu Wismar mit einer besondern Abfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe,
eines Nebenzollamts I. zu Warnemünde, und
eines Nebenzollamts II. zu Wustrow;
sodann:

b) im Lübeckischen Gebiete
die Errichtung
eines Nebenzollamts I. zu Travemünde,

als zunächst im Bedürfnisse liegend angenommen.

Die Oberleitung über die vorgenannten Großherzoglich Mecklenburgischen Grenzzollämter ist dem Ober-Inspektor des Hauptsteueramts Rostock, jene bezüglich des Nebenzollamts I. Travemünde dem Ober-Inspektor des zollvereinsländischen Hauptzollamts Lübeck überwiesen.

Nach Maßgabe ferner hervortretenden Bedürfnisses sollen indeß anderweitige Einrichtungen keineswegs ausgeschlossen und wird vielmehr ausdrücklich vorzubehalten sein, daß die Zahl, wie etwa die Abfertigungsbefugnisse dieser Aemter vermehrt oder vermindert werden können und sollen innerhalb der allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze des Zollvereins und zutreffenden Falls nach vorgängiger Genehmigung des Bundesraths des Zollvereins.

§. 6.

Grenzschutz der Mecklenburgischen Elbuferstrecke.

Da das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in der Gegend von Boizenburg und Dömitz, sowie mit der Ortschaft Kaltenhof an die zur Zeit noch bis Wittenberge als Ausland geltende Elbe grenzt, so war auch für den Grenzschutz an diesen Mecklenburgischen Elbuferstrecken und für die zollamtliche Abfertigung des Elbverkehrs daselbst Vorsorge zu treffen. Nach den bezüglichen Vorschlägen der Vollzugs-Kommissarien ist bis dahin, wo die bereits beabsichtigte Verlegung der gegenwärtig in Wittenberge stattfindenden Grenzzoll-Abfertigung des Waarenverkehrs auf der Elbe von dort nach Hamburg ausgeführt sein wird, durch Beschluß des Bundesraths des Zollvereins provisorische Einrichtung getroffen worden, nach welcher die Ueberwachung der Uferstrecke bei Boizenburg durch die beiden dortselbst stationirten Steueraufseher, jene bei Dömitz durch einen zu diesem Zwecke eigens aufzustellenden Aufseher erfolgt, auf der linken

Elbuferstrecke bei Kaltenhof dagegen der Grenzschutz von der Königlich Preußischen Grenzaufsicht im Haupt-Amtsbezirk zu Hitzacker vermittelt wird.

Für die zollamtliche Abfertigung des Elbverkehrs ist dem in Boizenburg zur Branntwein- und Braumalzsteuer-Erhebung etablirten Untersteueramte die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. des Hauptzollamtes Lauenburg und zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen zuerkannt, in Dömitz dagegen die provisorische Errichtung eines besonderen Untersteueramtes und Zutheilung der gleichen Befugnisse, wie jener des Steueramtes zu Boizenburg, für nothwendig erachtet worden. Die Abfertigung der auf der Elbe von Hamburg nach Boizenburg und Dömitz gelangenden Gegenstände wird bei dem Hauptzollamte in Lauenburg stattfinden, da in den genannten beiden Orten Abfertigungs-Einrichtungen nicht bestehen und ohne bedeutenden Kostenaufwand auch provisorisch nicht hergestellt werden konnten.

Der Kommissarius für Mecklenburg-Schwerin erklärte, daß die sämmtlichen vorbezeichneten Grenzschutz- und Zollabfertigungs-Einrichtungen in der angegebenen Weise bereits in Wirksamkeit getreten seien und daß insbesondere auch hinsichtlich der Uebertragung des Grenzschutzes in der Mecklenburgischen Ortschaft Kaltenhof an die Königlich Preußische Grenzaufsicht der zunächst gelegenen Station Hitzacker unter dem 10. August l. J. durch Regierungsblatt Nr. 60. die erforderliche Bekanntmachung erlassen worden sei. Zugleich nahm derselbe Bezug auf den Beschluß des Bundesraths des Zollvereins, demzufolge nach Verhältniß der Dauer der gedachten Grenzschutz- und Zollabfertigungs-Einrichtungen das Gehalt für einen Grenzaufseher in Boizenburg, einen dergleichen in Dömitz mit je 300 Thalern jährlich auf Rechnung des Vereins übernommen wird und danach die Mecklenburgische Bauschsumme auf so lange um den nach 900 Thalern jährlich zu berechnenden Betrag sich erhöht.

§. 7.

Zum Zollgesetze §. 35. in Verbindung mit §§. 87—90. der Zollordnung.

Zur speziellen Anwendung der Vorschriften über die Kontrole des Waaren-Transports im Grenzbezirk sind: Kontrole im Grenzbezirke.

1) die Bestimmungen über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk, und
2) die hierauf bezügliche Instruktion für die Zoll und Steuerbehörden

von der Kommission festgestellt worden und hat die Publikation der unter Ziffer 1. erwähnten Bestimmungen

a) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin durch Regierungsblatt Nr. 57. vom 6. August l. J.;
b) im Lübeckischen Freistaate unterm 4. August l. J. durch Nr. 49. der Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen stattgefunden.

Von der Autorisation für Ortsbehörden und Gewerbestellen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ist das in Preußen übliche Formular den Kommissarien für Mecklenburg-Schwerin und Lübeck mitgetheilt worden.

§. 8.

Zum Zollgesetze §. 36. in Verbindung mit §§. 92—97. der Zollordnung.

In gleicher Weise ist auch die Anweisung zur Handhabung der Binnenkontrole den Kommissarien der beitretenden Staaten zugestellt, zugleich jedoch auf die bei der IX. General-Zollkonferenz — §. 34. des Haupt-Protokolls — getroffene Vereinbarung, nach welcher die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften unter gewissen Vorbehalten aufgehoben werden können, hingewiesen worden. Binnenkontrole.

Die Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck erklären, die fragliche Verkehrserleichterung — sobald die gesetzliche Nachversteuerung vollzogen und vollständig freier Verkehr mit den übrigen Vereinsstaaten hergestellt sein wird — ebenfalls in Anspruch nehmen und demgemäß das Erforderliche veranlassen zu wollen.

§. 9.

Zum Zollgesetze §. 40. in Verbindung mit §§. 59. ff. der Zollordnung.

Niederlage-Regulativ. Regulativ für Privatläger und Regulativ für den Waaren-Ein- und Ausgang in den Häfen.

Zur richtigen Anwendung der über den Niederlageverkehr gegebenen gesetzlichen Bestimmungen hat das unter den Zollvereinsregierungen vereinbarte

allgemeine Niederlage-Regulativ, sowie

das Regulativ über die Privatläger

zu dienen und ist deren Publikation in den Großherzogthümern Mecklenburg unterm 8. August, im Lübeckischen Freistaate unterm 4. desselben Monats erfolgt. Ueberdies sind zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzuges den Zollbehörden

die Anweisung wegen Anwendung des allgemeinen Niederlage-Regulativs und

die Instruktion über die Ausführung des Regulativs für Privatläger

nach der im ganzen Zollvereine übereinstimmenden Fassung mitgetheilt worden.

Der Kommissarius für Lübeck glaubte hier auf die Erleichterungen Bezug nehmen zu sollen, welche zur Erreichung des Anschlusses von Lübeck an den Zollverein für Lübeck im Allgemeinen, sowie speziell durch die Berechtigung zur Haltung eines Freilagers, durch Gestattung von Privatlägern und anderweitigen provisorischen Niederlage-Einrichtungen Seitens des Bundesrathes des Zollvereins gewährt worden sind. Die Publikation des hiernach für Lübeck genehmigten Freilager-Regulativs hat bis jetzt noch nicht stattgefunden und wird dieselbe Seitens des Kommissarius für Lübeck in so lange vorbehalten, bis die erforderlichen baulichen Einrichtungen getroffen sein werden und hiermit das Inslebentreten des Freilagers gesichert ist.

Das Zugeständniß, daß alle Waaren, die einem Eingangszolle von 15 Sgr. bis 1 Thaler für den Zentner unterliegen, zur Aufnahme in die Privatläger zuzulassen seien, hat bei Aufstellung des für Lübeck erlassenen Regulativs Berücksichtigung gefunden und ist hierüber auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Ueber die zollamtliche Behandlung

1) des Waaren-Eingangs- und Ausgangs nach und aus den Häfen von Wismar, Warnemünde und Rostock,

2) des Waaren-Eingangs- und Ausgangs auf der Trave nach und von Lübeck

sind mit Rücksicht auf die hierbei in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse unter Zugrundelegung der einschlagenden Gesetzes- und Verwaltungs-Vorschriften provisorische Regulative von der Kommission ausgearbeitet und in der vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellten Fassung in den betheiligten beiden Staaten unterm 7. beziehungsweise 4. August l. J. publizirt worden.

§. 10.

Zum Zollgesetze §. 41. in Verbindung mit §. 76. der Zollordnung.

Versendungen aus dem Vereinslande durch das Ausland nach dem Vereinslande.

Da nach den aus den vorliegenden Geschäfts-Statistiken gemachten Wahrnehmungen zwischen den Häfen der anzuschließenden Gebietstheile sowohl unter sich, wie mit anderen Häfen des Zollvereins, insbesondere jenen zu Stettin und in Schleswig, ein nicht unbedeutender Waarenverkehr zur See vermittelt wird, so bedurfte es auch einer Verständigung über die Vorschriften, welche für diesen Verkehr maßgebend sein sollen.

Die für die zollamtliche Behandlung des Verkehrs einzelner Theile der Vereins-

staaten unter sich mit Berührung des Auslandes bisher im Zollvereine maßgebende Anweisung bedurfte nach der übereinstimmenden Ansicht der beiderseitigen Kommissarien einer Modifikation nicht, es ist solche daher unverändert adoptirt und im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, sowie im Freistaate Lübeck am 7. beziehungsweise 3. August l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

§. 11.

Zum Zollgesetze §. 42. in Verbindung mit §§. 77. und 78. der Zollordnung.

Meß- und Marktverkehr.

Da nach den erhaltenen Aufklärungen in den anzuschließenden Gebietstheilen ein Verkehr inländischer Fabrikanten nach ausländischen Messen zur Zeit nicht besteht und nach dem gegenwärtigen Stande der Industrie ein solcher Verkehr für die nächste Zukunft auch nicht zu erwarten ist, so vereinigten sich die Kommissarien dahin, daß von Erlassung des bestehenden Regulativs über die Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingeführten inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren unbedenklich abgesehen werden könne.

Dagegen lassen die engen Verkehrsbeziehungen zu Hamburg und Bremen den Fortbestand eines lebhaften gegenseitigen Marktverkehrs voraussetzen und waren daher Vorkehrungen zu treffen, um durch entsprechende Kontrolen die Gewerbs- und Finanz-Interessen des Vereins hinlänglich zu sichern. Demgemäß verständigten sich die beiderseitigen Kommissarien zur Annahme derjenigen Anweisung, welche bisher im Vereine bezüglich dieses Verkehrs zur Richtschnur gedient hat und ist die Veröffentlichung derselben auch erfolgt.

§. 12.

Zur Zollordnung §§. 10. und 56.

Anleitung zur Anfertigung der Deklarationen u. s. w.

Die in dieser Gesetzesbestimmung erwähnte Anleitung zur richtigen Anfertigung der über die einzuführenden Waaren abzugebenden Deklarationen und zur Vorrichtung der Kollis zum Plombage-Verschluß ist den Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck Seitens des Königlich Preußischen Kommissarius nach der im Königreiche Preußen adoptirten Redaktion mitgetheilt; solche auch bereits den Beamten zur Beachtung empfohlen und ein Abdruck derselben bei jedem Zoll- und Steueramte ausgehängt worden.

Die Bearbeitung des Auszuges aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter Behufs der öffentlichen Bekanntmachung hat bis jetzt wegen der anderweitig dringenden Arbeiten nicht bewirkt werden können und bleibt sohin den Kommissarien der beitretenden Staaten anheimgestellt, in dieser Beziehung noch das Erforderliche zu veranlassen.

§. 13.

Zur Zollordnung §§. 38. und 40—54.

Postregulativ.

Ueber die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände ist das vom Bundesrathe des Zollvereins vereinbarte, mit 1. August l. J. im ganzen Zollvereine in Wirksamkeit getretene Regulativ mit der im Gebiete des Norddeutschen Bundes hierzu erlassenen Instruktion in Wirksamkeit gesetzt und hierüber in den Großherzogthümern Mecklenburg unterm 7. August, in dem Freistaate Lübeck unterm 3. August die erforderliche Bekanntmachung erlassen worden.

Begleitschein- und Eisenbahn-Regulativ.

Ingleichen ist die im §. 54. der Zollordnung vorgeschriebene Bekanntmachung des Inhaltes des Begleitscheinregulativs, soweit das Publikum hierbei betheiligt ist, erlassen und das Regulativ selbst, sowie jenes über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen nebst der hierzu ergangenen Anweisung in der in der

Preußischen Provinz Schleswig-Holstein emanirten Fassung den Zollbehörden zur gleichmäßigen Anwendung verabfolgt worden.

§. 14.

Zur Zollordnung §. 75.

Weingroßhandel-Regulativ.

Bei der von der Vollzugskommission zu dem Zwecke der Aufstellung der Zollorganisationspläne im Monate April l. J. vorgenommenen Bezirksbereisung überzeugte man sich, daß namentlich in den Städten Rostock, Wismar und Lübeck ein bedeutender Großhandel mit Wein besteht, für welchen auch alle diejenigen Begünstigungen in Bezug

a) auf Rabattbewilligung,

b) auf Kreditbewilligung und

c) auf Bewilligung von Transitlägern

in Anspruch genommen werden wollen, welche demselben allgemein im Vereine zugestanden werden. Das von Preußen neuerlich erlassene Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen vom 25. Juni 1865 nebst der dazu gehörigen Instruktion ergiebt eine übersichtliche und in der Hauptsache vollständige Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Normen und ist dasselbe in dieser Fassung adoptirt und in den Großherzogthümern Mecklenburg unterm 8. August, in Lübeck unterm 3. August zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, wobei Lübeckischer Seits auch diejenigen Erleichterungen mit berücksichtigt wurden, welche

a) in Bezug auf die Herabsetzung der Minimalquantität bei Versendungen aus Transitlägern,

b) in Bezug auf die Verlängerung der Arbeitszeit in den Transitlägern beziehungsweise die Erhöhung der Beaufsichtigungsgebühr und

c) in Bezug auf eine vereinfachte zollamtliche Abfertigung

durch Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins zugelassen worden sind.

Die nachträgliche Veröffentlichung dieser letzterwähnten, für den Zollverein allgemein zugelassenen, sohin auch für Mecklenburg zutreffenden Begünstigungen ist Seitens des Kommissarius für Mecklenburg demnächst in Aussicht gestellt worden.

§. 15.

Ordnung für die laufenden Konten.

Das über diesen Gegenstand vom Bundesrathe des Zollvereins kürzlich vereinbarte allgemeine Regulativ konnte in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg wegen Kürze der Zeit bis jetzt noch nicht veröffentlicht werden, was jedoch demnächst erfolgen wird. Das Regulativ über die fortlaufenden Konten in Lübeck mit den besonders für diesen Platz vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellten Modifikationen dagegen ist unterm 4. August l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und wird dasselbe auch bereits bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte in Anwendung gebracht.

§. 16.

Zur Zollordnung §. 91.

Hausirhandel im Grenzbezirke.

nahmen die vereinsländischen Kommissarien die Aufmerksamkeit der Kommissarien für Mecklenburg-Schwerin und Lübeck in Anspruch, auf Fernhaltung dieses Verkehrs mit den hier namentlich genannten Artikeln thunlichst hinzuwirken.

§. 17.

Zur Zollordnung §. 101.

Bezeichnung der Erhebungs- und Abfertigungsstellen.

Die hier angeordnete Bezeichnung der Erhebungs- und Abfertigungsstellen durch Schilder mit dem Landeswappen und der entsprechenden Inschrift ist bewirkt.

§. 18.

Zur Zollordnung §§. 102—105. und 108.

Das Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebestellen für die Zölle und indirekten Steuern in den Großherzogthümern Mecklenburg, sowie im Freistaate Lübeck ist mit dem Verzeichnisse der im Zollvereine dermalen bestehenden Haupt- und Nebenämter zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Aemter-Organisation.

§. 19.

Zur Zollordnung §§. 103., 104. und 106.

Zu den Instruktionen für die Haupt- und Nebenämter boten sich die im Königreiche Preußen gegenwärtig gültigen, als die hier anwendbarsten dar und man vereinigte sich daher, solche ohne Modifikation auch in den Großherzogthümern Mecklenburg und in Lübeck einzuführen. Da in den beiden Gebietstheilen nach der dermaligen Organisation Ansageposten nicht bestehen, so hat die erfolgte Mittheilung der Geschäftsanweisung für die Ansageposten-Verwalter lediglich den Zweck, den beiden Verwaltungen zur Information zu dienen. Die Instruktionen zur Geschäftsverwaltung der Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, sowie der Nebenzoll-Aemter I. und II. Klasse sind dagegen in der erforderlichen Anzahl Abdrücke den betheiligten Aemtern zum Gebrauche zugefertigt worden. Geschäfts-Instruktionen.

Für die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren, sowie für die Ober-Grenz-Kontroleure und Grenzaufseher vereinigte man sich um so lieber zur unveränderten Annahme der im Königreiche Preußen diesen Beamten ertheilten Instruktionen, als es nur im dienstlichen Interesse wünschenswerth erschien, daß sowohl die Oberleitung bei den einzelnen Hauptämtern und in deren Bezirken, wie auch die Handhabung des gesammten Grenzaufsichtsdienstes mit den angrenzenden Preußischen Gebietstheilen auf gleichen Fuß gebracht werde. Aus demselben Grunde ist auch die in Preußen dermalen geltende Instruktion für die Grenzaufsichtsbeamten über den Waffengebrauch adoptirt und sämmtlichen Grenzaufsichtsbeamten zur Nachachtung zugestellt worden.

§. 20.

Die in den Großherzogthümern Mecklenburg beziehungsweise in Lübeck erlassene und auch bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Anweisung für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter wegen Kreditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren Steuern stimmt im Wesentlichen mit der in Preußen geltenden Anweisung überein und weicht die in den Großherzogthümern Mecklenburg emanirte Anweisung nur in sofern ab, als Kredit-Reglement.

1) im §. 2. die Voraussetzung zur Kreditbewilligung auf eine jährliche Abgabenentrichtung von 1500 Thlrn. festgesetzt und
2) im §. 7. Ziffer 2. lit. c. mit Rücksicht auf die speziell Mecklenburgischen Hypothekenverhältnisse die Sicherheitsleistung für den bewilligten Kredit auch durch Hinterlegung von solchen in blanco cedirten Mecklenburgischen Hypotheken- und Stadtbuchscheinen gewährt ist, deren Sicherheit nach den Grundsätzen der vormundschaftlichen Verwaltung unzweifelhaft ist.

Mit Rücksicht darauf, daß nach den im Zollvereine geltenden Grundsätzen den einzelnen Regierungen bei der Bewilligung von Krediten freie Hand gelassen ist, hatten die vereinsländischen Kommissarien gegen die erwähnten beiden Modifikationen eine Erinnerung zwar nicht zu erheben, jedoch hervorzuheben, daß jeder Vereinsstaat mit der Bewilligung eines Steuerkredits auch die Vertretungsverbindlichkeit dafür zu übernehmen und somit für alle Fälle für den Gesammtbetrag der gestundeten Gefälle aufzukommen

habe. Zudem glaubte auch der Königlich Preußische Kommissarius nicht unerwähnt lassen zu sollen, wie bei den ganz gleichen Handels- und Verkehrsverhältnissen der angrenzenden Preußischen Provinzen die im §. 2. erfolgte Herabsetzung der Voraussetzung zur Kreditbewilligung auf eine jährliche Abgabenentrichtung von nur 1500 Thlrn. gegenüber den Preußischen Kreditnehmern eine Begünstigung involvire, welche zu beseitigen nur als wünschenswerth erachtet werden müsse, weshalb er in dieser Beziehung das Weitere anheim zu geben habe.

§. 21.

Zu Artikel 3. §. 1. des Vertrages.

Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn.

Der Kommissarius für Mecklenburg-Schwerin erklärt, daß die Erhebung des Mecklenburger Transitzolles auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn mit dem 11. August l. J. außer Wirksamkeit gesetzt worden sei.

§. 22.

Zu Artikel 3., §. 2 und Artikel 12. des Vertrages.

Zolltarif.

Als landesübliche Münze gilt sowohl in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg, wie im Lübeckischen Freistaate der Thaler, welchem in Mecklenburg 48 Schillinge, in Lübeck 40 Schillinge entsprechen.

Die vereinsländischen Kommissarien theilten Abschrift der anliegenden Vergleichungs-Tabellen des Werthes der Münzen, nach welchem solche bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben angenommen werden, zur Information der Verkehrstreibenden mit der Anheimgabe mit, solcher den Werth der Mecklenburgischen beziehungsweise Lübeckischen Münzen beizufügen.

Anl. 1. u. 2.

Bei dem Umstande, daß in dem gewöhnlichen Verkehr, namentlich in den Großherzogthümern Mecklenburg die Preußischen Scheidemünzen bereits Aufnahme gefunden haben, erklären die Kommissarien der beitretenden Staaten, daß zur Vereinfachung der Abrechnung mit den übrigen Vereinsstaaten die Berechnung, Feststellung und Buchung der Zölle und inneren Steuern allgemein mit Zugrundelegung der Preußischen Münzen werde bewirkt werden, ohne daß jedoch die wirkliche Einzahlung der fälligen Abgaben in Mecklenburgischen oder Lübeckischen Scheidemünzen hierdurch ausgeschlossen werden solle. Mit Rücksicht hierauf sind die anliegenden Valvationstabellen, nach welchen bis auf Weiteres bei der Zoll- und Steuerentrichtung die ganzen und halben Silbergroschen in Mecklenburgischen beziehungsweise Lübeckischen Schillingen bezahlt werden können, angefertigt und von der Kommission festgestellt worden.

Anl. 3. u. 4.

Als Landesgewicht gilt sowohl in den Großherzogthümern Mecklenburg, wie in Lübeck der im Zollverein bestehende Zollzentner und wird derselbe als Maßstab für die nach dem Gewichte zu versteuernden Gegenstände bei der Zollabfertigung bereits allgemein angewendet.

§. 23.

Zum Zolltarif Abtheilung I.

Freipässe auf Muster und Musterkarten.

Da nach Pos. 7. der Vorbemerkungen Muster und Musterkarten in Abschnitten oder Proben nur insofern von Entrichtung der Eingangsabgabe befreit sein sollen, als sie nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, so ist bereits früher unter den Vereinsstaaten vereinbart worden, auf Muster, welche nicht blos Abschnitte sind, sondern aus Stücken bestehen, wovon jedes für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, dann, wenn sie aus dem Vereinsgebiete abstammen und zum Gebrauch für Handelsreisende bei Aufsuchung von Waarenbestellungen dienen, Behufs des abgabefreien Wiedereinganges aus dem Auslande besondere Pässe zu ertheilen. Zur Vermittelung formeller

völligen Uebereinstimmung ist den Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck nach Anlage 5. Abschrift des in den übrigen Vereinsstaaten gebräuchlichen Paßformulars mitgetheilt worden, dessen Anwendung in den bezeichneten Fällen die Kommissarien zusagten. Anlage 5.

§. 24.

Zum Zolltarif Pos. 25. litt. u. 1. c.

Zuckersiederei-Kontrole.

Nachdem sich die Kommission aus eigener Anschauung an Ort und Stelle überzeugt hatte, daß in Rostock und Lübeck eine Raffinerie für indischen Rohzucker betrieben wird, welche jedenfalls beim ferneren Fortbetriebe auf den ermäßigten Steuersatz Anspruch erheben wird, so war es nothwendig, die Bedingungen und Kontrolen festzusetzen, welche von diesen Fabriken beim Bezuge des indischen Rohzuckers gegen den ermäßigten Eingangszoll zu erfüllen und zu beobachten sein werden. Man vereinigte sich, daß

die Instruktion wegen Kontrole der Zuckersiedereien beim Bezug von indischem Zucker gegen ermäßigten Eingangszoll,

sowie

die Normen über die Zollvergütung bei der Ausfuhr von raffinirtem indischen Zucker

in der in den übrigen Vereinsstaaten geltenden Fassung ohne Aenderung angenommen und in Anwendung gebracht werden können. Ueber die Normen wegen der Zollvergütung ist auch entsprechende Bekanntmachung erlassen worden.

§. 25.

Veränderungen und Erläuterungen des Tarifs und des Waarenverzeichnisses.

Zu dem seit 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Vereins-Zolltarife und dem amtlichen Waarenverzeichnisse hierzu sind unter den Vereinsstaaten mehrfache Modifikationen und Erläuterungen im Korrespondenzwege festgestellt worden, auf welche die vereinsländischen Kommissarien speziell aufmerksam machen zu sollen glaubten. Von einer näheren Bezeichnung dieser Modifikationen konnte abgesehen werden, da die Kommissarien für Mecklenburg erklärten, durch den Besitz des Centralblattes der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten über diesen Gegenstand hinreichend informirt zu sein.

§. 26.

Zu Artikel 3. §. 3. in Verbindung mit Artikel 11. Ziffer 3 b. des Vertrages.

Salzsteuer-Erhebung.

Nach den von den Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck abgegebenen Erklärungen befindet sich in den beitretenden Gebietstheilen nur eine Saline, nämlich im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete die Staatssaline Sülz. Zur Erhebung, Verrechnung und Sicherstellung der Abgabe von ausländischem, wie inländischem Salz sind gleichmäßige Anordnungen, wie in den übrigen sämmtlichen Vereinsstaaten erlassen und ist zur Wahrnehmung der Abgabe auf der erwähnten Staatssaline Sülz ein mit einem Einnehmer und zwei Aufsehern besetztes Salzsteueramt errichtet worden, in welcher Beziehung der Kommissarius für Mecklenburg-Schwerin nach Maßgabe der Verabredung in dem Schlußprotokoll vom 8. Mai 1867 zu der Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz die nachträgliche Liquidirung der Kosten für Besoldung dieser Beamten seiner Regierung vorzubehalten hatte.

Weiter hatte der genannte Kommissarius zu erklären, daß die Aufnahme der vorhandenen Lagerbestände auf der Saline Sülz stattgefunden hat.

§. 27.

Zu Artikel 4. des Vertrages in Verbindung mit Ziffer 3. des Schluß-Protokolls.

Spielkarten.

Im Hinblick auf diese Vertragsbestimmung erklären die Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck, daß bezüglich der Einfuhr von Spielkarten nach Mecklenburg beziehungsweise Lübeck ein Verbot nicht bestehe, jedoch für den Gebrauch der inländischen, wie ausländischen Spielkarten eine Abgabe erhoben werde, welche

a) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für das Spiel inländischer Karten 4 Schillinge, für ausländische Karten 4½ Schillinge und

b) im Freistaate Lübeck ohne Unterscheidung 1 Schilling für das Spiel

beträgt. Auf Anregung der vereinsländischen Kommissarien, daß die höhere Besteuerung der ausländischen Spielkarten — insoweit hierbei Fabrikate aus anderen Zollvereinsstaaten in Frage kommen — nach den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht gerechtfertigt erscheine, sicherte der Kommissarius für Mecklenburg-Schwerin die alsbaldige Beseitigung dieser lästigen Bestimmung zu.

§. 28.

Zu Artikel 5. des Vertrages.

Besteuerung der inneren Erzeugnisse.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes war bezüglich der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Freistaate Lübeck hier lediglich auf die im Bundes-Gesetzblatt 1868 Nr. 22. veröffentlichten Gesetze

a) betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868, und

b) wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868

Bezug zu nehmen und zu bemerken, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein und Bier durch Bekanntmachungen zur öffentlichen Kunde gebracht worden sind. Ingleichen ist

die Anleitung zur Beaufsichtigung der Braumalz- und Branntweinsteuer und
die Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung der Branntwein- und Braumalzsteuer

nach der in Preußen geltenden Fassung adoptirt und den Behörden zur Anwendung zugestellt worden.

Im Verfolg der weiteren Bestimmungen dieses Vertragsartikels war sodann der Nachweis zu liefern, ob und in wieweit noch außerdem, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, Abgaben erhoben werden.

Nach den gegebenen Aufklärungen konnten die in den Großherzogthümern Mecklenburg bestehenden Abgaben im Wesentlichen als nach den Vereinsgrundsätzen zulässig erachtet werden.

Dagegen gab die nähere Prüfung der in Lübeck bestehenden Konsumtions-Accise den vereinsländischen Kommissarien Anlaß zu der Bemerkung, daß die Forterhebung dieser Abgabe in dem seitherigen Umfange nach den einschlägigen Vertragsbestimmungen unzulässig erscheine und hiernach deren Einstellung zu bewirken sein werde.

Der Kommissarius für Lübeck erklärte, daß durch Bekanntmachung vom 10. August l. J. die städtische Konsumtions-Accise von Austern, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Butter, Wein, Branntwein und Spirituosen, insofern diese Gegenstände aus dem Ver-

einslande eingeführt werden und die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, beseitigt sei und dieselbe ebenso auch von Käse und Salz als Marktviktualien, sowie von Wein-Essig und in Lübeck gebrautem Bier-Essig unerhoben bleibe. Nur für diejenige Butter, welche im Freistaate Lübeck erzeugt oder aus einem Vereinsstaate nach Lübeck gebracht und als Marktviktualie zum örtlichen Konsum bestimmt ist, werde die städtische Konsumtions-Accise auch ferner noch erhoben, wogegen von Seite der vereinsländischen Kommissarien Nichts weiter zu erinnern war.

Nachrichtlich wird hieher noch bemerkt, daß über die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen sowohl in den Großherzogthümern Mecklenburg wie im Lübeckischen Freistaate entsprechende Bekanntmachung erlassen und den Behörden die hierzu gehörige Instruktion, sowie die Anleitung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen zugefertigt worden ist.

§. 29.

Zu Artikel 13. des Vertrages.

Zollvergütung beim Bau von Seeschiffen.

Ueber die Normen, welche für die Zollvergütungen beim Bau von Seeschiffen maßgebend sein sollen, ist konform mit den im Königreiche Preußen bestehenden Anordnungen Bekanntmachung erlassen worden.

§. 30.

Zu Artikel 11. des Vertrages.

Volkszählung.

Die Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck erklären, daß, gleichwie in den übrigen Staaten des Zollvereins, die letzte Volkszählung am 3. Dezember 1867 nach Maßgabe der für den Norddeutschen Bund geltenden Grundsätze stattgefunden hat.

§. 31.

Zu Artikel 15. des Vertrages

Freipaß-Regulativ.

ist nach Anleitung der in den übrigen Vereinsstaaten bestehenden Vorschriften das Regulativ über die Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren nebst Formularen festgestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

§. 32.

Zu Artikel 17. des Vertrages.

Rechnungswesen.

Der Königlich Preußische Kommissarius theilte den Kommissarien für Mecklenburg erläuterte Formulare zu den Quartal- und Finalabschlüssen und zu den Uebersichten von den gemeinschaftlichen Einnahmen behufs der Abrechnung mit den übrigen Vereinsstaaten mit, indem er hierbei besonders darauf aufmerksam machte, daß in diesen Extrakten und Uebersichten alle in den Heberegistern gebuchten und somit auch die kreditirten — für Rechnung und Gefahr des stundenden Vereinsstaates rückständigen — Zollbeträge erscheinen müßten.

Ebenso theilte derselbe auf den Wunsch der Kommissarien für Mecklenburg alle in Preußen dermalen bestehenden, auf das innere Rechnungs- und Kassenwesen Bezug habenden Instruktionen nebst Formularen mit, indem er hierbei die Annahme derselben zu empfehlen hatte. Zur Fertigung der dem Centralbüreau beziehungsweise dem Bundesrathe des Zollvereins zu den verabredeten Terminen einzusendenden Kommerzialnachweisungen sind die gleichen Anordnungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, an die Zoll- und Steuerbehörden erlassen worden.

§. 33.

Zu Artikel 19. des Vertrages.

Steuer- und Zoll-Direktion.

Die Oberleitung des Dienstes der Zoll- und Steuerbehörden in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg ist einer gemeinschaftlichen Steuer- und Zolldirektion mit dem Sitze in Schwerin übertragen und über die Errichtung derselben, sowie über den Beginn ihrer Wirksamkeit öffentliche Bekanntmachung erlassen worden.

Als Direktivbehörde für das zollvereinsländische Hauptzollamt Lübeck und die demselben untergeordneten Zollstellen, sowie für die sämmtlichen Zoll- und Steuerbeamten fungirt nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes des Zollvereins die Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein, worüber gleichfalls eine Bekanntmachung ergangen ist.

Die vereinsländischen Kommissarien glaubten hier die Aufmerksamkeit der Kommissarien für Mecklenburg dafür in Anspruch nehmen zu sollen, wie es nur im dienstlichen Interesse zweckentsprechend erachtet werden könne, daß Seitens der Mitglieder der Direktivbehörde durch oftmalige Bereisung der Bezirke an Ort und Stelle von dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange bei den Zoll- und Steuerbehörden Ueberzeugung gewonnen werde.

§. 34.

Zu Artikel 21. des Vertrages

Erfindungspatente und Privilegien.

hatten die Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck zu erklären, daß gegebenen Falls Erfindungspatente und Privilegien nach Maßgabe der allegirten Vertragsbestimmung nur nach den Grundsätzen der Uebereinkunft vom 21. September 1842 werden ertheilt werden.

§. 35.

Zu Artikel 22. des Vertrages.

Chausseegelder ꝛc.

Anl. 6. bis 8.

Das Chausseegeld wird in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz beziehungsweise im Freistaate Lübeck nach den in Abschrift anliegenden Tarifen erhoben, welchen der Kommissarius für Mecklenburg-Strelitz noch erläuternd beizufügen hatte, daß die in dem Tarife sub Nr. 1. a. und b. beziehungsweise Nr. 2 aufgeführten Sätze von 2 Schillingen für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee seit 1. Februar 1866 auf 2 Schillinge 6 Pfennige erhöht worden seien.

Eine nähere Vergleichung und Prüfung dieser Tarife ergab, daß die Sätze in mehrfacher Beziehung jene des Preußischen Chausseegeldtarifes vom Jahre 1828 überschreiten, weshalb die vereinsländischen Kommissarien zum Zwecke der Herstellung der erforderlichen Konformität eine Revision dieser Tarife anheimzugeben hatten, welche auch Seitens der Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck zugesichert wurde.

Ueber die den Großherzoglich Mecklenburgischen Kommissarien zur Zeit aktenmäßig nicht vollständig bekannte Lage der — jedenfalls nur seltenen — Damm-, Brücken- und Hafengebühren wird Information gesammelt und nach Bedürfniß die den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende Reformation herbeigeführt werden.

§. 36.

Zu Artikel 24. des Vertrages

Stapel- und Umschlagsrechte.

erklären die Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck, daß in den beiderseitigen Landestheilen Stapel- und Umschlagsrechte nicht existiren und prinzipienwidrige Krahn- und Waagegeldhebungen ihnen nicht bekannt sind.

Bei dieser Gelegenheit brachte der Kommissarius für Lübeck auch zur Sprache, daß seither in Lübeck die Zolldeklarationen über eingehende Güter einer Stempelabgabe

unterworfen sind, welche bei eigenem resp. fremdem Gut 1 Schilling, bei zollfreiem Speditionsgut 4 Schillinge beträgt. Ingleichen wird eine solche Abgabe von Konnoissementen und zwar 1 Schilling für jedes ausgefertigte Exemplar erhoben.

Die vereinsländischen Kommissarien hatten hiergegen zu erinnern, daß die Stempelabgabe von Zolldeklarationen über eingehende Güter nicht forterhoben werden könne, gegen den Fortbestand der Stempelabgabe von Konnoissementen indessen für jetzt nichts zu erinnern sei, worauf der Kommissarius für Lübeck zu erklären hatte, daß mit dem am 11. August l. J. erfolgten Anschlusse Lübecks an den Zollverein die Erhebung der Stempelabgabe von Zolldeklarationen bereits eingestellt worden sei.

§. 37.

Zu Artikel 26. des Vertrages und Ziffer 17. des Schluß-Protokolls hierzu.

Auf die von den Kommissarien für Mecklenburg und Lübeck abgegebene Erklärung, daß hinsichtlich der Behandlung des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertragsartikels bereits in den Großherzogthümern Mecklenburg beziehungsweise in Lübeck verfahren werde, hatten die vereinsländischen Kommissarien zur Vermittelung völliger Uebereinstimmung in dem Detail der Ausführung auf die im Jahre 1863 bei der XV. General-Zollkonferenz — Hauptprotokoll §. 35. — unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredungen Bezug zu nehmen und deren gleichmäßige Beachtung zu empfehlen. Gewerbebetrieb der Handelsreisenden.

§. 38.

Die vereinsländischen Kommissarien machten darauf aufmerksam, daß in den Verhandlungen der früheren Generalkonferenzen eine Reihe von Vereinbarungen enthalten ist, welche für die verschiedenen Verwaltungs-Prinzipien zur leitenden Norm dienen, weshalb deren Berücksichtigung empfohlen werden müsse. General-Konferenz-Protokolle.

Die Kommissarien für Mecklenburg erklärten, Sorge tragen zu wollen, daß die Verwaltung in den Besitz dieser Verhandlungen — soweit möglich — gesetzt werde.

§. 39.

Der Kommissarius für Mecklenburg-Schwerin hatte die Ermächtigung, zu erklären, daß es in der Absicht liege, für die Verwaltung in den beiden Großherzogthümern nach Maßgabe der Verabredung bei der XV. General-Konferenz — Hauptprotokoll §. 6. — ein Amtsblatt zu gründen, dessen Mittheilung in der erforderlichen Anzahl an die übrigen Vereinsregierungen jederzeit werde bewirkt werden. Zoll-Direktionsblatt.

§. 40.

Schließlich hatten die vereinsländischen Kommissarien noch auf die vom Zollvereine mit anderen Nationen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge und die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften, welche theils aus dem Preußischen Handels-Archive, theils aus dem Centralblatte der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten zu entnehmen sind, Bezug zu nehmen, da mit dem Eintritte der Großherzogthümer Mecklenburg und des Freistaates Lübeck die in diesen Verträgen enthaltenen Rechte und Verpflichtungen auch verbindende Kraft erlangt haben. Handelsverträge.

§. 41.

Die Erledigung des Auftrages bezüglich der Durchführung des Nachversteuerungs-Geschäftes in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Freistaate Lübeck wird durch besondere Berichterstattungen nachgewiesen werden. Nachsteuer.

V. g. u. u.

v. d. Groeben. Berr. Wahl. Oldenburg. Böse.

Nach §. 116 der Protokolle für 1869 haben sich bei der Prüfung des vorstehenden Protokolls von Seiten des Bundesraths keine Erinnerungen ergeben.

Beilagen

zum Protokoll der Kommission zum Vollzuge des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein.

Anlage 1.

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei Entrichtung der Zollvereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in Preußischen Münzen.			Werth in Mecklenburgischen Münzen. Mecklenburg-Schwerin.			Werth in Mecklenburgischen Münzen. Mecklenburg-Strelitz.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.
Ein Thaler	1	45	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.
$\frac{1}{3}$ Stück	.	35	.	.	10	.	.	16	.	.	16	.
$\frac{1}{6}$ Stück	.	17	2	.	5	.	.	8	.	.	8	.
$\frac{1}{12}$ Stück	.	8	3	.	2	6	.	4	.	.	4	.
Ein Gulden	1	.	.	.	17	$1\frac{5}{7}$	.	27	$5\frac{1}{7}$	.	27	$5\frac{1}{7}$
$\frac{1}{2}$ Stück (ein halber Gulden) . .	.	30	.	.	8	$6\frac{6}{7}$	.	13	$8\frac{4}{7}$	.	13	$8\frac{4}{7}$
$\frac{1}{10}$ Stück (ein Sechskreuzerstück) .	.	6	.	.	1	$8\frac{4}{7}$	.	2	$8\frac{32}{35}$	.	2	$8\frac{32}{35}$
$\frac{1}{20}$ Stück (ein Dreikreuzerstück) . .	.	3	.	.	.	$10\frac{2}{7}$	.	1	$4\frac{16}{35}$	.	1	$4\frac{16}{35}$

Anlage 2.

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei Entrichtung der Zollvereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern. Fl.	Kr.	Hl.	Werth in Preußischen Münzen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in Lübeckischen Münzen. Thlr.	Schill.	Pf.
Ein Thaler	1	45	.	1	.	.	1	.	.
$\frac{1}{3}$ Stück	.	35	.	.	10	.	.	13	4
$\frac{1}{6}$ Stück	.	17	2	.	5	.	.	6	8
$\frac{1}{12}$ Stück	.	8	3	.	2	6	.	3	4
Ein Gulden	1	.	.	.	17	$1\frac{5}{7}$	.	22	$10\frac{2}{7}$
$\frac{1}{2}$ Stück (ein halber Gulden)	.	30	.	.	8	$6\frac{6}{7}$	.	11	$5\frac{1}{7}$
$\frac{1}{10}$ Stück (ein Sechskreuzerstück)	.	6	.	.	1	$8\frac{4}{7}$	.	2	$3\frac{3}{7}$
$\frac{1}{20}$ Stück (ein Dreikreuzerstück)	.	3	.	.	.	$10\frac{2}{7}$	.	1	$1\frac{5}{7}$

Anlage 3.

Reduktions-Tabelle,

nach welcher bis auf weiteres bei der Zoll- und Steuer-Entrichtung Silbergroschen und Pfennige in Mecklenburgischer Scheidemünze bezahlt werden können.

Pr. Kur.		Meckl. Kur.		Abgerundet in Meckl. Krt.		Pr. Kur.		Meckl. Kur.		Abgerundet in Meckl. Krt.	
Sgr.	Pf.	Schill.	Pf.	Schill.	Pf.	Sgr.	Pf.	Schill.	Pf.	Schill.	Pf.
.	1	.	$1\frac{3}{5}$	.	2	13	.	20	$9\frac{3}{5}$	20	10
.	2	.	$3\frac{1}{5}$	.	4	13	6	21	$7\frac{1}{5}$	21	8
.	3	.	$4\frac{4}{5}$	.	5	14	.	22	$4\frac{4}{5}$	22	5
.	4	.	$6\frac{2}{5}$	.	7	14	6	23	$2\frac{2}{5}$	23	3
.	5	.	8	.	8	15	.	24	.	24	.
.	6	.	$9\frac{3}{5}$	.	10	15	6	24	$9\frac{3}{5}$	24	10
.	7	.	$11\frac{1}{5}$	1	.	16	.	25	$7\frac{1}{5}$	25	8
.	8	1	$\frac{4}{5}$	1	1	16	6	26	$4\frac{4}{5}$	26	5
.	9	1	$2\frac{2}{5}$	1	3	17	.	27	$2\frac{2}{5}$	27	3
.	10	1	4	1	4	17	6	28	.	28	.
.	11	1	$5\frac{3}{5}$	1	6	18	.	28	$9\frac{3}{5}$	28	10
1	.	1	$7\frac{1}{5}$	1	8	18	6	29	$7\frac{1}{5}$	29	8
1	6	2	$4\frac{4}{5}$	2	5	19	.	30	$4\frac{4}{5}$	30	5
2	.	3	$2\frac{2}{5}$	3	3	19	6	31	$2\frac{2}{5}$	31	3
2	6	4	.	4	.	20	.	32	.	32	.
3	.	4	$9\frac{3}{5}$	4	10	20	6	32	$9\frac{3}{5}$	32	10
3	6	5	$7\frac{1}{5}$	5	8	21	.	33	$7\frac{1}{5}$	33	8
4	.	6	$4\frac{4}{5}$	6	5	21	6	34	$4\frac{4}{5}$	34	5
4	6	7	$2\frac{2}{5}$	7	3	22	.	35	$2\frac{2}{5}$	35	3
5	.	8	.	8	.	22	6	36	.	36	.
5	6	8	$9\frac{3}{5}$	8	10	23	.	36	$9\frac{3}{5}$	36	10
6	.	9	$7\frac{1}{5}$	9	8	23	6	37	$7\frac{1}{5}$	37	8
6	6	10	$4\frac{4}{5}$	10	5	24	.	38	$4\frac{4}{5}$	38	5
7	.	11	$2\frac{2}{5}$	11	3	24	6	39	$2\frac{2}{5}$	39	3
7	6	12	.	12	.	25	.	40	.	40	.
8	.	12	$9\frac{3}{5}$	12	10	25	6	40	$9\frac{3}{5}$	40	10
8	6	13	$7\frac{1}{5}$	13	8	26	.	41	$7\frac{1}{5}$	41	8
9	.	14	$4\frac{4}{5}$	14	5	26	6	42	$4\frac{4}{5}$	42	5
9	6	15	$2\frac{2}{5}$	15	3	27	.	43	$2\frac{2}{5}$	43	3
10	.	16	.	16	.	27	6	44	.	44	.
10	6	16	$9\frac{3}{5}$	16	10	28	.	44	$9\frac{3}{5}$	44	10
11	.	17	$7\frac{1}{5}$	17	8	28	6	45	$7\frac{1}{5}$	45	8
11	6	18	$4\frac{4}{5}$	18	5	29	.	46	$4\frac{4}{5}$	46	5
12	.	19	$2\frac{2}{5}$	19	3	29	6	47	$2\frac{2}{5}$	47	3
12	6	20	.	20	.	30	.	48	.	48	.

Anlage 4.

Valvations-Tabelle,

nach welcher bis auf Weiteres bei der Zoll- und Steuer-Entrichtung die ganzen und halben Silbergroschen in Lübeckischer Scheidemünze bezahlt werden können.

Pr. Kur.		Lüb. Kur.		Lüb. Kur. abgerundet.		Pr. Kur.		Lüb. Kur.		Lüb. Kur. abgerundet.	
Sgr.	Pf.	Schill.	Pf.	Schill.	Pf.	Sgr.	Pf.	Schill.	Pf.	Schill.	Pf.
.	1	.	$1\frac{1}{3}$	.	.	13	.	17	4	17	6
.	2	.	$2\frac{2}{3}$	.	.	13	6	18	.	18	.
.	3	.	4	.	.	14	.	18	8	18	9
.	4	.	$5\frac{1}{3}$	.	.	14	6	19	4	19	6
.	5	.	$6\frac{2}{3}$	.	.	15	.	20	.	20	.
.	6	.	8	.	9	15	6	20	8	20	9
.	7	.	$9\frac{1}{3}$	.	.	16	.	21	4	21	6
.	8	.	$10\frac{2}{3}$	.	.	16	6	22	.	22	.
.	9	1	.	.	.	17	.	22	8	22	9
.	10	1	$1\frac{1}{3}$	.	.	17	6	23	4	23	6
.	11	1	$2\frac{2}{3}$	.	.	18	.	24	.	24	.
1	.	1	4	1	6	18	6	24	8	24	9
1	6	2	.	2	.	19	.	25	4	25	6
2	.	2	8	2	9	19	6	26	.	26	.
2	6	3	4	3	6	20	.	26	8	26	9
3	.	4	.	4	.	20	6	27	4	27	6
3	6	4	8	4	9	21	.	28	.	28	.
4	.	5	4	5	6	21	6	28	8	28	9
4	6	6	.	6	.	22	.	29	4	29	6
5	.	6	8	6	9	22	6	30	.	30	.
5	6	7	4	7	6	23	.	30	8	30	9
6	.	8	.	8	.	23	6	31	4	31	6
6	6	8	8	8	9	24	.	32	.	32	.
7	.	9	4	9	6	24	6	32	8	32	9
7	6	10	.	10	.	25	.	33	4	33	6
8	.	10	8	10	9	25	6	34	.	34	.
8	6	11	4	11	6	26	.	34	8	34	9
9	.	12	.	12	.	26	6	35	4	35	6
9	6	12	8	12	9	27	.	36	.	36	.
10	.	13	4	13	6	27	6	36	8	36	9
10	6	14	.	14	.	28	.	37	4	37	6
11	.	14	8	14	9	28	6	38	.	38	.
11	6	15	4	15	6	29	.	38	8	38	9
12	.	16	.	16	.	29	6	39	4	39	6
12	6	16	8	16	9	30	.	40	.	40	.

Das Plus bei der Abrundung beträgt resp. 1 und 2 Lübeckische Pfennige. Die Abrundung ist auf $\frac{1}{4}$ Schilling berechnet, da 1= und 2=Pfennigstücke nicht existiren.

Anlage 5.

Muster
zu einem Eingangspasse auf Musterstücke.

Die Großherzoglich Mecklenburgischen Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. werden hiermit angewiesen, und die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. der mit dem Großherzogthum Mecklenburg im Zollverbande stehenden Deutschen Staaten werden ersucht, auf diesen für das Jahr . . . gültigen Freipaß die in dem beigehefteten, mit dem Siegel und der Unterschrift des Haupt-Zollamts zu . . . . versehenen Verzeichnisse aufgeführten Musterstücke von (baumwollenen, wollenen, halbseidenen, seidenen, weißen, gedruckten, leinenen ꝛc. Tüchern ꝛc.) aus der Handlung von N. N. zu N., welche Musterstücke gleichfalls einzeln mit dem Kontrolsiegel des gedachten Haupt-Zollamts versehen sind, tarifmäßig frei von Eingangs-Abgaben zu lassen, insofern der Paß-Inhaber nicht unterlassen hat, den Ausgang dieser Musterstücke von dem Ausgangsamte bescheinigen zu lassen und solche über Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. in die Lande des Zollverbandes wieder zurückgeführt werden.

Schwerin, den ...ten 18...

Großherzogliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Eingangs-Paß
über
Musterstücke aus der Handlung
von N. N. in N. für dessen
Handlungsreisenden J. F. Koch.

Anlage 6.

Chausseegeld-Tarif

im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Regierungsblatt Nr. 28. 1862.

(Nr. 26.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem auch bei der Anwendung des neuesten Chausseegeld-Tarifs vom 22. Mai 1857 mehrfache Mißverhältnisse hervorgetreten sind, verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch:

daß vom 1. August d. J. an auf den Chausseen in Unseren Landen der nachstehende Tarif zur Anwendung kommen soll.

Im Fall einer bereits bewilligten Erhöhung des Satzes 1 b. des Tarifs vom 22. Mai 1857 bleibt dieselbe für die neuen Tarifsätze 1 a., b. und 2 von Bestand, die Vorschriften wegen Normirung des Tarifsatzes 1 behalten jedoch im Uebrigen ihre Anwendung auch auf diese Fälle.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, am 7. Junius 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung, betreffend das auf den inländischen Chausseen zu erhebende Chausseegeld.

Tarif

für eine Meile von 2000 Ruthen Rheinländisch.

Satz 1.	Von Fuhrwerk, welches nicht zum Fortschaffen von Personen dient:		
	a) wenn es bis zu 16 Centnern Landesgewicht à 100 Pfd. auf jedes Zugthier der Bespannung beladen ist, für jedes Zugthier	2 Schill.	— Pf.
	b) wenn es schwerer beladen ist, für den Ueberschuß, sobald derselbe ein Gewicht von 16 Centnern erreicht, den für ein Zugthier bestimmten Satz von 2 Schill. und so weiter für je 16 Centner schwererer Belastung mehr	2 =	— =
	ad a. und b. mit Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Erhöhung bis auf 2 Schill. 6 Pf.		
	c) leer, für jedes Zugthier	— =	6 =
	Fuhrwerk, welches außer dem Futterkorn nicht mehr als 1 Centner pro Pferd geladen hat, gilt für leer.		
Satz 2.	Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches zum Fortschaffen von Personen dient, beladen oder leer, für jedes Zugthier	2 =	— =
Satz 3.	Von jedem Reiter	1 =	— =
Satz 4.	Für jedes unangespannte Zugthier	— =	6 =
Satz 5.	Für Ochsen, Kühe, Esel, von jedem Stück	— =	3 =
	Wird die Chaussee nur mit einem Stück dieser Thiere benutzt, so ist es frei.		
Satz 6.	Für je fünf geführte Füllen, Kälber, Schweine, Schaafe	— =	3 =
	Werden unter fünf Stück geführt, so sind diese frei.		
Satz 7.	Von Hundefuhrwerken, wenn sie beladen sind, für jeden Hund	— =	3 =
	Leere Hundefuhrwerke sind frei.		

Bemerkungen.

1) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben, muß die Größe der Ladung durch den in der Chaussee-Polizei-Ordnung vorgeschriebenen Ladeschein vom Fuhrmann nachgewiesen werden. Kann derselbe keinen Ladeschein produziren, so muß er sich der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers unterwerfen.

2) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben, muß, wenn sie Reservepferde mit sich führen, für solche das Chausseegeld wie für die angespannten Zugthiere erlegt werden.

Bei Hundefuhrwerken gilt dasselbe.

3) Werden mehrere aneinander befestigte Wagen mit einer Bespannung fortgebracht, so wird die Ladung der einzelnen Wagen zusammen gerechnet, darnach das zu erlegende Chausseegeld berechnet, und ist dann das nach der Bespannung zu erlegende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.
4) Bei starkem Schneefall und so lange der Schnee nicht weggeräumt ist, sind Vorspannpferde vom Chausseegelde frei.
5) Die Anordnung der gesetzlich zulässigen Erhöhung des Satzes 1 a. und b. erstreckt sich zugleich auch auf das Erlegniß nach Satz 2.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
a) von allen, beiden Großherzogen von Mecklenburg oder den Mitgliedern beider Großherzoglichen Häuser gehörigen Pferden und mit solchen Pferden bespannten Wagen;
b) von Fuhrwerken oder Reitpferden, welche Militair-Korps oder Kommandos beim Marsche mit sich führen, sowie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienste;
c) von Großherzoglichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;
d) von Predigern, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Parochie die Chaussee benutzen;
e) von Feuerlöschungsfuhren;
f) von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Orts-Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Person-Fuhren und Reitpferde nicht gehören;
g) von Gensdarmen.

Collatum et fidematum. In fidem verae copiae:

Schwerin, den 27. März 1868. (L. S.) Schwetzky,
Steuer-Secretair.

Anlage 7.

Chausseegeld-Tarif
im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher Officieller Anzeiger
für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1862. Nr. 14.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Zur Beseitigung mehrfacher, bei der Anwendung des bisherigen Chausseegeld-Tarifs vom 11. Juni 1857 — conf. Off. Anzeiger Nr. 14 vom Jahre 1857 — hervorgetretener Mißverhältnisse, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiermit:

Daß vom 1. August dieses Jahres an der nachstehende Chausseegeld-Tarif auf allen Chausseen Unseres hiesigen Großherzogthums in Anwendung kommen soll.

Im Falle einer bereits bewilligten Erhöhung des bisherigen Tarifsatzes sub 1. b. bleibt dieselbe zwar für die jetzigen Tarifsätze sub 1. a., b. und 2. von Bestand, es finden jedoch im Uebrigen die Vorschriften über die Normirung des Tarifsatzes Nr. 1. auch auf diese Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 7. Juni 1862.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.
(L. S.) von Kardorff.

Chausseegeld-Tarif.

Tarif
für eine Meile von 2000 Ruthen Rheinländisch.

Satz 1.	Von Fuhrwerk, welches nicht zum Fortschaffen von Personen dient:			
	a) wenn es bis zu 16 Centnern à 100 Pfd. Landesgewicht, auf jedes Zugthier der Bespannung beladen ist, für jedes Zugthier	2 Schill.		
	b) wenn es schwerer beladen ist, für den Ueberschuß, sobald derselbe ein Gewicht von 16 Centnern erreicht, den für ein Zugthier bestimmten Satz von 2 Schill. und so weiter für je 16 Centner schwererer Belastung, mehr	2	=	
	ad a. und b. mit Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Erhöhung bis auf 2 Schill. 6 Pf.;			
	c) leer für jedes Zugthier	—	=	6 Pf.,
	Fuhrwerk, welches außer dem Futterkorn nicht mehr als 1 Centner pro Pferd geladen hat, gilt für leer.			
Satz 2.	Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches zum Fortschaffen von Personen dient, beladen oder leer, für jedes Zugthier	2	=	
Satz 3.	Von jedem Reiter	1	=	
Satz 4.	Für jedes unangespannte Zugthier	—	=	6 =
Satz 5.	Für Ochsen, Kühe, Esel, von jedem Stück	—	=	3 =
	Wird die Chaussee nur mit einem Stück dieser Thiere benutzt, so ist es frei.			
Satz 6.	Für je 5 Füllen, Kälber, Schweine, Schafe	—	=	3 =
	Werden unter fünf Stück geführt, so sind diese frei.			
Satz 7.	Von Hunde-Fuhrwerken, wenn sie beladen sind, für jeden Hund	—	=	3 =
	Leere Hunde-Fuhrwerke sind frei.			

Bemerkungen.

1) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben, muß die Größe der Ladung durch den in der Chaussee-Polizei-Ordnung vorgeschriebenen Ladeschein vom Fuhrmann nachgewiesen werden. Kann derselbe

keinen Ladeschein produziren, so muß er sich der Beurtheilung des Chaussee-geld-Einnehmers unterwerfen.

2) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben und Reserve-Pferde mit sich führen, muß dafür das Chausseegeld wie für die angespannten Zugthiere erlegt werden.

3) Werden mehrere aneinander befestigte Wagen mit einer Bespannung fortgebracht, so wird die Ladung der einzelnen Wagen zusammengerechnet und darnach das zu erlegende Chausseegeld berechnet, und ist dann das nach der Bespannung zu zahlende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.

4) Bei starkem Schneefall und so lange der Schnee nicht weggeräumt ist, sind Vorspann-Pferde vom Chausseegelde frei.

5) Die Anordnung der gesetzlich zulässigen Erhöhung des Satzes 1 a. und b. erstreckt sich zugleich auch auf das Erlegniß nach Satz 2.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von allen, beiden Großherzogen von Mecklenburg oder den Mitgliedern beider Großherzoglichen Häuser gehörigen Pferden und mit solchen Pferden bespannten Wagen;

b) von Fuhrwerken oder Reitpferden, welche Militair-Korps oder Kommandos beim Marsche mit sich führen, sowie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienste;

c) von Großherzoglichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Predigern, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Parochie die Chaussee benutzen;

e) von Feuerlöschfuhren;

f) von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Ortsgemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;

g) von Distriktshusaren und von Allen, die sonst in Gemäßheit des Publicandi vom 11. Januar 1842 von der Chausseegeld-Erlegung befreiet sein sollen.

Neustrelitz, den 7. Juni 1862.

Collatum et fidematum.
Schwerin, den 2. Mai 1868. (L. S.)

In fidem verae copiae:
Schwetzky,
Steuer-Secretair.

Anlage 8.

Allgemeiner Chausseegeld-Tarif

der freien und Hansestadt Lübeck.

		Hebungsstellen. I. 1. oberhalb Moisling; von und nach Hansfelde; 2. zu Cronsforde.	Hebungsstellen. II. 3. oberhalb Moisling, von und nach Moisling; 4. an der Tremser Chaussee; 5. zum Grönauer Baum; 6. an der Geniner Chaussee; 7. in der Israelsdorfer Allee; 8. zu Schlutup; 9. an der Herrenfähre; 10. zu Ivendorf.
	für jedes Pferd.	Schill. Cour.	Schilling Courant
I. Personenfuhrwerk jeder Art, besetzt oder leer	=	2 =	1 =
II. Lastfuhrwerk:			
a) beladen, wenn mit nicht mehr als 4 Pferden bespannt	=	2 =	1 =
wenn mit mehr als 4 Pferden bespannt	=	3 =	1½ =
b) leer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde	=	1 =	½ =
Die zum Fuhrwerk gehörigen, etwa nicht angespannten Pferde werden mitgezählt.			
III. Landfuhrwerk.			
1. Zur Stadt fahrend:			
a) mit landwirthschaftlichen Produkten (Holz und Torf ausgenommen) beladen	=	1 =	½ =
b) mit anderen Gegenständen, sowie mit Holz oder Torf beladen	=	2 =	1 =
c) leer	=	1 =	½ =
2. Von der Stadt kommend:			
leer oder beladen, ohne Unterschied, worin die Ladung besteht	=	1 =	½ =
IV. Pferde mit und ohne Reiter oder Last	=	2 =	1 =
V. Rindvieh, Esel	fürs Stück.	1 =	½ =
VI. Kälber, Füllen, Schaafe, Hammel, Schweine, Ziegen.	für jede 4 St.	1 =	½ =
für weniger als 4 Stück wird nichts bezahlt.			

Befreiungen vom Chausseegelde.

1. Allgemeine.
   a) Feuerlöschungsfuhren,
   b) Kranken-, Armen- und Leichenfuhren,
   c) Militairpersonen in dienstmäßiger Kleidung,
   d) Wirthschafts- und Baufuhren, Pferde und Vieh der Ackerbesitzer, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark bleiben.

2. Besondere.
   a) an der Hebestelle zu Herrenfähre (9)
      die Eingesessenen der Dorfschaft Siems,
   b) an der Geniner Chaussee (6)
      1) das Fuhrwerk der Geniner Eingesessenen bis zum 1. Juli 1850,
      2) die Fuhren der Petri-Ziegelei nach und von der Moislinger Mühle,
   c) an der Chaussee nach Trems (4)
      die Wirthschafts- und Baufuhren der längs der Trave vom Einseegel bis zur Struckfähre wohnenden Ackerbesitzer, sowohl innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark als auch nach und von der Stadt.

Ermäßigung.

An den Hebungsstellen zu Ivendorf (10), zu Herrenfähre (9) und in der Israelsdorfer Allee (7) bezahlen die Fischwagen, sie mögen beladen oder leer sein, nur ½ Schilling für jedes Pferd.

Lübeck, den 6. August 1844.

Wegebau-Deputation.

Der Tarif unter II. findet auch Anwendung auf die im Oktober 1863 eröffnete Brandenbaumer Chaussee, an welcher eine Hebungsstelle errichtet ist.

Vertrag

zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereins und dadurch die zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß an einen größern Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1877, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins, vom 10. Mai 1833, der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 26. November 1852, und der Vertrag wegen Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853, mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der hohen kontrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

Artikel 2.

Die nach Artikel 3. des Vertrages vom 26. November 1852 eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nicht erneuert werden sollten.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der hohen kontrahirenden Regierungen gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Bode.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 15. August 1864 in Berlin ausgetauscht worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 27. Juni 1864.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren hohen Kommittenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Erklärungen und Abreden in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

1. Zu Punkt II. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 ist nachrichtlich zu bemerken, daß Bannrechte, welche den Verbrauch eines vom freien Verkehr unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig nicht ausgenommenen fremden Erzeugnisses ausschließen, nur in dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie insofern noch bestehen, daß in einigen Orten die Einwohner ihren Bierbedarf von einer bestimmten Brauerei entnehmen müssen, daß aber wegen Beseitigung dieser Bannrechte Verhandlungen im Gange sind.

2. Es wird allseitig anerkannt, daß die unter Punkt III. und IV. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 getroffenen Abreden für den in Artikel 2. des offenen Vertrages vorgesehenen Fall Anwendung finden.

3. Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen, welche nach Punkt IV. des Schluß-Protokolls vom 26. November 1852 unter B. Ziffer 7. in Ansehung der gemeinschaftlichen Zollbeamten getroffen sind, auch auf den gemeinschaftlichen General-Inspektor, oder eintretenden Falls auf den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktor, so wie auf dessen Amtsgehülfen und auf die in dem Büreau desselben angestellten Beamten und Diener sich erstrecken sollen.

   Die weiteren Verabredungen, welche in Ansehung dieser gemeinschaftlichen Beamten in dem Konferenz-Protokolle d. d. Erfurt, den 13. Oktober 1860 getroffen sind, bleiben ungeändert.

4. Es findet allseitiges Einverständniß darüber Statt, daß die stillschweigende oder ausdrückliche Erneuerung des Anschlusses des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins an den Gesammt-Zoll- und Handels-Verein zugleich die Erneuerung des gegenwärtigen Vertrages für die Dauer des erneuerten Anschlusses von selbst in sich schließt.

5. Der Austausch der Ratifikationen des Vertrages soll gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen desjenigen Vertrages erfolgen, durch welchen der Thüringische Verein die Zollvereinigung mit Preußen, Sachsen und Kurhessen erneuern wird.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen kontrahirenden Regierungen vorgelegt werden soll, und daß, im Falle der Ratifikation des letztern, auch die im erstern enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zehn Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, auch das gegenwärtige Protokoll in einer gleichen Anzahl von Exemplaren unterzeichnet.

G. w. o.

(gez.) v. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Bode. Thon.

II. Innere Steuern.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den, über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{9}{16}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der, in den übrigen kontrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntwein-Fabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktiv-Behörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die, im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanz-Ministerium den Central-Finanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Direktiv-Behörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der, jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungs-Periode zustehenden Einnahme-Antheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Direktiv-Behörden dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktiv-Behörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der, auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den, zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten für ihre, in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktiv-Behörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium übersendeten vorläufigen und der, von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung und zwar:

bei der Steuer von der Branntwein-Fabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Prozent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Prozent an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhr-Vergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole der in die Gemeinschaft fallenden Steuer und Abgaben unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Kommissarien von der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntwein-Fabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntwein-Fabrikation oder Konsumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungs-Maßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungs-Maßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem, im Artikel 1. festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet,

1. von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntwein-Fabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine, der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangs-Abgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;

3. befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten
   wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833,
   wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833,
   über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841,
   wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;
3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 15. August 1864 zu Berlin ausgetauscht worden.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Taback und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabackbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig bestehet.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabackblättern und Tabackfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabackblättern und Tabackfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabackbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zoll-Direktionen oder Haupt-Aemter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplare vollzogen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 15. August 1864 in Berlin ausgetauscht worden.

Besonderer Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der, bei dem Vertrage vom heutigen Tage über den Verkehr mit Taback und Wein betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse dieses Vertrages noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

Dem Kurfürstenthum Hessen wird eine Vergütung für die Kosten, welche durch die Erhebung und Kontrole der, im Artikel 3. des gedachten Vertrages bezeichneten Abgaben erwachsen, auf Grundlage der, in dem Protokolle d. d. Erfurt, den 20., 21. und 22. Februar 1837 getroffenen Verabredung, von der Gemeinschaft, mit Ausschluß Preußens, nach dem Maßstabe der Bevölkerung auch ferner gewährt werden.

Da zur Zeit noch nicht zu ermessen ist, ob und inwieweit der durch die Erhebung und Kontrole jener Abgaben für Kurhessen erwachsende Mehraufwand sich vermindern wird, so bleibt die Verständigung über den Betrag der Vergütung den, im Artikel 8. des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den vorstehenden besonderen Artikel, dessen Ratifikation in der Ratifikation des im Eingange erwähnten Vertrages mit enthalten sein soll, in gleicher Weise wie diesen Vertrag vollzogen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	v. Thümmel. (L. S.)
Bode. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)	

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und Oldenburg, betreffend die an Kurhessen zu leistende Vergütung für Mehraufwand bei Kontrolirung der Uebergangs-Abgabe von Taback.

Bei Abschluß des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten der bei dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Taback und Wein und bei dem Vertrage vom 11. Juli 1864, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft, unter dem Vorbehalte der Ratifikation geschlossen worden:

Dem Kurfürstenthume Hessen ist, auf Grundlage der in dem Protokolle d. d. Erfurt den 20., 21. und 22. Februar 1837 getroffenen Verabredung, eine Vergütung für den Mehraufwand, welcher durch die Kontrolirung der gemeinschaftlichen Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten für Kurhessen erwächst, auch ferner von der Gemeinschaft, mit Ausschluß Preußens, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung zu gewähren. Der Betrag dieser Vergütung wird vom 1. Januar 1866 an auf jährlich fünfhundert Thaler festgesetzt.

Der Kurfürstlichen Regierung wird anheimgestellt, die Zahl der zur Kontrole der Uebergangsabgabe von Taback besonders zu bestimmenden Aufsichtsbeamten an der Binnengrenze gegen Frankfurt und Nassau, von dem Zeitpunkte an, wo die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost in Wegfall kommt, auf drei Fußaufseher zu beschränken.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche an die Stelle des besondern Artikels zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Taback und Wein tritt und gleiche Dauer mit diesem Vertrage hat, soll in der Ratifikation des im Eingange erwähnten Vertrages vom heutigen Tage mitbegriffen sein.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel.

Albrecht. Cramer. Thon. von Thielau. Meyer.

Protokoll,

betreffend die Durchfuhr von vereinsländischem Wein.

Gegenwärtig:

für **Preußen**:
der Königliche Wirkliche Geheime Rath von Pommer Esche,
der Königliche Ministerial-Direktor Philipsborn,
der Königliche Ministerial-Direktor Delbrück;

für **Bayern**:
der Königliche Oberzollrath Berks;

für **Sachsen**:
der Königliche Geheime Finanzrath von Thümmel;

für **Hannover**:
der Königliche General-Zoll-Direktor Albrecht;

für **Württemberg**:
der Königliche Ober-Finanzrath Freiherr von Valois;

für **Baden**:
der Großherzogliche Ministerialrath Schmidt;

für **Kurhessen**:
der Kurfürstliche Geheime Ober-Finanzrath Cramer;

für **Großherzogthum Hessen**:
der Großherzogliche Geheime Ober-Steuerrath Ewald;

für **Thüringen**:
der Großherzoglich Sächsische Wirkliche Geheimrath Thon;

für **Braunschweig**:
der Herzogliche Finanz-Direktor von Thielau;

für **Oldenburg**:
der Großherzogliche Ober-Zollrath Meyer;

für **Nassau**:
der Herzogliche Ober-Steuerrath Schellenberg;

für **Frankfurt**:
der Zoll-Direktionsrath Dr. Mettenius.

Verhandelt Berlin, den 23. Mai 1865.

In dem Separat-Artikel 2. zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 12. Oktober vor. Js. sind die Vereins-Regierungen übereingekommen, unmittelbar nach Ratifikation dieses Vertrages sich über die Kontrolen zu verständigen, welche bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch einen Vereinsstaat, in welchem vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, zur Sicherung der letzteren ferner zulässig sein sollen. Bei dieser Verständigung soll davon ausgegangen werden, daß die Kontrolen auf das geringste, mit dem Abgaben-Interesse vereinbare Maaß zu beschränken sind.

Die nebengenannten, auf Grund der Bestimmung unter Nr. 6. des Schlußprotokolls vom 12. Oktober vor. Js. versammelten Bevollmächtigten haben sich mit der bisher unterbliebenen Ausführung der vorerwähnten Verabredung beschäftigt und sich über die nachstehenden Vorschriften wegen der steuerlichen Behandlung solcher Sendungen vereinsländischen Weines und Mostes verständigt, die durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, in welchem eine Abgabe von denselben nicht zu entrichten ist.

I. Sendungen mit der Post bedürfen keiner zoll- oder steueramtlichen Bezettelung.

II. Sendungen mit anderen Transportmitteln müssen auch ferner von einem Uebergangs-Schein begleitet sein. Dieser

Uebergangs-Schein wird von den, zur Ertheilung solcher Scheine überhaupt befugten Aemtern ausgefertigt, jedoch ohne daß es der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung des amtlichen Waaren-Verschlusses erfolgt. Auch bedarf es nicht der Vorführung der Sendung und Visirung des Uebergangs-Scheines bei den, zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen.

Die Erledigung des Uebergangs-Scheines erfolgt von den dazu befugten Aemtern nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften.

1. Gelangt eine Sendung mittelst der Eisenbahn an den Sitz des Erledigungsamtes, so legt der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung den Uebergangs-Schein nebst dem bezüglichen Eisenbahn-Frachtbriefe dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güter-Expedition der Eisenbahn-Verwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangs-Scheine beurkundet ist.

Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangs-Scheine, giebt den ersteren, im Falle der Uebereinstimmung und nachdem es denselben abgestempelt hat, dem Eisenbahn-Bevollmächtigten zurück und erledigt den Uebergangs-Schein auf Grund der auf demselben befindlichen Beurkundung der Güter-Expedition. Die Eisenbahn-Verwaltung ist erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefes zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangs-Schein ausgestellt ist, die Eisenbahn an einem Orte verlassen soll, welcher früher oder später erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamtes. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamtes zugeführt, beziehungsweise an demselben abgeladen werde, und es ist die Eisenbahn-Verwaltung, auch vor erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs, zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

2. Gelangt die Sendung zu Wasser an den Sitz des Erledigungsamtes, so erfolgt die Erledigung des Uebergangs-Scheines, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, entweder:

a) auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat,

oder:

b) auf Vorlegung des Uebergangs-Scheines und Frachtbriefes durch den Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten, sofern von der Hafenpolizei-Behörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangs-Scheine beurkundet ist. In diesem Falle wird nach den Bestimmungen unter Nr. 1. verfahren und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

3. Gelangt die Sendung mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamtes, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangs-Scheines auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat.

III. Uebergangs-Scheine für die unter Nr. II. bezeichneten Sendungen werden in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangs-Scheine nicht mehr aufgenommen.

IV. Auf Sendungen, die durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, welcher ebenfalls eine Abgabe erhebt, finden die unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen, soweit sie das Ver-

fahren bei Ausfertigung der Uebergangs-Scheine und die Behandlung der Sendung während des Transports betreffen, allgemein, soweit sie das Verfahren bei Erledigung der Uebergangs-Scheine betreffen, in dem Falle Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches anordnet.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Juli d. Js. an in Wirksamkeit. Sie thun denjenigen Verabredungen keinen Eintrag, durch welche weitergehende Erleichterungen des in Rede stehenden Verkehrs, mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse festgestellt sind.

Der Kurhessische Bevollmächtigte hatte, indem er den vorstehenden Verabredungen zustimmte, seiner Regierung die Befugniß vorzubehalten, die Erledigung der unter Nr. II. bezeichneten Uebergangs-Scheine durch ihre Aemter dann zu versagen, wenn die Sendungen, für welche dieselben ausgefertigt sind, nicht nach Kurhessen oder angrenzenden Orten bestimmt seien.

Allseitig wurde vorbehalten, auf den Gegenstand des gegenwärtigen Protokolls zurückzukommen, sofern die praktische Erfahrung Abänderungen der getroffenen Verabredungen als nothwendig oder zulässig erweisen sollte.

Es war endlich nachrichtlich zu erwähnen, daß in Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt Abgaben vom Verbrauche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden.

V. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel.
Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald.
von Thielau, zugleich für den Thüringischen Bevollmächtigten.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Protokoll,

betreffend die Staats-Monopole.

Gegenwärtig:

für Preußen:

der Königliche Wirkliche Geheime Rath von Pommer Esche,

der Königliche Ministerial-Direktor Philipsborn,

der Königliche Ministerial-Direktor Delbrück;

für Bayern:

der Königliche Oberzollrath Berks;

für Sachsen:

der Königliche Geheime Finanzrath von Thümmel;

für Hannover:

der Königliche General-Zoll-Direktor Albrecht;

für Württemberg:

der Königliche Ober-Finanzrath, Freiherr von Valois;

für Baden:

der Großherzogliche Ministerialrath Schmidt;

für Kurhessen:

der Kurfürstliche Geheime Ober-Finanzrath Cramer;

für Großherzogthum Hessen:

der Großherzogliche Geheime Ober-Steuerrath Ewald;

für Thüringen:

der Großherzoglich Sächsische Wirkliche Geheimrath Thon;

für Braunschweig:

der Herzogliche Finanz-Direktor von Thielau;

für Oldenburg:

der Großherzogliche Ober-Zollrath Meyer;

für Nassau:

der Herzogliche Ober-Steuerrath Schellenberg;

für Frankfurt:

der Zoll-Direktionsrath Dr. Mettenius.

Verhandelt Berlin, den $\frac{\text{5. April}}{\text{19. Mai}}$ 1865.

Nach Inhalt der Anlage der, bei Unterzeichnung der Verträge vom 28. Juni v. J. aufgenommenen Registratur von demselben Tage hat die Königlich Sächsische Regierung bezüglich der noch bestehenden Staats-Monopole eine Aenderung, welche den freien Verkehr mit den Monopol-Gegenständen innerhalb des Zollvereins oder doch des wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse bestehenden Verbandes herstellte, als unbedenklich und zum Theil sogar als wünschenswerth bezeichnet und, falls auf Seiten der übrigen Vereinsstaaten gleiche Ansichten obwalten sollten, sich bereit erklärt zu einer Verständigung über den an die Stelle des Monopols zu setzenden Steuermodus, beziehentlich zur Annahme des Preußischen Spielkarten-Stempels. Sie hat zugleich anheimgegeben, den Gegenstand sobald als möglich zur vorläufigen Besprechung zu bringen, um zunächst darüber Kenntniß zu erhalten, ob und inwieweit auch von anderer Seite eine Geneigtheit zu einer hierauf bezüglichen Verabredung in Aussicht gestellt werden kann.

In Gemäßheit der Verabredung unter Nr. 6 des Schluß-Protokolls vom 12. Oktober v. J. hat eine Berathung dieses Gegenstandes stattgefunden, deren Ergebniß in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt ist.

I. Spielkarten.

Preußen ist zur Herstellung völliger Freiheit des Verkehrs mit Spielkarten unter der Voraussetzung bereit, daß dieselben in

sämmtlichen Vereinsstaaten einer gleichmäßigen, für gemeinschaftliche Rechnung zu erhebenden und mit ihrem Brutto-Ertrage, ohne Anrechnung von Kontrole- und Erhebungskosten, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung zu vertheilenden Stempel-Abgabe unterworfen werden. Bei Abmessung des Betrages dieser Abgabe würden die in Preußen bestehenden Sätze, wenn auch mit etwas ermäßigtem Betrage, zu Grunde zu legen sein. Die Kontrole der Abgabe würde nach den deshalb in Preußen bestehenden, in der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Preußische Gesetz-Sammlung 1838, S. 370) enthaltenen Vorschriften zu erfolgen haben, jedoch könnte von einer Beschränkung und steuerlichen Kontrole des Detailhandels mit Spielkarten abgesehen werden.

Bayern. In Bayern besteht ein Staats-Monopol bezüglich der Fabrikation der Spielkarten nicht und deren Anfertigung ist keiner anderen Beschränkung unterworfen, als die jeweilige Gewerbsgesetzgebung vorschreibt.

Die Spielkartenfabrikanten sind nur verbunden, die Spielkarten, deren Absatz in Bayern diesseits des Rheines beabsichtigt wird, abstempeln zu lassen, und hierfür die Stempelabgabe, bestehend in 4 Kreuzer bei den groben Sorten (deutschen Karten) und 8 Kreuzer bei feineren Sorten (französischen Karten) zu entrichten. Derselben Abgabe unterliegen im Auslande gefertigte und nach Bayern eingeführte Spielkarten. In der Rheinpfalz ist für Spielkarten keine Abgabe zu entrichten.

Obgleich die in Bayern diesseits des Rheines auf Spielkarten gelegte Stempelabgabe eine sehr geringfügige ist, so ist sie doch äußerst unbeliebt, und man kann sagen, daß bei keinem anderen Staatsgefälle die Kontraventionen so zahlreich seien, wie bei diesem, indem ungestempelte Spielkarten massenhaft aus dem Auslande eingeführt und in den Privathäusern gebraucht werden, ja selbst die Anwendung falscher Kartenstempel kommt nur zu häufig vor.

Die Unbeliebtheit dieser Steuer würde sich aber voraussichtlich noch sehr vermehren, wenn anstatt des niedrigen Bayerischen Spielkartenstempels der ungleich höhere Preußische Stempel und eine Kontrole der Fabrikation, wie sie in Preußen besteht, eingeführt würde.

Unter diesen Verhältnissen kann, ganz abgesehen von den Entschädigungen, welche den Bayerischen Spielkartenfabrikanten und Händlern etwa gewährt werden müßten, Bayerischer Seits der von Preußen angedeuteten Maßregel nicht zugestimmt werden.

Hannover. Die Frage: ob das bisherige Spielkarten-Monopol und die in den einzelnen Staaten bestehende Besteuerung der Spielkarten aufzuheben und eine gemeinschaftliche Besteuerung der Spielkarten im ganzen Zollverein einzuführen sein werde, läßt sich erst dann beurtheilen, nachdem hinreichende statistische Nachrichten über die in den einzelnen Vereinsstaaten in jenen Beziehungen bestehenden Verhältnisse herbeigeschafft sein werden.

Die Hannoversche Regierung muß sich ihre weiteren Erklärungen über die Sache selbst bis dahin noch vorbehalten, daß jene Nachrichten ihr mitgetheilt sein werden.

Württemberg vermag nicht, auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Abgabe von Spielkarten einzugehen, da, abgesehen davon, daß sich die Spielkarten des geringen Steuerertrages wegen zum Objekt einer gemeinschaftlichen Steuer kaum eignen dürften, der hier allein alsdann in Frage kommende Steuermodus, der Preußische Spielkartenstempel mit seinen überaus verwickelten Kontrolbestimmungen, auch wenn dieselben auf die Fabrikation beschränkt würden, diesseits ohne allen Zweifel sofort die größten Beschwerden und Klagen zur Folge haben würde, auch schon bei der Ständeversammlung schwache Aussicht hätte, durchgesetzt zu werden.

Baden. Im Großherzogthum Baden ist der Verkehr mit Spielkarten vollkommen frei und ist weder die Produktion, noch der Verkauf oder der Verbrauch derselben mit irgend einer Steuer belastet. Die Großherzogliche Regierung würde daher einer Verabredung, wonach auf das Spielkarten-Monopol allgemein verzichtet würde, gerne beitreten. Sie würde selbst eine Ausdehnung dieser Verabredung dahin wünschen, daß man auch allseitig auf die Erhebung einer Steuer von den Spielkarten verzichtete. Sie würde dagegen Anstand nehmen, an einer Uebereinkunft über gemeinsame Besteuerung der Spielkarten sich zu betheiligen, da sie zur Einführung einer neuen Steuer, deren geringfügiger Ertrag außer allem Verhältnisse zur Belästigung des Verkehrs durch die nothwendigen Kontrolen steht, sich nicht entschließen kann.

Kurhessen. Die Spielkarten gehören im Kurstaate nicht zu den eigentlichen Staats-Monopolen, sondern es besteht für sie eine Stempelpflichtigkeit, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen normirt ist. Die Anschauung der Kurfürstlichen Regierung ist zwar im Prinzipe eine dem Gegenstande des Antrages nicht abgeneigte; indessen muß eine bestimmte Entschließung, insbesondere auch rücksichtlich der Fragen, wie der Spielkarten-Stempel, zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung im Gebiete des Zollvereins, zu bestimmen sein möchte und ob die Einnahme von solchem als eine gemeinschaftliche zu behandeln sei, um so mehr vorbehalten bleiben, als wegen der alsdann nöthigen Aenderung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen landständische Mitwirkung erforderlich sein würde.

Großherzogthum Hessen muß vorerst und so lange nicht der Gegenstand sich näher übersehen läßt, Bedenken tragen, sich eingehender hierüber auszusprechen.

Thüringen. Von Seiten der Regierungen der zum Thüringischen Vereine gehörenden Staaten kann im Allgemeinen und mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Voraussetzungen die Geneigtheit zu einer Vereinbarung erklärt werden, nach welcher durch Einführung eines gleichmäßigen Kartenstempels, dessen Ertrag gemeinschaftlich wäre, völlige Verkehrsfreiheit in Bezug auf Spielkarten im Zollvereine erreicht würde.

Braunschweig ist bereit, auf nähere Verhandlungen über die Einführung einer gemeinschaftlichen Abgabe von den Spielkarten — unter Beseitigung der Debits-Kontrole, dagegen Herstellung analoger Fabrik-Kontrole — in den Vereinsstaaten einzugehen und hat vorläufig gegen das Preußischer Seits erwähnte Prinzip, die Brutto-Abgabe zur Theilung zu bringen und die einzelnen Vereinsstaaten mit den Kosten der Kontrole und Erhebung der Abgabe in ihrem Territorium zu belasten, nichts einzuwenden.

Oldenburg. Im Herzogthum Oldenburg besteht ein Monopol hinsichtlich der Fabrikation und des Debits der Spielkarten nicht und ist in beiden Beziehungen der Verkehr, vorbehältlich der zur Sicherung der Stempelabgabe (für ein Spiel

gewöhnlicher Spielkarten . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
Tarockkarten . . . . 5 =)

getroffenen Anordnungen frei.

Die Großherzogliche Regierung ist bereit, auf Verhandlungen wegen Herbeiführung des freien Verkehrs mit Spielkarten innerhalb des Zollvereins einzutreten.

Nassau. Das Erträgniß des Spielkarten-Stempels bildet im Herzogthum keine Intrade für die Staatskasse und sind die in Betreff dieser Abgabe bestehenden Einrich-

tungen nicht der Art, daß die Herzogliche Regierung eine Abänderung derselben im Interesse der Erleichterung des Verkehrs für erforderlich erachten müßte.

Frankfurt. In Frankfurt besteht kein Spielkarten-Monopol, sondern nur eine unerhebliche Stempelsteuer für Spielkarten, durch welche weder die Produktion, noch der freie Verkehr der Spielkarten beschränkt ist. Gleiches findet in den meisten der ihm benachbarten Vereinsstaaten statt. Bei dieser Sachlage ist der Bevollmächtigte angewiesen, vor Abgabe einer Erklärung über die vorgeschlagene gemeinschaftliche Spielkarten-Steuer die Ansichten dieser Vereinsregierungen einzuberichten.

Sachsen ist mit der Preußischen Ansicht, die unter den Vereinsstaaten bestehenden Einfuhrverbote von Spielkarten durch Einführung einer gleichmäßigen, für gemeinschaftliche Rechnung zu erhebenden Steuer zu beseitigen, im Allgemeinen zwar einverstanden. Indeß würde man keinenfalls geneigt sein, mit der Spielkarten-Steuer noch unter die Sätze des Preußischen Spielkarten-Stempeltarifs herabzugehen. Da übrigens eine eingehende Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse erst dann eintreten kann, wenn über das Ergebniß der bisherigen Spielkarten-Besteuerung wenigstens aus denjenigen Staaten, welche an einer Gemeinschaft der Spielkarten-Steuer sich betheiligen wollen, vollständige Nachrichten vorliegen, so muß die Abgabe einer bindenden Erklärung in jeder Beziehung bis dahin vorbehalten bleiben.

II. Salz.

Preußen ist mit der von Sachsen angeregten Aufhebung des Salzmonopols, behufs Herstellung des freien Verkehrs im Gesammtvereine auch bezüglich des Salzes, unter der Voraussetzung einverstanden, daß das vereinsländische und ausländische Speisesalz aller Art mit einer, für gemeinschaftliche Rechnung zu erhebenden inneren Steuer, beziehungsweise Eingangsabgabe von zwei Thalern für den Zentner belegt, dagegen das zur Fütterung des Viehes, zum Düngen des Bodens, sowie zu gewerblichen Zwecken dienende Salz, mindestens in dem bisher in Preußen üblichen Umfange, unter Anordnung angemessener, den Verbrauch als Speisesalz hindernder Kontrolen von der Steuer befreit oder in der Steuer ermäßigt werde.

Bayern kann der Einführung einer gleichmäßigen Salzsteuer von zwei Thalern nicht zustimmen.

Ob man Bayerischer Seits sich etwa seiner Zeit dazu verstehen könnte, an Stelle des bisherigen Salzregals eine solche Steuer treten zu lassen, ist eine Frage, welche die reiflichste Erwägung und die eingehendsten Erhebungen voraussetzen würde.

Keinesfalls liegt es aber in der Absicht der Königlich Bayerischen Regierung, gelegentlich der gegenwärtigen Zollkonferenz über diesen wichtigen und in die inneren Verhältnisse der Salzproduktion und der Salzbesteuerung tief eingreifenden Gegenstand auf eine Verhandlung einzugehen.

Hannover. Die in Beziehung auf den Debit und die Besteuerung des Salzes im Zollverein bestehenden Verhältnisse werden sich erst dann hinreichend übersehen und beurtheilen lassen, nachdem darüber ein genügendes statistisches Material, insbesondere auch über die im Zollverein bestehenden Salinen, deren Produktionsfähigkeit, Absatz, Preise ihrer Produkte rc. herbeigeschafft sein wird.

Die Hannoversche Regierung muß sich daher ihre weiteren Erklärungen bis dahin vorbehalten, daß sie im Stande sein wird, die in jenen Beziehungen bestehenden Verhältnisse genügend zu übersehen, und kann nur vorläufig erklären, daß die Gestattung

des freien Verkehrs mit Salz in Beziehung auf die Nachbarstaaten im Interesse des Betriebes der Hannoverschen Salzwerke erheblichen Bedenken unterliegt, daß die Königliche Regierung gleichwohl zu einer Verhandlung darüber, jedoch nur unter der Voraussetzung bereit ist, daß die Salzsteuer auf ein angemessenes Maaß beschränkt wird und den Satz von 15 bis 20 Groschen für den Zollzentner nicht übersteigt.

Württemberg würde mit der Aufhebung des Salz-Monopols neben Belassung einer gemeinschaftlichen Salzsteuer unter der Voraussetzung einverstanden sein, daß nicht nur das zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken abgegebene Salz vollständige Steuerfreiheit, sondern auch für das sonst zum Konsum gelangende Steinsalz ein niedrigerer Steuersatz, als für das Kochsalz bewilligt werde.

Auch würde, um die Freigebung des Salzhandels für Württemberg finanziell nicht ungünstig wirken zu lassen, die Vertheilung der gemeinschaftlichen Salzsteuer nicht blos nach dem Verhältniß der Bevölkerung vorzunehmen sein.

Baden. Die Einführung einer gemeinsamen Steuer von 2 Thlr. für den Zentner Kochsalz an Stelle des für privative Rechnung geübten Monopols würde für die Großherzogliche Staatskasse einen erheblichen Einnahmeausfall zur Folge haben, da die Kochsalzkonsumtion im Großherzogthum pro Kopf erheblich größer ist, als in den meisten übrigen Vereinsstaaten. Selbst aber wenn die übrigen Vereinsgenossen, um die Einführung der gemeinsamen Besteuerung zu erleichtern, geneigt sein sollten, durch die Art der Vertheilung des gemeinsamen Steuerertrags die Großherzogliche Regierung für einen solchen Ausfall vollständig schadlos zu halten, würde die vorgeschlagene Maßregel für die Salzkonsumenten im Großherzogthum eine erhebliche Mehrbelastung herbeiführen, da bei einer Steuer von 2 Thalern oder 3 Gulden 30 Kreuzern vom Zentner es nicht mehr möglich sein würde, den seitherigen Detailpreis von 3 Xr. (6/7 Sgr.) vom Pfund Kochsalz allerwärts aufrecht zu erhalten, wie dies seither der Fall war. Unter diesen Verhältnissen muß die Großherzogliche Regierung der Fortdauer des jetzigen Zustandes vor der in Frage stehenden Abänderung für jetzt den Vorzug geben; sie behält sich aber die definitive Entschließung in der Sache auf den Zeitpunkt vor, wo ihr das Ergebniß vollständiger Erhebungen über die Salzproduktion und den Salzdebit vorliegen wird.

Kurhessen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Beseitigung derartiger Hemmnisse des freien Verkehrs, wie solche bezüglich des Salzes, bei der monopolistischen Eigenschaft desselben, in den einzelnen Zollvereinsstaaten, noch mehr aber im deshalbigen Verkehr mit den letzteren bestehen, als ein wünschenswerther volkswirthschaftlicher Fortschritt zu betrachten sein möchte, und nimmt die Kurfürstliche Regierung keinen Anstand, sich bei einem Versuche: durch gegenseitigen Meinungsaustausch zu ermitteln, ob und wie sich der Erreichung jenes Zieles entgegenstehende Schwierigkeiten beseitigen ließen, ebenfalls zu betheiligen.

Nach dieser Erklärung ist zunächst das Ergebniß der Besprechung des Gegenstandes in der gegenwärtigen Konferenz, die darüber bei den einzelnen Regierungen bestehende Ansicht, ad referendum zu nehmen, hinsichtlich der Entschließung über diesen wichtigen, ebenso sehr wirthschaftliche Grundsätze, wie finanzielle Fragen berührenden Gegenstand aber die freie Entschließung um so mehr vorzubehalten, als diese Angelegenheit in mannichfache legislatorische Verhältnisse eingreift, bei deren Aenderung die Zustimmung der landständischen Vertretung vorgängig zu erwirken sein würde.

Großherzogthum Hessen. Mit Rücksicht auf die große volkswirthschaftliche und eingreifende finanzielle Bedeutung wird der Gegenstand weiterer Erwägung vorbehalten.

Thüringen. Die Herzogliche Regierung von Sachsen-Meiningen spricht sich gegen die Beseitigung des Salz-Monopols und gegen die Einführung einer Salz-Produktions-Steuer aus, da die im Herzogthume bestehenden besonderen Verhältnisse und Landes-Interessen ihr nicht gestatten, auf diese Maßregel einzugehen.

Die Großherzoglich Sächsische, sowie die übrigen Herzoglich Sächsischen und die Fürstlich Schwarzburgischen und Reußischen Regierungen erkennen es als einen erfreulichen Fortschritt in der inneren Entwickelung des Zollvereins, wenn es gelänge, unter Beseitigung der für den Verbrauch, den Verkehr und die Verwaltung lästigen Regie eine gleichmäßige und gemeinschaftliche Produktions-Steuer, unter Herstellung des freien Verkehrs mit Salz im Zollvereine einzuführen. Dieselben erklären daher im Allgemeinen ihre Geneigtheit zu einer Vereinbarung in dieser Richtung, wobei jedoch die Zustimmung der Landesvertretungen, so weit verfassungsmäßig erforderlich, vorzubehalten ist.

Von Seiten Sachsen-Altenburgs und Sachsen-Coburg-Gothas ist aber noch besonders zu bemerken, daß es zur Durchführung der Maßregel eventuell einer vorgängigen Beseitigung der von den Privat-Salinen Sulza und bezüglich Ernsthalle in Anspruch genommenen ausschließlichen Versorgung der betreffenden Gebiete mit Salz bedürfe.

Braunschweig billigt den Plan, eine gemeinschaftliche Salzsteuer zum Betrage von höchstens 2 Rthlr. vom Zollzentner zu erheben, den Salzhandel und die Salzeinfuhr zu gestatten und die letztere mit dem nämlichen Satze wie die Produktion zu besteuern, im Allgemeinen und theilt die Voraussetzung, daß bei der Behandlung des Vieh- und Gewerbesalzes von den liberalsten Ansichten auszugehen sei.

Oldenburg. Im Herzogthum Oldenburg ist der Handel mit Salz frei. Auf Grund der Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg vom 1. März 1852 findet zwischen beiden Ländern ein gegenseitiger freier Verkehr mit Salz statt. Die Steuer vom Salz ist zwischen Oldenburg und Hannover gemeinschaftlich und die Ein- und Durchfuhr fremden Salzes verboten.

Die vorerwähnte, mit dem 1. Januar 1866 ablaufende Uebereinkunft ist unterm 30. März d. J. auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1866 bis zum 31. Dezember 1877 erneuert.

Vorbehaltlich des hiernach Hannover gegenüber bestehenden Vertragsverhältnisses erklärt die Großherzogliche Regierung sich bereit, auf Verhandlungen wegen Herbeiführung des freien Verkehrs mit Salz innerhalb des Zollvereins einzutreten.

Nassau hält es, was das Salzmonopol betrifft, für sehr wünschenswerth, die bei der jetzigen Einrichtung unvermeidlichen Verkehrsbelästigungen zu beseitigen oder zu vermindern, und giebt die Bereitwilligkeit zu erkennen, an Verhandlungen, welche jenes Ziel verfolgen, Theil zu nehmen.

Frankfurt ist bereit, sich an einer Verhandlung wegen Beseitigung der durch die Staats-Monopole herbeigeführten Verkehrshemmnisse zu betheiligen, ist jedoch hinsichtlich der Frage einer gemeinschaftlichen Salzsteuer erst dann in der Lage, eine nähere Erklärung abzugeben, wenn sich das finanzielle Ergebniß einer solchen aus vollständigen Materialien näher übersehen läßt.

Sachsen. So lange in Bezug auf das Salzmonopol und beziehentlich die Salzbesteuerung in den einzelnen Vereinsstaaten vollständige Nachrichten nicht vorliegen, fällt es unthunlich, die einschlagenden Verhältnisse in genügender Weise zu übersehen. Indeß sind die von verschiedenen Vereinsregierungen bis jetzt abgegebenen Erklärungen schon von der Art, daß dadurch fast jede Aussicht verschwindet, zu einer allseitigen Verständi-

gung zu gelangen. Bei dieser Sachlage muß daher die Sächsische Regierung Bedenken tragen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Sollten indeß die Preußischen Vorschläge bei den übrigen Vereinsregierungen Zustimmung finden, so würde man vielleicht auch sächsischer Seits auf die in Vorschlag gebrachte Einführung einer für gemeinschaftliche Rechnung zu erhebenden Salz-Produktionssteuer eingehen, insofern nur in deren Folge die Salzpreise nicht über den gegenwärtigen Betrag erhöht würden.

III.

Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die weitere Erörterung der in Vorstehendem behandelten Fragen die in mehreren der abgegebenen Erklärungen bereits angeregte Beschaffung vollständiger Nachrichten über die Besteuerung, die Erzeugung und den Verbrauch der beiden in Rede stehenden Gegenstände, sowie über das finanzielle Ergebniß der Besteuerung, beziehungsweise des Monopols voraussetze. Sie haben deshalb noch während des Laufes der Berathung an ihre Regierungen den Antrag gerichtet, diese Nachrichten nach Anleitung der zwischen ihnen vereinbarten Formulare zusammenstellen zu lassen. Sie werden dafür Sorge tragen, daß die Zusammenstellungen, soweit solche nicht bereits vorgelegt sind, der Königlich Preußischen Regierung übersendet werden. Letztere wird dieselben alsdann sämmtlichen Vereinsregierungen mittheilen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel.
Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald.
von Thielau, zugleich für den Thüringischen Bevollmächtigten.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Uebereinkunft
wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Carl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Eugen Regenauer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe, und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Artikel 10. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereins-Gebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereins-Mitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zoll-Einnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereins-Gebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung
   1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
   2. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
   3. zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,

4. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacks-Fabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:

1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
2. zu Deputaten (Salz-Natural-Abgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
3. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur andern Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

(gez.)	Scheele. (L. S.)	Moser. (L. S.)	Gerbig. (L. S.)	v. Thümmel. (L. S.)
	Riecke. (L. S.)	Regenauer. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	v. Liebe. (L. S.)

Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 1. Juli 1867 in Berlin ausgetauscht worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Mai 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Auftraggeber abgeschlossene Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung mit ihrer Unterschrift zu versehen. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich die in Vollziehung des Artikels 4. der Uebereinkunft zwischen ihnen vereinbarte, hier angeschlossene Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, von ihnen schließlich festgestellt und wurden sodann noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt:

A. Zur Uebereinkunft.

1. Die vertragenden Regierungen werden dahin wirken, daß der Verkehr mit Salz so viel als möglich erleichtert, insbesondere die Eisenbahn-Tarifsätze für Salz thunlichst herabgesetzt werden.

2. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft:

Man ist darüber einverstanden, daß durch die Aufhebung des Artikels 10. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch die über den Gegenstand des Artikels 10. anderweit zwischen Vereins-Regierungen getroffenen Vereinbarungen außer Wirksamkeit treten sollen.

3. Zum Artikel 3. der Uebereinkunft:

Da es zur Zeit noch an ausreichenden Erfahrungen fehlt, um wegen der Zahl der auf den Salzwerken anzustellenden Steuerbeamten und der für dieselben auszusetzenden Gehälter definitive Bestimmung zu treffen, so soll vorerst der wirkliche Besoldungsaufwand dem Verein aufgerechnet werden; es sollen aber dabei die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein:

a) An Gehalt sind dem Salzsteuer-Einnehmer im Durchschnitt 550 Thlr. (962 Fl. 30 Xr.), mindestens aber 400 Thlr. (700 Fl.), dem Salzsteuer-Aufseher durchschnittlich 340 Thlr. (595 Fl.) und im Minimum 280 Thlr. (490 Fl.) zu gewähren.

Für etwa anzustellende Kassengehülfen (Assistenten) wird das Durchschnittsgehalt auf 400 Thlr. (700 Fl.), das Minimalgehalt auf 300 Thlr. (525 Fl.) bestimmt.

Außerdem soll auf privative Rechnung thunlichst dafür gesorgt werden, daß wenigstens dem Einnehmer Dienstwohnung gegen billige (5 pCt. vom Gehalt nicht übersteigende) Miethsentschädigung gewährt werde.

b) Im Falle des Bedürfnisses kann zur Leitung der Aufsicht über mehrere größere Salzwerke, welche in geringer Entfernung von einander gelegen sind, ein Ober-

beamter mit dem Durchschnittsgehalt der Einnehmer (Lit. a.), für einzelne große Salzwerke auch je ein Amtsdiener mit 300 Thlr. (525 Fl.) Durchschnittsgehalt angestellt werden.

c) Werden landesherrliche Salzwerksbeamte mit den Funktionen der Salzsteuer-Erhebung, beziehungsweise mit der Führung der für die Erhebung und Sicherstellung der Steuer bestimmten Register beauftragt, so kann ihr Gehalt bis zur Hälfte der unter Lit. a. angegebenen Durchschnittssätze dem Verein in Rechnung gestellt werden.

d) Die Gesammtkosten jedes Vereinsstaates sollen, wenn thunlich, ein halbes Prozent seiner Einnahme an Salzproduktionssteuer nicht übersteigen.

e) Binnen sechs Monaten nach Einführung der gemeinschaftlichen Salz-Abgabe wird eine Nachweisung der für jedes Salzwerk angestellten Steuerbeamten (Lit. a. bis c.) und der denselben bewilligten Gehälter, sowie der hiervon dem Verein aufzurechnenden Beträge von jeder Vereins-Regierung der Königlich Preußischen Regierung und von dieser eine alle Vereinsstaaten umfassende Haupt-Nachweisung jeder Regierung mitgetheilt werden.

Ueber die Festsetzung von Aversionalsummen wird man sich innerhalb dreier Jahre vereinigen.

4. Zum Artikel 4. der Uebereinkunft:

Die auf Grund des Artikels 4. zu erlassenden besonderen Bestimmungen werden die Regierungen sich gegenseitig mittheilen.

5. Zum Artikel 5. der Uebereinkunft:

a) Ueber die Art und Menge der zu verwendenden Denaturirungsmittel (Ziffer 2. und 4. des Artikels 5.) bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten; bis dahin, daß solche getroffen, wird jede Regierung dafür Sorge tragen, daß die Denaturirung zweckentsprechend erfolge. Ueber das zur Anwendung kommende Denaturirungsverfahren werden sich die vertragenden Regierungen gegenseitig Mittheilung machen.

b) Für die Heringspökelung soll der den bestehenden Instructionen entsprechende Nachweis der Verwendung genügen und werden die betreffenden Regierungen von diesen Instructionen den anderen Vereins-Regierungen Kenntniß geben.

c) Auch wenn in den Fällen unter Ziffer 3. des Artikels 5. Abgabenfreiheit auf privative Rechnung bewilligt wird, soll dies nur nach bestimmten Normen, deren gegenseitige Mittheilung zugesagt wird, geschehen.

Unter „Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden", sind vorzugsweise Butter und Fleisch zu verstehen.

d) Auf sogenanntes Badesalz, welches zum menschlichen Genuß untauglich ist, findet die Uebereinkunft keine Anwendung.

e) Durch die Bestimmung unter Ziffer 4. des Artikels 5. ist die abgabenfreie Verabfolgung von Soole und Mutterlauge zu Bädern unter Kontrole, sowie von denaturirtem Salz an Gewerbetreibende zu Eiskellern, nicht ausgeschlossen.

f) Es bleibt jeder Vereins-Regierung überlassen, in einzelnen Fällen Salz zu Bädern für Heilzwecke auf privative Rechnung abgabenfrei zu verabfolgen.

6. Zum Artikel 7. der Uebereinkunft:

Sollte sich das Bedürfniß ergeben, für einzelne Salzwerke besondere Stationskontroleure abzuordnen, so wird man sich hierüber verständigen.

7. Zum Artikel 8. der Uebereinkunft:

a) Der Vollzug der Uebereinkunft ist an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernder Grundlage durch Vertrag

nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Endlich wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten nebst der Uebereinkunft Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) Scheele. Moser. Gerbig. v. Thümmel.

Riecke. Regenauer. Ewald. v. Liebe.

Anlage zum Schluß-Protokoll.

Verordnung, (Gesetz,)

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Aufhebung des Salz-Monopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staats, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salz-Abgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zentner Netto-Gewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Producenten oder Steinsalz-Bergwerks-Besitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und See-Salz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salz.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salz-Raffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerks, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerks oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebs-Räumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen ist dem gedachten Haupt-Amte vor der Ausführung anzuzeigen.

sicher gestellt wird. Sollte dies nicht spätestens bis zum 1. Oktober d. J. erfolgt sein, so wird man sich über einen späteren als den in der Uebereinkunft bestimmten Vollzugstermin verständigen. Auch ist man darüber einverstanden, daß die Uebereinkunft die gleiche Dauer wie der oben erwähnte Vertrag haben soll.

b) Mit dem Tage, an welchem die Uebereinkunft in Wirksamkeit tritt, wird — vorbehaltlich der steuerfreien Verabfolgung in den vertragsmäßig zulässigen Fällen — abgabepflichtig für den Verein:

1. das auf landesherrlichen oder Privat-Salzwerken, sowie in Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, vorhandene Salz,
2. das dem Staate eigenthümlich gehörige (in Niederlagen, Magazinen und Verkaufsstellen rc. vorräthige) Salz,
3. das aus dem Auslande zur Wiederausfuhr eingeführte, in öffentlichen oder Privat-Niederlagen lagernde Salz,
4. das für Rechnung von Privaten unter Vorbehalt der Denaturirung oder der Ausfuhr, sowie das für landesherrliche Rechnung auf dem Transport befindliche Kochsalz.

Am Tage vor Einführung der Salzabgabe muß alles unter Ziffer 2. bis 4. verzeichnete Salz der Menge nach ermittelt und gebucht werden. Mit der Verabfolgung des Salzes aus den Niederlagen, Magazinen und Verkaufsstellen tritt die Buchung der Abgabe im Hebe-Register ein, soweit nicht Abfertigung auf Begleitschein erfolgt.

Das auf dem Transport befindliche Salz (Ziffer 4.) wird an dem zuletzt gedachten Tage von der versendenden Stelle in ein anzulegendes Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen und in demselben durch die Bescheinigung der Buchung Seitens der empfangenden Stelle, beziehungsweise durch den Nachweis der erfolgten Denaturirung oder Ausfuhr erledigt.

B. Zur Verordnung.

8. Zu der Ueberschrift des §. 1. und zu §. 1. der Verordnung:

a) Jeder Regierung ist freigestellt, statt des Wortes „Salzmonopol" den Ausdruck „Staatssalzregie" oder „landesherrliches Salzverkaufsrecht" zu setzen.

b) Die Fassung dieses §. kann in denjenigen Staaten, in welchen das Salzmonopol nicht besteht, entsprechend abgeändert werden.

9. Zu §. 3. der Verordnung:

Unter den hier erwähnten Fabriken sind gewerbliche Anstalten jeder Art zu verstehen, in welchen Kochsalz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird. Es bleibt vorbehalten, dies nach Bedürfniß in der Verordnung besonders auszusprechen.

10. Zu §. 4. der Verordnung:

In denjenigen Staaten, in welchen es an allgemeinen Bestimmungen über die Miethsabzüge für Beamte bei der Benutzung von Dienstwohnungen fehlt, kann der Passus:

„gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethsabzüge"

entweder ganz weggelassen oder durch die Worte

„gegen Bezug entsprechender Miethsabzüge"

ersetzt werden.

11. Zu §. 9. der Verordnung:

a) In denjenigen Staaten, in welchen die Gebühren für Begleitscheine und Bleie noch nicht abgeschafft sind, können dieselben mit den nach der Zollordnung zulässigen Beträgen auch bei der Abfertigung von Salz erhoben und kann demgemäß der Absatz 2. des §. 9. der Verordnung abgeändert werden.

b) An Deputat-Berechtigte und Salzwerksbeamte darf Salz auch in geringeren Mengen, als einem halben Zentner verabfolgt werden, sofern dies nach den obwaltenden Umständen nicht zu vermeiden ist.

12. Zu §. 10. und §. 19. der Verordnung:

a) Beim Verkehr im Zollgrenzbezirk können Salz-Transporte von nicht mehr als 10 Pfunden von der Legitimationsschein-Kontrole bis auf Weiteres durch die Direktiv-Behörde entbunden werden.

b) Die vertragenden Regierungen werden sich die zur Zeit mit außervereinsländischen Nachbarstaaten wegen des Salzverkehrs etwa bestehenden Uebereinkünfte mittheilen.

13. Zu den §§. 11. 13. 17. und 18. der Verordnung:

Die vertragenden Regierungen werden, soweit nöthig, die in den §§. 11. 13. 17. und 18. der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ihrer Strafgesetzgebung entsprechend redigiren und, namentlich in Bezug auf Bezeichnung der Salzabgaben-Defraudation als „Vergehen" oder „Uebertretung", ferner in Bezug auf Verjährung und Bestrafung der Theilnehmer, sowie auf die Folgen der Konfiskation, ergänzen.

14. Zu den §§. 12. und 14. der Verordnung:

Wo die Lage der Strafgesetzgebung solches erfordert, kann bezüglich der Strafe des Rückfalls der „rechtskräftigen Verurtheilung" die freiwillige Unterwerfung ausdrücklich gleichgestellt werden.

15. Zu §. 20. der Verordnung:

Es bleibt jeder Regierung vorbehalten, die Bestimmung unter Ziffer 5. bei der Verkündung der Verordnung ganz oder theilweise wegzulassen.

16. Zu §. 21. der Verordnung:

Mit dem im Artikel 8. der Uebereinkunft für den Beginn der Wirksamkeit derselben verabredeten Termine soll auch die Verordnung in den verfassungsmäßig bedingten Formen (als Gesetz oder als landesherrliche Verordnung) und, soweit nöthig, unter den zu Ziffer 8. bis 15. dieses Protokolls nachgelassenen Modifikationen, sowie vorbehaltlich landesüblicher Geschäftsformen und Bezeichnung der Behörden, im Uebrigen aber gleichlautend verkündet werden.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll nebst Anlage zugleich mit der Uebereinkunft ihren Regierungen vorgelegt werden soll und daß im Fall der Ratifikation der letzteren auch die in jenem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Die Uebereinkunft ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salz-Raffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerks-Hofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungs-Räume gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethsabzüge zu gewähren.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerks ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3. bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer-(Zoll-)Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3. Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer-(Zoll-)Amts.

§. 7.

Durch die im §. 6. gedachte Anweisung kann jeder Salzwerks-Besitzer nach näherer Anordnung der Steuer-Verwaltung verpflichtet werden:

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trocken-Räumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2. die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3. das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4. über den Betrieb des Salzwerks und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuer-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5. Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6. in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7. die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), so wie die

Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen, und das dazu erforderliche Personal zu stellen;

8. der Steuer-Verwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die Bezirks-Regierung festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;

9. den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4. hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann, nach vorheriger Androhung, der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von Unserm Finanz-Minister nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen und Allein-Besitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuer-Verwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerk oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1. Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3. am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37. und 39. des Zollgesetzes und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107.

und 113. der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von Unserem Minister der Finanzen zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.

2. Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.

3. Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler (funfzehn Gulden) beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zentner zu entrichten.

Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3.), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11. außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfall vervierfacht. Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20. erwähnten Kontrole-Gebühr empfangenen Salzes (§. 13. Nr. 6.) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn Salz den Bestimmungen des §. 3. zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7. untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;

2. wenn das in den zugelassenen Betriebs-Anstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;

3. wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;

4. wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3. am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7. gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;

5. wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3. am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;

6. wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kon-

trolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;

7. wenn Personen, welche sich nach §. 10. Nr. 1. über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;

8. wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15. statt.

§. 14.

Ein Salzwerks-Besitzer, welcher zum zweitenmale wegen einer, von ihm selbst verübten, Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerks-Besitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen oder solches steuerfrei oder gegen Kontrole-Gebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern (einem bis funfzig Gulden) geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thaler (dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden) zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen finden die Bestimmungen in den §§. 3. und 19. des Zollstrafgesetzes und hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen erstere finden die Bestimmungen in den §§. 25. und 26. ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Auf die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen finden die im §. 28. ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der §. 60. des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung Unseres Finanz-Ministers hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2.) ist:

1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz;
2. das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3. das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5. das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung angeordneten Kontrole-Maßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2., 3. und 4. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. (7 Kreuzern) für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Unser Finanz-Minister wird mit Ausführung dieser Verordnung, welche am . . . . in Wirksamkeit tritt, beauftragt und hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Vollzugs=Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Mai 1867.

In Vollziehung des Artikels 4. der heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz haben sich die Unterzeichneten über die angeschlossene Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über denselben Gegenstand, sowie über die gleichfalls beigefügte Instruktion, betreffend die Erhebung und Sicherung dieser Abgabe auf den Privat=Salinen, verständigt, wobei noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt worden sind.

1. Zu §. 1. der Bekanntmachung:

Es bleibt vorbehalten, sich über eine Tara für Fässer zu verständigen. Bis dahin ist es zuläßig, sich auf Ermittelungen des Netto=Gewichts durch Probeverwiegung zu beschränken.

2. Zu §. 12. der Bekanntmachung:

a) Die Gewährung von Steuerkrediten findet nur auf privative Rechnung statt.

b) Es bleibt jeder Regierung freigestellt, die Abgabe für das in freien Verkehr getretene und demnächst vernichtete oder zum menschlichen Genuß unbrauchbar gewordene Salz auf privative Rechnung ganz oder theilweise zu restituiren.

c) Hinsichtlich des in öffentlichen Niederlagen oder bei Versendung auf Begleitschein I. auf dem Transporte vernichteten oder unbrauchbar gewordenen inländischen und ausländischen Salzes soll die auf der 5. General=Konferenz im §. 8. unter Lit. c. am Schluß getroffene Verabredung mit der Maßgabe Anwendung finden, daß statt der Vernichtung unbrauchbar gewordenen Salzes Denaturirung Behufs der abgabenfreien Verabfolgung stattfinden kann.

3. Zu §. 8. der Instruktion:

a) zu Ziffer 2.

Es wird allseitig als zweckmäßig anerkannt, daß die nach Außen führenden Oeffnungen in den Siede=, Trocken= und Lagerräumen mit Drahtgittern versehen werden.

b) zu Ziffer 7.

Wenn auf einem Salzwerke nur Säcke, Fässer ꝛc. für gleiche oder doch deutlich zu unterscheidende Salzmengen in Gebrauch sind, so kann die Angabe des Netto=Gewichts auf den Kollis unterbleiben.

4. Zu §. 9 und ff. der Instruktion:

Es bleibt jeder Regierung vorbehalten, die zu §. 9. u. ff. der Instruktion vereinbarten Muster zu Registern den besonderen Bedürfnissen entsprechend abzuändern.

5. Von der Vereinbarung einer Instruktion, betreffend die Erhebung und Sicherung der Abgabe von dem auf den Staats=Salzwerken gewonnenen Salze, hat man Abstand genommen, dagegen über nachstehende Grundsätze sich verständigt, welche hierbei allgemein in Anwendung gebracht werden sollen:

a) Der Betrieb der dem Staate gehörigen Salzwerke wird von den technischen Salzwerksbeamten ausschließlich geleitet.

b) Die bei diesen Salzwerken mit der Kassenführung beauftragten Beamten erheben zugleich die Salzsteuer und buchen solche für Rechnung des Vereins, getrennt von dem eigentlichen Salzpreise.

c) Außerdem muß für jedes Staats-Salzwerk eine steuerliche Aufsicht geübt werden, deren Zweck ist, darüber zu wachen,

1. daß das Salz sowohl während der Bereitung, als nach der Fertigstellung sicher aufbewahrt wird;
2. daß das abgabepflichtige Salz nicht ohne Erlegung oder Sicherstellung der Abgabe vom Salzwerk entfernt wird;
3) daß die Bedingungen, unter denen Salz abgabenfrei zu verabfolgen ist, erfüllt werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke muß jedes Staats-Salzwerk, so weit thunlich, umfriedigt und Nachts verschlossen gehalten, auch müssen die Bestimmungen unter 1. und 2. im §. 7. der Verordnung ausgeführt werden.

Ein steuerlicher Mitverschluß der Salzmagazine ist zwar entbehrlich, die mit der steuerlichen Aufsicht beauftragten Beamten sind indessen in allen Betriebs-Anstalten zuzulassen und müssen an jeder Salzabfertigung Theil nehmen; sie haben die dieserhalb auszufertigenden Schriftstücke mit zu zeichnen und über alles verabfolgte Salz Notiz zu führen.

Dieselben haben die unter 1. im §. 10. der Verordnung vorgeschriebene Kontrole auszuüben, die Spuren von Defrauden zu verfolgen, zu vorläufiger Feststellung des Thatbestandes die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Dabei sind sie durch die Salzwerksbeamten und alle öffentlichen Sicherheits-Beamten zu unterstützen.

Denselben gebührt ferner die Theilnahme an der periodischen Feststellung der Menge des von dem Salzwerke verabfolgten Salzes und des Betrages der erhobenen Abgabe auf Grund der Bücher des Salzwerks.

Die auf den Salzwerken funktionirenden Steuer-Aufsichtsbeamten sind nicht der Salzwerks-Verwaltung, sondern dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzoll-Amte untergeordnet.

6. Von den für Staats-Salzwerke zu erlassenden Instruktionen, sowie von dem wesentlichen Inhalte der für Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, zu ertheilenden Anweisungen wird man sich gegenseitig Mittheilung machen, auch später darauf Bedacht nehmen, dieselben gleichmäßig zu vereinbaren.

7. Die in Ziffer 16. des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom heutigen Tage getroffenen Verabredungen, insbesondere auch wegen Bezeichnung der Behörden und wegen der landesüblichen Geschäftsformen, finden auch auf die Bekanntmachung und die Instruktion Anwendung.

Durch die Ratifikation der Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom heutigen Tage soll auch das gegenwärtige Protokoll nebst Anlagen als genehmigt angesehen werden.

G. w. o.

(gez.) Scheele.	Moser.	Gerbig.	v. Thümmel.
Riecke.	Regenauer.	Ewald.	v. Liebe.

Anlage 1. zum Vollzugs=Protokoll.

Bekanntmachung, (Verordnung,)

betreffend die Ausführung der Verordnung (des Gesetzes) über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung wird unter Bezugnahme auf den §. 21. derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2. der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal=Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4. der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole=Reservoirs, Siedepfannen, Soole=Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7. der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3. der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2. genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs=Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4. der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6. der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7. der Verordnung unter Nr. 1. bis 8. ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9. der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;

5. die begehrte Abfertigungsweise;

6. etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11. und 13.) genügt mündliche Anmeldung. I.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10. Nr. 1. der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient. II.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll. III.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll. IV.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;

2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1,000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

§. 13.

Salzabfälle (§. 11.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Muster I.

Anmeldung.

№ .... des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.

№ .... des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)

an zu

.... Säcke } gez.
.... Tonnen }

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz

zusammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto

und beantragt

a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
   1. zu Lasten des Salzwerks.
   2. zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.).
c. Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } № —— von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muster II.

№ ....

Versendungsschein.

Der *Fuhrmann* *Meier* aus *Holtensen*
hat heute behufs des Transports nach *dem Steinkruge*
für *Gastwirth Pape*.

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: *G. E. 1—10.*

netto *20* Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer ist { entrichtet / kontirt } mit *40* Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig.

, den ten 18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.

N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

№ ______

Königreich Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
-Salz.							

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

2) Revisionsbefund

a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung):

Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186

Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

-Amt.

(Stempel.)

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

№ ......

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Betrag der Salzsteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18

Amt.

(Stempel.)

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers .... zu ....

im Monate ....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung №	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
Summa . .			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal Nr.) Kredit-Journal Nr. (Haupt-Manual Seite Nr.) Kredit-Manual Seite Nr. N. N. H.-A.-Rendant. N. N. H.-A.-Kontroleur.

Davon beträgt die Steuer

Thlr. Sgr. Pf.

den ten 186

Königl. Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186

Anlage 2. zum Vollzugs-Protokoll.

Instruktion,

die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung (das Gesetz) vom . . . . die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, sowie im Anschluß an die Bekanntmachung (Verordnung) vom . . . . . die Ausführung jener Verordnung betreffend, wird wegen Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den nicht unter Staatsverwaltung stehenden Salinen noch folgende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1.

Die nach §. 4. der Verordnung in doppelter Ausfertigung einzureichende Nachweisung wird von einem Mitgliede des betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramts durch Besichtigung an Ort und Stelle einer Prüfung unterzogen und nach Erledigung der sich dabei ergebenden Anstände festgestellt.

Hierauf ist das eine Exemplar, mit dem Visa des Hauptamts versehen, dem Salinenbesitzer zum etwaigen demnächstigen Ausweise der geschehenen Anmeldung zurückzugeben, das andere Exemplar verbleibt dagegen im Besitze der Steuerverwaltung.

Hinsichtlich der ebendaselbst vorgeschriebenen Anzeigen über Veränderungen ist in gleicher Weise, jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß die Prüfung durch den Bezirks-Oberkontroleur erfolgen kann.

§. 2.

Die zweite Ausfertigung der von dem Salinen-Inhaber abzugebenden Nachweisung der Betriebslokalitäten und Geräthe ist zum Behuf der Ueberwachung des nachgewiesenen Bestandes, sowie zur Nachtragung etwaiger Veränderungen bei dem Salzsteueramte niederzulegen.

§. 3.

Die nach §. 4. Nr. 2. der Bekanntmachung abzugebende Benachrichtigung kann mündlich und sofern die Beförderung des Salzes aus den Trockenräumen in die Magazine zu bestimmten Zeiten sich wiederholt, für einen längeren Zeitraum im Voraus geschehen.

§. 4.

Die Salzsteuerämter, soweit nicht ausnahmsweise ein Hauptamt mit den Funktionen des Salzsteueramts beauftragt wird, sind dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirke sie belegen sind, sowie dem betreffenden Ober-Kontroleur untergeordnet.

§. 5.

Die jedem Salzsteueramte durch besondere Verfügung vorzuschreibenden Dienststunden sind pünktlichst abzuhalten. Auch ist Anträgen des Salinen-Inhabers auf temporäre Ausdehnung der Arbeits- und Dienststunden in Fällen zu entsprechen, wo es

sich um größere Transporte von Salz handelt, welches auf Begleitschein abgefertigt, oder für Verkaufsstellen bestimmt ist, welche mindestens 3 Meilen vom Produktionsorte entfernt liegen. (§. 11. der Bekanntmachung.)

§. 6.

An den mit mehreren Beamten besetzten Salzsteuerämtern ist der Einnehmer für die gesammte Kassen- und Registerführung allein verantwortlich. Es liegt ihm die Leitung des ganzen Dienstes ob, und das übrige Personal ist verpflichtet, seinen Anordnungen über die Form des Geschäftsganges, sowie über die Handhabung der Kontrole und des Abfertigungswesens Folge zu leisten.

Derselbe ist vorzugsweise mit dem Empfange und der ordnungsmäßigen Berechnung der Steuer, sowie mit der Ertheilung der erforderlichen Legitimationen, (Versendungsscheine, Begleitscheine) beauftragt, weshalb alle Anmeldungen auch bei ihm abgegeben werden müssen.

Gleichwohl hat derselbe an allen vorkommenden Kontrole-Geschäften, soweit der übrige Dienst dies zuläßt, thätigen Antheil zu nehmen.

Wo ein Kassengehülfe (Assistent) angestellt ist, hat dieser nach den Anweisungen des vorgesetzten Hauptamtes vorzugsweise an der Registerführung und dem Abfertigungswesen sich zu betheiligen, außerdem aber auch sich den Kontrole-Geschäften soweit als thunlich zu widmen.

In Fällen der Behinderung des Steuereinnehmers ist der Kassengehülfe denselben zu vertreten befugt und verpflichtet, sofern nicht ein Anderes angeordnet werden sollte. Der Einnehmer bleibt jedoch für die Kassenführung mit verantwortlich.

Die Aufsichtsbeamten dürfen sich mit dem Erhebungs-Geschäfte und der Legitimations-Ertheilung nur in dem Falle befassen, wenn sie mit der Abfertigung der Steuerpflichtigen entweder ausdrücklich beauftragt sind, oder ihre Theilnahme an diesen Geschäften bei ungewöhnlichem Andrange von Steuerpflichtigen zur Förderung der raschen Expedition derselben erforderlich und von dem Einnehmer oder dessen Vertreter angeordnet wird.

Dieselben sind verantwortlich für die Richtigkeit der unter ihrer Mitwirkung ausgeführten Salzverwiegungen, Denaturirungen und Salzentnehmungen, sowie für die Anlegung des amtlichen Verschlusses, wo ein solcher bei den Versendungen erforderlich ist. Die ordnungsmäßige Ausführung dieser Amtshandlungen hat der betreffende Beamte dadurch zu bekunden, daß er die ausgefertigte Legitimation an zweiter Stelle mit unterzeichnet. Die Unterzeichnung darf nicht eher geschehen, als bis der Abgang der abgefertigten Salzladungen erfolgt. Dieselben haben über diese Amtsgeschäfte ein Notizbuch zu führen.

§. 7.

An den nur mit einem Beamten besetzten Aemtern hat selbstverständlich derselbe die sämmtlichen Erhebungs-, Abfertigungs- und Kontrole-Geschäfte allein zu besorgen. Auch hier darf sich derselbe nicht auf die Angaben oder Gewichtsermittelungen eines Salinen-Angestellten verlassen.

§. 8.

Für den Aufsichtsdienst läßt sich zwar eine, alle Einzelheiten umfassende Anweisung nicht wohl ertheilen, weshalb von den damit beauftragten Beamten erwartet wird, daß sie eine strenge Pflichterfüllung als die wesentlichste Aufgabe ihrer Thätigkeit erkennen und sich mit den Verhältnissen des Betriebes, sowie mit den Oertlichkeiten der Saline vertraut machen und auf Grund der sich daraus ergebenden Erfahrungen das Nöthige zur gehörigen Sicherung der steuerlichen Interessen wahrnehmen werden.

Im Allgemeinen wird jedoch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Die Aufsicht ist nicht nur auf die schon im §. 10. der Bekanntmachung vorgeschriebene sofortige Entfernung der abgefertigten Salzladungen, sondern zugleich auch darauf zu erstrecken, daß alle auf den Salinenhöfen verkehrende Fuhrwerke, welche etwa Salzabfälle laden oder auch unbefrachtet abgehen, nicht zur Verschleppung von unversteuertem Salze benutzt werden. Zu dem Zwecke sind dieselben bei der Abfahrt, soweit es den Umständen nach erforderlich erscheint, einer Revision zu unterziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich solcher Personen, welche die Saline mit Tragbehältern verlassen, indem die letzteren regelmäßig zu revidiren sind.

2. Es ist ferner darauf zu achten, daß Fenster, Luken und sonstige nach Außen führende Oeffnungen in den Siede-, Trocken- und Lagerräumen in guter Versicherung erhalten werden.

3. Die unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehenden Räume müssen unter Verschluß gesetzt werden, sobald der Beamte sich daraus entfernt.

4. Von Zeit zu Zeit ist nachzusehen, ob der Salinenhof der Vorschrift unter Nr. 9. des §. 7. der Verordnung gemäß verschlossen gehalten wird.

5. Es ist nicht erforderlich, daß bei dem Ausziehen des Salzes aus den Pfannen oder beim Transporte desselben aus dem Siede- in den Trockenraum ein Beamter gegenwärtig ist; jedoch sind auch diese Arbeiten ab und zu unter besondere Aufsicht zu nehmen.

Die Beförderung des Salzes aus den Trockenräumen in die Magazine muß dagegen in Gegenwart eines Beamten geschehen.

6. Zum Zwecke einer Vergleichung der Produktion mit dem Absatze der Saline sind in Form eines Registers Notizen anzulegen:

a) über die Zeit des jedesmaligen Ausziehens des Salzes aus den Pfannen,

b) wenn dasselbe in die Trockenkammer und Magazine geschafft worden,

und c) welches Gewicht annähernd für jede Siedung anzunehmen ist.

Die Resultate der Produktion sind etwa monatlich mit den Ergebnissen der Register über die Versendungen und mit Berücksichtigung der Bestände zu vergleichen. Ergeben sich dabei erhebliche, auch aus den Büchern der Salinen-Inhaber nicht aufzuklärende Differenzen, so ist davon sofort Anzeige zu machen.

7. Mit ganz besonderer Vorsicht ist das Verwiegungsgeschäft zu besorgen; beim jedesmaligen Beginn desselben muß vom richtigen Zustand der Waage Ueberzeugung genommen werden.

Dasselbe muß eingestellt werden, wenn es wegen ungenügenden Lichts nicht mit völliger Sicherheit verrichtet werden kann.

Probeverwiegungen sind durchaus unzulässig; auch wird untersagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste zu leisten haben, das Gewicht ansagen und daß hiernach die Anschreibungen geschehen. Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit ꝛc. darf nicht zugestanden werden.

Die Verwiegungen sind in der Weise auszuführen, daß, soweit nicht die nach §. 1. der Bekanntmachung vom . . . . . zulässige Normaltara Anwendung findet, zunächst das Gewicht der zur Verpackung dienenden leeren Säcke, Fässer ꝛc. ermittelt und dieses (Tara) von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewichte abgesetzt, beziehungsweise durch entsprechende Gewichtsstücke ausgeglichen wird.

Dabei ist statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

An den Salinen, wo Verpackungen und Verwiegungen größerer Salzmengen im Voraus stattzufinden pflegen, ist darauf zu halten, daß die Kolli sofort nach ihrer Ver-

wiegung gehörig verschlossen und, wo solches gebräuchlich, mit der Gewichtsplombe belegt, sonst aber äußerlich mit der Angabe des Nettogewichts versehen und je nach der Verschiedenheit ihres Gewichts getrennt aufgestellt oder gelagert werden.

8. Soweit behufs der Salzversendung ein amtlicher Verschluß nöthig wird, ist in der Regel die Anlegung von Bleien zu wählen.

Eine besondere Plombenschnur soll für jetzt nicht geliefert werden, vielmehr hat die Verpackungsschnur gleichzeitig zur Anbringung der amtlichen Bleie zu dienen.

An Säcken wird der s. g. Kropf mit der Schnur einigemal durchzogen, fest umwunden, verbleiet und sodann die Plombe so nahe angelegt, daß eine Lockerung der Verschnürung nicht möglich ist. Die Nähte der Säcke müssen nach Innen fallen, was auch für Flicken gilt, welche sich etwa an den Säcken befinden.

An Fässern und Tonnen werden die sämmtlichen Dauben dicht über jedem der beiden Böden mit der Verpackungsschnur dergestalt kreuzweise durchzogen, daß die Enden der Schnur im Mittelpunkte jedes Bodens zusammenlaufen. An dieser Stelle wird die Schnur verknotet und mit der Plombe versehen.

In ähnlicher Weise ist für den Fall zu verfahren, daß andere Verpackungsarten vorkommen sollten.

9. Bei den vorzunehmenden Denaturirungen (§. 13.) ist darauf zu halten, daß das Salz gehörig auseinander gebreitet und mit dem zu verwendenden Zusatze dergestalt durcheinander gearbeitet wird, daß alle Theile betroffen werden.

§. 9.

Bei den Salzsteuerämtern wird über die Versteuerungen und Versendungen von Kochsalz ein Register nach Muster A., und über die Versendungen von Kochsalz unter A.
Begleitschein außerdem ein Begleitschein-Ausfertigungsregister nach Muster B. geführt. B.
Diese Muster sind beispielsweise ausgefüllt und ist demnach weitere Anleitung nicht erforderlich.

In das Register Muster A. sind auch diejenigen Salzquantitäten einzutragen, welche vorläufig auf versteuertes Lager an der Saline gelangen. Da hierüber die Legitimationen erst bei der Versendung aus der Niederlage zu ertheilen sind, so hat der Salinen-Inhaber ein Duplikat der Anmeldung abzugeben, welches demselben mit dem Vermerk der Steuerberechnung wieder zuzustellen, bei jeder vorzunehmenden Versendung aber behufs der Abschreibung wieder vorzulegen ist.

Jede Eintragung in das betreffende Register muß vollständig bewirkt sein, wenn der Steuerpflichtige das Steueramt verläßt.

Das auf privative Rechnung einzelner Zollvereinsstaaten steuerfrei abgefertigte Kochsalz ist zwar in Kolonne 13. des Registers A. zu buchen, doch ist die Ermächtigung zur Freischreibung der Steuer und die Verwendung des Salzes in einem nach Muster C. zu führenden Register nachzuweisen. In letzterem kommt zugleich die auf C.
privative Rechnung einzelner Staaten herauszuzahlende Salzsteuer zur Anschreibung.

§. 10.

Eines besonderen Begleitschein-Empfangsregisters bedarf es nicht, vielmehr haben die Zoll- und Steuerämter, bei welchen Begleitscheine der hier fraglichen Art abgegeben werden, solche in das Register mit zu übernehmen, welches wegen der abgegebenen Begleitscheine über zollpflichtige Gegenstände zu führen ist.

Die Abgabe von inländischem Salz ist bei denjenigen Aemtern, bei welchen eine solche Abgabe, sei es auf Begleitschein-Auszug, Abmeldung von der Niederlage, oder Begleitschein II. zur Erhebung kommt, in einem nach Muster D. besonders zu führenden Salz- D.
steuer-Heberegister zu buchen.

§. 11.

Die Vorschrift im §. 46. des allgemeinen Begleitschein-Regulativs bezüglich der Nachweisungen über die ausgefertigten Begleitscheine findet auch auf die hier in Rede stehenden Begleitscheine Anwendung.

§. 12.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine ist eine Sicherheit nicht zu verlangen, wenn die Extrahirung derselben durch den Salinen-Inhaber oder durch eine, dem Amte als völlig sicher bekannte Person geschieht. Insoweit eine Sicherheit bestellt wird, ist solches und wie dieselbe ihre Erledigung gefunden, in der Kolonne 11. des Registers anzugeben.

§. 13.

Soweit eine Denaturirung des Salzes erforderlich ist, hat solche mit den bisher vorgeschriebenen Mitteln zu geschehen.

Andere zweckentsprechende Beimischungen können nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums gestattet werden.

§. 14.

Ueber die auf den Salinen auf schriftliche Anmeldung der Besitzer vorzunehmenden Denaturirungen von Salz und die Versendungen von denaturirtem Salz ist ein Register nach Muster E. zu führen.

In der Abtheilung I. dieses Registers (Zugang) wird die Denaturirung des Salzes und in der Abtheilung II. (Abgang) die Versendung desselben, sowie die Erhebung der Kontrolegebühr nachgewiesen.

Jede Eintragung muß sofort nach der Vermischung resp. gleichzeitig mit der Abfertigung des zu versendenden Salzes erfolgen.

Ergiebt sich beim vierteljährlichen Abschlusse des Registers ein Bestand, so ist solcher im Register für das folgende Quartal vorzutragen.

§. 15.

Wird Salz mit Begleitschein auf ein Zoll- oder Steueramt unter der Bedingung der Denaturirung am Bestimmungsorte abgefertigt, so hat dieses Amt über die Ausführung der Denaturirung zwar ein Register nicht zu führen, in dem zurückgehenden Begleitscheine aber zu bescheinigen, daß, in welcher Art und mit welchem Zusatze die Denaturirung geschehen ist.

§. 16.

Ueber die von der Saline versandten Salzabfälle (§. 11. der Bekanntmachung), sowie über die verabfolgte Soole und Mutterlauge ist ein mit der Feder anzulegendes Register, jedoch ohne Innehaltung eines bestimmten Zeitabschnitts, zu führen, aus welchem die Gattung und Menge, letztere so weit als thunlich nach Gewicht, sonst nach Wagenladungen, sowie der Bestimmungsort der Abfälle hervorgehen muß.

§. 17.

Die Siegel, Stempel und Plombirapparate sind unter besonderer Aufsicht zu halten und zur Zeit des Nichtgebrauchs sorgfältig zu verschließen, damit jeder Mißbrauch vermieden werde. Auch die übrigen Utensilien und Drucksachen, welche nach Bedürfniß von den Hauptämtern zu verschreiben sind, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Ueber den Verbrauch der Versendungsscheine und Salzbegleitscheine — welche als geldwerthe Papiere anzusehen sind — hat das Salzsteueramt auf der letzten Seite des Versteuerungs-Registers einen vierteljährlichen Nachweis zu liefern.

§. 18.

Die Register A., B., D. und E. werden in vierteljährigen Zeitabschnitten ge-

führt und nach Ablauf eines jeden Quartals unter Beifügung der Beläge zur Kalkulatur-Revision eingesandt. Das Register C. ist zwar vierteljährlich abzuschließen, jedoch erst mit dem Versteuerungs- und Versendungs-Register über Kochsalz für das vierte Quartal unter Beifügung der Beläge zur Kalkulatur-Revision einzusenden. Das im §. 16. vorgeschriebene Register wird nach dem Schlusse des Kalenderjahres mit der im §. 19. gedachten Hauptübersicht dem Hauptamte zur Prüfung vorgelegt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs ist ein Register-Abschluß nach Muster F. und am Schlusse eines jeden Jahres eine Hauptübersicht der gesammten Salzproduktion der Saline, der Versendungen, Versteuerungen und der dafür aufgekommenen Salzsteuer, sowie der steuerfrei abgefertigten Salzquantitäten nach Muster G. aufzustellen und dem vorgesetzten Hauptamte in doppelter Ausfertigung einzuliefern. Ein Exemplar des Register-Abschlusses erhält das Salzsteueramt nach erfolgter Prüfung zurück.

§. 20.

Hinsichtlich der Kassenführung und Ablieferung der erhobenen Steuer sind die für die Unter-Steuerämter ertheilten Vorschriften zu beachten.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Lieferzetteln nicht allein die baar erhobene, sondern auch die von dem Salinen-Inhaber unmittelbar an das Hauptamt einzuzahlende Steuer — der Betrag der letzteren jedoch vor der Linie, — angegeben werden muß.

Unter dem dem Salzsteueramte quittirt zurückzugebenden Duplikate des Lieferzettels ist von den Kassenbeamten des Hauptamts zu vermerken, wo der von dem Salinen-Inhaber einzuzahlende Steuerbetrag bei dem Hauptamte zur Verrechnung gelangt ist.

Muster A.

Haupt-Amts-Bezirk

Salz-Steuer-Amt

Register

über die

Versteuerung und Versendung des Kochsalzes

auf der Saline zu

für

das te Quartal 186

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten 186

Geführt vom
Salz-Steuer-Einnehmer

Hierbei Pack Anmeldungen.

Zur Revision eingesandt am

1. Laufende № (Nummer der Anmeldung.)	2. Datum der Abfertigung. Monat.	Tag.	3. № des Versendungsscheins.	4. № des ertheilten Begleitscheins.	5. Namen und Wohnort der Käufer resp. Empfänger.	6. Transportanten.	7. Bestimmungsort des Salzes.	8. Nummer (Bezeichnung) des Magazins, aus welchem das Salz entnommen ist.	9. Es sind versteuert Kochsalz Ctr.	Pfd.
1	*Septbr.*	*15*	*1*	—	*Meyer aus Grasdorf* . . .	*Schulze*	*Grasdorf*	*A.*	*10*	*50*
2	—	—	*2*	—	*Salinen-Inhaber*. . . .	*per Bahn*	*Hannover*	*A.*	*20*	—
3	—	—	—	—	*Derselbe*	—	—	—	*100*	—
4	—	*16*	*3*	—	*Mohrmann aus Asel* . . .	—	*Asel*	*A.*	—	—
5	*Oktbr.*	*10*	*4*	—	*Salinen-Inhaber*. . . .	*per Bahn*	*Hameln*	*D.*	—	—
6	—	*15*	—	*1*	*Müller*	*do.*	*Hannover*	*B.*	—	—
7	—	—	*5*	—	*Berger in Hildesheim*. . .	*Mittag*	*Hildesheim*	*B.*	*20*	—
						Abschluss	. . *Summa*	. . . .	*150*	*50*

Bemerkung.

Wenn der Käufer zugleich Transportant ist, so braucht dessen Name und Wohnort in den Kolonnen 5 und 6 nur einmal angegeben zu werden.

10.			11.			12.			13.		14.			15.		16.		
Dafür ist die Steuer									Auf privative Rechnung einzelner Zollvereinsstaaten sind steuerfrei abgefertigt Kochsalz		Dafür ist an Kontrole-Abgabe erhoben			Auf versteuertes Lager sind übernommen		Davon versandt		Bemerkungen.
baar eingezahlt mit			Salzhändlern kreditirt			von dem Salinen-Inhaber zu entrichten												
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	*Frei-Register №*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	—	—	40	—	—	240	—	—	5	—	—	—	—	100	—	50	—	
													ab	50	—	—	—	
			301	—	—													
													bleiben	50	—	—	—	*Vorgetragen im Register pr. Quartal №*

Nachweisung der Einnahme und Ausgabe an

	weißen Versendungsscheinen.	rothen Versendungsscheinen.	Salz-Begleitscheinen I.	Salz-Begleitscheinen II.
Nach dem Register vom vorigen Quartale blieb Bestand . . .				
Hierzu die				
Einnahme.				
1. Vom Königl. Haupt- . . . . Amte zu				
a) laut der beigeschlossenen Verfügung vom ten 18				
b) = = = = =				
c) = = = = =				
2.				
Summa der Einnahme . . .				
Ausgabe.				
1. Nach den Registern des abgelaufenen Quartals				
2. An verdorbenen Formularen, welche hierbei eingeliefert werden				
3.				
Summa der Ausgabe . . .				
Nach Abzug derselben von der Einnahme bleiben in das Register des nächsten Quartals zu übertragen				

Muster B.

Haupt-Amts-Bezirk

Salz-Steuer-Amt

Begleitschein-Ausfertigungs-Register

des

Salz-Steuer-Amts zu

für

das te Quartal 186

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten 186

Hierbei Hefte zurückgekommener Begleitscheine.
Zur Revision eingesandt am

Geführt von

1. Der Begleitscheine №	Gattung.	Datum.	2. Nummer der Anmeldung.	3. Anzahl und Art der Kolli	4a. Netto-Gewicht des abgefertigten Salzes auf Aemter im Zollvereinsgebiet Ctr.	Pfd.	4b. nach dem Auslande Ctr.	Pfd.	5. Anzahl der angelegten Bleie.	6. Bestimmungs-Ort.	7. Auf welches Amt der Begleitschein gerichtet ist.	8. Tag, an welchem die Gültigkeitsfrist des Begleitscheins abläuft.	9. der Begleitschein erledigt zurückgekommen ist.	10. das Duplikat des Begleitscheins abgesandt worden.	11. Bemerkungen.
1	*I.*	*15. Okt.*	*6*	*5 Säcke*	*10*	—	—	—	*5*	*Hannover*	*H. St. A. Hannover*	*25. Okt.*	*30. Okt.*		

Muster C.

Register

des

Salz-Steuer-Amts zu

über die für vereinsländisches undenaturirtes Salz auf privative Rechnung einzelner Zollvereinsstaaten freigeschriebene Salzsteuer

für

das te Quartal 18

Geführt von

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Hiebei Heft Beläge. —

Zur Revision eingesandt

am ten

Laufende №	Tag der Abfertigung.	№ des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.	Des Empfängers Name.	Des Empfängers Wohnort.	Die steuerfreie Abfertigung gründet sich auf	Zweck, zu welchem das Salz steuerfrei verabfolgt ist, resp. Grund der Freischreibung der Steuer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Es sind verabfolgt:				An Steuer sind erlassen resp. restituirt und freigeschrieben				Bemerkungen.
				auf private Rechnung				
Siedsalz.	Gemahlenes Stein- und Krystallsalz.	Steinsalz in Stücken.		Preußens.				
Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
8a.	8b.	8c.	8d.	9.	10.	11.	12.	13.

Muster D.

Hebe-Register

des

Amts zu

über

die Steuer von vereinsländischem Salz

für

das te Quartal 18

Geführt von

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Hierbei Heft Beläge. —

Zur Revision eingesandt am ten

Der Eintragung Monat und Tag.		Laufende №	Des Vorregisters		Des Steuerpflichtigen		Es sind versteuert:							
			Benennung.	№	Name.	Wohnort.	Siedsalz.		Gemahlenes Steinsalz.		Loses Steinsalz in Stücken.			
							Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7a.		7b.		7c.		7d.	

Dafür ist die Steuer				Steuerfrei sind abgefertigt:			Dafür ist an Kontrole-Abgabe erhoben.	Bemerkungen.
baar eingezahlt mit	kreditirt oder sonst rückständig geblieben			Reines Salz auf private Rechnung, laut besonderen Registers.	Denaturirtes Salz.	Schmutz-, Fegesalz und sonstige Salzabfälle.		
	Betrag.	angeschrieben im (Kredit-) Manual						
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Seite	№	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr. Pf.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Muster E.

Register

über

die Salz-Denaturirungen

und

die Versendung des denaturirten Salzes

auf der Saline zu

für

das te Quartal 18

Abtheilung I. **Zugang,** Seite
" II. **Abgang,** "

Geführt von

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Hierbei Pack Anmeldungen. —
Zur Revision eingesandt am

Abtheilung I. Zugang.

Laufende №	Datum der Vermischung.		Gewicht des zu mischenden Salzes.		Des Zusatzes			Name des Beamten, welcher die Denaturirung beaufsichtigt hat.	Gewicht des Salzes nach der Vermischung.		№ (Benennung) des Magazins, in welchem das Salz aufbewahrt wird.
					Art.	Menge.					
	Monat.	Tag.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	
1.	2.		3.		4.	5.		6.	7.		8.

Abtheilung II. Abgang.

Laufende № (Nummer der Anmeldung und des Versendungsscheins)	Der Abfertigung		Namen und Wohnort der		Bestimmungsort des Salzes.	Es sind verabfolgt			An Kontrole-Abgabe sind erhoben			Bemerkungen.
	Monat.	Tag.	Käufer resp. Empfänger.	Transportanten.		aus dem Magazin № (Benennung.)	Menge. Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.			9.

Muster F.

Register-Abschluß

des Königl. Salz-Steueramts zu für das te Quartal 18

Bezeichnung.	Gattung und Menge des Salzes. Siedsalz. Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	An Salzsteuer ist erhoben. Thl. Sg. Pf.	Salz-Händlern kreditirt. Thl. Sg. Pf.	von dem Salinen-Inhaber zu entrichten. Thl. Sg. Pf.	Außerdem ist auf private Rechnung einzelner Staaten freigeschrieben. Name des Staats.	Betrag der erlassenen resp. restituirten Steuer. Thl. Sg. Pf.	An Kontrole-Abgabe ist erhoben. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1.	2a.	2b.	2c.	2d.	2e.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Im Laufe des ten Quartals sind abgefertigt:												
I. Auf Begleitschein:												
a. auf Aemter im Zollvereinsgebiet												
b. nach dem Auslande												
II. Auf Versendungsschein:												
a. Kochsalz:												
1. unter Erhebung der Steuer												
2. unter Erlaß der Steuer auf private Rechnung . .												
b. Denaturirtes Salz												
Summa . . .												

Das Duplikat ist an das Salz-Steueramt zurückgesandt am ten

Königl. Haupt- Amt.

(Unterschriften.)

Die genaue Uebereinstimmung dieses Abschlusses mit den von dem Salz-Steueramte geführten Registern bescheinigen

den ten

Der Ober- Kontroleur. Der Salz-Steuer-Einnehmer.

Prü-

Prüfungs-Vermerk des Hauptamts.

Bei der Prüfung des vorstehenden Abschlusses hat sich (Folgendes) (nichts) zu erinnern gefunden.

Muster G.

Haupt-Uebersicht

des

auf der Saline zu

im Jahre 18

producirten, verkauften und versendeten Salzes, sowie der erhobenen Salzsteuer und Kontrole-Abgabe.

Die genaue Uebereinstimmung dieser Haupt-Uebersicht mit den auf der Saline geführten Büchern und den Registern des Salz-Steueramts bescheinigen

den ten

Der Ober- Kontroleur. Der Salz-Steuereinnehmer.

Bemerkung.

Ein Exemplar dieser Uebersicht wird von dem Hauptamte nach erfolgter Prüfung, als Beilage zum Final-Verwaltungs-Abschluß, an die Provinzial-Steuerbehörde eingereicht.

	Material=Abschluß.	Gattung und Menge des Salzes. Siedsalz. Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Denaturirtes Salz. Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1.	Bestand am Schlusse des Vorjahres										
2.	Dazugekommen sind:										
	a. durch Produktion										
	b. durch Ankauf										
	c. durch Zufuhr von andern Salzwerken										
	d. durch Denaturirung (laut Abtheilung I. Kolonne 7. des Denaturirungs=Registers)	—	—	—	—	—	—	110	—	—	—
	e.										
	f.										
	g.										
	Summa 1. und 2. ...										
3.	Abgegangen sind:										
	A. durch Verkauf und Versendung:										
	I. auf Begleitschein:										
	a. nach Aemtern im Zollvereinsgebiet, und zwar										
	im I. Quartal										
	= II. = ...										
	= III. = ...										
	= IV. = ...										
	=										
	b. nach dem Auslande im I. Quartal										
	= II. = ...										
	= III. = ...										
	= IV. = ...										
	=										
	überhaupt I. auf Begleitschein ...										
	Latus ...										

Material-Abschluß.	Gattung und Menge des Salzes.									
	Siedsalz.						Denaturirtes Salz.			
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
Transport ...										
II. auf Versendungsschein.										
1. Kochsalz. a. unter Erhebung der Steuer										
im I. Quartal										
= II. = ...										
= III. = ...										
= IV. = ...										
=										
b. unter Erlaß der Steuer auf privative Rechnung										
im I. Quartal										
= II. = ...										
= III. = ...										
= IV. = ...										
=										
2. Denaturirtes Salz, im I. Quartal										
= II. = ...										
= III. = ...										
= IV. = ...										
=										
überhaupt II. auf Versendungsschein ...										
Summa A. ...										
B. durch Denaturirung (laut Abth. I. Kolonne 3. des Denaturirungs-Registers)	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. durch Auflösung										
D.										
E.										
Summa des Abgangs ...										
Mithin Bestand am Jahresschlusse ...										

Zusam-

Zusammenstellung der Quartal-Einnahmen.

Nach den Registern für das Quartal.	An Salzsteuer ist erhoben.			An Salzsteuer ist Salzhändlern kreditirt.			An Salzsteuer ist von dem Salinen-Inhaber zu entrichten.			Außerdem ist erlassen resp. restituirt und freigeschrieben auf privative Rechnung Preußens.													An Kontrole-Abgabe ist erhoben.			Bemerkungen.
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
I.																									
II.																									
III.																									
IV.																									
Summa																									

Spezielle Uebersicht

der auf privative Rechnung steuerfrei verabfolgten Salzmengen und der auf privative Rechnung restituirten Steuer-Beträge.

	Es sind steuerfrei verabfolgt:	Salzgattung. Siedsalz.		Salzgattung.		Salzgattung.		An Steuer ist erlassen resp. herausgezahlt auf Rechnung Preußens.			An Steuer ist erlassen resp. herausgezahlt auf Rechnung								
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
1.	Deputatsalz																		
2.	An Abgebrannte 2c.																		
3.	Zum Heringssalzen																		
4.	2c.																		
5.																			
6.																			
	Summa . . .																		
	Außerdem sind an Steuer herausgezahlt:																		
a.	für verunglücktes Salz																		
b.	für zum menschlichen Genuß unbrauchbar gewordenes Salz																		
c.	2c.																		
d.																			
	Ueberhaupt sind freigeschrieben . . .																		

Gesetz,

die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maaßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Befreiung von der Steuer (§. 1.) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern, mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt.

§. 3.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4.

Die Angaben (§. 3.) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabackspflanzer nicht erwachsen.

§. 5.

Nach geschehener Prüfung (§. 4.) wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

§. 6.

Der Inhaber (§. 3.) eines mit Taback bepflanzten Grundstücks ist zu der im §. 3. vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 7.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828.) geltend gewesenen Vorschriften.

§. 8.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Zentner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Zentner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1) Wer es unterläßt, die im §. 3. vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.
2) Wer zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.
3) Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 11.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 12.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 6 oder mehr □Ruthen (Preuß.) mit Taback bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landesmaaß (in Morgen und □Ruthen oder Klaftern) nach Anleitung des beiliegenden Musters a. genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Obrigkeiten der tabackbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Anderen, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeinde-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster b.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers, welches nach dem Muster unter c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabackbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde-Register für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Rekapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabacksland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirke der Hebestelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Ober-Kontroleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Kontroleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Bereisung seines Bezirkes um die Zeit der Tabackspflanzung zu versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist, oder den Bezirkssteuer-Aufseher für einzelne Theile seines Bezirkes mit dieser Bereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Ober-Kontroleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Tabackspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Ober-Inspektor bei seinen Bereisungen oder sonst zu demselben Zwecke gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Ober-Kontroleur, und wenn thunlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten vorzunehmen ist, wird von dem ersteren für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk die Tabackspflanzungen sich befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabackslandes von dem angesetzten Termine zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten letztere dieser Aufforderung kein Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabackspflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhaltes einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Aussprünge besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden, oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§. 10. Ziff. 1. des Gesetzes), als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§. 10. Ziff. 2.) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird. Der behufs Einleitung des Prozesses einzureichenden Denunziation ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokolle beizufügen.

§. 6.

Die Revision liegt dem Ober-Kontroleur und dem von ihm zugezogenen Steuerbeamten (§. 3.) zunächst ob, doch ist diesen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hülfe zu geben. Die Steuerbeamten werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradliniger Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5. und 6. der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7. und 8. mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Die Ober-Inspektoren haben probeweise Nachrevisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorschriftsmäßiger Revision (§§. 3. 4.) bestätigt ist und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 7.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4. und 5. des Anmelderegisters ausfüllt, die Steuerschuld jedes Einzelnen festsetzt und ihn hiervon nach Muster d. in Kenntniß setzt. Die Steuerzahlungen sind demnächst in dem Heberegister (Muster e.) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muster d.) zu quittiren.

d.
e.

Muster a.
(§. 1.)

Steuer=Hebebezirk N. N.

Anmeldung

der Grundstücke, welche mit Taback bepflanzt worden sind.

Angabe.					Revision.				
1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.
Vor= und Zuname desjenigen, welcher den Taback baut.	Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gebaut wird.	Lage der Grundstücke.	Angemeldete Größe der Grundstücke.		Tag der Revision.	Bei der Revision befundene Größe.		Eigenhändige Namensunterschrift des Steuer= | Gemeinde= Beamten, welcher von der Größe des Grundstücks Ueberzeugung genommen hat.	
			Mrg.*)	□Rth.		Mrg.*)	□Rth.	Steuer=	Gemeinde=
. . . .									
. . . .									
**) In dessen Auftrage angegeben von									
. . . .									
**) welches bescheinigt der Gemeinde=Vorsteher:									
. . . .									

Abgegeben, den ten 18 . .

In das Hebe=Register eingetragen unter Nr. ......

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Die Bezeichnung erfolgt den Landesmaaßen entsprechend.

**) Diese Worte sind zu durchstreichen, wenn der, welcher den Taback baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Muster b.
(§. 1.)

Bescheinigung.

Anmelde-Register Nr. ....

Der ....

zu ....

hat heute angemeldet ....

.... Morgen*) .... □Ruthen*) Land mit Taback bepflanzt zu haben.

den ten 18 ....

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entsprechend.

Muster c.

Anmelde-Register

für die

Tabackssteuer des Ernte-Jahres 18 . .

der

Hebestelle zu . . . .

und zwar für die Ortschaften:

....

Geführt von N. N.
(Amtskarakter.)

Mit . . . Heften Beläge.

Geprüft den . . . . ten . . . . 18 . .

Der Ober-Kontroleur
N. N.

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Nachdem die einzelnen Hefte des Anmelde-Registers nach §. 2. der Anweisung in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Rekapitulation versehen sind, ist das Register mit einer von dem Ober-Kontroleur zu besiegelnden Schnur zu durchziehen.
2. Das Anmelde-Register muß zu jeder Zeit in Betreff der Ist-Einnahme mit den Anschreibungen im Einnahme-Journal übereinstimmen, auch ist darüber zu wachen, daß die zum Soll gestellten Beträge rechtzeitig zur Einzahlung gelangen.
3. Zu Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres ist das Anmelde-Register abzuschließen, die Aufrechnung der eingezahlten Beträge zu bewirken und nach Uebertragung der Summen in die General-Rekapitulation der an Tabackssteuer aufgekommene Gesammtbetrag zu ermitteln.
4. Nach dem Abschlusse und spätestens bis zum 10. Juli ist das Anmeldungs-Register unter Beifügung der Anmeldungen, der Flurbegehungs-Protokolle und des Einnahme-Journals an die Direktiv-Behörde zur Kalkulatur-Revision einzureichen.

Laufende №	Vor- und Zuname der Eigenthümer, Pächter oder sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird.	Der Grundstücke Größe ist: angemeldet zu		bei der Revision befunden zu		steuerpflichtig zu		Die Steuer beträgt demnach	
		Morg.*)	□Ruth.	Morg.*)	□Ruth.	Morg.*)	□Ruth.	Thlr.	Gr.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entsprechend.

Davon gehen ab an Remissionen und Niederschlagungen:		Bleibt wirklicher Steuerbetrag:		Die Steuer ist eingezahlt:										Bemerkungen.
				noch im Laufe des Erntejahres				im darauf folgenden Jahre				
				am (Datum)	unter des Einnahme-Journals №	mit		am (Datum)	unter des Einnahme-Journals №	mit		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.			Thlr.	Gr.			Thlr.	Gr.	
7.		8.		9.	10.	11.		12.	13.	14.		15.

Muster d.

Die von dem . . . . zu . . . . angemeldete Fläche Tabacksland (Anmelde-Register №. . . .) ist festgestellt zur Größe von . . . . Morgen*) . . . . . . □Ruthen*) und trägt demnach Steuer

Thaler (Gulden) Silbergroschen (Gutegroschen. Kreuzer).

Diese Steuer ist gezahlt:

am	mit Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Namens-Unterschrift des Hebungsbeamten als Empfangsschein.

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entsprechend.

Muster e.
§. 7.

. . . . =Amt zu . . . .

Einnahme-Journal

der

Steuern vom inländischen Tabacksbau

für

das Erntejahr 18 . .

(III. und IV. Quartal 18 . . und I. und II. Quartal 18 . .)

(Wegen der Vorschriften für den Gebrauch s. die letzte Seite.)

Dieses Journal enthält . . . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

. . . . den . .ten . . . . 18 . .

Name:

Charakter:

Geführt von

Name:

Charakter:

Laufende №	Der Eintragung Monat und Tag	Des Anmelde-Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabackssteuer			Am Schlusse des Erntejahres sind rückständig geblieben:				
									Betrag.			Angeschrieben im Manual	
		Fol.	№	Name.	Wohnort.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Fol.	№

Laufende №	Der Eintragung Monat und Tag.	Des Anmelde-Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabacks-steuer.			Am Schlusse des Erntejahres sind rückständig geblieben:				
				Name.	Wohnort.				Betrag.			Angeschrieben im Manual	
		Fol.	№			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Fol.	№

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Das Einnahme-Journal umfaßt den Zeitraum des Erntejahres. Bis zu seinem, Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres stattfindenden Abschlusse sind die eingehenden Steuerzahlungen der Reihe nach, wie sie erfolgen, unter fortlaufender, von Eins anfangender Nummer anzuschreiben.

2. Die Einnahmen am Schlusse jeden Tages werden mit den übrigen Einnahmen an indirekten Abgaben in die Kassenbücher übernommen, und es wird demnächst das Einnahme-Journal monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Quartalschlusse summirt. Die Summen aller 4 Quartale werden beim Abschluß des Einnahme-Journals wiederholt und aufgerechnet. Die in dieser Weise dargestellte Einnahme des Erntejahres muß mit dem Betrage in den Spalten 11. und 14. der General-Rekapitulation für das abgeschlossene Anmelde-Register übereinstimmen.

Bestimmungen

über Erlaß der Tabackssteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Gesetze vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, ist im §. 7. vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird. Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Wird mit Taback bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabackspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabackspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Drittheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem §. 1. gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacksstauden oder der Gewinnung des sogen. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuerhebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

   Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Taback durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend, nach dem unter a. anliegenden Muster, wenn die Beschädigung durch Naturereignisse und nach dem unter b. anliegenden Muster, wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§. 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Thlr. anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspektor, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Kon-

troleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2. oder §. 3. angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrole dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§. 7.

Der Ober-Kontroleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zuläßigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverläßigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungsergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Kontroleurs anzuschließen. In diesem Falle bleiben die Spalten 4. b. c. und 5. bis 8. der Nachweisung c. (§. 8.) unausgefüllt, während in der Spalte 9. auf das Protokoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungsergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Ober-Kontroleurs mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Ober-Kontroleur über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster c. und bei Brandschäden nach dem Muster d. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, c. wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen (oder in wichtigen Fällen der Ober- d. Inspektor selbst noch zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme) Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an die vorgesetzte Direktivbehörde, welche, wenn sie gegen die Festsetzung des Erlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweist, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabackssteuer-Register sowohl, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Muster a.
(§. 5.)

Steuerstelle N. N.
Hauptamt N. N.

Nachweisung

über die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		Der beschädigten Grundstücke			Der Verlust an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beschädigten				Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.
	№ im Anmelderegister.	Vor- Namen.	Zu- Namen.	Mrg.	□Rth.	Lage.	Größe. Mrg.	□Rth.	mehr als die Hälfte von Mrg.	□Rth.	mehr als drei Viertheile von Mrg.	□Rth.		

Abgegeben, den

Unterschrift des Ausstellers.

Muster b.
(§. 5.)

Steuerstelle N. N.
Hauptamt N. N.

Nachweisung

über den in der Gemeinde N. N. durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabacksgewinn.

Laufende №	№ des Anmelde-registers.	Vor- und Zunamen des Tabackspflanzers.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke.		Bezeichnung des Ortes, wo die getrockneten Tabacksblätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Tabacksgewinn zerstört			Bemerkungen.
							bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	
			Morgen. (*)	□Ruthen.			Ctr.	Pfd.		

*) Im Landesmaaß auszudrücken.

Muster c.
(§. 8)

Nach

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten

1.	2.			3.		4.									
Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		Davon beträgt der Verlust an									
						a. nach eigener Angabe des Beschädigten					b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen				
	№ im Anmelderegister.	Vor- Namen.	Zu- Namen.			mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		№ der Beläge.	mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		№ der Beläge.
				Morg.	□Rth.	Mrg.	□Rth.	Mrg.	□Rth.		Mrg.	□Rth.	Mrg.	□Rth.	

Ort und Datum.

Unterschrift des Oberkontroleurs oder Steuer-Einnehmers.

Steuerstelle N. N.
Hauptamt N. N.

weisung

Tabackssteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Naturereignisse.

der Ernte: c. nach dem Gutachten des Oberkontroleurs und der Obrigkeit																	
					5.	6.		7.						8.		
mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		№ der Beläge.	Ursache und Tag der Beschädigung.	Die ganze Steuer beträgt von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken nach den Anmelderegistern.		Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4 c., und zwar: a. zu Zweidrittel der Steuer.		b. zur ganzen Steuer.		c. zusammen.		Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.		Bemerkungen.
Mrg.	□Rth.	Mrg.	□Rth.			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	

Muster d.
(§. 8.)

Nach

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt.		Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe des Beschädigten			№ der Beläge.
	№ im Anmelderegister.	Vor- Namen.	Zu- Namen.	Morg.	□Rth.		ist der Gewinn an Tabacksblättern verbrannt bis auf Ctr.	Pfd.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	

Ort und Datum.

Unterschrift des Oberkontroleurs oder Steuer-Einnehmers.

Steuerstelle N. N.
Hauptamt N. N.

weisung
Tabackssteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

Nach der Ermittelung					Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Anmeldenregister.		Davon fallen aus						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.		Bemerkungen.
sind an Tabacksblättern übrig geblieben.		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört zu mehr als ½ oder mehr als ¾	№ der Beläge.			zu zwei Drittel der Steuer.		zur ganzen Steuer.		zusammen.				
Ctr.	Pfd.				Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	

Regulativ,

betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgange fremden Tabacks, sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai v. J. S. 319 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes), wird Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Für Tabacksfabrikate, die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback, Blättern, Stengeln, Karotten oder Rollentaback bereitet, nach dem Auslande (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zollrückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollzentner Nettogewicht:

für Schnupftaback und Kautaback . . .	3 Thlr.		(5 Fl. 15 Kr.),
für Rauchtaback (dem vereinsländische Blätter zugemischt sind)	3 =	18 Sgr.	(6 Fl. 18 Kr.),
für Rauchtaback nur aus ausländischen Blättern	3 =	24 =	(6 = 39 =),
für Cigarren	3 =	24 =	(6 = 39 =).

§. 2.

Diese Zollrückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabrizirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Zentner beträgt, und deren Fabrik- und Waarenlager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steuer-Amt) vorhanden ist. Inhabern von Tabacksfabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zollrückvergütung zugestanden ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Orte befinden, an welchem solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuerstelle am Fabrikorte von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahre, und eingehende Fabriken, wenn sie bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Zentnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genusse der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die letztere nach Befinden nicht zu entziehen,

wenn wegen besonderer Konjunkturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, als

2) denjenigen, welche

a. neben Tabacksfabrikaten aus blos ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,

b. oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Taback,

bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus blos inländischem Taback findet nur die im §. 20. vorgesehene Steuerrückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2 b. bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1. gedachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in denselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabackssteuer gemäß §. 20 vergütet.

Jeder Tabacksfabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuerstelle des Fabriksitzes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2 a.) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2 b.) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Tabak darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Zentnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Zentner geschieht, und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenzzollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Tabak bezogen werden soll, nicht im Fabrikorte, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amte, sondern nur bei der Zoll- oder Steuerstelle im Orte des Fabriksitzes erfolgen.

Der Tabak ist daher in solchen Fällen unter Begleitscheinkontrole dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Tabak in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 6.

Versendungen von Tabacksfabrikaten mit dem Anspruche auf Zollrückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur

Revision und Nettoverwiegung (bei welcher der Taback ohne Papier, Bindfaden ꝛc. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtslokale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Grenzzollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder spezielle Revision. Durch den zurückgekommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zollrückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zollrückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Konto's über An- und Abschreibung (§. 15.) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird der Zolldirektivbehörde zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Kredit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Taback verarbeiten (§. 3. Nr. 2.), so darf er letzteren nur in Mengen von mindestens fünf Zentnern in einem Transporte beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Taback alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacksfabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise deklarirt werden.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksarten nicht vermischt, sondern blos Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Taback dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im §. 5. bezogenen Taback bestehen, solche anzumelden. Rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des §. 7., sowie hinsichtlich der Zollrückvergütung die Vorschriften des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zollrückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12. oder nach jenen des §. 13. ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Nettogewicht eines jeden einzelnen Kollo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupftaback zusammen verpackt sind) anzugeben, und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Taback gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabacksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7. ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Nettogewichts sowohl an ausländischem als inländischem Taback hat der Fabrikant ein Notizbuch nach dem unter I. angeschlossenen Muster zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer

mittelst des Amtssiegels anzusiegelnden Schnur zu durchziehen ist. In dasselbe werden sämmtliche nach dem Auslande unter Begleitschein-Kontrole versendete Tabacksfabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in diesem Buche befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, unter Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem §. 15. bezeichneten Konto in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Taback wird die nach den Bestimmungen im §. 8. zu berechnende Zollvergütung, auf den Antheil an inländischem Taback die Steuervergütung nach Maßgabe des §. 20. gewährt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuch, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszuge zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Rohmaterials, welches in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme (nicht auch für die einzelnen Tabackssorten) ersichtlich zu machen, und ist dem Tabackskonto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungsverhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12.) zu vermeiden, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung der Zolldirektivbehörde, nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande gepflogener Erörterung, die oberste Finanzbehörde die dem durchschnittlichen Mischungsverhältnisse angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche nur gegen Vergütung der Steuer (§. 20.) auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7. zu behandeln. Von dem Nettogewichte der hiernach im Laufe eines Vierteljahrs angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabacksfabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung der obersten Finanzbehörde entsprechende, gegen Steuerrückvergütung (§. 20.) auszuführende Menge in Abzug gebracht, und nur von dem Reste die Zollrückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8. berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuche zu dem Zweck zu führen, daß daraus jeder Zeit von jeder bereiteten Tabackssorte die Nettogewichtsmenge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7. ins Ausland gesendet worden ist, entnommen, und hiernächst mit Zuhülfenahme des Fabrikationsbuches berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz ins Ausland Zollvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabacksblättern und Stengeln, an Karotten- und Rollentaback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen

wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- und Steuerstelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Aktes oder während eines Theils desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Tabacк, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruche auf Zollrückvergütung zugelassen ist, ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reduzirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Kontos geschieht nach dem unter II. beigefügten Muster.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1) In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Kolumnen 6., 11., 13., 14. und 16. und in jenem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10), können die Kolumnen 11. und 14. ausfallen.

2) Im Zugange erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen die Anschreibung des Nettogewichts (bei ausländischen Blättern u. s. w. die Anschreibung des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichts).

3) In Abgang werden

a) zunächst die nach den Vorschriften der §§. 7. und 20. abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12. zeigt der Mustereintrag in Beilage II., Blatt 3. und für Fälle des §. 13. jener in Beilage II., Blatt 7.,

b) am Schlusse jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebietes, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften der §§. 7. und 20. stattgehabte Absatz nach dem Auslande vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

4) Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (vorstehend zu 2.) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (vorstehend zu 3. a. und b.) entspricht.

Die Verhältnißzahlen für die Reduktion der Fabrikate auf rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von der Zoll-Direktivbehörde für jede Fabrik festgesetzt.

5) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schlusse des Kontos des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Laufe oder am Schlusse eines Quartals eine Bestandesaufnahme (§. 14.) stattgefunden, so wird im näch-

sten Quartale bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrathe ausgegangen, welchen die Bestandesaufnahme, soweit erforderlich, nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

6) Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14.) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der vorstehend zu 4. ertheilten Vorschrift zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate auf Blätter reduzirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabacken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftabacк bereiten, 2½ Prozent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftaback beschäftigen, 3 Prozent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Kontos. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen, und deren Ergebniß ist der Zoll-Direktivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Taback zur Rückzahlung bezogener Ausfuhrvergütung anzuhalten sei.

7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung ist der Mustereintrag in Beilage II. maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrikbetrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Zoll-Direktivbehörde beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, dem Letzteren auf Verlangen jede auf das Fabrikgeschäft sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Komtoirbedienten und Fabrikarbeiter, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen.

Die Zolldirektivbehörde bestimmt, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Deklarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die vorstehend in den §§. 10. bis 17. angeordneten Kontrolebestimmungen finden keine Anwendung

1) wenn der Fabrikant ein von seinen übrigen Fabrikräumen ganz getrenntes Lokal nach den Vorschriften der Steuerbehörde einrichtet, in welches nur ausländische Blätter unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 4. und 5. gelangen, und darin unter steuerlichem Mitverschluß gelagert und fabrizirt werden, so daß Zugang und Abgang behufs der Verpackung im Amtslokal stets unter steuerlicher Aufsicht erfolgt;

wenn außerdem der Fabrikant sich verpflichtet:

2) die Kosten der Beaufsichtigung und des Verschlusses zu tragen;

3) den Oberbeamten den Besuch aller ihrer Betriebsräume und die Einsicht aller ihrer Fabrik- und Handelsbücher zu gestatten.

§. 19.

Die Vergünstigung einer Zollrückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabacksblättern, Tabacksstengeln und Tabacksabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereinsauslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Kontrolen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung im §. 7. des Gesetzes vom 26. Mai v. J. für den Zentner Nettogewicht auf 17 Sgr. 6 Pf. für den Rohtaback, Schnupftaback und Kautaback, auf 22 Sgr. 6 Pf. für entrippte Blätter und Tabacksfabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Derselbe fertigt zu diesem Ende die Deklaration nach dem unter III. beiliegenden Muster in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Deklaration nach den Bestimmungen im §. 7. zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Deklaration.

Von dem Amte des Versendungsortes sind über die Abfertigungen von inländischem Taback und von Tabacksfabrikaten zur Steuervergütung besondere Register nach dem unter IV. anliegenden Muster zu führen, wogegen die Erledigungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplikate der abgegebenen Deklarationen bilden die Beläge des erstgedachten Registers.

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt an Stelle des dermalen gültigen Regulativs mit dem 1. April 1870 in Kraft.

Beilage I.
(§. 12.)

Notizbuch

über

diejenigen Tabacksfabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N. gegen Zollrückvergütung unter Begleitscheinkontrole nach dem Auslande abgefertigt worden sind für das te Quartal 18..

Dieses Buch enthält .... Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der Ober- (Zoll-) Inspektor.
N. N.

Laufende №	Datum.	№ des Begleitscheins.	Seite des Versendungsbuches.	Name des Ortes, über welchen der Austritt erfolgt ist.	Sorte, Mischungsverhältniß – Rauchtaback – Aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend. Sorte.	Gewicht ℔.	Mit einer Beimischung von ....pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht ℔.	Mit einer Beimischung von 80 pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht ℔.
1	Januar 16	124	26	Constanz	Kanaster Nr. 1	236	.	.	.	.
				u. s. w.	.	.	.	.	.	.
64	Februar 2	302	74	Swinemünde	.	.	.	.	demi Havanna-Cigarren	120
					.	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
96	Februar 28	506	185	Basel	.	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
				u. s. w.	.	.	.	.	.	.
142	Mai 20	385	112	Emmerich	Rosarita Londres-Cigarren	174	.	.	.	.
				u. s. w.						
				Summa	.	410	.	.	.	120

und Nettogewicht der exportirten Tabacksfabrikate.

incl. Cigarren.

Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 42 pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.	
Sorte.	Gewicht ℔.	Sorte	Gewicht ℔.	Sorte.	Gewicht ℔.	Sorte.	Gewicht ℔.	Sorte.	Gewicht ℔.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	Varinas mit grünem Etikett	150	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	Portorico Nr. 4	320	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	150	.	.	.	320	.	.

Sorte, Mischungsverhältniß und

Schnupftabacк

Aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend.		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 75 pCt. ausländischen Rohmaterials.		...... pCt.	
Sorte.	Gewicht ℔	Sorte.	Gewicht ℔	Sorte.	Gewicht ℔	Sorte.	Gewicht ℔
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
Macuba	48	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	Pariser Nr. 2.	84	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	48	.	.	.	84	.	.

Nettogewicht der exportirten Tabacksfabrikate.

mit Karotten.

Mit einer Beimischung von 58 pCt. ausländischen Rohmaterials.		...... pCt.		Mit einer Beimischung von 36 pCt. ausländischen Rohmaterials.		...... pCt.	
Sorte.	Gewicht ℔	Sorte.	Gewicht ℔	Sorte.	Gewicht ℔	Sorte.	Gewicht ℔
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	St. Vincent Nr. 4.	160	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
Dünkirchen Karotten	420	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	420	.	.	.	160	.	.

Zusammenstellung.

	Ueber-haupt	Darunte[r] ausländi-sches Materia[l]
	℔.	℔.
I. Rauchtaback.		
1. Sorten lediglich aus ausländischem Material	410	410
2. Sorten mit einer Beimischung von 80 pCt. ausländischen Materials .	120	96
3. Sorten mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Materials .	150	97,5
u. s. w.		

Beilage II.
(§. 15.)

Haupt . . . . Amt.

Konto

über

den Zugang an in- und ausländischen Tabacken und über die Versendungen an Tabacksfabrikaten

der

Fabrik von . . . . in . . . .

für

das . . . . . te Quartal 18 . . . . .

Das Konto enthält . . . . Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der Ober- (Zoll-) Inspektor.
N. N.

1. Zu

1.	2.	3.
		Des Be
Ordnungszahl.	Datum.	Bezeich
1.	4. April 18.....	Beilage . . . .
2.	4. " "	Deklarations-Register . . . .
3.	14. " "	Beilage . . . .
4.	15. " "	" . . . .
5.	19. " "	Deklarations-Register . . . .
6.	30. " "	" . . . .
		u. s. w.
19.	14. Juni 18.....	Deklarations-Register . . . .

...gang.

3.	4.	5.		6.	
...lages		Rohtabak.			
...nung.	№	Ausländisch.		Inländisch.	
		Ctr.	U.	Ctr.	U.
. . . .	1	.	.	23	10
. . . .	20	33	55,2	.	.
. . . .	2	.	.	32	.
. . . .	3	.	.	22	.
. . . .	84	155	06,7	.	.
. . . .	95	99	74,4	.	.
. . . .	329	86	73,6	.	.
Summa des Zuganges....		782	75,4	332	45

2. A

7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.
		A. Versendung unter Kontrole.	
1	7. April 18	Blumberg	7
2	= = = ...	=	10
3	= = = ...	bei Schusterinsel	11
4	12. = = ...	= = ...	17
5	= = = ...	Bremen	18
6	= = = ...	Cöln	20
7	14. = = ...	bei Schusterinsel.	25
		u. s. f.	
50	30. Juni 18	Cöln	70
		Summa A.	.
	Unter den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Auszuge aus dem Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Blätter . . .		.
	Hiernach fallen von der Gesammtausfuhr auf die ausländischen und inländischen Blätter		.
		Latus	.

g a n g.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.
2	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	26	.	.	.	.	.	.	2	60	.	.
7	49	11	44	.	.	1	21	.	63	.	.
.	45	1	27	.	28	.	.	.	27	.	.
5	60	51	96	.	.	.	.	.	.	.	.
2	34	48	44	2	25	5	89	1	83	.	.
.	.	.	.	.	.	16	26	3	75	.	.
7	62	20	81	2	30	.	.	7	77	.	.
99	6	430	44	98	52	91	5	25	45	.	.
.	.	68	62	30	44	.	.	30	54	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

Noch 2.

7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.
		Transport	.
	B. Versendungen gegen Erstattung der Produktionssteuer.		
1	5. Mai 18..	Bremen	43
2	12. = = ...	Cöln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni 18..	bei Schusterinsel	62
		Summa B.	.
	C. Versendungen nach dem Vereinsgebiete und ohne Kontrole nach dem Auslande.		
	Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18.. überhaupt betragen		.
		Summa B. und C.	.
	Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern der Fabrikanten: die Rauchtabacke 31,24 Prozent, die Schnupftabacke 57,6 Prozent ausländische Blätter enthalten.		
	Hiernach vertheilen sich die Versendungen		.
		Summa A., B. und C.	.

Abgang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	.	.	.	.	13	12	.	.	.	.
117	19	.	.	.	.	24	14	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.
242	15	.	.	.	.	74	10	.	.	.	.
300	6	.	.	.	.	100	15	.	.	.	.
542	21	.	.	.	.	174	25	.	.	.	.
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

3. Nachweisung des

1. Einlagerung.

Stand am 1. April d. J. laut Konto=Abschluß vom 1. Quartal ....

Zugang im 2. Quartal laut Abschnitt 1. dieses Kontos ....

Zusammen ....

Davon sind als Rohtaback aus der Fabrik versandt.................

Bleiben......

2. Abgang von Fabrikaten.

a) Beim Rauchtaback.

Nach Verfügung der Königlichen Zoll=Direktiv=Behörde vom ..ten........18.. werden gerechnet:

a) vom Rauchtaback aus ausländischen Blättern 95 Pfd. Fabrikat = 100 Pfd. Blätter,

b) vom Rauchtaback aus inländischen fermentirten Blättern 95 Pfd. Fabrikat = 100 Pfd. Blätter,

c) vom Rauchtaback aus inländischen unfermentirten Blättern 88 Pfd. Fabrikat = 100 Pfd. Blätter

und es wird angenommen, daß zu $\frac{1}{3}$ des Fabrikats aus inländischen Blättern fermentirte, zu $\frac{2}{3}$ hingegen unfermentirte Blätter verwendet werden. Hiernach werden berechnet:

α) aus überhaupt 668 Ctr. 45 Pfd. Rauchtaback aus ausländischen Blättern 100 für 95 ....

β) aus überhaupt 501 Ctr. 78 Pfd. Rauchtaback aus inländischen Blättern
$\frac{1}{3}$ = 167 Ctr. 26 Pfd. zu 100 für 95 ....
$\frac{2}{3}$ = 334 = 52 = = 100 = 88 ....

Latus ....

Lagerbestandes.

Rohtaback.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.
1,247	36	7,023	59,7				
782	75,4	332	45				
.	.	.	.	2,030	11,4	7,356	4,7
.	.	.	.	.	.	100	.
.	.	.	.	2,030	11,4	7,256	4,7
703	63	.	.				
.	.	176	6				
.	.	380	14				
703	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7

Transport . . . . .

b) Beim Schnupftaback.

Nach Verfügung der Königlichen Zoll-Direktiv-Behörde vom .. ten .... 18 .. werden vom Schnupftaback ohne Unterschied 80 Pfd. Blätter für 100 Pfd. Fabrikat gerechnet. Hiernach kommen

a) aus überhaupt 156 Ctr. 36 Pfd. Schnupftaback aus ausländischen Blättern zu 8/10. . . . .

b) aus überhaupt 134 Ctr. 39 Pfd. Schnupftaback aus inländischen Blättern zu 8/10. . . . .

Summa des Abganges

Stand am 1. Juli 18 . .

des Lagerbestandes.

Rohtaback.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.
703	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7
125	9	.	.				
.	.	107	51				
.	.	.	.	828	72	663	71
.	.	.	.	1,201	39,4	6,592	33,7

4. Berechnung der Rückvergütung.

Von den unter Kontrole ausgegangenen Fabrikaten beträgt die Rückvergütung für die darin begriffenen ausländischen und inländischen Blätter:

a) Beim Rauchtaback.

Von 430 Ctr. 44 Pfd. Fabrikat aus rein ausländischen Blättern	à 3 Thlr. 24 Sgr.	1635 Thlr.	20 Sgr.	2 Pf.
= 99 = 6 = = = gemischten Blättern				
worunter 68 Ctr. 62 Pfd. ausländische Blätter	à 3 = 18 = ...	247 =	1 =	— =
und 30 = 44 = inländische =	à — = 22½ = ...	22 =	24 =	11 =
= 98 Ctr. 52 Pfd. Fabrikat aus rein inländischen Blättern	à — = 22½ = ...	73 =	26 =	8 =

b) Beim Schnupftaback.

Von 55 Ctr. 99 Pfd. Fabrikat aus ausländischen Blättern	à 3 Thlr. — Sgr.	167 =	29 =	1 =
= 60 = 51 = = = inländischen =	à — = 17½ = ...	35 =	8 =	11 =
	Zusammen	2182 Thlr.	20 Sgr.	9 Pf.

Zweitausend einhundert zweiundachtzig Thaler zwanzig Silbergroschen neun Pfennige.

den ..ten .... 18..

Königliches Haupt= .... Amt.

Als richtig anerkannt.

Der Fabrikant.

2. A

7. Ordnungszahl.	8. Datum.	9. Austrittsort.	10. Begleitschein-Nummer.
		A. Versendung unter Kontrole.	
1	7. April 18..	Blumberg	7
2	= = = ...	=	10
3	= = = ...	bei Schusterinsel	11
4	12. = = ...	= = ...	17
5	= = = ...	Bremen	18
6	= = = ...	Cöln	20
7	14. = = ...	bei Schusterinsel.	25
		u. s. w.	
50	30. Juni 18..	Cöln	70
		Zusammen	.

Nach Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom . . . .
soll angenommen werden, daß die nach dem Auslande unter Kontrole gehenden
Rauchtabacke $20\frac{8}{15}$ pCt.
Schnupftabacke $51\frac{94}{100}$ = } inländische Blätter enthalten, daher . . . .

Latus .

gang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.
2	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	26	.	.	.	.	2	60	.	.	.	.
19	23	.	.	.	.	1	84	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	27	.	.	.	.
57	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	3	.	.	.	.	7	72	.	.	.	.
20	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
30	73	.	.	.	.	3	75	.	.	.	.
628	2	.	.	.	.	116	50	.	.	.	.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

Noch 2. A

7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.
		Transport	.
	B. Versendungen gegen Erstattung der Produktionssteuer.		
1	5. Mai 18..	Bremen	43
2	12. = = ...	Cöln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni 18..	bei Schusterinsel	62
		Summa B.	
	C. Versendungen nach dem Vereinsgebiete und ohne Kontrole nach dem Auslande.		
	Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18.. überhaupt betragen		
		Summa B. und C. . .	
	Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern der Fabrikanten:		
	die Rauchtabacke 31,24 Prozent / die Schnupftabacke 57,6 = } ausländische Blätter enthalten, daher		
		Summa A., B. und C. . .	

gang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	.	.	.	.	13	12	.	.	.	.
117	19	.	.	.	.	24	14	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.
242	15	.	.	.	.	74	10	.	.	.	.
300	6	.	.	.	.	100	15	.	.	.	.
542	21	.	.	.	.	174	25	.	.	.	.
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

Beilage III.
(§. 20.)

№ (des Abfertigungsregisters).

Anmeldung
zur Ausfuhr von Taback, für welchen Steuer-Vergütung in Anspruch genommen wird.

Der unterzeichnete Tabackspflanzer (Tabackshändler, Tabacksfabrikant) erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an Rohtaback (fabrizirtem Taback) nach dem Auslande über das Haupt-Zoll-Amt zu . . . . versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die gesetzmäßige Steuer-Vergütung in Anspruch.

Anmeldung des Versenders.								Revisions-Befund und Abfertigung.								
Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht.				Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht.				Bezeichnung des anzulegenden Verschlusses und sonstige Bemerkungen.
				Brutto		Netto						Brutto		Netto		
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	

N. den . . ten . . . . 18 . .
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist heute der unterzeichneten Amtsstelle abgegeben worden.

N. den . . ten . . . . 18 . .
Königliches . . . . -Amt.
Unterschriften.

Die Revision übernehmen
N. N.

Der Amtsvorsteher.
N.

Die Revisions-Beamten
N. N.

Die vorstehend aufgeführten Kolli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Ausfuhr-Vergütung verloren gehen soll, dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu . . . . bis zum . . . . mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangs-Abfertigung vorzuführen.

N. den . . ten . . . . 18 . .
Königliches . . . . -Amt.
Unterschriften.

(L. S.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die umseitig aufgeführten Kolli sind heute mit unverletztem Verschlusse mit dieser Anmeldung uns vorgeführt, und, nachdem sich bei der vorgenommenen speziellen (probeweisen) Revision keine Abweichungen ergeben, dem Grenz-Aufseher N. Nachmittags .... Uhr zur Ausbegleitung über die Grenze übergeben worden.

N. den ... ten .... 18 ...

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Unterschriften.

Die mir übergebenen .... Kolli sind am ... ten .... 18 ... unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

N.
Grenz-Aufseher.

Die erfolgte Ausfuhr der .... Kolli mit Rohtaback (fabrizirtem Taback), im Bruttogewicht von ..... Ctr. ..... Pfd. über die Grenze wird hierdurch bescheinigt.

N. den ... ten .... 18 ...

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Unterschriften.

(L. S.)

Diese Anmeldung ist heute an das unterzeichnete Haupt-Amt zurückgelangt, und wird die zu gewährende Ausfuhr-Vergütung auf Grund der vorstehenden Revisions- und Ausgangs-Bescheinigungen nach dem Satze von .... Thlrn. pro Ctr. auf

...... Thlr. .... Sgr. .... Pf. (in Buchstaben)

festgestellt.

N. den .... ten .... 18 ...

Königliches Haupt-Steuer-Amt.
Unterschriften.

Der vorstehend bezeichnete Betrag ist mir heute von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt zu N. richtig gezahlt worden.

N. den ... ten .... 18 ...

N.

Beilage IV.
(§. 20.)

Register

des .... Amtes zu ....

über

die Abfertigungen von inländischem Taback und Tabacks-Fabrikaten, für welche die Ausfuhrvergütung der Tabackssteuer in Anspruch genommen wird

für 18..

(Bei den Ausgangs-Aemtern werden die eingehenden Anmeldungen in den Begleitschein-Empfangs- beziehungsweise Niederlage-Registern nachgewiesen. Wenn das abfertigende Amt zugleich das Ausgangsamt ist, bedarf es einer Buchung der Anmeldung im Begleitschein-Empfangs-Register nicht.)

Dieses Register enthält .... Blätter, welche mit einer von mir angesiegelten Schnur durchzogen sind.

..........., den ....ten...........

Der Ober-Zoll- (Steuer-) Inspektor.
N. N.

I. Anmeldung.										II. Revi=		
Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Summarische Angabe des zur Ausfuhr angemeldeten Tabacks.					Tag der Revision.	Der einzelnen Koll	
		Name.	Stand.	Wohnort.	Zahl und Art der Verpackung.	Brutto=Gewicht Ztr. U.	Netto=Gewicht. Ztr. U.	Gattung des Tabacks.			Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Numm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.

sionsbefund.					III. Verbleib des Unicats der Anmeldung.				
Des in jedem Kolli befindlichen Tabacks			Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses.	Name des Revisions- und Begleitungs-Beamten.	Der Tabact ist mit der Anmeldung zum Ausgang abgelassen.		Tag der Rücksendung der bescheinigten Anmeldung.	Die Steuervergütung ist gezahlt	
Brutto-Gewicht. Ctr. U.	Netto-Gewicht. Ctr. U.	Gattung.			nach	am		im Monat.	unter №
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Gesetz,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll vom Zentner ausländischen Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von

1)	Zucker: raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	5 Rthlr.	— Sgr.
2)	Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört	4 =	— =
3)	Syrup Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.	2 =	15 =
4)	Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung		frei.

Für Tara werden vom Zentner Bruttogewicht vergütet:

beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker:
14 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze,
10 = in anderen Fässern,
13 = in Kisten,
7 = in Körben;

beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenem Zucker:
13 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 = in anderen Fässern,
13 = in Kisten,
8 = in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans),
7 = in anderen Körben,
4 = in Ballen;

beim Eingange von Syrup:
11 Pfund in Fässern.

§. 3.

Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine Vergütung für den Zentner gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation	3 Rthlr.	4 Sgr.
b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfund Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert	3 =	25 =
c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation	3 =	18 =

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§. 4.

Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Deklarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Deklarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt.

Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Konfiskation des unrichtig deklarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird.

Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein Drittel Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Prozentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von fünf bis funfzig Thalern (fünf bis fünf und siebenzig Gulden) verwirkt.

§. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Protokoll,

betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers.

Berlin, den 19. August 1869.

Gegenwärtig:

der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath Hasselbach,
der Königlich Bayerische Ministerialrath Berr,
der Königlich Sächsische Geheime Finanzrath Wahl,
der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath Riecke.

Durch Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 22. Juni d. J. (§. 111. der Protokolle) ist der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen ermächtigt worden, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesraths, sowohl die Zollämter für die Einfuhr und Ausfuhr des Zuckers zu bestimmen, als auch die Standard-Muster (Typen), nach denen der eingehende ausländische Zucker zu klassifiziren ist, und das bei der Ausgangsabfertigung des Zuckers anzuwendende Polarisations-Instrument festzustellen.

Nachdem zur Vorbereitung dieser Beschlußnahme Seitens der Vereinsregierungen diejenigen Zollämter bezeichnet sind, welchen die Befugniß zur Eingangs- beziehungsweise Ausgangs-Abfertigung von Zucker zu ertheilen sein wird, auch die erforderlichen Standard-Muster durch den damit beauftragten Steuerrath Fleischhauer und zwar zunächst für Java- und Französischen Rübenrohzucker beschafft und eine Anzahl von Polarisations-Instrumenten geliefert worden sind, hat der Ausschuß des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen den Gegenstand einer Berathung unterzogen. Der Ausschuß glaubte sich dabei nicht auf die Beschlußfassung über die vorstehend besonders bezeichneten drei Punkte beschränken zu können, sondern unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesraths, in die Beschlußfassung diejenigen Anordnungen mit einbegreifen zu sollen, deren gleichzeitiger Erlaß zu einer übereinstimmenden Vollziehung des Gesetzes mit dem 1. September d. J. unerläßlich erscheinen mußte.

Auf Grund der stattgehabten Berathung hat der Ausschuß folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Als Eingangszollämter zur Abfertigung von Rohzucker zum niederen Zollsatze werden bezeichnet:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Königsberg,
" Zollamt Danzig,
" Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,
" Steueramt Breslau,

Haupt-Steueramt Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,
" " Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,
außerdem

im Großherzogthum Luxemburg
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a./W.,
" Passau,
Neben-Zollamt I. a./B. Salzburg,
" I. a./B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" Kehl,
" Schusterinsel,
" Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
" Brake,
" Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Als Ausgangsämter für den mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zucker werden bezeichnet:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,
" Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle.
Haupt-Steueramt Magdeburg,
" für die ausländischen Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

2. Von dem Ausschusse wurden auf Grund der von dem Steuerrath Fleischhauer gegebenen Erläuterungen die vorgelegten Typen als geeignet anerkannt.

3. Zur Anwendung sollen Polarisations-Instrumente nach dem System Soleil-Ventzke aus der Werkstätte von Rohrbeck in Berlin kommen.

Außerdem wurde die in der Anlage enthaltene

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers,

beschlossen, welcher

eine Anleitung zur Anwendung der Mustertypen bei der Eingangs-Verzollung von Rohzucker

und

Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist,

beigefügt sind.

Es ist dazu noch Folgendes zu bemerken:

a) Soweit die Anweisung nicht lediglich Instruktionen für die Beamten enthält, wird deren Inhalt von den Vereinsregierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein.

b) Im Interesse der dringend wünschenswerthen gleichmäßigen Behandlung des Zuckers im Zollverein glaubt der Ausschuß befürworten zu sollen, daß zur Feststellung der im Zucker enthaltenen Feuchtigkeit (Nr. 2. der Anweisung) Seitens des Bundesraths des Zollvereins ein Verfahren vorgeschrieben werde, welches in sämmtlichen Vereinsstaaten einzuhalten ist.

c) Von demselben Gesichtspunkte aus erachtet es der Ausschuß für sehr wünschenswerth, daß die Feststellung der Beschaffenheit des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zuckers, bei welchem der Revisionsbefund von den Exporteuren nicht als richtig anerkannt wird (Nr. 3. der Anweisung), für den ganzen Umfang des Zollvereins an einer Stelle erfolge.

d) Mit Rücksicht auf die dringend erforderliche thunlichste Beschleunigung wird die Absendung der Mustertypen unmittelbar von hier aus an die betreffenden Aemter und Direktivbehörden geschehen.

e) Der Ausschuß erachtet es für wünschenswerth, daß die mit der Ausgangsabfertigung von Zucker zu betrauenden Beamten zuvor in dem Gebrauch des Polarisations-Instruments unterwiesen und eingeübt werden. Derselbe ist zu dem Ende mit dem von dem Geheimenrath und Professor Dr. Magnus

für diesen Zweck empfohlenen Dr. Scheibler hier in Verbindung getreten, welcher sich bereit erklärt hat, für den Fall, daß eine größere Anzahl von Beamten an dem Unterrichte Theil nehmen sollte, gegen ein Honorar von 40 Thalern für jeden Beamten die vollständige Unterweisung und Einübung derselben im Gebrauch des Polarisations-Instruments zu übernehmen. Der erforderliche Kursus wird einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen umfassen. Der Ausschuß glaubt ein Eingehen auf den Antrag empfehlen zu sollen. Preußischer Seits wurde dabei bemerkt, daß beabsichtigt werde, von jedem der zu den Ausgangsabfertigungen von Zucker ermächtigten Preußischen Aemter einen Beamten hierher kommen zu lassen, um einen Kursus bei dem Dr. Scheibler durchzumachen. Als Anfang für den Kursus sei der 1. September d. J. in Aussicht genommen.

Es bleibt den übrigen Vereinsregierungen überlassen, ebenfalls Beamte für diesen Zweck zu dem bezeichneten Zeitpunkte herzusenden, welche sich eventuell im Büreau des Bundeskanzler-Amts zu melden haben.

Die Diäten und Reisekosten der zu diesem Zwecke hierher zu sendenden Beamten, sowie das dem Dr. Scheibler zu zahlende Honorar werden von jeder Vereinsregierung verauslagt, vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesraths wegen Uebernahme der Kosten auf Vereinsrechnung.

Wenn bei Aemtern, welche noch mit keinem Polarisations-Instrument versehen sind, oder bei welchen sich noch kein mit dem Gebrauch des Instruments vertrauter Beamte befindet, Zucker, dessen Polarisation erforderlich erscheint, zur Ausfuhr angemeldet wird, so sind davon Proben zu entnehmen und einem mit einem Polarisations-Instrumente versehenen Amte, eventuell der Central-Finanzstelle, zur Feststellung des Zuckergehalts zu übersenden.

Als Aemter, von denen Polarisationen schon jetzt vorgenommen werden können, sind in Preußen die Aemter Berlin und Cöln zu bezeichnen.

Jeder Zoll-Direktivbehörde sind Mustertypen zuzufertigen. Der Zufertigung eines Polarisations-Instruments an die Direktivbehörde wird es nur dann bedürfen, wenn dieselbe nicht ihren Sitz an einem Orte hat, an welchem sich ein mit einem Polarisations-Instrument versehenes Amt befindet.

g) Die zur Branntweinbereitung eingehende Melasse ist in den Kommercial-Nachweisungen unter der Linie anzuschreiben.

Geschehen wie oben.

Hasselbach. Berr. Wahl. Riecke.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

1.

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Zentner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber“ oder auch „über Nr. 19.“, sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden. Zu §. 2.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlrn. für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten, öffentlich bekannt zu machenden Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände Berlin,
" Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,

Haupt-Steueramt Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,
außerdem

im Großherzogthum Luxemburg
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
" I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" Kehl,
" Schusterinsel,
" Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
" Brake,
" Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,

Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlrn. für den Zentner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Kontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Für die Anwendung der Muster, welche für jetzt nur aus Java- und Französischem Rübenzucker gebildet worden sind, erfolgt in der Anlage A. besondere Anweisung. A.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. B.

2.

Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen: Zu §. 3.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,
" Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für die ausländischen Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,

Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,

Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt“,

oder

„blonder Rohzucker über 88 Prozent“,

oder

„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt“.

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungs-Satz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr. für den Zentner) Zweifel lassen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

In Betreff der Zucker, welche mit einem Zuckergehalte unter 98 Prozent zur Ausfuhr angemeldet werden, ist die Feststellung desselben durch Polarisation bei hellen Rohzuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen dunkeln, bräunlichen, besonders bei denjenigen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

Die Proben für die Polarisation sind mit äußerster Sorgfalt und nach denselben Regeln zu entnehmen, welche in der Anlage A. für die Typirung aufgestellt sind.

Nur Kandis und bis in die Spitze ausgedeckter Hutzucker in weißen, harten, vollständigen Broden, welche aber kein höheres Gewicht, als 25 Pfund Netto haben dürfen, ist zur Ausfuhr als solcher oder nach vorheriger Zerkleinerung unter amtlicher Aufsicht gegen den Vergütungssatz von 3 Thlr. 25 Sgr. für den Zentner zu verstatten. Die in den meisten Raffinerien gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt nicht die Zurückweisung der sonst zuzulassenden Brode.

Aller andere harte Zucker — also auch Melisbrode mit abgeschlagenen oder angedrehten Spitzen, gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broden, sowie aller weiße Zucker in Krystall-, Krümel- oder Mehlform, mithin die ganz weißen, sogenannten Krystallzucker, ferner weißer Stampfmelis (Crushed) und die gemahlenen, scharf getrockneten ganz weißen Farine — erhält eine Vergütung von 3 Thlr. 18 Sgr. für den Zentner, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß er trocken ist und mindestens 98 Prozent reinen Zucker enthält.

Die Trockenheit wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der auszuführende Zucker mehr als ein Prozent Wasser enthalte, ist zu näherer Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisirung sicher festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist eine Durch-

schnittsprobe vorsichtig zu entnehmen und in einer fest schließenden Schachtel von verzinntem Eisenblech, in Menge von mindestens einem halben Pfund, unter möglichster Beschleunigung und unter Mitbetheiligung des Exporteurs oder seines Bevollmächtigten, von diesem und den Abfertigungsbeamten wohl versiegelt, der Direktivbehörde zur Herbeiführung der Feststellung der Feuchtigkeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen einzureichen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie bei der Zuckereinfuhr, auch bei der Zuckerausfuhr der Inhalt eines jeden Kollo für sich betrachtet, dahin beurtheilt werden muß, ob die Ausfuhranmeldung eine richtige ist, daß mithin das Verfahren des Handelsstandes, welcher aus sämmtlichen, eine Partie bildenden Kolli eine Durchschnittsprobe zu bilden pflegt, weder für die Eingangs- noch für die Ausgangsabfertigung zur Anwendung kommen darf. Nur bei dem Inhalte der nach Gesicht, Gefühl und Geschmack übereinstimmend befundenen Kolli genügt die Entnahme und Einsendung einer einzigen Probe für alle, während die in einer ganzen Post in den angedeuteten Beziehungen hervortretenden Unterschiede auch durch die entnommenen Proben ausgedrückt sein müssen, selbstverständlich stets unter genauer Bezeichnung der Kolli nach Marke und Nummer, auf welche sich die Proben beziehen.

Eine ängstliche und jedesmalige Feststellung des Zuckergehalts der zur Ausfuhr angemeldeten Krystallzucker ist nicht erforderlich, wenn dieselben vollständig weiß und trocken sind, noch weniger aber ist eine solche bei denjenigen ganz trockenen und weißen Zuckern nothwendig, welche im Handel als Stampfmelis bezeichnet werden. Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten Zuckern zu verwechseln, und die Anwendung des Polarisations-Instruments niemals auszusetzen, wenn irgend Anlaß zu Zweifeln über den Gehalt an reinem Zucker vorliegt.

Im Uebrigen hat an der Feststellung der Waarengattung ein Oberbeamter, bei Unterämtern der Amtsvorstand Theil zu nehmen. Die Vorschriften, welche für die Abfertigung von Zucker zum Ausgange mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Ausführung des Schlußprotokolles zur Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker 2c. vom 25. April 1861 erlassen sind, bleiben, soweit sie nicht durch das Gesetz und durch diese Bestimmungen abgeändert sind, in Kraft.

3.

Wird bei der Abfertigung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zuckers eine anscheinend straffällige Angabe ermittelt, so ist im Allgemeinen nach den zur Zeit bezüglich der Feststellung, Verfolgung und Bestrafung von Zollvergehen bestehenden Vorschriften zu verfahren. Räumt der Exporteur oder sein Bevollmächtigter nicht sofort die unrichtige Deklaration ein, und erkennt er den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten nicht an, bestreitet er vielmehr dessen Richtigkeit, so ist eine unter seiner Betheiligung mit aller Vorsicht zu entnehmende Durchschnittsprobe des auszuführenden Zuckers von mindestens einem halben Pfund in einer fest schließenden Schachtel von verzinntem Eisenblech, welche der Exporteur oder sein Bevollmächtigter mit zu versiegeln hat, von der Abfertigungsstelle schleunig der Direktivbehörde einzureichen, welche die alsbaldige technische Untersuchung herbeizuführen hat. Zu § 4.

Bei Differenzen zwischen der Angabe und dem Befunde des Zuckergehalts, auch wenn sie mehr als ein Drittel Prozent betragen, sind keine Weiterungen zu machen, sofern der Anspruch auf Bonifikation überhaupt begründet, durch die unrichtige Angabe aber nicht die Vergütung einer höheren Klasse in Anspruch genommen worden ist. Wären also z. B. 91 Prozent deklarirt, aber nur 89,9 Prozent ermittelt, so hätte die Differenz ohne Weiteres auf sich zu beruhen.

Anlage A.

Anleitung

zur Anwendung der Mustertypen bei der Eingangs-Verzollung.

Der §. 2. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, verordnet, daß Rohzucker, welcher den nach Anleitung des Holländischen Standard Nr. 19. und darüber zu bestimmenden, bei den Zollstellen niederzulegenden Mustern entspricht, mit 5 Thlrn. für den Zentner, aller andere Rohzucker aber mit 4 Thlrn. für den Zentner bei der Einfuhr aus dem Auslande zu verzollen sein.

Die den kompetenten Zollstellen zur Ausführung dieser Bestimmung übergebenen Muster bestehen theils in Mustern von Java-Rohzucker, und zwar für die Nummern 16., 17., 18., 19. und 20., also von derjenigen Zuckerart, aus welcher der Holländische Standard gebildet worden ist, theils in Mustern von Französischem Rübenrohzucker. Sie befinden sich in vierkantigen Standflaschen von weißem Glase mit der Bezeichnung: Java-Zucker resp. Französischer Rübenrohzucker Nr. 16., beziehentlich 17., 18., 19. und 20., mit der Jahreszahl 1869 darunter, sind zugebunden und am Korke mit dem Abdruck eines Siegels mit der Inschrift „Kommission für Bildung der Zuckertypen" wohl verschlossen. Alle Muster befinden sich in festen starken Kasten von Eichenholz. In jedem der Kasten ist außerdem ein Kubus enthalten, welcher durch Absprengung des Halses aus einer Standflasche von der Gattung derer, worin sich die Muster befinden, gebildet ist.

Wegen Aufbewahrung und Anwendung dieser Muster wird folgende Anweisung ertheilt:

Aufbewahrung der Muster.

1. Die Kasten mit den Mustern müssen auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden, einmal, um erstere zur Aufnahme neu zu bildendender Muster benutzen zu können, dann aber auch namentlich zu dem Zwecke, um jede Veränderung des Zuckers in den Flaschen zu verhüten.

Eine solche Veränderung tritt ein, wenn die Flaschen dem Sonnenlicht ausgesetzt werden; auch dürfen sie nicht an sehr warmen oder sehr feuchten Orten stehen, weil das Austrocknen und das Anziehen von Feuchtigkeit die Farbe des Zuckers verändern.

Betheiligten Gewerbetreibenden müssen auf Verlangen die Muster im Amtslokale vorgelegt werden.

Anwendung der Muster und Entnahme von Proben a) bei farbigen Zuckern.

2. Da der Zucker Nr. 19. ein fast weißer ist, so versteht es sich von selbst, daß ein Zurückgehen auf die Muster bei der Abfertigung solcher Zucker nicht erforderlich ist, welche von Farbe gelb, graugelb oder gar dunkel sind. Solche Zucker können ohne Weiteres, jedoch nur unter Antheilnahme eines Oberbeamten, beziehentlich bei Unterämtern, des Amtsvorstandes bezüglich der Feststellung der Waarengattung,

abgefertigt werden. Die Angabe der Type, zu welcher der abzufertigende Rohzucker zu klassifiziren ist, unterbleibt bei allen Rohzucker-Abfertigungen, und es genügt die Feststellung:

„Rohzucker unter Nr. 19."

oder

„Rohzucker Nr. 19." beziehentlich

„Rohzucker über Nr. 19."

Ist der abzufertigende Rohzucker aber weiß oder auch nur weißlich, so darf die Anwendung der Muster nicht unterbleiben. b) bei weißen und weißlichen Zuckern.

Hierzu kommt es zunächst auf die vorsichtige Entnahme der Probe an, zu welchem Behufe geeignete Sonden, Instrumente nach Art der Kaffeestecher (ein vorn abgerundeter, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß langer Löffel mit etwa $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$ Zoll innerem oberem Durchmesser, von starkem Eisenblech, mit hölzernem Griff) zu beschaffen sind.

Mittelst dieser Sonden ist der Zucker aus dem zu untersuchenden Kollo zu entnehmen, und zwar möglichst aus der Mitte desselben.

Bei feuchten Zuckern sinkt nämlich bei längerer Lagerung auf einer und derselben Stelle das Wasser zu Boden und es bilden sich im Kollo drei Schichten Zucker, von welchen die oberste die trockenste und die unterste die feuchteste ist, so daß die Mittelschicht als diejenige angesehen werden kann, welche die Durchschnittsfeuchtigkeit des Kollo anzeigt. Aus dieser Mittelschicht muß der Zucker gezogen werden und zwar durch Anbohrung des Kollo an der Stelle, wo sich die Mittelschicht befindet.

Mit Rücksicht auf die Veränderungen durch die Feuchtigkeit muß gleich nach Oeffnung der Schiffsgefäße und Eisenbahnwagen, worin Rohzucker anlangt, durch einen mit Kalkmilch oder dergleichen anzubringenden Strich der Theil jedes Kollo bezeichnet werden, welcher oben liegt. Beim Ausladen müssen die Kolli ohne Veränderung dieser Lage, also mit dem weißen Strich nach oben, auf das Werft, die Ladebühne ꝛc. gelegt werden, und sind auch, falls sie zur Packhofs- oder in eine Privat-Niederlage gelangen, in derselben in dieser Lage zu erhalten.

Alsbald ist zur Entnahme der Proben zu schreiten, welche nur in Gegenwart und unter Leitung eines Oberbeamten, bei Unterämtern des Amtsvorstandes, möglichst unter Theilnahme des Einbringers oder Disponenten oder ihres Beauftragten auszuführen ist. Aus jedem Kollo ist eine Probe von etwa einem Achtelpfund zu ziehen, welche für sich in eine Tüte, Blase ꝛc., die mit der Bezeichnung des Kollo zu versehen ist, gelegt werden muß. Bevor dies jedoch geschieht, sind die gezogenen Proben auf einer schwarzen Tafel neben einander zu legen, und es genügt, wenn die Zucker, welche von vollständig gleicher Farbe hierbei befunden, in eine Probe vereinigt und in einer Tüte ꝛc., welche mit den Marken und Nummern aller dadurch repräsentirten Kolli bezeichnet werden muß, in das für die Prüfung der Zucker bestimmte geeignete Arbeitszimmer geschafft werden.

Dieser Transport und die folgende Vergleichung mit den Mustern muß schnell geschehen, um ein Abtrocknen der Proben, durch welches die Farbe verändert wird, zu verhüten.

3. Die Vergleichung der entnommenen Zuckerproben mit den Mustern darf nur in einem Raume geschehen, welcher einerlei Licht empfängt, das nicht durch den Reflex anderer Körper gefärbt ist. Die Vergleichung darf nicht im Sonnenscheine geschehen und nicht an Fenstern vorgenommen werden, an welchen das Auge durch die grelle Beleuchtung eines von der Sonne hell beschienenen Hauses ꝛc. mit weißem Anstrich geblendet ist. Findet sich keine andere Stelle, als an solchem Fenster, so muß wenigstens die Vergleichung so ausgeführt werden, daß der vergleichende Beamte sich Vergleichung der entnommenen Proben mit den Mustern.

mit dem Rücken gegen das Fenster stellt und die zu vergleichenden Gläser mit Zucker in die Höhe hebt, um die Besichtigung auszuführen. Es geschieht dies zweckmäßig, indem die Gläser auf ein schwarz angestrichenes, unten mit einer einen Zoll breit vorstehenden Leiste versehenes Brett gelegt werden, welche deren Hinabrutschen verhütet.

Der zu prüfende Zucker muß frei von Knötchen oder Stücken sein. Kann man es nicht vermeiden, dieselben der Untersuchung mit zu Grunde zu legen, so müssen sie vorher durch leises Drücken zerkleinert werden.

Mit dem zu untersuchenden Zucker wird dann der Kubus derartig gefüllt, daß man ersteren schichtenweise fest eindrückt, so daß sich an der Seitenfläche eine ganz gleichartige, keine Lücken enthaltende Zuckermasse wie in den Typenflaschen zeigt. Hierauf legt man den Kubus mit der geschliffenen — also der, der beklebten entgegengesetzten — Fläche nach oben, auf einen schwarz angestrichenen Tisch oder auf ein schwarzes Brett oder auch auf einen Bogen schwarzes Papier und legt rechts neben den Kubus die Type Nr. 19., links neben denselben die Type Nr. 18., beide mit der beklebten Seite nach unten und der geschliffenen Seite nach oben.

Nunmehr vergleicht man aufmerksam, ob der zu untersuchende Zucker im Kubus der Type Nr. 19. oder Nr. 18. gleich ist, namentlich ob er an Weiße erstere erreicht, oder gar übertrifft.

Erreicht er in weißer Farbe Nr. 19., so ist es nicht zweifelhaft, daß er zur höheren Klasse gehört und mit 5 Thlrn. für den Zentner zu verzollen ist, erreicht er aber in der Farbe Nr. 19. nicht vollständig, so muß er zur niederen Klasse gezählt und mit 4 Thlrn. für den Zentner verzollt werden.

Um Zweifel zu beseitigen und namentlich die Einwirkung jedes sogenannten falschen Lichts aufzuheben, empfiehlt es sich, die Typen zu wechseln und nach der ersten Vergleichung Nr. 18. rechts und Nr. 19. links zu legen. Findet sich dann die ursprüngliche Wahrnehmung bestätigt, so ist dieselbe als richtig anzusehen und danach der Revisionsbefund festzustellen.

Liegt die Farbe des zu untersuchenden Zuckers nicht gerade zwischen Nr. 18. und Nr. 19., so kann, wenn tiefer, noch in gleicher Weise die Zusammenhaltung mit den bezüglichen Typen unter Nr. 18. und wenn höher mit Nr. 20. erfolgen. Hierdurch wird den Revisionsbeamten die volle Ueberzeugung werden, ob der ihnen vorliegende Zucker zu Nr. 19. und darüber, oder unter Nr. 19. zu klassifiziren ist.

Welche Type bei der Vergleichung anzuwenden ist, ergiebt die Herkunft des zu untersuchenden Zuckers. Java-Zucker, welcher in Kanassern oder Kranjans eingeht, muß selbstverständlich mit den Typen aus Java-Zucker verglichen werden, ebenso Havanna-Zucker, welcher in Kisten von circa 5 Zentnern einzugehen pflegt, so lange noch keine besonderen Typen für diese Zuckergattung gebildet sind, und alle anderen exotischen Zucker, endlich vorerst auch Oesterreichischer Rübenzucker, für welchen Typen noch nicht haben gebildet werden können. Dagegen sind die in der Regel in Säcken von 200 Pfund eingehenden Französischen Rübenzucker nur mit den besonders für dieselben zu bildenden Typen zu vergleichen. Fehlt es an den der eingehenden Zuckergattung entsprechenden Typen oder ist die Herkunft des Zuckers zweifelhaft, so finden die Typen aus Java-Zucker Anwendung.

Im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings exotische dunkel gefärbte Zucker mit länglichen, sehr großen, in ihrer größten Dimension über eine Linie ($\frac{1}{12}$ Preußischen Zoll) messenden Krystallen nach Europa gelangen, welche nicht mehr als Rohzucker angesehen werden dürfen. Sie müssen zu den raffinirten (Kandis-) Zuckern gerechnet werden.

4. Erhebt der Einbringer oder Disponent gegen die amtliche Klassifikation Widerspruch, so muß eine Probe von mindestens ½ Pfund unter seiner oder seines Bevollmächtigten Betheiligung vorsichtig aufs Neue von dem beanstandeten Zucker entnommen und sofort in einer fest schließenden Schachtel von gut verzinntem Eisenblech, welche amtlich und von dem Betheiligten zu versiegeln ist, mit den Abfertigungspapieren und den etwa bereits erwachsenen Verhandlungen der Direktivbehörde zur Entscheidung eingereicht werden.

Verfahren bei Widerspruch gegen die amtliche Klassifikation.

Die Ablassung der streitigen Waarenpost gegen Deponirung der Gefälle darf nur unter Zurückhaltung einer gleichen, doppelt versiegelten Probe an der Abfertigungsstelle genehmigt werden.

Anlage B.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und $\frac{1}{2}$ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Anlage C.

№ 5. (des Abfertigungs-Registers).

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ ....Amt zu .... mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender.								Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes.						
Laufende Nummer.	Der einzelnen Kolli						Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Der einzelnen Kolli					Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht					Zahl und Art.	Gewicht					
			Brutto.		Netto.				Brutto.		Netto.			
			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		
							1. Beispiel.							
1.	2 Fässer	Δ 1	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		Δ 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ pCt.)						(ab 2½ pCt.)			
					23	$18\frac{5}{10}$					23	$8\frac{8}{10}$		
2.	1 Kiste	Δ 3	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	
			Ueberhaupt		34	$18\frac{5}{10}$		(3) drei Kolli	Ueberhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		
									(Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)					
							2. Beispiel.							
1.	100 Säcke	RAV $\frac{1}{100}$ 1.	2	2	2	.	Rübenrohzucker unter 98 u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
				ꝛc.						ꝛc.				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

.... den ..ten .... 18..

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten .... Ctr. .... Pfd. Zucker in .... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

.... den ..ten .... 18..

(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)

(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

III. Anschluß-Verträge.

Ministerial-Erklärung,

betreffend die Verlängerung des Vertrages zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Rübenzuckers in der Grafschaft Schaumburg vom 13. November 1841.

Die Königlich Preußische und die Kurfürstlich Hessische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unter dem 13. November 1841 abgeschlossene Vertrag wegen Besteuerung des Branntweins und des Rübenzuckers in der Grafschaft Schaumburg, über den 31. Dezember 1865 hinaus auf die Dauer von zwölf Jahren mit der Maßgabe fortdauern soll:

daß auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen des Zoll-Cartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen in den Artikeln 1. und 2. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864 genannten inneren Steuern in Anwendung gebracht werden, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgtem Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung des Kurfürstlich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Januar 1866 ab in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 20. Dezember 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. v. Bismarck.

(L. S.)

Die gleichlautende Erklärung des Kurfürstlich Hessischen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist vom 22. Dezember 1864 datirt.

Vertrag

zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe, den Beitritt von Schaumburg-Lippe zu den Zollvereins-Verträgen vom 11. Juli und 12. Oktober 1864 betreffend.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe,

gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen den beiderseitigen Ländern bestehende Handels- und Verkehrsfreiheit auch künftig unter den durch die Zollvereinsverträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober 1864 begründeten Verhältnissen sicher zu stellen, haben zur Verhandlung und zur Abschließung eines Vertrages hierüber:

Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe
Höchst Ihren Regierungs-Präsidenten, Freiherrn Friedrich Wilhelm Rudolph Eduard von Lauer-Münchhofen
und
Höchst Ihren Regierungsrath Franz Alexander von Campe

bevollmächtigt.

Diese sind, nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, über nachfolgende Bestimmungen einig geworden.

Artikel 1.

(Beitrittserklärung in Beziehung auf die Zolleinigungs-Verträge vom 11. Juli und 12. Oktober 1864.)

Schaumburg-Lippe tritt

1) dem am 11. Juli 1864 zwischen Hannover und Oldenburg einerseits
und
Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt andererseits

abgeschlossenen Vertrage über den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zolleinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabacк und Wein von demselben Tage,

nebst Separat-Artikeln und Schlußprotokoll,
sowie auch

2) dem am 12. Oktober 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten

Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits

abgeschlossenen Vertrage über den Beitritt der ebengenannten Staaten zu den Zolleinigungs-Verträgen vom 28. Juni und vom 11. Juli 1864,

nebst Separat-Artikeln und dem Schlußprotokolle hierdurch bei.

Artikel 2.
(Vertretung durch Hannover.)

Auf Ersuchen Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe und unbeschadet der Hoheitsrechte Höchstdesselben übernimmt Hannover während der Dauer dieses Vertrages sowohl die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben im Fürstenthum Schaumburg-Lippe und die Anstellung der daselbst zu stationirenden Zoll- und Steuerbeamten, als auch die Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe auf den verschiedenen Zollconferenzen, sowie bei ferneren, auf Gegenstände des Vereins ꝛc. sich beziehenden Verhandlungen mit den übrigen Vereinsstaaten.

Artikel 3.
(Publication der Zollgesetze ꝛc. in Schaumburg-Lippe.)

Die Verkündigung der auf den Zollvereinsverträgen, sowie der auf diesem gegenwärtigen Vertrage beruhenden Gesetze, Tarife, Verordnungen, Reglements ꝛc. soll im Fürstenthum Schaumburg-Lippe zeitig erfolgen.

Zur Aenderung der bestehenden Vereins-Verträge, Gesetze und Tarife ist, bevor dieselben für Schaumburg-Lippe verbindlich werden, die Zustimmung der Fürstlichen Landesregierung erforderlich. Dieselbe wird jedoch nicht versagt werden, insofern jene Aenderungen allgemein auch für das Königreich Hannover zur Anwendung kommen.

Artikel 4.
(Gemeinschaftlichkeit der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Steuer vom Tabacksbau.)

Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Branntwein soll zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe während der Vertrags-Periode nicht allein Uebereinstimmung der Gesetzgebung, sondern auch Gemeinschaftlichkeit der Erträge und Theilung derselben nach Verhältniß der Bevölkerung stattfinden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe für vereinsländischen Branntwein, der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Biere, der etwaigen Uebergangs-Abgabe vom vereinsländischen Biere und der Steuer vom inländischen Tabacksbau gelten.

Artikel 5.
(Salzdebit und Salzsteuer.)

Schaumburg-Lippe wird die bisherige Salzregie nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Dezember 1853 in unveränderter Weise einstweilen fortbestehen lassen. Jedoch soll von dem Zeitpunkte an, mit welchem Hannover seine Salzsteuer auf den Betrag von 2 Thlr. für den Centner erhöhen wird, Schaumburg-Lippe unbenommen bleiben, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in die vollständige Gemeinschaft der Salzbesteuerung mit Hannover zu treten und an deren Erträgen nach Verhältniß der Bevölkerung Theil zu nehmen.

Ueber den Zeitpunkt und über die weiteren Modalitäten dieser Gemeinschaft bleibt besondere Verständigung vorbehalten.

Artikel 6.
(Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte.)

Bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte und Verwaltungskosten concurrirt Schaumburg-Lippe im Verhältnisse seiner Bevölkerung zu derjenigen des Hannoverschen Verwaltungsbezirks und wird vierteljährliche Abschlagszahlungen empfangen, welche seinem Antheile an den Reinerträgen entsprechen.

Ueber den Zeitpunkt der jährlichen Abrechnungen bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Artikel 7.
(Spielkarten, Kalender und Lumpen.)

Hinsichtlich des Verkehrs mit Spielkarten, Kalendern und Lumpen bleiben die in den beiderseitigen Ländern bestehenden Gesetze maßgebend.

Artikel 8.
(Dauer des Vertrages.)

Dieser Vertrag soll mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1877 fortdauern.

Derselbe tritt mit dem zuerst gedachten Tage an die Stelle des, den Beitritt von Schaumburg-Lippe zum Vertrage vom 7. September 1851 betreffenden Vertrages vom 25. September 1851 und derjenigen Bestimmungen des Vertrages vom 11. November 1837 — betreffend den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zum vormaligen Steuerverbande — welche bisher noch in Kraft erhalten worden sind.

Artikel 9.
(Ratification des Vertrages.)

Die Ratificationen zu diesem Vertrage sollen binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen, Hannover den 21. März 1865.

(gez.) C. Albrecht.	Ed. v. Lauer-Münchhofen.	F. A. v. Campe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Protocoll,

die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December 1853, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen und der Uebereinkunft von demselben Tage, wegen der in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.

Verhandelt Hannover, den 21. März 1865.

Gegenwärtig:

für Hannover:

der Königlich Hannoversche General-Zolldirector Albrecht,

für Braunschweig:

der Herzoglich Braunschweigsche Finanz-Director von Thielau.

Die anwesenden Bevollmächtigten von Hannover und Braunschweig vereinigten sich nach Abschluß des Vertrages vom 11. Juli v. J., betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni v. J., um die folgenden Erklärungen und Verabredungen wegen der Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg vom 20. December 1853 wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigschen Gebietstheilen und der Uebereinkunft von demselben dato, die in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, in das gegenwärtige Protocoll niederzulegen.

I.

Es wird beiderseits anerkannt, daß in Folge der durch den erwähnten Vertrag festgestellten Erneuerung des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 auch die mit dem letztern in innigem Zusammenhange stehende Uebereinkunft wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigschen Gebietstheilen und die Uebereinkunft, die in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, vom 20. December 1853 nebst den dazu gehörenden Separat-Artikeln und dem Schlußprotocolle zunächst auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 in Kraft bleiben.

II.

Zu der Uebereinkunft wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigschen Gebietstheilen.

1. Zu Art. 1. Ziffer 5.

Man ist beiderseits darüber einverstanden, daß die von Goslar durch das Gosethal nach dem Auerhahn führende Chaussee, soweit dieselbe das Herzoglich Braunschweigsche

Gebiet durchzieht, zu den Gebietstheilen gehöre, in welchen die Steuerverwaltung der Königlich Hannoverschen Regierung überlassen ist und daß die Transporte von Branntwein und Bier durch das Braunschweigsche Gebiet auf dieser Straße einer Uebergangs-Controle nicht zu unterwerfen sind.

2. Zu Art. 5 und Sep. Art. 4.

Man ist beiderseits ferner darüber einverstanden, daß die Gemeinschaft, welche zufolge der Bestimmungen im Artikel 5 und Separat-Artikel 4 der Uebereinkunft vom 20. December 1853 zwischen Hannover und den im Artikel 1 genannten Braunschweigschen Gebietstheilen rücksichtlich der Salzsteuer besteht, auch ferner fortdauern soll.

Es werden demgemäß die gesetzlichen und administrativen Anordnungen, welche zur Ausführung der Verabredungen im Separat-Artikel 3 zum Vertrage vom 11. Juli v. J., den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zolleinigungsvertrage vom 28. Juni v. J. betreffend, von Hannover getroffen werden, auch Braunschweigscherseits für die betreffenden Braunschweigschen Gebietstheile in entsprechender Weise erlassen und wird demgemäß, soweit erforderlich, das Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit betreffend, abgeändert werden.

Die fraglichen Braunschweigschen Gebietstheile werden damit hinsichtlich des Salzhandels, der Salzsteuer und der Controle darüber in freien Verkehr und in gleiche Verhältnisse mit dem Königlich Hannoverschen Gebiete treten, auch wird Braunschweig für die gedachten Landestheile an dem Ertrage der Salzsteuer nach Verhältniß der Bevölkerung ferner Theil nehmen.

Die Bestimmungen im Separat-Artikel 4 treten, soweit sie nicht in dem Vorstehenden erneuert sind, mit dem 1. Januar 1866 außer Kraft.

3. Zu Art. 13.

Da seit dem Abschlusse der Uebereinkunft vom 20. December 1853 die Theilnehmer an der Gemeinschaft der Einkünfte von der Biersteuer, der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein durch den Anschluß Bremischer Gebietstheile und die Abtretung des Jadegebiets an Preußen sich verändert haben und eventuell anderweite Veränderungen darin eintreten könnten, so wird beiderseits anerkannt, daß an jenen zwischen Hannover und Braunschweig zur Vertheilung zu bringenden gemeinschaftlichen Steuern und Abgaben alle diejenigen Staaten oder einzelnen Gebietstheile dritter Staaten, welche sich mit Hannover in der fraglichen Gemeinschaft befinden, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung theilnehmen.

4. Zu Sep. Art. 12.

Die Verabredung im Sep. Art. 12 wird vom 1. Januar 1866 an nicht wieder erneuert.

5. Zum Schlußprotocoll, Ziffer 2.

Es wird Braunschweigscherseits anerkannt, daß die Vereinbarung in Ziffer 2 des Schlußprotocolls vom 20. December 1853 durch die im Jahre 1854 geschehene Uebernahme von vier Braunschweigschen Grenzaufsehern in den Königlich Hannoverschen Dienst, welche später in den Herzoglich Braunschweigschen Dienst zurückgekehrt sind, ihre Erledigung gefunden hat.

6. Den Königlich Hannoverschen Oberbeamten, welchen die Steuer-Controle in den Art. 1 genannten Braunschweigschen Gebietstheilen obliegt, als: dem Ober-Steuerinspector zu Hildesheim und den Ober-Controleuren zu Hildesheim und Goslar soll die Befreiung von dem Chausseegelde auf den Braunschweigschen Chausseen behuf ihrer Dienstreisen mittelst Freikarten gewährt werden.

III.

Zu der Uebereinkunft, die in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.

1. Zu Art. 5.

An die Stelle des Obergerichts zu Goslar ist nach der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 31. März 1859 das Obergericht zu Hildesheim getreten und findet Einverständniß darüber statt, daß die im Art. 5 Ziffer 1b. bestimmte Competenz in Steuer-Contraventionssachen damit auf das Obergericht zu Hildesheim übergegangen sei.

2. Zu Sep. Art. 1.

Das oben Ziffer II. 3. erwähnte Anerkenntniß in Betreff der Vertheilung des gemeinschaftlichen Steuereinkommens findet gleichmäßige Anwendung auf das Steuereinkommen aus den Communion-Besitzungen.

Das gegenwärtige Protocoll soll den hohen contrahirenden Theilen zur baldigen Ratification vorgelegt werden.

Dasselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und nach geschehener Vorlesung unterzeichnet worden.

V. w. o.

(gez.) Albrecht. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Separat-Protocoll,

die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December 1853, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigschen Gebietstheilen und der Uebereinkunft von demselben Tage, wegen der in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.

Geschehen Hannover, den 21. März 1865.

Gegenwärtig:

für Hannover:

der Königlich Hannoversche General-Zolldirector Albrecht,

für Braunschweig:

der Herzoglich Braunschweigsche Finanz-Director von Thielau.

Die anwesenden Bevollmächtigten von Hannover und Braunschweig vereinigten sich für die Fälle, daß Hannover

a. noch vor dem 1. Januar 1866 zu der Erhöhung der Salzsteuer schreiten,

b. von dem Vorbehalte im Sep. Art. 3., 7 vom 11. Juli v. J. keinen Gebrauch machen, sondern die Erhöhung der Salzsteuer auf 2 Thlr. vom Zollcentner auf einmal einführen würde, über nachstehende Puncte:

1) Die in dem heutigen offenen Protocolle Ziffer II. 2. getroffenen Verabredungen sollen in dem Falle unter a. mit dem früheren Termine der Steuer-Erhöhung zur Ausführung kommen.

2) Wenn es Hannoverscher Seits für nothwendig erachtet werden sollte, eine Nachsteuer von den vorhandenen Salzvorräthen zu erheben; so wird sich Braunschweig in dem unter b. vorerwähnten Falle für die fraglichen Enclaven dieser Maßregel anschließen.

3) Wenn endlich die beiden vorerwähnten Fälle a. und b. eintreten, so wird Braunschweig gleichzeitig den Regiepreis des Salzes in denjenigen der Salzregie unterworfenen Landestheilen, in welchen derselbe weniger als 3 Thlr. vom Zollcentner beträgt, auf diesen Betrag erhöhen.

Schließlich

wurde verabredet, dieses Protocoll gleichzeitig mit dem offenen Protocoll vom heutigen Tage den hohen contrahirenden Theilen zur Ratification vorzulegen.

Dasselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und nach geschehener Vorlesung unterzeichnet worden.

V. w. o.

(gez.) Albrecht. (L. S.)   von Thielau. (L. S.)

Protokoll,

betreffend die Aufhebung der Verabredung in den Verträgen vom 19. Oktober 1841 und in der Uebereinkunft vom 20. December 1853 nebst dem Protokolle vom 21. März 1865 wegen Uebertragung der Zoll- und Steuerverwaltung im Fürstenthum Blankenburg u. s. w. an Preußen und wegen Uebertragung dieser Verwaltung in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg u. s. w. an Braunschweig, und die Fortdauer der Verabredungen über die Verwaltung in den Kommunion-Besitzungen.

Verhandelt Berlin, den 4. Januar 1869.

Gegenwärtig:

für Preußen:

der Geheime Ober-Finanzrath Henning,

für Braunschweig:

der Geheime Rath und Minister-Resident v. Liebe.

Mittelst Ministerial-Erklärung vom 9. Mai 1865 sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung übereingekommen, daß der am 19. Oktober 1841 abgeschlossene und vom 1. Januar 1854 ab stillschweigend verlängerte Vertrag, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Landestheilen, und ferner der am 19. Oktober 1841 abgeschlossene und vom 1. Januar 1854 ab stillschweigend verlängerte Vertrag, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen nicht minder die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen, auf 12 Jahre bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt werden sollen.

Sodann war mittelst der zwischen Hannover und Braunschweig unterm 20. Dezember 1853 abgeschlossenen und durch Protokoll vom 21. März 1865 verlängerten Uebereinkunft in folgenden Braunschweigischen Landestheilen, nämlich:

1) dem Amte Thedinghausen,
2) den im Fürstenthum Hildesheim belegenen Enklaven Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen,
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslar'schen Clausthore am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholz'schen Oelmühle,
4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Receptur-Gebäudes,
5) dem Auerhahn und

6) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigischen Antheile von Woltorf im Amte Vechelde,

die Verwaltung der Zölle, der Rübenzuckersteuer, sowie der Fabrikationsabgabe von Branntwein und Bier, und der Uebergangsabgabe von Branntwein, Bier und Taback und der Salzsteuer der Hannoverschen Regierung bis zum letzten Dezember 1877 übertragen worden.

Die durch die zuletzt gedachte Uebereinkunft für Hannover erwachsenen Rechte und Verbindlichkeiten sind inzwischen auf Preußen übergegangen.

Die Grundlagen und Voraussetzungen der erwähnten Verträge und Uebereinkünfte haben nun aber dadurch eine wesentliche Veränderung erlitten, daß die in Frage stehenden Abgaben nach der Bestimmung im Art. 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in die Kasse des Bundes fließen, und deren Theilung zwischen Preußen und Braunschweig somit aufgehört hat. Bei dieser Sachlage hat man sich überzeugt, daß es keinem Bedenken unterliege, auch die gegenseitig erfolgte Uebertragung der Zoll- und Steuerverwaltung in den betreffenden Landestheilen wegfallen zu lassen. Demzufolge sind die im Eingange bezeichneten Bevollmächtigten von ihren Regierungen zu Verhandlungen ermächtigt worden und haben unter dem Vorbehalte der Ratifikation die folgenden Verabredungen getroffen:

1) die Verabredungen in den Verträgen vom 19. Oktober 1841 und in der Uebereinkunft vom 20. Dezember 1853 nebst dem Protokolle vom 21. März 1865 wegen Uebertragung der Zoll- und Steuerverwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, ferner in den in der Uebereinkunft vom 20. Dezember 1853 genannten Braunschweigischen Landestheilen an Preußen, und wegen der Uebertragung dieser Verwaltung in den Preuß. Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen an Braunschweig werden aufgehoben und es wird diese Verwaltung denjenigen Regierungen zurückgegeben, denen die betreffenden Gebietstheile angehören. Soweit außerdem einzelne Preuß. Ortschaften gegenwärtig Hebestellen zugewiesen sind, welche im Braunschweigischen Gebiete liegen, hört dieses Verhältniß ebenfalls auf.

2) Die auf Grund der Verabredung in dem Separatartikel 7 D. 2 des Vertrages vom 19. Oktober 1841 über die Ausführung des Zollsystems in Blankenburg u. s. w. für Steuerstellen in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen ernannten Kassenbeamten, Steueraufseher und Amtsdiener werden vom Zeitpunkte des Uebergangs der Verwaltung in diesen Landestheilen von Braunschweig übernommen und besoldet, und es werden die von Preußen über diesen Zeitpunkt hinaus etwa bereits gezahlten Besoldungsbeträge demselben von Braunschweig erstattet.

3) Von dem Zeitpunkte des Wiederübergangs der Verwaltung an die eigene Regierung der fraglichen Landestheile gehen die Verbindlichkeiten, welche von Preußen, bezw. von Braunschweig mit Bezug auf die bisher geführte Zoll- und Steuer-Verwaltung eingegangen sein möchten, auf Braunschweig, bezw. Preußen über, auch werden von der in die Verwaltung neu eintretenden Regierung die von dem andern Theile für diese Verwaltung beschafften Inventarienstücke diesem zurückgegeben, sofern nicht wegen Erstattung des Werths eine Verständigung erfolgt.

4) Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Verfassung des Norddeutschen Bundes zur Ausführung gelangt ist, bis zu demjenigen, mit welchem die Zurückgabe der übertragen gewesenen Verwaltung erfolgt, werden zu Gunsten derjenigen

Regierung, welcher die Verwaltung bisher übertragen war, für diese Verwaltung von den in die Kasse des Norddeutschen Bundes eingezahlten Abgabenbeträgen diejenigen Abzüge in Ansatz gebracht, welche nach der Bestimmung im Art. 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes an Erhebungs- und Verwaltungskosten inne behalten werden dürfen. Soweit durch die bisherigen Verabredungen gegenseitig Vergütungen für die Kosten der Verwaltung bei der Theilung der gemeinschaftlichen Abgaben in Abrechnung kommen durften, kommen dieselben für den vorgedachten Zeitraum nicht weiter zur Anwendung.

5) Zum Zwecke der Ausführung der vorstehenden Verabredungen werden alsbald nach deren Ratifikation Bevollmächtigte beider Theile in Magdeburg zusammentreten, um sich über die der Erledigung noch bedürfenden Punkte, sowie über den Zeitpunkt zu verständigen, mit welchem die Verwaltung gegenseitig zurückgegeben werden soll, dies soll jedoch spätestens 1. April 1869 geschehen.

6) Sollte sich später das Bedürfniß geltend machen, einzelne Preußische, bezw. Braunschweigische Ortschaften, auf welche sich die bisherigen Verabredungen beziehen, mit ihren Steuerzahlungen in der bisherigen Weise, an Braunschweigische, bezw. Preußische Hebestellen zu verweisen, so wird man sich über diese Verweisung und die dabei zu stellenden Bedingungen verständigen.

7) Auf die Verabredungen über die Verwaltung in den Kommunion-Besitzungen bleiben die vorstehenden Bestimmungen ohne Einfluß, und es bewendet bei den dieserhalb zwischen Hannover und Braunschweig getroffenen Vereinbarungen.

Dieses Protokoll ist in zwei gleichlautenden Exemplaren von beiden Bevollmächtigten, wie folgt, unterzeichnet worden.

g. w. o.

gez. Henning. v. Liebe.

Protokoll,

betreffend die Handhabung der Grenzaufsicht in dem in den Grenzbezirk fallenden Theil des Amtes Thedinghausen.

Verhandelt
Magdeburg, den 29. Mai 1869.
Braunschweig, den 5. Juni 1869.

Die Verabredungen in der zwischen Hannover und Braunschweig unterm 20. December 1853 abgeschlossenen und durch Protokoll vom 21. März 1865 verlängerten Uebereinkunft wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen sind, nachdem die durch diese Uebereinkunft für Hannover erwachsenen Rechte und Verbindlichkeiten inzwischen auf Preußen übergegangen, nach den Verabredungen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzogl. Braunschweigischen Regierung in dem Protokolle d. d. Berlin, den 4. Januar 1869 und der Ausführungsverhandlung d. d. Magdeburg, den 24. April 1869 aufgehoben.

Zu den fraglichen Gebietstheilen gehört auch das Amt Thedinghausen. Da ein Theil desselben in den Zollgrenzbezirk gegen die Weser fällt und zu derjenigen Zollgrenzstrecke gehört, in Bezug auf welche die Kosten für die Grenzbewachung und Zollerhebung ehemals von Hannover und jetzt von Preußen angerechnet werden, so wurde ein Abkommen darüber für erforderlich erachtet, wie es in dem vorbezeichneten Theile des Amtes Thedinghausen mit der ferneren Handhabung der Grenzaufsicht gehalten werden soll und haben die unterzeichneten Kommissarien, nämlich:

für Preußen: der Ober-Regierungs-Rath Hirsch
und
für Braunschweig: der Finanz-Rath Gravenhorst

auf Grund des ihnen von ihren resp. Regierungen ertheilten Auftrages dieserhalb Folgendes vereinbart:

1. Die Königlich Preußische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die Grenzbewachung in demjenigen Theile des Braunschweigischen Amts Thedinghausen, welcher in den Zollgrenzbezirk gegen die Weser fällt, durch ihre Grenzaufsichtsbeamten nach den unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Grundsätzen auch ferner zu handhaben.

   Die Königlich Preußische Regierung nimmt hierfür von Braunschweig eine Kostenvergütung nicht in Anspruch, es verbleibt aber der Königlich Preußischen Regierung die Befugniß, die Zollgrenzstrecke im Amte Thedinghausen ihrer Zollgrenze gegen die Weser zuzurechnen und für dieselbe dem Zollvereine gegenüber die Zollverwaltungskosten nach den unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Bauschsummensätzen für sich zu liquidiren.

2. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt dagegen die Verpflichtung, den Preußischen Beamten, welche sich Behufs Ausübung der Grenzkontrole in den gedachten Braunschweigischen Gebietstheil begeben oder dort stationirt werden sollten, für ihre Functionen die Befugniß und Rechte Braunschweigischer Zoll- und Steuerbeamten zu sichern.

3. Eine Kündigung dieses Abkommens, nach welchem bis auf Weiteres zu verfahren ist, soll einer jeden der betheiligten Regierungen zu jeder Zeit unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigungsfrist freistehen.

Diese Verhandlung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren von beiden Bevollmächtigten, wie folgt unterzeichnet worden.

Hirsch. Gravenhorst.

Ministerial-Erklärung,

betreffend die Verlängerung des Vertrages vom 18. October 1841, wegen Anschlusses des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, und des Vertrages vom 18. October 1841 wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippesche Regierung sind dahin übereingekommen, daß der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe unter dem 18. October 1841 abgeschlossene und durch das Protokoll vom 31. December 1852 verlängerte Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe ebenfalls unterm 18. October 1841 abgeschlossene und unterm 31. December 1852 verlängerte Vertrag wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, mit den durch die Protokolle vom 31. December 1852 bereits bedingten Aenderungen, und mit den folgenden, unter Zustimmung der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbarten Maßgaben fortgesetzt werden soll.

1) Die Verabredungen in den folgenden, der Fürstlich Lippeschen Regierung mitgetheilten Verträgen, nämlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Taback und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, sowie in dem Vertrage vom 12. October 1864, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, sollen, soweit sie auf das Verhältniß des Fürstenthums Lippe zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für dieses Verhältniß auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden Verträgen ableitet. Insonderheit schließt sich die Fürstlich Lippesche Regierung den Verabredungen an:

   a. wegen des Weserzolles unter Nr. 4 des Schlußprotokolles vom 28. Juni 1864 zu dem Vertrage wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins, und unter Nr. 3. des Schlußprotokolls vom 11. Juli 1864 zu

dem Vertrage wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864;

b. wegen des Beitritts zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 2. August 1862, ausgesprochen unter Nr. 10. im Schlußprotokolle vom 28. Juni 1864 zu dem Vertrage wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins;

c. wegen Anwendung der Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen, in den Artikeln 1. und 2. des Vertrages vom 28. Juni 1864 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse genannten Steuern, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung Statt findet, ausgesprochen im Artikel 3. des ebengenannten Vertrages vom 28. Juni 1864.

2) Sodann wird:

a. Fürstlich Lippescher Seits der Verkaufspreis für das im Fürstenthum Lippe zum inländischen Verbrauch abzusetzende Salz von dem in dem Separat-Artikel 5. Nr. 1. zum Vertrage vom 18. October 1841 wegen des Anschlusses von Lippe an den Zollverein vereinbarten Satze von 9 Thlr. für 405 Pfd. des früheren Preußischen Landesgewichts auf zwölf Thaler Preußisch Courant für die Tonne zu 400 Pfund Zollgewicht vom 1. Januar 1866 ab erhöhet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß es der Fürstlich Lippeschen Regierung anheimgestellt bleibt, mit der Preis-Erhöhung nach Befinden in denselben Zeitabschnitten allmälig vorzugehen, welche Hannover und Oldenburg nach Separat-Artikel 3. zum Vertrage vom 11. Juli 1864 sich für die Erhöhung der Salzsteuer vorbehalten haben, vorausgesetzt, daß Hannover und Oldenburg von diesem Vorbehalte Gebrauch machen.

Die zum Schutze des Salzmonopols in Preußen in dem gedachten Separat-Artikel 5. vom 18. October 1841 unter Nr. 2. von a. bis d. Fürstlich Lippescher Seits zugesagten Maßregeln sollen außer Anwendung bleiben, so lange der Salzpreis im Fürstenthum Lippe im Vergleiche zu demjenigen in Preußen nicht weiter erniedrigt wird, als dies bei Annahme des Preises von 12 Thlr. für 400 Pfd. der Fall ist.

b. der Preis für dasjenige Salz, welches Preußischer Seits nach dem Schlußprotokolle zu dem Anschlußvertrage vom 18. October 1841 unter Nr. 2. e. bis zum Betrage von 2000 Tonnen jährlich von der Saline Uffeln zu entnehmen ist, wird vom 1. Januar 1866 ab auf 2 Thlr. 24 Sgr. für die Tonne unverpackten Salzes von 405 Pfd. des früheren oder 378 Pfd. 24 Lth. des jetzigen Preußischen Landesgewichts herabgesetzt.

3) Bei den unter Nr. 6. des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 12. October 1864 wegen Beitritts von Bayern u. s. w. zu den Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 vorbehaltenen Verhandlungen über diejenigen Anträge, welche Sächsischer Seits nach Inhalt der der Fürstlich Lippeschen Regierung mitgetheilten Registratur vom 28. Juni 1864 gestellt worden sind, überläßt die Fürstlich Lippesche Regierung der Königlich Preußischen die Vertretung ihrer Interessen und sagt die Zustimmung zu den unter den Zollvereinsstaaten dieser-

halb etwa zu treffenden Verabredungen in dem Maße zu, als Preußen den gedachten Verabredungen sich anschließen möchte.

4) Die Kündigung der Verträge, welche nach Artikel 19. des Anschluß-Vertrages und nach Artikel 6. des Vertrages wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 18. October 1841 spätestens ein Jahr vor Ablauf der jedesmal verabredeten Vertragsfrist erfolgen muß, soll künftig bis Neun Monate vor Ablauf der gedachten Frist zulässig sein.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgtem Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung des Fürstlich Lippeschen Cabinets-Ministeriums, vom 1. Januar 1866 ab in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 11. October 1865.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage
(gez.) von Thiele.

Die gleichlautende Lippesche Erklärung ist vom 14. October 1865 datirt.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26./31. Dezember 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais,

und

den Doctor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26./31. Dezember 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. Oktober 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6. des Schlußprotokolls vom 12. Oktober 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Art. 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen
Berlin, den 20. Oktober 1865. Luxemburg, den 25. Oktober 1865.

(gez.) Henning.	(gez.) König.	(gez.) Servais.	(gez.) Dr. Munchen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 22. Dezember 1865 in Berlin ausgetauscht worden.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 20. October 1865
und Luxemburg, den 25. October 1865.

Bei dem Abschlusse des Vertrages über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins sind folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

1. In Folge der Verabredung im Art. 4. des Vertrages vom 8. Februar 1842 über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein, nach welcher das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen einer Steuer von nicht geringerem Betrage als in Preußen unterworfen werden sollte, ist bis jetzt für das Großherzogthum Luxemburg erst eine gesetzliche Anordnung über das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern ergangen.

   Gegenwärtig ist Seitens der Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten die Zusicherung ertheilt worden, daß entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. Januar 1866 auch für das Branntweinbrennen aus andern nicht mehligen Stoffen erlassen werden sollen.

2. Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Großherzogthums Luxemburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Luxemburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschsumme und zwar auf Höhe von 5000 Thlr. vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

3. Die Besoldung des Directors der Zoll-Direction in Luxemburg soll von dem unter No. I. B. 13 des Separat-Artikels 9 zum Vertrage vom 8. Februar 1842 verabredeten Betrage von 1700 Thlr. vom 1. Januar 1866 ab zunächst auf 1800 Thlr. für jeden Director, aber sobald er die Stelle fünf Jahre verwaltet hat, auf 2000 Thlr. und die daselbst vereinbarte Miethsentschädigung vom 1. Januar 1866 ab von 300 Thlr. auf 400 Thlr. jährlich erhöht werden.

4. Die Verabredung unter No. V. 2. im Separat-Artikel zum Vertrage vom 26./31. Dezember 1853 wird dahin erweitert, daß Preußen bei Erledigung der drei Ober-Grenz-Controleurstellen, bei deren Besetzung Preußische Beamte in Vorschlag gebracht werden können, Luxemburgische Angehörige in Vorschlag bringen wird, sofern unter den letzteren, nach dem Urtheile des Zolldirectors vollständig befähigte Bewerber vorhanden sind. Auf die gewünschte Zurückberufung der jetzt in Luxemburg angestellten, von Preußen in Vorschlag ge-

brachten Ober-Grenz-Controleure wird bei sich darbietender geeigneter Gelegenheit nach Umständen Bedacht genommen werden.

5. Unter den inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen wird eine Hinwirkung auf die Aufrechthaltung des Belgischen Gesetzes vom 6. Juni 1839, wie sie im Separatartikel zu dem Vertrage vom 26./31. Dezember 1853 unter No. IV. in Aussicht gestellt ist, künftig ferner nicht eintreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratifikation des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine dieser Exemplare Königlich Preußischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Königlich Großherzoglich Luxemburgischer Seits in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden, es einer jeden der betheiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, ist auch das gegenwärtige Protokoll in zwei Exemplaren unterzeichnet und das eine dieser Exemplare unter dem obigen Vorbehalte von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, das andere aber von den Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten in Empfang genommen worden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Henning. König. Servais. Dr. Munchen.

Zufolge einer, zwischen Preußen und Luxemburg im Korrespondenzwege getroffenen Verständigung ist die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf der Mosel, deren in dem Schlußprotokolle zu dem Anschlußvertrage von Luxemburg vom 8. Februar 1842 unter Nr. 3. erwähnt ist, vom 1. Oktober 1862 ab eingestellt worden. —

Protokolle

über den Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen u. s. w. und Luxemburg.

I.

Geschehen Berlin, den 31. März 1858
und Luxemburg, den 14. April 1858.

Gegenwärtig

für Preußen:

der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath Henning,

der Königlich Preußische Wirkliche Legationsrath St. Pierre,

für Luxemburg:

der Königlich Großherzogliche Regierungs-Kommissar André,

der Königlich Niederländische Legations-Sekretair, derzeitige Geschäftsträger Rochussen.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung hat im Wege des Schriftwechsels über einige, die Anwendung der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge betreffende Angelegenheiten ein Benehmen stattgefunden, ohne daß bisher auf diese Weise eine Verständigung erreicht werden konnte, weshalb die genannten Regierungen die nebenbezeichneten Bevollmächtigten zu Verhandlungen zum Zweck der Herbeiführung einer solchen Verständigung beauftragt haben. Demzufolge sind die gedachten Bevollmächtigten zusammengetreten, und es ist das Ergebniß der zwischen ihnen gepflogenen Erörterungen über den Verkehr mit Branntwein, welcher einen der Verhandlungspunkte bildet, in das gegenwärtige Protokoll wie folgt niedergelegt worden.

Als im Jahre 1854 in Preußen die Erhöhung des bei der Erhebung der Maischsteuer in Anwendung kommenden Satzes beabsichtigt wurde, erging an die Regierungen derjenigen Vereinsstaaten, mit denen Preußen wegen des gegenseitigen freien Verkehrs mit Branntwein Vereinbarungen getroffen hat, unterm 20. April 1854 die Einladung, auch ihrerseits die in Preußen beabsichtigte Erhöhung der Branntweinsteuer eintreten zu lassen.

Von Seiten Luxemburgs wurde hierauf unterm 25. April 1854 das Ersuchen um eine Mittheilung darüber gestellt, ob eine gesetzliche oder eine administrative Maßregel beabsichtigt werde, die man, wie bemerkt wurde, sich erbat, um dem Wunsche, daß auch in Luxemburg in der Maischsteuer eine Erhöhung eintrete, am sichersten nachkommen zu können. Die Erwiderung hierauf lautete dahin, daß eine gesetzliche Vorschrift ergehen werde, und als diese Vorschrift demnächst publizirt wurde, forderte die Königlich Preußische Regierung die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung unterm 11. Juni 1854 auf, nunmehr auch für das Großherzogthum entsprechende Anordnun-

gen herbeizuführen. Unterm 6. Juli 1854 erfolgte darauf die Mittheilung, daß eine Kommission von Seiten des General-Verwalters der Finanzen in Luxemburg ernannt worden sei, welche die in Folge der im Königreich Preußen beabsichtigten Erhöhung der Steuer für Branntwein aus mehligen Stoffen auch in Luxemburg zu treffenden Anordnungen auszuarbeiten habe, daß jedoch, um diesen Gegenstand durch ein Gesetz zu bestimmen, die im Oktober beginnende Kammer-Session abgewartet werden müsse. Diese Mittheilung ließ ersehen, daß die Erhöhung der Branntweinsteuer, welche in Preußen zum 1. August 1854 angeordnet worden war, nicht gleichzeitig in Luxemburg ins Leben treten könne; da dieser Zeitpunkt aber ganz nahe bevorstand und es deshalb an Zeit gebrach, um wegen der für die Zwischenzeit bis zur erwarteten Erhöhung der Maischsteuer in Luxemburg erforderlichen Vorkehrungen, Verabredungen herbeizuführen, so wurde die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung am 17. Juli 1854 unter Hinweisung auf dies ebengedachte Verhältniß von Preußischer Seite benachrichtigt, daß man bis zu der in Aussicht gestellten Erhöhung der Maischsteuer in Luxemburg von dem aus Luxemburg übergehenden Branntwein eine Uebergangs-Abgabe werde erheben lassen, daß eine Beschränkung des Uebergangs von Preußen nach Luxemburg nicht werde einzutreten haben und daß eine Ausfuhr-Vergütung für den von Preußen nach Luxemburg übergehenden Branntwein nicht bewilligt worden sei. Nachdem Preußischer Seits die Erhöhung der Maischsteuer in Luxemburg im November wieder in Anregung gebracht worden war, theilte hierauf unterm 9. Dezember 1854 die Königlich Großherzogliche Regierung mit, daß die dortigen Umstände eine Erhöhung der inländischen Branntweinsteuer nicht gestatten und mithin die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe von Branntwein in Anwendung kommen müsse, in welchem Sinne eine Allerhöchste Großherzogliche Verfügung bereits ergangen sei. Das betreffende Gesetz und die darauf gegründete Königlich Großherzogliche Verordnung finden sich unterm 22. Dezember 1854 im Memorial des Großherzogthums Luxemburg. Durch dieselben ist aller aus Staaten des Zollvereins übergehende Branntwein mit einer Uebergangs-Abgabe belegt, welche 16 Frcs. 37½ Cent. vom Hectoliter für jede Flüssigkeit von 50 pCt. Alkohol nach Tralles beträgt. Preußischer Seits glaubte man trotz der Nichterhöhung der Maischsteuer in Luxemburg der dauernden Beseitigung des vertragsmäßig zugesagten freien Verkehrs mit Branntwein seine Zustimmung nicht ertheilen zu können, und hielt in Betracht des Umstandes, daß nach den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen (Art. 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins und Artikel 11. des Vertrages vom 4. April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins) die Erhebung der Uebergangs-Abgaben nur zur Vermeidung der Nachtheile gestattet ist, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuersysteme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen können, dafür, daß im vorliegenden Falle, da die vorgedachten Nachtheile nur für Preußen zu erwarten sein würden, Anordnungen über eine dauernde Beseitigung des freien Verkehrs mit Branntwein nur von Preußen ausgehen könnten, und daher der von Luxemburg dieserhalb erlassenen Anordnung eine vorgängige Verständigung mit der Preußischen Regierung hätte vorausgehen müssen. Von dieser Auffassung aus wurden von Seiten der Preußischen Regierung Anträge wegen Wiederaufhebung der in Luxemburg eingeführten Uebergangs-Abgabe von Branntwein gestellt, denen man Luxemburgischer Seits indessen nicht entsprechen zu können glaubte, indem man unter den obwaltenden Umständen nur von einem vertragsmäßig begründeten Rechte Gebrauch gemacht zu haben sich versichert hielt, als man die Erhebung einer Uebergangs-Abgabe von Branntwein anordnete. Die vorgedachten, einander entgegenstehenden Auffassungen

sind auch bei den gegenwärtigen kommissarischen Verhandlungen von beiden Seiten festgehalten worden, indessen lag hierin kein Hinderniß, um zu einer Verständigung zu gelangen. Diese, welche die verschiedenen Auffassungen auf ihrem Werthe beruhen läßt, ist folgendermaßen getroffen worden.

1) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung wird die im Separat-Artikel 13. zum Vertrage vom 8. Februar 1842 verabredete Gemeinschaft bezüglich der Uebergangs-Abgabe für Branntwein, soweit nicht die Uebergangs-Abgabe in Preußen von dem aus Luxemburg übergegangenen, und in Luxemburg von dem aus Preußen oder aus den mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten übergeführten Branntweine erhoben worden ist, ferner fortbestehen und demgemäß auch für die vergangenen Jahre die Abrechnung erfolgen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Bei der Vertheilung der Uebergangs-Abgabe wird, nach Maaßgabe der unter den Zollvereinsstaaten über die Aufnahme der Bevölkerung bestehenden Verabredungen, die Preußische Garnison in Luxemburg, mit Einschluß der Angehörigen der Militairpersonen, der Preußischen Bevölkerung beigezählt.

2) Nach Maaßgabe der Verabredungen in dem Artikel 8. des Vertrages vom 8. Februar 1842 bewendet es auch, obgleich der Branntwein gegenwärtig in Preußen höher besteuert ist, als in Luxemburg, dabei, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten nach Luxemburg oder aus Luxemburg nach Preußen u. s. w.

a. denjenigen, welche Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt wird, und daß

b. gegenseitig die Erhebung von Uebergangs-Abgaben unterbleibt, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Branntwein, welcher ohne Uebergangsschein von Preußen und von den mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten nach Luxemburg oder umgekehrt, oder nach Luxemburg aus Vereinsstaaten, welche zwar mit Preußen wegen des Branntweins im freien Verkehr, nicht aber wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehen, sei es mit oder ohne Uebergangsschein, oder ebenso aus Luxemburg nach solchen Vereinsstaaten übergeführt wird, unterliegt der Uebergangs-Abgabe und den für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen bestehenden Vorschriften, vorbehaltlich der Abgabenfreiheit für ausländische Erzeugnisse, deren der Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 im Artikel 11. I. gedenkt.

Für den Fall, daß der unter den vorgedachten Maaßgaben stattfindende freie Verkehr mit Branntwein erhebliche Einfuhren des geringer besteuerten Luxemburgischen Branntweins nach Preußen dauernd und auf eine, den Betrieb Preußischer Brennereien gefährdende Weise zur Folge haben möchte, behält die Königlich Preußische Regierung sich vor, von dem übergehenden Luxemburgischen Branntweine für gemeinschaftliche Rechnung von Preußen und den mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten an Ausgleichungs-Abgabe den dritten Theil der in Preußen bestehenden Maischsteuer zu erheben. Dem Ermessen der Königlich

Preußischen Regierung soll anheimgestellt bleiben, ob und wann diese Anordnung zu treffen, sowie auch welcher Betrag an Maischsteuer als auf dem Quarte Branntwein zu 50 Prozent Alkohol ruhend, anzunehmen sei.

3) Für den Branntwein, welcher von Preußen und den mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten aus dem freien Verkehr auf Uebergangsscheine (Nr. 2 b.) nach Luxemburg übergeführt wird, soll die jeweilen in Preußen bestehende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, welche nach der Verabredung zu 2 a. den Versendern nicht zu Theil wird, von Seiten der Königlich Preußischen Regierung auf gemeinschaftliche Rechnung von Preußen und der mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten an die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung gezahlt werden. Von der Branntweinmenge, für welche diese Zahlung der Luxemburgischen Regierung zu gewähren sein würde, sind jedoch diejenigen Mengen an Branntwein abzusetzen, welche von Luxemburg mit Uebergangsscheinen nach Preußen oder nach andern Zollvereinsstaaten, oder welche nach dem Auslande — im Gegensatze des Zollvereins — ausgeführt werden, auch soll nach dem Verhältnisse des Verbrauchs der Preußischen Garnison in Luxemburg eine entsprechende Branntweinmenge in Abzug kommen. Welcher Betrag an Ausfuhr-Vergütung in Ansatz zu bringen ist, richtet sich nach dem Vergütungssatze, der zur Zeit der Erledigung der Uebergangsscheine gültig ist.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen soll folgendes Verfahren eintreten:

a. die Ausfertigung der Uebergangsscheine erfolgt im Lande der Versendung und die Erledigung im Lande der Bestimmung von denjenigen Behörden, welche nach den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigt sind oder künftig ermächtigt werden. Im Großherzogthum Luxemburg werden die ebengedachten Abfertigungen denjenigen beigezählt, welche zu dem Geschäftsbereiche der Zolldirektion sowie des Haupt-Zollamts gehören, so daß solche unter deren Aufsicht und Leitung stehen.

   Mit den erforderlichen Waageanstalten und Instrumenten wird jede der betheiligten Regierungen die Behörden ihres Landes versehen.

b. Wird Branntwein von Preußen oder den mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg versendet, oder umgekehrt, so kann der Uebergangsschein ohne Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins auf Grund der Anmeldung ertheilt werden, jedoch erfolgt die Anlegung des Siegel-Verschlusses. Am Bestimmungsorte wird die Menge und Alkoholstärke des Branntweins in der Art festgestellt, wie dies Behufs Erlangung der Ausfuhr-Vergütung nach den jeweilen in Preußen bestehenden Vorschriften geschehen muß.

   Bei der Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, welcher aus Preußen, oder anderen wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten durch Luxemburg oder aus Luxemburg durch Preußen u. s. w.

geführt werden soll, behält es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

c. Branntwein, welcher von Luxemburg nach dem Auslande, im Gegensatze von Zollvereinsstaaten, ausgeführt wird, darf, wenn er in Fässern zur Versendung gelangt, nur über Nebenzollämter I. und II. Klasse ausgehen, und es wird daselbst dessen Menge und Alkoholstärke nach Tralles auf die zu b. bezeichnete Weise festgestellt, auch der Ausgang überwacht, oder sofern das Amt nicht unmittelbar an der Grenze liegt, in dem zu ertheilenden Legitimationsscheine die Frist für den Ausgang vorgeschrieben. Branntwein in Flaschen, Kruken und ähnlichen Gefäßen ist entweder dem Ausgangs-Amte oder einer Legitimationsschein-Ausfertigungsstelle mündlich anzumelden und vorzuführen. Die Menge wird durch Besichtigung geprüft, die Stärke aber zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles angenommen. Die betreffende Abfertigungsstelle überwacht entweder den Ausgang oder ertheilt einen Legitimationsschein mit Feststellung der Transportfrist.

d. Der Alkoholgehalt von Liqueuren wird stets zu 50 pCt. nach Tralles angenommen.

e. Von Seiten der betreffenden Abfertigungsstellen in Luxemburg werden über den Eingang von Branntwein auf Uebergangsscheine und über die Branntwein-Ausfuhr auf Uebergangsscheine und ohne solche — soweit im letztern Falle diese Ausfuhr nicht nach Preußen erfolgt — nach näherer Anweisung der Zoll-Direktion Notizregister geführt, welche die Menge und Stärke des ein- und ausgeführten Branntweins ersehen lassen.

Ueber Branntwein-Mengen, welche von Luxemburg nach Preußen ohne Uebergangsschein gelangen und von einer Preußischen Uebergangs-Abfertigungs-Stelle an der Zwischengrenze einen Uebergangsschein zur Durchfuhr erhalten, sollen in Preußen ebenfalls Notiz-Register geführt werden.

f. Diese von den Luxemburgischen Abfertigungsstellen geführten Notiz-Register sind der Zolldirektion mit den erforderlichen Belägen durch das Haupt-Zollamt zu Luxemburg einzureichen und es wird auf Grund derselben und der Mittheilungen des Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln über die zu e. gedachten Notirungen bei Preußischen Uebergangs-Abfertigungsstellen an der Zwischengrenze und mit Beachtung des Umstandes, daß Branntwein, welcher von Preußen nach Luxemburg gelangt, von einer Luxemburgischen Uebergangs-Abfertigungsstelle an der Zwischengrenze aber auf Uebergangsschein zur Durchfuhr abgefertigt sein möchte, als in Luxemburg eingegangen nicht in Ansatz kommt, und daß fremde Branntweine, welche auf Grund der zu 2 b. gedachten vertragsmäßigen Abrede gegenseitig abgabenfrei zugelassen werden müssen, ganz außer Betracht bleiben, nach dem Ablaufe jedes Jahres von der Zoll-Direktion eine Nachweisung aufgestellt, aus welcher die Menge des auf Uebergangsscheine von Preußen (einschließlich der mit demselben wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten) nach Luxemburg übergegangenen Branntweins zu übersehen ist, und von dieser Branntwein-Menge sich abgesetzt findet, der von Luxemburg

aa. auf Uebergangsschein nach Preußen oder nach andern Zollvereinsstaaten geführte, sowie

bb. der nach dem Auslande, im Gegensatze des Zollvereins, ausgeführte Branntwein, endlich aber

cc. für den Verbrauch der Preußischen Garnison in Luxemburg eine Branntwein-Menge, welche sich berechnet, wenn für jeden Kopf der Garnison (mit Ausschluß der Angehörigen der Militair-Personen) ein Verbrauch von 12 Quart Branntwein zu 50 pCt. nach Tralles für das Jahr angenommen wird.

Die in Betracht kommenden verschiedenen Branntwein-Mengen sind auf Preußische Quarte zu 50 pCt. nach Tralles zu reduciren. Schließlich aber wird berechnet, wieviel an Steuervergütung für den übergegangenen Branntwein nach Abzug der zu aa. bis cc. bezeichneten Mengen zu entrichten sein würde.

Diese Nachweisung wird dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium vorgelegt, um auf Grund derselben die der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung zukommende Summe zur Zahlung anzuweisen.

4) Die bisher noch unerledigten Fälle, in denen von Branntwein, welcher aus andern Vereinsstaaten nach Luxemburg gelangte, einerseits die für gemeinschaftliche Rechnung bestehende, andererseits die für besondere Rechnung Luxemburgs angeordnete Uebergangs-Abgabe gefordert worden ist, sollen ihre Erledigung dadurch erhalten, daß die zuletzt gedachte Abgabe erlassen oder zurückgezahlt wird, die für gemeinschaftliche Rechnung bestehende Abgabe aber erhoben wird oder bleibt.

5) Soweit die von der Zolldirektion aufzustellende Nachweisung (Nr. 3 f.) ergeben möchte, daß ohne Berücksichtigung der unter littr. f. aa. bis cc. erwähnten Abzüge mehr Branntwein von Luxemburg auf Uebergangsscheine übergeführt worden ist, wird für jedes mehr übergeführte Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles Luxemburgischerseits an Preußen ein dem Verhältnisse der Luxemburgischen zu der Preußischen Branntweinsteuer entsprechender Betrag, für jetzt von $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Preußischen Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein gezahlt.

6) Diese Vereinbarung soll zwar für die Dauer des Vertrages vom 26./31. Dezember 1853 verbindlich sein, jedoch außer Anwendung treten, sobald die Branntweinsteuer in Luxemburg gesetzlich nicht mehr niedriger ist als in Preußen. In diesem Falle tritt der völlig freie Verkehr mit Branntwein nach Maaßgabe der vertragsmäßigen Abreden ein, sobald die Branntweinsteuer in Preußen und Luxemburg gesetzlich gleich hoch gestellt ist.

Sollte die Gewährung einer Vergütung für ausgehenden Branntwein in Preußen vollständig oder zeitweise eingestellt werden, so tritt diese Vereinbarung dadurch im erstgedachten Falle gänzlich, im zweiten Falle für die Dauer der Suspension der Ausfuhr-Vergütung außer Kraft. Es wird jedoch vorbehalten, in diesen Fällen weitere Vereinbarung zu treffen.

7) Preußischer Seits wird die Zustimmung der betheiligten Vereinsstaaten zu dieser Vereinbarung in Antrag gebracht werden und erst nach Ertheilung dieser Zustimmung wird die gedachte Vereinbarung Verbindlichkeit erlangen. Sobald Preußischer Seits über diese Zustimmung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung Mittheilung gemacht und die Ratifikation der Vereinbarung erfolgt sein wird, soll die Erhebung der für besondere

Rechnung Luxemburgs eingeführten Uebergangsabgabe von solchem Branntwein, welcher aus Vereinsstaaten übergeht, die mit Preußen wegen der Branntweinsteuer **nicht** in Gemeinschaft stehen, eingestellt werden, wogegen die übrigen Verabredungen der gegenwärtigen Vereinbarung erst nach Ablauf von 10 Wochen in Vollzug gesetzt werden sollen.

Das gegenwärtige — in zweien Exemplaren zur Unterzeichnung gelangende — Protokoll wird von den Bevollmächtigten ihren Regierungen vorgelegt und nach Eingang der vorgedachten Mittheilung in Betreff der Zustimmung der betheiligten Zollvereins-Regierungen, vorausgesetzt, daß diese Zustimmung erfolgt, sobald wie möglich, längstens aber binnen drei Wochen durch auszutauschende Ministerial-Erklärungen ratificirt werden.

(gez.) Henning. St. Pierre. W. André. W. F. Rochussen.

Das vorstehende Protokoll ist durch eine Erklärung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Berlin, den 25. Juni 1858 und durch eine Erklärung des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Staats-Ministers, Präsidenten der Regierung d. d. Luxemburg, den 3. Juli 1858 ratificirt werden.

II.

Geschehen Berlin, den 20. October 1865
und Luxemburg, den 25. October 1865.

Gegenwärtig:

für Preußen:

der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanz-Rath Henning,

der Königlich Preußische Geheime Legations-Rath König,

für Luxemburg:

der Königliche Großherzgl. Ober-Gerichts-Vice-Präsident Servais,

der Advokat-Anwalt Dr. Munchen.

Mittelst eines Protokolles vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 sind zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Großherzgl. Luxemburgischen Regierung über den Verkehr mit Branntwein Verabredungen getroffen worden, welche für die Dauer des Vertrages vom $\frac{26.}{31.}$ December 1853, die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, verbindlich sein sollten. Nachdem unter obigem Datum ein anderweiter Vertrag über die Fortdauer des vorgedachten Anschlusses abgeschlossen worden ist, haben die nebenbezeichneten Bevollmächtigten sich im Auftrage ihrer Regierungen dahin geeinigt, daß die in dem Protokolle vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 enthaltenen Verabredungen während der Dauer des nunmehr abgeschlossenen Vertrages verbindlich bleiben sollen.

Das gegenwärtige in einem Exemplare zur Unterzeichnung gelangende Protokoll wird von den Bevollmächtigten im Original, beziehungsweise in beglaubigter Abschrift ihren Regierungen vorgelegt und nach Einholung der Zustimmung der übrigen dabei betheiligten Vereins-Regierungen, sobald wie möglich, längstens aber binnen 3 Wochen durch auszutauschende Ministerial-Erklärungen ratificirt werden.

Geschehen wie oben.

gez. Henning. König. Servais. Dr. Munchen.

III.

Verhandelt Berlin, den 31. Dezember 1868.

Gegenwärtig:

für den Norddeutschen Bund
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath Henning,

für Luxemburg
der Großherzoglich Luxemburgische Geschäftsträger Dr. Föhr.

In den Protokollen vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858 und $\frac{20.}{25.}$ Oktober 1865 sind zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung Verabredungen getroffen, nach welchen für den Branntwein, welcher von Preußen und den mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehr auf Uebergangsscheinen nach Luxemburg übergeführt wird, die jeweilen in Preußen bestehende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein von Seiten der Königlich Preußischen Regierung auf gemeinschaftliche Rechnung von Preußen und der mit Preußen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten an die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung gezahlt werden soll. Von der Branntweinmenge, für welche diese Zahlung zu gewähren sein würde, sollen indessen diejenigen Branntweinmengen abgesetzt werden, welche von Luxemburg mit Uebergangsscheinen nach Preußen oder nach anderen Zollvereinsstaaten oder nach dem Auslande — im Gegensatze des Zollvereins — ausgeführt werden. Auch sollte nach dem Verhältnisse des Verbrauchs der Preußischen Garnison in Luxemburg eine entsprechende Menge in Abzug kommen. Die zuletzt gedachte Bestimmung ist jedoch durch die Zurückziehung der bezeichneten Garnison erledigt.

Zur Feststellung der Branntweinmenge, für welche an Luxemburg der Betrag der Steuervergütung zu zahlen ist, bedarf es nach der bestehenden Verabredung der Festhaltung der einzelnen Sendungen. Diese wünscht man Luxemburgischer Seits vermieden, dagegen eine bestimmte Branntweinmenge festgestellt zu sehen, nach welcher der Betrag der zu zahlenden Summe zu berechnen ist. Diesem Wunsche zu entsprechen, ist von Seiten des Norddeutschen Bundes, welcher in die zwischen Preußen und Luxem-

burg getroffenen Verabredungen eingetreten ist, die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben und in Folge dessen haben die zu diesem Ende mit Ermächtigung versehenen obengenannten Kommissarien, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, im Namen des Norddeutschen Bundes und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung folgende Verabredungen getroffen:

1) Die Menge des Branntweins, für welche nach den Verabredungen in den Protokollen vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858 und $\frac{20.}{25.}$ Oktober 1865 der Betrag der jeweiligen Steuervergütung für Rechnung des Norddeutschen Bundes an die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung zu zahlen ist, soll bis auf Weiteres zu jährlich

— 153,820 —

Einhundert drei und fünfzig Tausend, achthundert und zwanzig Preußische Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles angenommen und der danach zu zahlende Betrag der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung in vierteljährlichen Theilen am Schlusse jedes Vierteljahres überwiesen werden.

2) So lange die Vergütung nach einer angenommenen bestimmten Branntweinmenge berechnet und gewährt wird, treten die Verabredungen in den zu 1. gedachten Protokollen außer Anwendung, nach welchen gegenseitig die Befreiung der Uebergangsabgabe von der Abfertigung auf Uebergangsschein abhängig gemacht und die Anschreibung der übergehenden Branntweinmenge vereinbart ist. Es tritt daher gegenseitig ein voller freier Verkehr mit Branntwein ein.

3) Die gegenwärtigen Verabredungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit. Dieselben bleiben für die Dauer des zur Zeit in Rechtskraft bestehenden, die Fortdauer des Zollanschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins betreffenden Vertrages vom $\frac{20.}{25.}$ Oktober 1865 verbindlich, sofern nicht vorher in Gemäßheit der nachstehend zu 4. getroffenen Bestimmung eine Kündigung erfolgt.

Diejenigen Branntweinmengen, welche vor dem 1. Januar 1869 im Lande der Versendung amtlich abgefertigt, aber erst an diesem Tage oder später dem Erledigungsamte im Bestimmungsort vorgeführt werden, sollen für die auf das Jahr 1868 zu berechnende Vergütungszahlung nicht in Betracht kommen.

4) Jedem der vertragenden Theile steht das Recht zu, auch während der Dauer des Vertrages vom $\frac{20.}{25.}$ Oktober 1865 die gegenwärtige Verabredung zu kündigen. Dieselbe tritt alsdann mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem die Kündigung erfolgt ist, außer Wirksamkeit, vorausgesetzt, daß dem anderen Theile vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres die Kündigung angezeigt worden. Gleichzeitig mit dem Aufhören der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verabredung gelangen die Verabredungen in den Protokollen vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858 und $\frac{20.}{25.}$ Oktober 1865 wieder in vollem Umfange zur Anwendung.

Dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Protokoll ist von beiden Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

Geschehen wie oben.

Henning. Dr. Föhr.

Das vorstehende Protokoll ist durch eine Erklärung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes d. d. Berlin, den 8. März 1869 und durch eine Erklärung des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Staats-Ministers, Präsidenten der Regierung, d. d. Luxemburg, den 5. März 1869 ratifizirt worden.

Ministerial-Erklärung,

betreffend die Verlängerung des Vertrages vom 3. September 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, und des Vertrages vom 3. September 1853 wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ebenfalls unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, mit den nachstehenden, unter Zustimmung der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbarten Maaßgaben fortgesetzt werden sollen:

1. Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864, 11. Juli 1864, 12. Oktober 1864 und 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Fürstenthums Pyrmont zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das gedachte Fürstenthum maßgebend sein. Insonderheit schließt sich die Fürstlich Waldeckische Regierung den Verabredungen an, welche wegen Anwendung der Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen, in den Artikeln 1. und 2. des Vertrages vom 28. Juni 1864 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse genannten Steuern, bei denen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet, im Artikel 3. des ebengenannten Vertrages enthalten sind.
2. Sodann wird
   a) Fürstlich Waldeckischer Seits der Verkaufspreis für das im Fürstenthum Pyrmont zum inländischen Verbrauch abzusetzende Salz von dem in dem Separat-Artikel 4. zu dem Vertrage wegen Anschlusses des gedachten Fürstenthums an den Zollverein vom 11. Dezember 1841 vereinbarten Satze von 9 Thalern für 405 Pfund des früheren Preußischen Landesgewichts auf Zwölf Thaler Preußisch Courant für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth Zollgewicht vom 1. Januar 1866 ab erhöhet werden.

   Dagegen sollen diejenigen Verabredungen, welche in dem Separat-

Artikel 1. zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse rc. im Fürstenthume Pyrmont vom 3. September 1853 in Bezug auf die Einführung der in Preußen bestehenden Salzverbrauchs-Controle enthalten sind, so bald und auf so lange außer Anwendung gesetzt werden, als in den, dem Fürstenthume Pyrmont benachbarten Preußischen Gebietstheilen die Salzverbrauchs-Controle außer Wirksamkeit tritt.

b) Der Preis für dasjenige Salz, welches Preußischer Seits nach der Verabredung unter Nr. 2. des Schlußprotokolls zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse rc. im Fürstenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841, bis zum Betrage von 650 Tonnen jährlich von der Saline in Pyrmont zu entnehmen ist, wird vom 1. Januar 1866 ab auf Fünf Thaler für die Tonne unverpackten Salzes von 405 Pfund des früheren, oder 378 Pfund 24 Loth des jetzigen Preußischen Landesgewichts herabgesetzt und zugleich das Einverständniß darüber ausgesprochen, daß mit der etwanigen Aufhebung des Salzmonopols der Ankauf des Pyrmonter Salzes von Seiten Preußens sein Ende erreichen würde.

3. Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6. des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 12. Oktober 1864 über die daselbst bezeichneten Gegenstände weitere Verabredungen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, unter den Zollvereinsstaaten getroffen werden, so wird denselben Fürstlich Waldeckischer Seits ebenfalls zugestimmt werden.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgtem Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung der Fürstlich Waldeckischen Regierung vom 1. Januar 1866 ab in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 24. November 1865.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) gez. Grf. v. Bismarck.

Die gleichlautende Waldeckische Erklärung ist vom 25. September 1865 datirt.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. Oktober 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4. des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeit-

weise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg, und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorhaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1. der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen

Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4. erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3. der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Verein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabacksfabrikate, welche von Tabacksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in

welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13. der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Taback und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. Oktober 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8. des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11. ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6. des Schluß-Protokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. Oktober 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10. des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10. des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. Dezember 1865.

(gez.) Henning. Cammann. Cramer. Meyer. Duckwitz. Kottmeier. Grave.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Der Austausch der Ratificationen ist dadurch erfolgt, daß die von den Zollvereins-Regierungen ausgestellten Ratificationen am 19. Februar 1866 nach Bremen und die Bremischen Ratificationen am 26. Februar 1866 nach Berlin gesendet sind.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 14. December 1865.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Fortdauer des Vertrags vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-verhältnisse betreffend, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

1. Zum Artikel 1. des Vertrages vom heutigen Tage.

Wie der im Artikel 1. des Vertrages vom heutigen Tage aufgeführte Vertrag vom 26. Januar 1856 nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften, so sollen auch die näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu dem Vertrage und den Uebereinkünften gehörigen Separat-Artikeln und in dem Schluß-Protokolle enthalten sind, sowie überhaupt alle in Folge des Vertrages zum Vollzuge desselben getroffenen Vereinbarungen auch während der neuen Periode zwischen den kontrahirenden Staaten in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch den gegenwärtigen Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert worden sind.

2. Zum Artikel 2. des Vertrages.

Die Beschränkungen, welche in Bremen für Angehörige des Zollvereins früher daraus hervorgingen, daß die Deklarationen zur Zahlung Bremischer Ein- und Ausgangsrechte nur auf geleisteten Bürgereid abgegeben werden konnten, sind inzwischen durch den §. 14. der Bremischen Verordnung vom 5./10. November 1862, die Einführung einer Umsatzsteuer in Bremen betreffend, beseitigt, indem Personen, welche nicht den Bremischen Staatsbürgereid geleistet haben, statt der Beziehung auf denselben die nämlichen Verpflichtungen vorab durch einen eidlichen Revers übernehmen dürfen. Die Beschränkung sodann, nach welcher die Angehörigen des Zollvereins in Bremen in der Annahme von Mäklern behindert sind, fällt in Folge der Verabredung im Artikel 2. des Vertrages fort.

Die Bremischen Bevollmächtigten sahen sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die in Bremen bestehenden, mit der Bestimmung im §. 69. Nr. 6. des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches übereinstimmenden Vorschriften die Handelsmäkler darauf beschränken, die Einwilligung der Parteien zu den zu vermittelnden Geschäften durch persönliche Erklärung entgegenzunehmen und ihnen verbieten, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, weshalb es auch ferner den Bremischen Mäklern untersagt bleiben müsse, im Wege der Correspondenz sich auf Geschäfts-Vermittelungen einzulassen.

3. Zum Artikel 3. des Vertrages.

Es besteht darüber Einverständniß, daß durch die Verabredungen, wie sie nach Artikel 4. des Vertrages vom 26. Januar 1856 und nach Artikel 3. des Vertrages vom heutigen Tage nunmehr bestehen, die Bestimmung unter Nr. 2. im Separat-Artikel 2. zum Haupt-Vertrage vom 26. Januar 1856 aufgehoben wird.

4. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Zur Ausführung der Verabredungen im Artikel 4. des Vertrages hat man sich über folgende Maßregeln verständigt, und zwar:

A. in Bezug auf die unter Nr. 1. zugesagte Zollfreiheit der Muster, welche Handlungs-Reisende einführen.

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungs-Reisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a. ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Bei der zollfreien Zulassung von Gegenständen, die als Modelle dienen sollen oder zur Reparatur bestimmt sind, kommen die im Zollverein bei einem solchen Verkehre üblichen Förmlichkeiten zur Anwendung, und es sind namentlich folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen, die zu der Abfertigung befugt sind, nach Gattung und Menge

angemeldet und zur Revision gestellt werden. Dabei müssen, wenn die Identität nicht durch Stempel, Siegel oder Bleie festgehalten werden kann, zu deren Festhaltung die geeigneten Merkmale angegeben werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringe Differenzen keine Abgaben-Erhebung zur Folge haben. Diese soll auch unterbleiben, wenn neues Material zu einer Reparatur verbraucht ist, ohne daß dadurch eine Gewichts-Vermehrung veranlaßt worden, sofern die Menge dieses Materials nur geringe ist. Wenn eine Zollerhebung erfolgt, so kommt dabei der Tarifsatz für das bei der Reparatur verbrauchte Material zur Anwendung.

In Bremen bedarf es nach der zur Zeit bestehenden Zollverfassung in keinem der vorgedachten Fälle der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten.

5. Zum Artikel 5. des Vertrages.

Gleich den sonstigen Durchgangsabgaben sind auch diejenigen Bremischen Durchgangsabgaben für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ausgeschlossen, welche unter Nr. 5. und 6. des Schluß-Protokolles vom 26. Januar 1856 sich erwähnt finden, auch wird Bremischer Seits anerkannt, daß durch Bremisches Gebiet mit oder ohne Mitwirkung eines Bremischen Angehörigen beförderte Güter der sonst bei der Güter-Deklaration für die Bremische Handelsstatistik zu entrichtenden Abgabe und der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen dürfen.

6. Zum Artikel 6. des Vertrages.

In Uebereinstimmung mit dem in Artikel 6. des Vertrages vom heutigen Tage bezeichneten Zwecke, und im Anschluß an die Verabredungen zum Vollzuge der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 in dem Haupt-Protokolle der Vollzugs-Commission in Bremen vom 21. December 1856 sind folgende Verabredungen getroffen worden:

a. Die allgemein auf ihre Instruction vereidigten Bremischen Landjäger werden, zur Beseitigung eines etwaigen Mißverständnisses, noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die Instruction für die Landjäger, die Verhinderung des Schleichhandels nach den Zollvereinsstaaten betreffend (Anlage IV. des Haupt-Protokolles der Vollzugs-Commission), einen Theil ihrer Dienst-Instruction bildet, zu deren Ausführung sie eidlich verpflichtet worden sind.

b. Bremischer Seits ist nichts dagegen zu erinnern, wenn von Seiten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung aus privativen Mitteln den Bremischen Landjägern für besondere im Interesse der Zollverwaltung bewiesene Thätigkeit geringfügige Geldremunerationen nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Bremischen Behörde gewährt werden.

c. Die Erläuterung des 3. Punktes der Instruction für die Landjäger (Anlage IV. des Haupt-Protokolls der Vollzugs-Commission) soll folgende Fassung erhalten:

„Zu 3. von allen ihnen zur Kunde kommenden Waaren-Anhäufungen und Ablagen, welche den Schleichhandel in die benachbarten Zollvereinsstaaten zum Zweck zu haben scheinen, nachdem sie sich der etwa vorhandenen Waaren durch Beschlagnahme thunlichst versichert haben, unverzüglich dem Landherrn Bericht zu erstatten."

d. Wenn Steuer- und Zollbeamte der kontrahirenden Staaten bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des andern Staats begeben, so sollen sie nach der Fassung im Artikel 8. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 die erforderlichen Mittheilungen von den Contraventionen den dortigen betreffenden Behörden machen und diese alle gesetzlichen Mittel zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung des Thäters anwenden. Durch die Erläuterung zu 6. und 7. der Instruction für die Bremischen Landjäger (Anlage IV. des Haupt-Protokolls der Vollzugs-Commission) sind jedoch die Landjäger bereits angewiesen, in dem bezeichneten Falle auf Mittheilung von Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten alsbald alle gesetzlichen Mittel zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung der Thäter anzuwenden. Es besteht Einverständniß darüber, daß auch ferner Mittheilungen der fraglichen Art nicht blos an die Behörden, sondern auch an die betreffenden Polizeibeamten, namentlich die Bremischen Polizeibeamten und Landjäger, gerichtet werden können und von diesen darauf die vertragsmäßige Unterstützung zu gewähren ist.

e. An Stelle des §. 9. der Bremischen obrigkeitlichen Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend (Anlage VI. zum Haupt-Protokolle der Vollzugs-Commission), wird folgende Bestimmung Bremischer Seits erlassen werden:

„Wer auf Bremischem Gebiete in der Nähe der Zollvereinsgrenze Waaren-Anhäufungen oder Ablagen vorgenommen hat, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Thalern zu steigernden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Confiscation der vorgefundenen Gegenstände erkannt werden.

Derjenige, welcher Waaren-Anhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Thalern. Eine Waaren-Anhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird."

Hierbei ist es für angemessen erachtet worden, das in der Bremischen Verordnung enthaltene Wort „Ablager" der Fassung des Artikels 3. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels entsprechend durch das Wort „Ablage" zu ersetzen, wobei eine Aenderung des Sinnes der bisherigen Vorschrift nicht beabsichtigt ist.

f. In den Artikeln 4. und 5. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 ist verabredet, daß in der Nähe der Landesgrenzen Waaren-Anhäufungen und Ablagen nicht geduldet und Concessionen zu der Anlage von

Kramladen u. s. w. nicht ertheilt werden sollen. Man ist darüber einverstanden, daß diese Verabredungen nicht auf die Hoheitsgrenze, sondern auf die Zollgrenzlinie zu beziehen sind.

7. Zum Artikel 7. des Vertrages.

A. Hinsichtlich der Abfertigung mit Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes findet sich Folgendes zu bemerken:

1. Bei der Vorschrift im §. 16. des Regulativs für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen (Anlage XIII. zum Haupt-Protokolle der Vollzugs-Commission), nach welcher die zur Niederlage bestimmten Waaren mit Deklarationsscheinen nach den im §. 76. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften auf das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen abgefertigt werden sollen, verbleibt es zwar auch ferner; zur Erleichterung des Verkehrs sollen jedoch Waaren, die, mit gehörigen Frachtbriefen versehen, in besonderen Wagen oder Wagenabtheilungen auf der Eisenbahn befördert worden sind, insofern letztere beim Ausgange aus dem Zollvereinsgebiete unter den vorschriftsmäßigen amtlichen Verschluß gesetzt und bis zur Zollvereins-Niederlage amtlich begleitet worden sind, zu dieser Niederlage zugelassen werden können, wenn es auch am Orte der Versendung versäumt sein sollte, die Waare mit einem Declarationsscheine zu versehen.

2. Das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen ist seither bereits ermächtigt gewesen, Güter, welche auf der Eisenbahn ohne Declarationsschein oder ohne Verschluß, oder weserabwärts ohne Declarationsschein, jedoch unter Verschluß in Bremen anlangen, wenn über die zollvereinsländische Herkunft und die Identität der Waaren keine Zweifel bestehen, mit Declarationsscheinen und unter Verschluß nach den Bestimmungsorten im Zollvereinsgebiete abzulassen. Man war darüber einverstanden, daß es bei diesem Verfahren ferner bewenden könne.

B. Nachdem durch die Erweiterung der Erhebungs-Befugnisse des vereinsländischen Hauptzollamts die Gründe beseitigt sind, welche zu den Verabredungen im Separat-Artikel 1. zu der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des Hauptzollamts u. s. w. geführt haben, werden diese Verabredungen außer Kraft gesetzt, und es wird in Folge dessen die Bestimmung im §. 51. der in Bremen erlassenen Zollordnung wegen der Ertheilung von Begleitscheinen Nr. II. über Zollbeträge von weniger als 10 Thalern aufgehoben werden.

8. Zum Artikel 6. des Vertrages vom 26. Januar 1856.

Der Artikel 6. des Hauptvertrages vom 26. Januar 1856 und die Artikel 10. und 12. der darin erwähnten Uebereinkunft enthalten die Zusage der freien Stadt Bremen, die daselbst näher bezeichneten Locale und Anstalten zu stellen. Es besteht Einverständniß darüber, daß zur Stellung der erforderlichen Locale und Anstalten auch deren Unterhaltung gehört, und daß in Beziehung auf die baulichen Einrichtungen zum Zweck der gehörigen Sicherheit der Kassenlocale vorzugsweise die Wünsche der Zollverwaltung zu berücksichtigen sind.

9. Zum Artikel 10. der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

1. Für den Fall, daß es für angemessen erachtet werden sollte, das Nebenzollamt II. zu Schmidtsiel, welches auf Grund der Verabredung unter 2. im Separat-Artikel 8. zu der vorbezeichneten Uebereinkunft im Bremischen, dem Zollverein nicht an-

geschlossenen Gebiete errichtet worden ist, nach Höftdeich im Hannoverschen Gebiete zurück zu verlegen, ist dagegen Bremischer Seits nichts zu erinnern.

2. Nach der Verabredung unter 1. in dem Separat-Artikel 8. zu der angezogenen Uebereinkunft soll zur Erleichterung der Grenzaufsicht den Grenzaufsichtsbeamten gestattet werden, innerhalb des dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietes gegen die Wumme und Ochum die daselbst belegenen Deiche, den Hollerdeich und Wummedeich, sowie den Ochumdeich, soweit derselbe den angeschlossenen Gebietstheilen gegenüberliegt, zu betreten.

Im Anschluß an diese Verabredung, welche bezüglich des Hollerdeichs und des Wummedeichs dergestalt erweitert wird, daß sie auf die Strecke von Tenöver bis Wasserhorst Anwendung leidet, ist weiter verabredet worden, daß die Grenzaufsichtsbeamten berechtigt sein sollen, von den vorbezeichneten Deichstrecken aus gegen Waarenführer auf der Wumme und dem Zuggraben (Deichschlot), sowie auf der Ochum, imgleichen gegen Waarenführer auf den gegenüber liegenden Ufern die ihnen gesetzlich zustehenden Dienstbefugnisse auszuüben, insonderheit von ihren Waffen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gebrauch zu machen, und zwar in gleicher Weise, als wenn sie sich im Zollvereinsgebiete befänden.

10. Zum Artikel 9. des Vertrages vom 26. Januar 1856.

Nach den näheren Verabredungen über die Ausführung des Artikel 9. des Vertrages vom 26. Januar 1856, welche im Schluß-Protokolle dazu unter Nr. 3. enthalten sind, sollen die Handlungsreisenden, welche der verabredeten Erleichterung theilhaftig werden wollen, sich mit einer Bescheinigung der Behörde ihrer Heimath versehen und auf Grund derselben sich in jedem Vereinsstaate, welchen sie berühren, eine für den Umfang dieses Staats gültige weitere Bescheinigung verschaffen. Dieses Verfahren, welches seither im Zollverein allgemein üblich war, ist durch Verabredungen, welche die Zollvereinsstaaten im Jahre 1863 getroffen haben, dahin vereinfacht, daß die Handelsreisenden in ihrem Heimathslande mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen werden, welche ihnen in allen Zollvereinsstaaten zum Ausweise dient, ohne daß sie in jedem einzelnen Staate eine besondere Bescheinigung sich zu verschaffen brauchen. Diesen Verabredungen ist die freie Stadt Bremen beigetreten, und indem seit dem Jahre 1864 nach denselben bereits verfahren wird, sind die Verabredungen unter Nr. 3. des Schluß-Protokolls vom 26. Januar 1856 außer Anwendung gekommen. Demgemäß werden diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

A. Die Ausfertigung dieser Karten soll vom Jahre 1866 ab nach dem unter A. anliegenden Muster erfolgen. Da indessen in Bremen zur Zeit besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht gezahlt werden, so ist man darüber einverstanden, daß, so lange daselbst solche Abgaben nicht erhoben werden, in den Bremischer Seits zu ertheilenden Gewerbe-Legitimationskarten statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betriebene Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe enthalten zu sein braucht. Hiernach ist der Schluß des ersten Absatzes der Anlage A. dahin zu fassen:

„daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte(n) Geschäfts-$\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$ im diesseitigen Staate zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$.“

Die Ausfertigung der Karten geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Bremen gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Formate hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise wie die Paßkarten mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staats, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Wie der Druck der Formulare zu den Gewerbe-Legitimationskarten für alle Zollvereins-Regierungen in Berlin erfolgt, so wird auch Bremischer Seits der Bedarf von dort bezogen und im October jeden Jahres dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium dieser Bedarf für das nächste Jahr angezeigt. In gleicher Art erfolgt der Bezug der gedruckten Zusammenstellungen der in den Staaten des Zollvereins zu beobachtenden oben gedachten Vorschriften.

Bremischer Seits sind bis jetzt besondere Vorschriften dieser Art nicht zu bezeichnen gewesen, es bleibt aber vorbehalten, über dieselben, wenn sich dazu Anlaß bieten sollte, Mittheilung an die Zollvereins-Regierungen gelangen zu lassen, wie auch die freie Stadt Bremen dergleichen Mittheilungen über Veränderungen, die in den einzelnen Zollvereinsstaaten in Bezug auf den Inhalt der Zusammenstellung eintreten möchten, zu erwarten hat, zum Zweck der Berichtigung der noch nicht behändigten Abdrücke.

Die betreffenden Gewerbtreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waaren-Ankäufe machen, gestattet werden, die angekauften Waaren selbst nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden endlich gegenseitig allgemein nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Bezüglich solcher Handlungsreisenden, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, findet diese abgabenfreie Zulassung in Preußen nicht Statt, während in den übrigen Zollvereinsstaaten und in Bremen auch solchen Handlungsreisenden die Befreiung von der Abgabe gewährt wird.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt und Königlich Preußischer Seits auch den mitbetheiligten Regierungen zugestellt werden.

Es wurde ferner verabredet, daß zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welchen die wörtliche Einrückung des Vertrages in die Ratifications-Urkunden erfordern würde, eine solche Form der Ratification zu wählen sein werde, wodurch der Gegenstand, ohne vollständige Aufnahme der Artikel, hinlänglich genau bezeichnet werde.

Nachdem sodann die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratification des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen als genehmigt ansehen werden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) Henning. Cammann. Cramer. Meyer. Duckwitz. Kottmeier. Grave.

Anlage A.

Gewerbe-Legitimationskarte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 sechs und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als:

im Zollverein und in Bremen Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal=Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe=Eintragung No. 3. erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht gültig für Preußen.

Besonderes Protokoll.

Verhandelt Bremen, den 14. December 1865.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath Henning;

für Hannover:
der Königlich Hannoversche Ober-Zollrath Cammann;

für Kurhessen:
der Kurfürstlich Hessische Geheime Ober-Finanzrath Cramer;

für Oldenburg:
der Großherzoglich Oldenburgische Ober-Zollrath Meyer.

Bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Zollvereine und Bremen vom 26. Januar 1856, deren Führung nach den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 11. Juli und 12. October 1864, in Vertretung des Zollvereins Bevollmächtigten von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg übertragen worden ist, sind einige Punkte zur Sprache gekommen, welche nicht einen Gegenstand der Verständigung mit Bremen bilden, sondern einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten bedürfen. Die nebenbezeichneten, zur Verhandlung mit der freien Stadt Bremen beauftragten Bevollmächtigten haben auch über die vorgedachten Punkte verhandelt und das Ergebniß dieser Verhandlung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. In der Nr. I. 1. des besonderen Protokolles vom 26. Januar 1856 ist verabredet, daß die vier Mitglieder des vereinsländischen Hauptzollamts Bremen und der Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser von vier verschiedenen Regierungen besetzt werden sollen.

Mit Rücksicht auf die in Beziehung auf diese Einrichtung gemachten Erfahrungen wird Hannoverscher Seits eine Erwägung über die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung derselben und im Interesse des Dienstes wie der Kostenersparung eine veränderte Einrichtung, insbesondere die ausschließliche Be-

setzung der bezeichneten Stellen durch die Königlich Hannoversche Regierung anheimgegeben.

Insonderheit wurde von Seiten des Hannoverschen Bevollmächtigten dabei hervorgehoben, daß die jetzt vorhandenen Beamten zum Theil durch Beamte anderer Dienststellung und mit geringerer Besoldung ersetzt werden könnten, und daß unter den von verschiedenen Vereinsstaaten entsandten Beamten mehrfach Mißhelligkeiten bestanden und den Dienst erheblich benachtheiligt hätten. Dergleichen Verhältnisse könnten, wenn auch die jetzt vorhandenen Persönlichkeiten in dem erwünschten guten Vernehmen ständen, künftig wieder hervortreten und der Hannoversche Vorschlag sei deshalb im Interesse des Dienstes dringend zu empfehlen.

Von anderer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, daß die Kostenersparung, wenn ihre Herbeiführung in der bezeichneten Weise überhaupt angemessen sein sollte, jedenfalls unbeträchtlich sei, übrigens aber, da es sich um ein vereinsländisches Amt handle, die Betheiligung mehrerer Staaten bei dessen Besetzung in der Natur der Verhältnisse liege. Nachtheile für den Dienst, welche daraus erwachsen, seien bisher nicht zur Kenntniß gelangt und zur Ausgleichung von Mißhelligkeiten, wenn solche sich künftig bemerklich machen sollten, werde in geeigneter Weise zu gelangen sein. Mit Rücksicht hierauf und da auf die Mitbetheiligung bei der Besetzung des gemeinschaftlichen Amts Werth gelegt werden müsse, wünsche man den Fortbestand des bisherigen Verhältnisses.

Ueber die Aenderung der vorgedachten Verabredung ist hiernach eine Verständigung nicht herbeigeführt worden.

2. Unter Bezugnahme auf die bei den Verhandlungen der 15. General-Conferenz unerledigt gebliebene Angelegenheit ist Königlich Hannoverscher Seits beantragt worden, die bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen bisher aufgekommenen und künftig aufkommenden Blei- und Zettelgelder der Königlich Hannoverschen Regierung zu belassen, welche die Kosten der zu verwendenden Materialien an Plomben, Plombirschnüren, Plombir-Apparaten und Begleitschein-Formularen ferner zu übernehmen, und, soweit es bisher etwa nicht geschehen sein sollte, zu erstatten haben werde.

Nachdem von Seiten des Hannoverschen Bevollmächtigten die diesem Antrage zur Seite stehenden Gründe ausführlich dargelegt waren, wurde darauf entgegnet, daß nach den Verabredungen in dem zu 1. gedachten besonderen Protokolle die Gehälter der Beamten des vereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen, sowie die Amts- und sonstigen Kosten in den wirklich aufgewendeten Beträgen auf Rechnung des Gesammtvereins von der Königlich Hannoverschen Regierung bestritten und zum Ersatz liquidirt werden sollen. Zu den hier beregten Kosten seien auch die Aufwendungen für Bleie, Begleitschein-Formulare und die übrigen erwähnten Materialien zu rechnen. Die Blei- und Zettelgelder dagegen würden in Bremen ebenso wie dies in Frankfurt a. M. geschehe, für Rechnung des Gesammtvereins zu erheben sein, da das Amt zu Bremen ein gemeinschaftliches Amt aller Vereinsstaaten sei und seine Einnahmen somit nicht eine privative Einnahme von Hannover bilden könnten.

Nachdem bei der weiteren Erörterung des Gegenstandes insonderheit auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht war, welche der Ermittelung und Berechnung der in Frage stehenden Kosten in Bezug auf ein einzelnes Hauptamt entgegenstehen, besonders wenn auf die Vergangenheit zurückgegangen werden soll, so kam von einer Seite in Anregung, die bestehende Meinungsverschiedenheit dadurch auszugleichen, daß

a. für die Vergangenheit und bis zum Ablauf des Jahres 1865 die bereits durch das Hauptzollamt zu Bremen erhobenen oder zu erhebenden Blei- und Zettelgelder der Königlich Hannoverschen Regierung belassen, und die Kosten

der Bleie, Begleitscheine und sonstigen Materialien, namentlich an Plombirschnüren und Plombir-Apparaten auf Rechnung Hannovers bestritten, auch soweit sie bei der Berechnung der Kosten für das Hauptzollamt in Bremen der Gemeinschaft bereits angerechnet sein sollten, ersetzt werden;

b. vom 1. Januar 1866 ab aber die Blei- und Zettelgelder beim Hauptzollamte zu Bremen für gemeinschaftliche Rechnung erhoben und zur Vertheilung gebracht, die zu a. gedachten Kosten aber der Gemeinschaft zum Ersatz aufgerechnet werden.

Man glaubte, daß sich dieser Vorschlag zur Annahme empfehle und verständigte sich dahin, daß nach demselben zu verfahren sei.

3. Es sind Zweifel darüber hervorgetreten, ob die Dienstkautionen der bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen angestellten Beamten der Königlich Hannoverschen Regierung oder der diese Beamten anstellenden Regierung oder aber sämmtlichen Zollvereins-Regierungen zu bestellen seien, sowie, welche Regierung für die Diensttreue dieser Beamten zu haften habe. Mit Beziehung hierauf ist Königlich Hannoverscher Seits anheimgegeben worden, sich dahin zu verständigen, daß diejenige Regierung, welche einen Beamten beim vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen angestellt hat, für dessen Diensttreue allein hafte und derselben überlassen bleibe, sich die entsprechende Dienstkaution bestellen zu lassen.

Diesem Vorschlage glaubte man sich anschließen zu können; indem man in diesem Sinne eine Verständigung erzielte, wurde dabei zugleich vorausgesetzt, daß, wenn einem ohne Caution von einer anderen Vereinsregierung beim Hauptzollamte zu Bremen angestellten Hauptamts-Assistenten von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung ein mit Gelderhebung verbundenes Amtsgeschäft überwiesen werden wolle, sie dieserhalb vorgängig mit der betreffenden Vereinsregierung sich benehmen werde.

4. Die unterhalb der Bremischen Stadt Vegesack an der Weser gelegenen Hannoverschen Landestheile sind in ihrem Verkehr mit dem oberhalb Vegesack gelegenen Eisenbahnhofe deshalb behindert, weil die durch Vegesack dahin führende Straße für schweres Frachtfuhrwerk kaum fahrbar ist, außerdem aber die nothwendigen Zollformalitäten ihre Benutzung erschweren, und eine Straße durch das Vereinsgebiet in so fern ganz fehlt, als dabei theilweise eine Privatstraße berührt werden muß, deren Schließung dem Eigenthümer zusteht, übrigens aber diese Verbindung nur unter Umgehung des von der Zolllinie ausgeschlossenen, an Vegesack anstoßenden Hannoverschen Dorfes Aumund auf Straßen, welche der örtlichen Schwierigkeiten wegen entfernt von Aumund laufen, thunlich ist.

Bremischer Seits hat man den Anschluß der ganzen Stadt Vegesack an den Zollverein abgelehnt, auch hat sich eine Verständigung über den eventuell angeregten Anschluß eines Theils der Umgebung von Vegesack zum Zweck der Ermöglichung einer bequemen Straße nach dem Eisenbahnhofe bei Vegesack nicht erreichen lassen.

Damit aber die Aenderung der Zolllinie bei Vegesack, wenn dieserhalb mit Bremen eine Verabredung erzielt werden sollte, keinen anderweiten Anstand finde, wünscht die Königlich Hannoversche Regierung sich dieserhalb im Voraus der Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen zu versichern. Es kommt nun aber, um eine bequeme Straße zum Eisenbahnhofe zu erlangen, darauf an, das jetzt vom Zollvereine ausgeschlossene Hannoversche Dorf Aumund in die Zolllinie zu ziehen, indem die Grenzlinie zwischen Aumund und Vegesack zur Anlegung der Straße ausersehen ist, und außerdem diejenigen Theile der Umgebung von Vegesack dem Zollvereine anzuschließen, welche berührt werden müssen, wenn jene Straße auf der einen Seite bis zum Nebenzollamte Fähr, auf der anderen Seite bis zum Eisenbahnhofe bei Grohn geführt werden soll.

Der Hannoversche Bevollmächtigte beantragte deshalb im Namen seiner Regierung die Zustimmung der übrigen Zollvereins-Regierungen zu der vorbezeichneten Aenderung der Zolllinie, indem er bemerkte, daß zunächst die Hoheitsgrenze zwischen Aumund und Vegesack künftig die Zollgrenze bilden, dagegen der Zug derselben von geeigneten Punkten dieser Hoheitsgrenze ab auf der einen Seite bis Fähr, auf der anderen bis zum Bahnhofe, der Verständigung zwischen Hannover und Bremen zu überlassen sein würde, und daß die Hannoversche Regierung auch unvergessen sein werde, wegen der Erhebung einer Nachsteuer in den anzuschließenden Hannoverschen und Bremischen Gebietstheilen eintretenden Falles geeignete Vorschläge an die übrigen Vereinsregierungen zu richten.

Im Sinne dieses Antrages hat sich zur Zeit eine Verständigung nicht erzielen lassen. Denn wenn auch von Seiten der Regierungen der sämmtlichen übrigen Zollvereinsstaaten dem Antrage die Zustimmung ertheilt ist, so ist es doch der Königlich Bayerischen Regierung unzulässig erschienen, der sofortigen Aufnahme Aumund's in den vereinsländischen Zollverband zuzustimmen, sie glaubt vielmehr, daß diese Frage, die ohnedies mit den Verträgen in keinem nothwendigen Zusammenhange stehe, zu einer gesonderten Erörterung verwiesen werden solle. In der Voraussetzung, daß bei einer solchen weiteren Verhandlung ohnedies Gelegenheit gegeben sein werde, die hierbei in Betracht zu ziehenden Rücksichten eingehender zu erörtern, ist Königlich Bayerischer Seits zur Zeit von einer weiteren Darlegung der Ansichten der Königlich Bayerischen Regierung Umgang genommen worden, und diese Darlegung für die Separat-Verhandlung vorbehalten geblieben.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte behielt seiner Regierung die weitere Entschließung vor.

Im Uebrigen aber ist zu bemerken, daß die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Bayern, sich bereits gegenwärtig rücksichtlich der Nachsteuer, welche in den anzuschließenden Hannoverschen und Bremischen Gebietstheilen zu erheben sein würde, damit einverstanden erklärt haben, daß diejenigen Verabredungen, welche über die Erhebung einer Nachsteuer in den früher angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen nach Ausweis des Art. 18. der Uebereinkunft III. vom 26. Januar 1856 wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, und der Separat-Artikel 14. und 15. dazu getroffen worden sind, bezüglich der Erhebung der Nachsteuer in den hier in Rede stehenden Hannoverschen und Bremischen Gebietstheilen Anwendung finden sollen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a. an die Stelle der Abgabensätze in dem Nachsteuertarif, welcher dem §. 1. des, dem vorgedachten Separat-Artikel 14. angeschlossenen Nachsteuergesetzes beigefügt ist, treten die Eingangs-Abgabensätze, welche zur Zeit der Erhebung der Nachsteuer für die der Nachsteuer unterliegenden Gegenstände im Zollvereine bestehen werden;

b. der §. 3. des zu a. erwähnten Nachsteuergesetzes wird dahin abgeändert, daß er, wie folgt, lautet:

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben, im Orte ansässigen Familienhauptes

aa. bei Wein ein Anker,

bb. bei Manufacturwaaren der in offenen Läden Handeltreibenden 50 Pfund netto, bei anderen Personen aber 10 Pfund netto, und

cc. für jede der übrigen im Nachsteuertarif unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren, je nachdem sie im Besitz von Personen

sich finden, die in offenen Läden Handel treiben oder im Besitze anderer Personen, im ersteren Falle 100 Pfund netto, im zweiten Falle 20 Pfund netto nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Mengen, und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

c. Die etwa für Kochsalz aufkommende Nachsteuer gelangt nicht zur Vertheilung unter allen Zollvereinsstaaten, sondern verbleibt der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zur Vertheilung nach Maßgabe der unter ihnen wegen der Salzsteuer bestehenden Verabredungen.

Dieses Protokoll, welches allen Vereinsregierungen zur Genehmigung des Inhalts vorgelegt werden soll, ist hiernächst von den oben gedachten Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

(gez.) Henning. Cammann. Cramer. Meyer.

Vertrag
zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen fernere vertragsmäßige Abreden getroffen worden, auch den Verkehr auf der Weser fernerweit zu erleichtern, haben zu diesem Ende Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier
und
den Senator Friedrich Ludolf Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856, welchem die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung nachträglich beigetreten sind, soll so lange, als der zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits verabredete Vertrag vom heutigen Tage, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegen-

seitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, in Kraft bleiben, indeß mit diesem zuletzt bezeichneten Vertrage ohne weitere besondere Aufkündigung sein Ende erreichen.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vermitteln, daß die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Lippesche Regierung ihren bereits in Aussicht gestellten Beitritt zu demselben aussprechen und von dem Beitritt den übrigen kontrahirenden Theilen Mittheilung machen.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. Dezember 1865.

(gez.) Henning. Cammann. Cramer. Meyer. Duckwitz. Kottmeier. Grave.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Der Austausch der Ratifikationen ist dadurch erfolgt, daß die von den Zollvereins-Regierungen ausgestellten Ratifikationen am 19. Februar 1866 nach Bremen und die Bremischen Ratifikationen am 26. Februar 1866 nach Berlin gesendet sind.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 14. December 1865.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Bremen wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit die Verabredung in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurde, daß die in dem Schluß-Protokolle zum Vertrage vom 26. Januar 1856 wegen Suspension der Weserzölle enthaltenen Verabredungen auch für die Dauer des Vertrages vom heutigen Tage aufrecht erhalten werden sollen.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratifikation des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen werden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) Henning. Cammann. Cramer. Meyer. Duckwitz. Kottmeier. Grave.

Auszug

aus den Friedensverträgen vom Jahre 1866, betreffend die Einstellung der Abgaben-Erhebung auf dem Rhein, Main und Neckar.

1. Friedens-Vertrag

zwischen Preußen und Baden, d. d. Berlin den 17. August 1866.

(Auszug.)

Artikel 9.

Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine, und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 —, als auch des Zolles von der Ladung — Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen Deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Maßregel treffen.

2. Friedens-Vertrag

zwischen Preußen und Bayern, d. d. Berlin den 22. August 1866.

(Auszug.)

Artikel X.

Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen Deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Maßregel treffen.

Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrts-Abgaben auf dem Main.

3. Friedens-Vertrag

zwischen Preußen und Hessen, d. d. Berlin den 3. September 1866.

(Auszug.)

Artikel 12.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, und zwar sowohl der Schifffahrtsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatz-

Artikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — von dem Tage ab völlig einstellen, an welchem in den übrigen Deutschen Uferstaaten des Rheins die gleiche Maßregel zur Ausführung gebracht werden wird.

Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrtsabgaben auf dem Main.

In Folge der vorstehenden Vertrags-Bestimmungen hat die Erhebung von Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein vom 1. Januar 1870 ab und auf dem Main, wo sie von Bayern schon früher eingestellt worden war, in Preußen vom 1. Januar 1867, in Hessen vom 1. Mai 1867 und in Baden vom 23. Mai 1867 ab aufgehört.

Die Einstellung der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben hat in Gemäßheit der zwischen Württemberg, Baden und Hessen am 30. Juli, beziehungsweise 15. August 1835 abgeschlossenen Uebereinkunft*) den Wegfall der von der Schifffahrt und Flösserei auf dem Neckar erhobenen Abgaben, ebenfalls vom 1. Januar 1867 ab, zur Folge gehabt.

*) Vergl. Band II. S. 88.

Bekanntmachung

in Betreff des Anschlusses von Schleswig-Holstein an den Zollverein.

Berlin, den 4. November 1867.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1., 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuerverwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königl. Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzogl. Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die oben gedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2ten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15ten d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2. bis 5. bezeichneten Maßgaben ein.
2. Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzogl. Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzogl. Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;
   c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.
3. Die Aufnahme in den Gesammtverband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuerverbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5. Auch in Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirk Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet. —

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachungen
über den Anschluß von Lauenburg an den Zollverein.

I.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1., 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollverein bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab in Wirksamkeit gelangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollverein eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

II.

Berlin, den 4. Februar 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachung,

betreffend den Anschluß von Bergedorf rc. an den Zollverein.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

Vertrag

zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, von der Absicht geleitet, die Beschränkungen des freien Verkehrs zu beseitigen, welche daraus hervorgehen, daß im Großherzogthum Hessen der Branntwein und das Bier nicht derselben Besteuerung unterliegen, welche in Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg und den mit Preußen im engeren Verein stehenden Ländern besteht, haben über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen soll die Besteuerung des inländischen Branntweins nach Maaßgabe der Vorschriften, welche in den im Eingange genannten Staaten des Norddeutschen Bundes bestehen, sowohl den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrolformen, als den administrativen Bestimmungen nach, von demselben Zeitpunkte ab — jedoch nicht vor dem 1. Juli 1868 — eintreten, von welchem an dieselbe in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eingeführt wird.

Artikel 2.

Abänderungen und Ergänzungen der hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins in den im Eingange genannten Staaten bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften, welche nach Maaßgabe der Artikel 35. und 37. der Verfassung des Norddeutschen Bundes beschlossen werden möchten und demzufolge auch für

die Großherzoglich Hessische Provinz Oberhessen, sowie für Castel und Costheim, in Wirksamkeit treten, werden gleichzeitig und gleichmäßig auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums Hessen in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{9}{16}$ Silbergroschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 4.

Mit der Einführung der im Artikel 1. bezeichneten Besteuerung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen tritt zwischen diesen Theilen und den derselben Besteuerung unterliegenden Ländern des Norddeutschen Bundes völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein, auch nach näherer Bestimmung des Artikels 6. eine Gemeinschaft der Einnahme aus der inneren Besteuerung des Branntweins ein.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung sollen in Bezug auf die Branntweinsteuer die Bestimmungen des Artikels 36. der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheile maaßgebend sein.

Nicht minder finden die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf die gemeinschaftliche Steuer vom inländischen Branntwein Anwendung.

Die Einrichtung der Verwaltung und der Erlaß der administrativen Anordnungen wird zur Ausführung der Verabredungen im Artikel 1. durch beiderseits ernannte Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 6.

Die Einnahmen, welche von der Besteuerung der Branntweinbereitung, sowie von den Abgaben, denen der aus anderen Zollvereinsstaaten übergehende Branntwein vertragsmäßig unterliegt, in denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, in welchen der Branntwein der im Artikel 1. gedachten Besteuerung unterworfen ist, und in den nicht zum gedachten Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen aufkommen, sollen in ihrem Bruttoertrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
c) von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten

zwischen den vertragenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der vorgedachten Theile des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen unter den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen dergestalt vertheilt werden, daß der Betrag, welcher der Bevölkerung des Großherzogthums Hessen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheilen entspricht, der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollverein von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Artikel 7.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen wird durch den Ausschuß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für das Rechnungswesen bewirkt, welchem zu dem Zwecke auch aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen die Erträge der gemeinschaftlichen Einnahmen nach den Be-

stimmungen des Artikels 39. der Verfassung des Norddeutschen Bundes anzuzeigen sind.

Artikel 8.

In den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen soll, wenn demnächst im Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Bundesgesetzgebung für die innere Besteuerung des Biers zu Stande kommen wird, diese Besteuerung gleichzeitig mit ihrer Einführung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, gleichmäßig sowohl in den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrolformen, als in den administrativen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden. Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich des Biers eine Abgabengemeinschaft mit den in den Artikeln 6. und 7. wegen des Branntweins vereinbarten Maaßgaben ein. Abänderungen der die Besteuerung des Biers betreffenden Bestimmungen, welche künftig in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen angeordnet werden möchten, sollen gleichzeitig und gleichmäßig auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheilen eintreten.

Artikel 9.

Sobald zwischen denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen wegen des Biers ein freier Verkehr besteht, und demjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher zum Norddeutschen Bunde gehört, der freie Verkehr mit Bier hergestellt wird, soll dieser auch zwischen den vorgedachten Theilen des Norddeutschen Bundes und den nicht dazu gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten, dergestalt, daß gegenseitig beim Uebergange von Bier eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht stattfindet. Gleichzeitig soll rücksichtlich der Einnahme von den Abgaben, welche nach Maaßgabe der Zollvereinigungsverträge von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Bier erhoben werden, eine Gemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Bunde und den dazu nicht gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten. Die in die Gemeinschaft fallenden, aus der Erhebung dieser Uebergangsabgaben erwachsenden Einnahmen werden in ihrem Bruttoertrage nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und eines Abzugs von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung in der im Artikel 7. bezeichneten Weise vertheilt.

Während der Dauer des vorgedachten Verhältnisses kann in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eine Herabsetzung der Steuer für Bier nur insoweit eintreten, als dies auch in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen geschieht.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher mit der Ratifikation in Kraft tritt, soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1876 von einem oder dem anderen Theile gekündigt wird, auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden baldmöglichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 9. April 1868.

Henning.	Scheele.	Ewald.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 1. August 1868 zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. April 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung mit ihrer Unterschrift zu versehen. Bei dieser Gelegenheit wurden noch folgende Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt:

1) Es hat eine Verständigung über den Inhalt des anliegenden Gesetzes*) wegen Besteuerung des inländischen Branntweins stattgefunden, welches dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und mit dessen Zustimmung dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zu dem Zwecke wird vorgelegt werden, um dessen Erlaß für den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen herbeizuführen. A.

Die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen wird durch besonderes Gesetz oder durch besondere Verordnung erfolgen.

Der §. 69. des anliegenden Gesetzes bestimmt, daß die oberste Finanzbehörde, soweit die Vorschriften desselben nur auf Preußische Währung und Preußisches Gewicht sich beziehen, nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in den betreffenden Gebietstheilen gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen habe. Man hat sich dahin verständigt, daß die Bestimmungen der oben bezeichneten Art in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der in der Anlage B. zusammengestellten Paragraphen des Gesetzes, Anlage A., durch Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Finanzministeriums erfolgen sollen. B.

In dem §. 69. desselben Gesetzes ist ferner die Bestimmung aufgenommen worden, welche der §. 73. der Verordnung vom 11. Mai 1867 über die Besteuerung des Branntweins in den neuen Preußischen Provinzen dahin enthält, daß der Finanzminister ermächtigt ist, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. ertheilten Betriebs-Vorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen anzuordnen, diese Ermächtigung jedoch auf eine vom Bundesrath zu bemessende Uebergangsperiode beschränkt.

Diese letztere Beschränkung ist zwar in Anlage B. §. 69. nicht ausgesprochen, man ist jedoch darüber einverstanden, daß die für die zum Nord-

*) An die Stelle des hier in Bezug genommenen Gesetz-Entwurfs ist das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 384 ff.) getreten.

deutschen Bunde nicht gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen bewilligten Erleichterungen von den Anordnungen in den §§. 16. bis 42. des Gesetzes von demselben Zeitpunkte ab aufhören, mit welchem dieselben in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen in Wegfall kommen werden.

2) Nach der Uebersicht, welche dem Schlußprotokolle zum Vertrage vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, zu Nr. 5. beigefügt ist, beträgt in Preußen und den mit demselben im engeren Verein stehenden Ländern, Sachsen, dem Thüringischen Verein, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg die Uebergangs-Abgabe für Branntwein 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles und die Steuervergütigung bei der Ausfuhr von Branntwein 11 Silberpfennige für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.

Bei Zurückführung auf Hessisches Gemäß und auf den Guldenfuß berechnet sich die Uebergangs-Abgabe für Branntwein auf 12 Fl. 13$\frac{6}{10}$ Kr. und die Steuervergütigung für ausgehenden Branntwein auf 7 Fl. 28$\frac{3}{10}$ Kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm. Diese Beträge an Uebergangs-Abgabe und Steuervergütigung werden bis auf Weiteres in Hessen erhoben beziehungsweise gewährt werden.

3) Es besteht Einverständniß darüber, daß rücksichtlich des Verkehrs mit Branntwein und Bier, sowie der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben das Großherzogthum Luxemburg zu dem Großherzoglich Hessischen Gebiete in dasselbe Verhältniß tritt, welches durch die bestehenden Verabredungen mit Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes begründet ist.

4) Das vorgedachte (Nr. 1.) Gesetz über die Besteuerung des Branntweins enthält keine Bestimmungen über die Vergütung der Steuer bei Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

Man war darüber einverstanden, daß Großherzoglich Hessischer Seits dergleichen Vergütungen in demselben Maaße gewährt werden können, wie die Gewährung in den betreffenden Staaten des Norddeutschen Bundes gegenwärtig stattfindet, oder künftig angeordnet werden möchte.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte wies jedoch darauf hin, daß im Großherzogthum Hessen die Steuer für Branntwein erstattet werde, welcher in Alkaloiden-Fabriken zur Verwendung gelangt, und daß die Beseitigung dieser Vergütung unerwünscht erscheinen würde.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits Verhandlungen über die Gewährung einer Vergütung für den zur Chininbereitung verwendeten Branntwein schweben, befürwortete er dringend, eine Bestimmung herbeizuführen, welche allgemein die Vergütung der Steuer für Branntwein zur Gewinnung von Alkaloiden gestattet.

5) Nach der Verabredung im Vertrage vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zollvereins, Artikel 5. II. §. 4. d. soll die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen werden. Diese Verabredung hat nach der Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten für die Essigfabrikanten in Hessen sehr nachtheilig gewirkt, weil dieselben mit ihren Gewerbsgenossen in anderen Zollvereinsstaaten, welche den Branntwein niedri-

ger oder gar nicht besteuern, nicht Preis halten können und deshalb bei einer Erhöhung der Branntweinsteuer in Gefahr stehen, ihren Betrieb ganz aufgeben zu müssen. Man beantragt deshalb Großherzoglich Hessischer Seits die Einführung einer Uebergangs-Abgabe für Essig.

Es hat indessen im Sinne dieses Antrags eine Verabredung nicht getroffen werden können, weil auf die in Aussicht genommene Uebergangs-Abgabe von der anderen Seite wegen wesentlicher entgegenstehender Bedenken nicht eingegangen werden konnte.

Dieser Bedenken ungeachtet, behielt der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte seiner Regierung die weitere Verfolgung dieses Gegenstandes vor.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll nebst Anlagen zugleich mit dem Vertrage vorgelegt werden soll, und daß im Fall der Ratifikation des letzteren auch die in jenem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Der Vertrag ward hierauf in zweien Exemplaren von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt.

Endlich wurde auch das gegenwärtige Protokoll in zweien Exemplaren unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(L. S.) gez. Henning. Scheele. Ewald.

B.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Erhebungssätze: a. Maischbottichsteuer.

Die Maischbottichsteuer wird mit achtzehn ein Drittel Kreuzern für jede 20 Hessische Maaß des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 500 Hessische Maaß Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur funfzehn ein viertel Kreuzer für 20 Hessische Maaß Maischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntwein-Materialsteuer.

An Branntwein-Materialsteuer wird entrichtet:

a) für je 20 Hessische Maaß eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art acht ein siebentel Kreuzer;

b) für je 20 Hessische Maaß Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst sechszehn zwei siebentel Kreuzer;

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch das Finanzministerium nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze von 9½ Kreuzer für die Hessische Maaß Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles festgesetzt.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

§. 6.

Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reser-

voirs u. s. w., ingleichen der in Hessischen Maaßen ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräths der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen 3 Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

III. Betriebsvorschriften.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 26.

Allgemeine Regeln für den Betrieb.
a. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 340 Hessische Maaß Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 170 Maaß Inhalt nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr;

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33.

B. B. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen.
1. Anmeldung des Betriebes.

Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§. 24. und 25. auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 500 Hessische Maaß Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 240 Hessische Maaß der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als bezw. 500 und 240 Maaß für einen Monat angemeldet werden.

§. 69.

Das Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes, insonderheit mit der Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie dem Erlasse der erforderlichen Kontrolevorschriften und Instruktionen beauftragt. Auch ist dasselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. dieses Gesetzes ertheilten Betriebs-Vorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen anzuordnen.

Bericht

des Ausschusses für Rechnungswesen über die Vorlage des Präsidii, die Vereinsbevollmächtigten und Stations-Controleure betreffend.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Die Vorlage des Präsidiums über die Regulirung des künftigen Verhältnisses der Vereinsbevollmächtigten und Vereinskontroleure geht davon aus, daß die Stellungen dieser in den Vereinsdienst tretenden Beamten nur kommissarisch verwaltete Durchgangsstellungen sein sollen. Die einzelnen berufenen Beamten werden nur temporär und widerruflich in den Dienst des Vereins übernommen, es entsteht für sie bezüglich des Vereins kein in gleicher Weise festes und bleibendes Verhältniß, wie solches zwischen dem einzelnen Staate und den von ihm angestellten Beamten begründet ist, und nach der Beendigung ihrer Funktionen im Vereinsdienst bleiben für sie die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverbande nur gegen den einzelnen Staat übrig, welchem sie angehören.

Im Ganzen war der Ausschuß mit den aus diesem Gesichtspunkte in der Vorlage abgeleiteten Folgerungen einverstanden. Das Präsidium beruft die betreffenden Beamten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge der betreffenden Regierungen, mit dem Vorbehalte, sie denjenigen Regierungen, aus deren Dienst sie berufen sind, wieder zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß vereinigte sich in diesem Punkte noch zu der Ansicht, daß auch den Regierungen das Recht zustehen müsse, den Rücktritt der in den Vereinsdienst berufenen Beamten in den privativen Dienst herbeizuführen, und daß es zweckmäßig sei, auf alle Fälle eine angemessene Frist zu sichern, innerhalb deren die anderweite Placirung der aus dem Vereinsdienst Entlassenen zu ermöglichen sei.

Hinsichtlich der Gehälter und Emolumente der Vereinsbeamten nimmt die Vorlage an, daß diejenigen Beamten, welche in ihren bisherigen Stellungen übernommen werden, in ihren bisherigen Gehaltssätzen bleiben. Die neu Berufenen erhalten den Gehalt, zu welchem sie nach den in ihrem Heimathsstaate geltenden Grundsätzen berechtigt sind, vom Vereine. Außerdem gewährt ihnen der Verein nach festen und gleichmäßigen Sätzen eine Stations- oder Auslandszulage nebst Amtsunkosten und Reisekostenvergütungen. Für die Vereinsbevollmächtigten wird in dieser Beziehung ein die Entschädigung für Amtsunkosten und Stationszulage einschließender Satz von jährlich 800 Thlrn., für die Stationskontroleure ein Satz von 300 Thlrn. vorgeschlagen.

Gegen eine solche Regulirung des Verhältnisses erhoben sich im Ausschusse Bedenken. Es wurde geltend gemacht, daß sich eine ganz gleiche und von den in den einzelnen Staaten gewährten Gehältern unabhängige gleiche Normirung der Gehälter und übrigen Bezüge empfehle, indem von den in Rede stehenden Beamten im Wesent-

lichen gleiche Dienstleistungen gefordert würden. Lasse man die Verschiedenheit der Gehaltssätze bestehen und normire die Stationszulagen auf gleichen Fuß, so bleibe eine wenig wünschenswerthe Verschiedenheit.

Die Staaten würden nach der Vorlage zwar befugt sein, unter Berücksichtigung der sonst bei ihnen geltenden Grundsätze, die Gehälter höher zu normiren, die der Verein zu zahlen habe; es ergebe sich daraus aber immer das Mißverhältniß, daß die also normirten Gehälter zu den für Beamte gleicher Kategorie in der Heimath bestehenden Sätzen nicht paßten und daß man sowohl bei der Designirung der in den Vereinsdienst berufenen, als bei der Wiederplacirung oder Pensionirung der aus diesem Dienste zurücktretenden Beamten zu Abweichungen von den sonst befolgten Regeln genöthigt und überhaupt in eine nicht richtige Lage gebracht werde. Um derartige Mißverhältnisse zu vermeiden, empfehle es sich, bei der vom Vereine gewährten Remuneration zwischen Gehalt und Stationszulage gar nicht zu unterscheiden, und indistincte eine Summe dafür zu bestimmen, bei welcher noch ein Maximal- und ein Minimalsatz angenommen werden könne. Eine andere Ansicht ging dahin, daß es sich empfehle, einen bestimmten Gehaltssatz und einen Satz für die Stationszulage anzunehmen, wobei ebenfalls selbstverständlich das Verhältniß der Beamten zu ihrem Heimathsstaate nicht alterirt werde, es vielmehr von den über dieses Verhältniß getroffenen besonderen Bestimmungen abhängig bleibe, welche dauernde Ansprüche für die Beamten beständen.

Der Ausschuß vereinigte sich schließlich zu der Ansicht, daß es angemessen sein werde, den Vereinsbevollmächtigten einen gleichmäßigen Gehaltssatz von 1800 Thalern jährlich und eine Stations- und Amtsunkostenzulage von 800 Thalern vom 1. Juli d. J. ab zu gewähren, für die Stationskontroleure aber einen Gehaltssatz von 800 Thalern in minimo und eine Stationszulage von 300 Thalern, ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zahlbar, zu bestimmen, mit dem Vorbehalte, daß die nach den besonderen Verhältnissen, in welchen sie in ihrem Heimathlande stehen, jetzt oder künftig höher besoldeten Stationskontroleure auch ein höheres Gehalt vom Vereine sollten beziehen dürfen.

Es wurde im Ausschusse noch die Frage aufgeworfen, ob der Verein auch die Umzugskosten der in den Vereinsdienst berufenen und diesen Dienst verlassenden Beamten zu übernehmen habe. Der Ausschuß entschied sich für die Bejahung dieser Frage, jedoch mit der Ausnahme, daß im Falle der Rücktritt aus dem Vereinsdienste auf den Antrag einer Vereinsregierung erfolge, diese Regierung sowohl die durch den Rücktritt entstehenden Umzugskosten des Zurücktretenden, als auch die durch den Eintritt in den Vereinsdienst des von ihr designirten Nachfolgers erwachsenden zu übernehmen habe. Was die Bestimmung der vom Vereine zu gewährenden Umzugskosten betrifft, so empfahl es sich, die Preußischen Vorschriften (Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, Gesetzsammlung Seite 190 und Reglements vom 11. April und 24. Mai 1856, Centralblatt Seite 109, 111) zu Grunde zu legen. Die nach diesen Vorschriften gewährten Umzugskostenentschädigungen sind sehr auskömmlich: sie betragen für die Vereinsbevollmächtigten an allgemeinen Kosten 180 Thaler und für je fünf Meilen 15 Thaler, nach Abzug der Hälfte einer etwaigen jährlichen Einkommenverbesserung, und unter Beschränkung der Sätze auf die Hälfte für Beamte ohne Familie.

Bei der fernern Erörterung der in der Vorlage enthaltenen Einzelnheiten und zwar

1) die Vereins-Bevollmächtigten betreffend, erkannte der Ausschuß an, daß außer den fungirenden zehn Beamten dieser Kategorie noch zwei in Glückstadt und Schwerin und einer für Hannover, Braunschweig und Oldenburg in Hannover zu

stationiren sein würden. Wenn alsdann noch ein Vereinsbevollmächtigter in Kassel Verwendung fände, so hätte man 14 Vereinsbevollmächtigte, die sich indeß bis auf 12 reducirten, wenn die Stelle in Karlsruhe mit der in Stuttgart und die in Kassel mit der in Darmstadt kombinirt würde. Der Ausschuß fand diese Kombinationen bei der geographischen Lage der genannten Städte, dem Vorhandensein von Eisenbahnverbindungen, der in Hannover, Oldenburg und Braunschweig bisher gemachten Erfahrung und dem nicht zu großen Geschäftsumfange, zulässig. Es wurde das Bedenken geltend gemacht, daß bei solchen Kombinationen einerseits die Funktionen an einem der beiden Orte mangelhaft wahrgenommen werden könnten, daß aber andererseits die Thätigkeit des Vereinsbevollmächtigten, wenn er seine Funktionen an dem Orte, wo er nicht regelmäßig persönlich anwesend sei, genau und gründlich wahrzunehmen verlange, außerordentlich hemmend und verzögernd auf die Verwaltung einwirken könne. Es wurde dieses Bedenken indeß nicht für ausschlaggebend gehalten, und der Ausschuß beschloß:

> unter Erwähnung desselben dem Bundesrathe anzuempfehlen, daß er sich für die in Aussicht genommene Kombination der Stellen in Stuttgart und Karlsruhe und ferner in Kassel und Darmstadt aussprechen möge.

Außerdem beschloß der Ausschuß, dem Bundesrathe vorzuschlagen, es der Erwägung der Präsidii zu empfehlen, ob nicht auch in Stettin ein Vereinsbevollmächtigter zu stationiren sei.

In Betreff der Stationszulagen war der Ausschuß der Ansicht, daß dieselben auch die Entschädigung für Amtsunkosten mit enthielten, und daß durch diese Annahme bei der Reichlichkeit der vorgeschlagenen Sätze auch für die jetzt fungirenden Beamten keine Unbilligkeit entstehe.

Die Absicht ging übrigens dahin, daß die jetzt fungirenden Beamten keine Einbuße erleiden dürften, was in Bezug auf den Vereinsbevollmächtigten in Breslau, der gegenwärtig 2000 Thlr. Gehalt, 600 Thlr. Stationszulage und 150 Thlr. Amtsunkosten-Entschädigung bezieht, anwendbar sein wird.

Gegen die vorgeschlagene Normirung der Reiseentschädigungen auf

1) 3 Thlr. Reisediäten und

2) Reisekosten,

a) soweit die Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff erfolgt, 10 Sgr. pro Meile und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang,

b) für Reisen mit gewöhnlichem Fuhrwerke 1 Thlr. 10 Sgr. pro Meile,

fand der Ausschuß (nachdem sub 2. a. statt Zu- oder Abgang gesagt ist: Zu- und Abgang) nichts zu erinnern, und ebensowenig gegen den Voranschlag von 300 Thlrn. für jeden Bevollmächtigten.

Die sich hiernach ergebenden Etatansätze sind in der Anlage zusammengestellt.

2) Vereinssekretaire. Der Ausschuß war damit einverstanden, daß die Stellen der Vereinssekretaire eingehen, und dagegen den Vereinsbevollmächtigten gestattet wird, die Auslagen für Kopialien und Kalkulaturarbeiten besonders zu liquidiren.

3) Die Stationskontroleure betreffend, ist bereits erwähnt, daß der Ausschuß sich für die Ansicht entschieden hat, daß denselben ein Gehalt von 800 Thlrn. in minimo, mit der Zulässigkeit eines ausnahmsweise nach den Verhältnissen des Heimathsstaates bewilligten und vom Vereine zu zahlenden höheren Gehalts, und eine Stationszulage von 300 Thlrn. gewährt werde.

Der Vorschlag, den Stationskontroleuren keine Reisediäten und für Reisekosten nur ein Fuhrkostenfixum zu gewähren, fand im Ausschusse von verschiedenen Seiten Bedenken. Es wurde geltend gemacht, daß bei dem nicht bedeutenden Einkommen dieser Beamten der mit den Dienstreisen verbundene Aufwand sehr drückend werden könne,

und daß man, wenn man eine Entschädigung dafür versage, eine nachlässige Besorgung des Dienstes zu befürchten habe. Nach mehrfachen Erörterungen vereinigte sich der Ausschuß zu der Ansicht, daß es sich empfehle, den Stationskontroleuren zunächst für jede Uebernachtung auf dienstlichen Reisen 2 Thlr. und außerdem die zu liquidirenden Reisekosten zu gewähren, und vorzubehalten, demnächst nach weiter gemachten Erfahrungen die Reisekosten und Diäten durch ein Aversum zu fixiren.

Die Zahl der Kontroleure beträgt unter Berücksichtigung einer unbesetzten Stelle in Halle 41, es ist also bei Aufstellung des Etats auf die Zahl von 56 Rücksicht genommen.

Der Ausschuß stellt hiernach die Grundsätze, welche nach seiner Ansicht hinsichtlich der vom Präsidium den Hauptzollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktivbehörden beizuordnenden Vereinsbeamten, zu befolgen sein würden, in Nachfolgendem zusammen:

1) Das Präsidium beruft die betreffenden Beamten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Artikel 8. §. 3. des Vertrages vom 8. Juli v. J.) und unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen (Nr. 15. des Schlußprotokolls zu dem bezeichneten Vertrage) aus dem Dienste der einzelnen Vereinsstaaten in den Zollvereinsdienst, mit dem Vorbehalte, die also berufenen Beamten den Regierungen, aus deren Dienste sie berufen sind, nach vorgängiger thunlichst zeitiger Benachrichtigung, wieder zur Verfügung zu stellen. Letzteres wird auch auf etwaigen Antrag der betheiligten Regierung geschehen.

2) Die auf diese Weise in den Zollvereinsdienst berufenen Beamten behalten die Ansprüche, welche sie durch ihre Anstellung im Dienste des einzelnen Vereinsstaates erworben haben, in Bezug auf Gehalt und Gehaltssteigerung, Anciennetät, Rang, Pensionsberechtigung u. s. w. Gegen den Verein entstehen derartige Ansprüche nicht.

3) So lange die Beamten im Vereinsdienste sind, zahlt ihnen der Verein das Gehalt, Stations- resp. Auslandszulagen, Reisekostenvergütigungen und Aufwand für Kopialien und Kalkulaturarbeiten und Umzugskosten nach den dafür normirten Sätzen.

4) Für die Vereinsbevollmächtigten beträgt das vom Vereine zu gewährende Gehalt jährlich 1800 Thlr. und die Stationszulage, von welcher die Amtsunkosten mit zu bestreiten sind, jährlich 800 Thlr.

   Außerdem sind die Vereinsbevollmächtigten ermächtigt, die etwaigen Auslagen für Kopialien und Kalkulatur- und ähnliche Arbeiten vierteljährlich zu liquidiren.

   Für dienstliche Reisen wird denselben gewährt:

   1) an Reisediäten 3 Thlr.,
   2) an Reisekosten:
      a) soweit die Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff erfolgt 10 Sgr. pro Meile und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang,
      b) für Reisen mit gewöhnlichem Fuhrwerk 1 Thlr. 10 Sgr. pro Meile.

   Der jetzige Vereinsbevollmächtigte in Breslau bleibt im Bezuge einer besonderen Amtsunkostenvergütung von 150 Thlrn. jährlich.

5) Für die Stations-Kontroleure beträgt das vom Vereine zu zahlende Gehalt jährlich 800 Thlr. und die Stations-Zulage, in welcher die Amtsunkosten-Entschädigung enthalten ist, jährlich 300 Thlr.

Denjenigen Stations-Kontroleuren, welche jetzt ein höheres Gehalt beziehen, oder nach den von der Regierung ihres Heimathlandes getroffenen Anordnungen künftig in einen höheren Gehaltssatz aufrücken, wird ausnahmsweise auch ein höheres Gehalt vom Vereine gezahlt werden.

Bei dienstlichen Reisen innerhalb ihres Bezirks erhalten die Stations-Kontroleure bis auf Weiteres und zunächst bis zum Ablaufe des Jahres 1869 einen Diätensatz von 2 Thlrn. für jede Uebernachtung und Ersatz der von ihnen zu liquidirenden Fuhrkosten. Es bleibt vorbehalten, diese Diäten und Fuhrkosten-Vergütungen demnächst zu fixiren.

6) Die durch die Berufung in den Vereinsdienst oder durch die Entlassung aus demselben veranlaßten Umzugskosten werden den betreffenden Beamten auf Vereinsrechnung vergütet. Die Vergütung der vom Vereine gewährten Umzugskosten erfolgt nach den Bestimmungen des Preußischen Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (G. S. S. 190) und der Preußischen Reglements vom 11. April und 24. Mai 1856 (Centralblatt S. 109, 111) mit der Maßgabe, daß für die Vereinsbevollmächtigten die Sätze für Ober-Regierungsräthe und für Stations-Kontroleure die Sätze für Hauptamts-Kontroleure Anwendung finden.

Erfolgt die Entlassung eines Beamten aus dem Vereinsdienste auf Antrag der Regierung des Heimathlandes des Beamten, so hat diese Regierung die dadurch veranlaßten Umzugskosten, also auch die Anzugskosten des von ihr etwa designirten Nachfolgers zu übernehmen.

7) Diese Bestimmungen werden vom 1. Juli d. J. an ausgeführt. Die seit dem 1. Januar d. J. bis zum 1. Juli d. J. von den einzelnen Regierungen an die betreffenden Beamten gezahlten Gehälter und Emolumente werden auf Vereinsrechnung übernommen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

der Bundesrath wolle die vorstehenden Grundsätze sub 1—7. beschließen und den danach aufgestellten Etat Anlage A. genehmigen.

Der aufgestellte Etat würde selbstverständlich nur für die Zeit, für welche die beschlossenen Grundsätze Geltung erlangen, Anwendung finden.

Der Ausschuß für Rechnungswesen.

Henning. Gerbig. v. Thümmel. Ewald. Dippe.
v. Liebe. Curtius.

Der Bundesrath hat hierauf beschlossen:

1) nach §. 111. der Protokolle für 1868
   a. sich für die in Aussicht genommene Kombination der Stellen von Vereinsbevollmächtigten in Karlsruhe mit der in Stuttgart und in Darmstadt mit der in Kassel auszusprechen;
   b. zur Stationirung eines Vereinsbevollmächtigten in Stettin im Voraus seine Zustimmung auszusprechen;
   c. die in dem Ausschußberichte unter 1. bis 7. formulirten Grundsätze hinsichtlich der von dem Präsidium den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen

als im Innern (den Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen) und den Direktivbehörden beizuordnenden Vereinsbeamten anzunehmen, endlich

d. den in der Anlage A. des Ausschußberichtes aufgestellten Etat zu genehmigen.

2) nach §. 40. der Protokolle für 1869 den vorstehenden Beschluß durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

a. Der Wittwe und der ehelichen Descendenz eines während seiner Verwendung im Dienste des Vereins an seinem Stationsorte verstorbenen Vereinsbevollmächtigten oder Stationskontroleurs ist für das auf den Sterbemonat folgende Quartal der Betrag des Gehalts und der Stationszulage des Verstorbenen als Gnadenkompetenz zu gewähren.

b. Das Präsidium ist ermächtigt, auch dann, wenn der Beamte in dem bezeichneten Falle ohne Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Descendenz verstirbt, nach Lage des Falles diese Gnadenkompetenz zu gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder des nothdürftigen Begräbnisses zu decken.

c. In Sterbefällen der bezeichneten Art sind den Hinterbliebenen auch Umzugskosten nach Maßgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze zu gewähren, sofern die Hinterbliebenen an dem Stationsorte des Verstorbenen mit demselben einen Hausstand bildeten.

d. Die Kosten, welche durch die sub a. bis c. zugelassenen Bewilligungen entstehen, sind womöglich aus den durch die Vakanz der Stelle ersparten Beträgen der Besoldung und Stationszulage zu entnehmen.

e. Die Bestimmungen sub a. bis d. finden auch auf die bei den vereinsländischen Haupt-Zollämtern zu Hamburg, Bremen, Lübeck fungirenden Beamten Anwendung.

Anlage A.

Etat

der Ausgaben des Zollvereins für die Vereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure für das Jahr 1868.

Kap. 1. Vereins-Bevollmächtigte.

Tit. 1.	Gehälter	25,200 Thlr.
Tit. 2.	Stations-Zulagen und Amtsunkosten-Entschädigungen	11,200 „
Tit. 3.	Reise-Entschädigungen und Umzugskosten	6,200 „
Tit. 4.	Auslagen an Remunerationen und Kopialien	4,200 „
		46,800 Thlr.

Kap. 2. Stations-Kontroleure.

Tit. 1.	Gehälter	46,100 Thlr.
Tit. 2.	Stations-Zulagen und Amtsunkosten-Entschädigungen	16,800 „
Tit. 3.	Reisekosten, Diäten und Umzugskosten	25,000 „
	Summa Kap. 2	87,900 Thlr.
	Dazu Kap. 1	46,800 „
	Summa aller Ausgaben	134,700 Thlr.

Vertrag

über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und indirekte Steuersystem.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der König von Bayern Sich in dem Wunsche geeinigt haben, daß die zur Grafschaft Tirol gehörige Gemeinde Jungholz dem Bayerischen Zoll- und indirekten Steuersysteme angeschlossen werde, so haben, zum Zweck der deshalb zu führenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:

den Otto Grafen von Bray-Steinburg, Großkreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Königlich Bayerischen St. Michael-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsminister a. D., Staatsrath im außerordentlichen Dienste, erblichen Reichsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe;

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät:

den Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephan- und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubertus- und Großkreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Reichskanzler, Minister des Hauses und des Aeußern;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zur Grafschaft Tirol gehörige Gemeinde Jungholz wird, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät, an das Zollsystem Bayerns, wie solches auf dem Grund der in Folge der Zollvereinsverträge bisher erlassenen Gesetze, Tarife und Verordnungen dermalen besteht oder auf dem gesetzlichen Wege künftig abgeändert werden möchte, angeschlossen. Die Zollgrenze an dem anzuschließenden Gebietstheile soll durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Anschlusses wird Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Gebietstheile über Eingangs- und Ausgangsabgabe und deren Verwaltung, sowie der über die Durchfuhr bestehenden Gesetze, daselbst rücksichtlich der Verwaltung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie bezüglich der Durchfuhr Uebereinstimmung mit den in Bayern zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit dem Anschluß fraglichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gebietstheils an das Bayerische Zollsystem wird von Seiten der Kaiserlich Königlichen Regierung in diesem Gebietstheile eine völlige Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Bayern bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

Artikel 4.

Demgemäß wird die bisher im Oesterreichischen Zollausschluß Jungholz bestandene Verzehrungssteuer von dem Tage der Ausführung gegenwärtigen Vertrages an, aufhören, dagegen aber für den Fall, als in dem gedachten Gebietstheile künftig Malz erzeugt oder verbraucht oder die Fabrikation von Runkelrübenzucker betrieben oder Salz gewonnen werden sollte, eine Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Bayern dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrolformen und sonstigen Einrichtungen stattfinden.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung wird zwischen Bayern und dem genannten Gebietstheil gegenseitig von sämmtlich inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber der fragliche Gebietstheil hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Bayern rechts des Rheines, eintreten.

Artikel 5.

Die bisher in dem Zollausschlusse Jungholz geltenden Bestimmungen über die Ausübung der für den Staatsschatz in den Kaiserlich Königlichen Staaten rücksichtlich der Monopols-Gegenstände vorbehaltenen ausschließenden Verfügung sollen von dem im Art. 4. bezeichneten Zeitpunkte an außer Wirksamkeit treten.

Artikel 6.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten oder zuständigen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publizirenden Bestimmungen des Bayerischen Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den in den Kaiserlich Königlichen Staaten für das Verfahren schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 7.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen nach Abzug der Denunziantenantheile dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Fiskus zu.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle, soweit sie von ihm erholt oder aus

dem Erlöse der konfiszirten Gegenstände berichtigt werden können, sind jedesmal an das Königlich Bayerische Hauptzollamt Pfronten zu übersenden.

Artikel 8.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 6.) verurtheilten Personen bleibt Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät vorbehalten.

Artikel 9.

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät treten für den Zollausschluß Jungholz den Verabredungen bei, welche in den zwischen Bayern und den übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen, wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit:

a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete eines anderen zum Zollverein gehörenden Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;
b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
c) wegen der freien Zulassung von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder nur unter Mitführung von Mustern Bestellungen suchen;
d) wegen des Besuches der Messen und Märkte

getroffen worden sind.

Artikel 10.

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät treten hiedurch bezüglich des in Frage stehenden Gebietstheiles dem zwischen den Gliedern des Zollvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgabe gegen Defraudationen unterm 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel bei.

Die Bestimmungen dieses Zollkartels sollen auch auf die in dem Artikel 4. gegenwärtigen Vertrages genannten Steuern volle Anwendung finden.

Artikel 11.

In Folge der in den vorhergegangenen Artikeln getroffenen Vereinbarungen hören mit Ausführung gegenwärtigen Vertrages alle Eingangs- und Ausgangsabgaben an den Grenzen zwischen Bayern und der Gemeinde Jungholz auf und wird nicht nur zwischen dem gedachten Kaiserlich Königlichen Gebietstheile und dem Königlich Bayerischen Gebiete ein völlig freier und unbeschwerter Verkehr mit alleiniger Ausnahme der in dem nachfolgenden Artikel 12. bezeichneten Gegenstände stattfinden, sondern auch den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsangehörigen in dem genannten Gebietstheile, rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, in dem Verhältnisse zu den übrigen Zollvereinsstaaten eine völlige Gleichstellung mit den Bayerischen Staatsangehörigen zu Theil werden.

Artikel 12.

Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Kommune im Königreich Bayern beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unter-

liegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus gedachtem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gebietstheile in eine zu einer solchen Erhebung befugte Bayerische Gemeinde eingeführt werden.

Artikel 13.

Der fragliche Gebietstheil soll ohne Einrichtung einer eigenen Verwaltung den betreffenden Bayerischen Zollbehörden zur Verwaltung zugetheilt, dem Bayerischen Grenzbezirke angeschlossen und zur Beaufsichtigung in steuerlicher Beziehung den Bayerischen Beamten in den angrenzenden Aufsichtsbezirken überwiesen werden.

Artikel 14.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie an Rübenzucker- und Salzsteuer zwischen den kontrahirenden Theilen in der Art eintreten, daß die Antheile, welche Bayern nach seiner Bevölkerung, einschließlich der Bevölkerung der dem Zoll- und Steuerverbande desselben beigetretenen fremdherrlichen Landestheile und der Gemeinde Jungholz, von den im Zollverein in der vereinbarten Weise zur Theilung kommenden Netto-Erträgnissen an Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie an Rübenzucker- und Salzsteuer zukommen, die Summe zu bilden haben, an welchen der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gebietstheil Jungholz im Verhältnisse seiner Bevölkerung partizipirt.

Ein Antheil an den Erträgnissen der in Bayern rechts des Rheins zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben von Malz, Bier und Branntwein wird von Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Seite nicht angesprochen.

Artikel 15.

Vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Gemeinde Jungholz und dem Bayerischen Gebiete soll, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, eine Nachversteuerung der in dem anzuschließenden Gebietstheile vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren Statt finden.

Artikel 16.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit 1. Juni 1868 in Kraft treten soll, wird bis letzten Dezember 1877 festgestellt.

Erfolgt nicht spätestens 1 Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so wird der Vertrag als auf 12 Jahre und so weiter von zwölf bis zu zwölf Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden in thunlicher Bälde ausgewechselt werden.

So geschehen Wien, am 3. Mai 1868.

(gez.) Bray-Steinburg. (L. S.)

(gez.) Beust. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 26. Juni 1868 zu Wien ausgetauscht worden.

Schluß-Protokoll

zum Vertrage über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und indirekte Steuersystem ꝛc. ꝛc.

1.

Zu den Artikeln 1. bis 4. des Vertrages.

1. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung wird in den gedachten Gebietstheilen den in Bayern gültigen Zolltarif, nebst den besonderen Vorschriften über

die Verzollung von Zucker und Syrup,
das Zollgesetz,
die Zollordnung und
die §§. 1—27. des Zollstrafgesetzes

mit den hierzu ergangenen abändernden oder ergänzenden Bestimmungen publiziren lassen. Ebenso wird die Publikation der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Angehörigen und Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen auf desfallsiges Ersuchen der Königlich Bayerischen Regierung von Seite der Kaiserlichen Regierung erfolgen.

2. In gleicher Weise wird von Seite der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung eintretenden Falls die Einführung und Verkündigung derselben Gesetze und Verordnungen ꝛc. hinsichtlich des Malzaufschlages, sowie der Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers und Salzes erfolgen, wie sie jeweils in Bayern in Kraft sein oder abgeändert werden.

Die Erzeugung oder der Verbrauch von Malz, sowie der Betrieb der Runkelrübenzuckerfabrikation, dann die Gewinnung von Salz soll im fraglichen Zollausschlusse erst dann gestattet werden, wenn die gedachten hierauf bezüglichen Gesetze ꝛc. dort zuvor in Kraft getreten sind.

3. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung wird alle Abänderungen der gesetzlichen oder reglementairen Bestimmungen über den Betrag oder die Erhebungsform und Kontrole der Ein- und Ausgangsabgaben, so wie rücksichtlich der Durchfuhr, welche in Bayern etwa getroffen werden möchten, auf desfallsige Mittheilung und Einladung auch in dem vorgenannten Gebietstheile eintreten lassen.

4. Da die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung es als den bestehenden Verhältnissen und besonders dem Zwecke der Aufrechthaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennt, die inneren Erzeugnisse in der Gemeinde Jungholz der nämlichen Besteuerung, wie in Bayern zu unterwerfen, so erklärt dieselbe für den Fall, als in der Folge in Bayern noch andere als in Artikel 4. des offenen Vertrages genannte Erzeugnisse mit einer Steuer belegt werden sollten, ihre Bereitwilligkeit, auf jedesmalige besondere Einladung auch für den gedachten Gebietstheil die gleichzeitige Annahme derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in einem solchen

Falle in Bayern entweder bei der ersten Einführung oder in Folge späterer Abänderungen angeordnet werden möchten, zu bewirken und die deshalb in Bayern zu treffenden Maßregeln auch in jenem Gebietstheil in Vollzug zu setzen.

5. Der Anschluß von Jungholz an das Bayerische indirekte Steuersystem erfolgt in der Weise, wie dasselbe in Bayern rechts des Rheines besteht. Im Verhältniß zur Bayerischen Rheinpfalz wird übrigens desfalls eine völlige Gleichstellung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsangehörigen in dem gedachten Gebietstheile mit den Angehörigen des diesseitigen Bayerns zugesichert.

2.

Zum Artikel 6. des Vertrages.

1. Die Gesetze und Verordnungen über das von den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten oder Behörden in Untersuchungssachen wegen Zollvergehen zu beachtende Verfahren wird die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung der Bayerischen Regierung vollständig mittheilen.

2. Die Akten über die in Artikel 6. des offenen Vertrages in Frage stehenden Zollvergehen werden vor der Entscheidung zu allenfallsiger Erinnerung und nach erfolgter Entscheidung zur Kenntnißnahme von den betreffenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden an das Königlich Bayerische Hauptzollamt Pfronten mitgetheilt werden.

3. Die Verabredung im erwähnten Artikel 6. des offenen Vertrages und folgenden, sowie Vorstehende, sollen eintretenden Falls auch für die Untersuchung und Bestrafung der Steuerkontravention maßgebend sein.

3.

Zum Artikel 8. des Vertrages.

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät wollen vor Entscheidung auf die eingehenden Begnadigungs- oder Strafverwandlungsgesuche eine Kommunikation darüber zwischen Ihrer und der Königlich Bayerischen Regierung eintreten und der letzteren von der getroffenen Entscheidung Mittheilung machen lassen.

4.

Zu Artikel 9. und 10. des Vertrages.

Königlich Bayerischer Seits wird von den Uebereinkünften oder Verabredungen, welche zwischen den Zollvereinsregierungen etwa in Beziehung auf einen oder den anderen der in den Artikeln 9. und 10. des offenen Vertrages gedachten Gegenstände, oder sonst zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs in weiterer Ausbildung der Vereinsverhältnisse getroffen werden sollten, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung stets Mittheilung gemacht und es wird Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Seits dergleichen Uebereinkünften und Verabredungen auf desfallsige Einladung auch in dem anzuschließenden Gebietstheile Folge gegeben werden.

5.

Zum Artikel 11. des Vertrages.

Die Bestimmungen der am 21. September 1842 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien sollen nach Maßgabe der hierüber im Artikel 21. des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 getroffenen Abrede auch in dem an Bayern anzuschließenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gebietstheile Anwendung finden.

6.

Zum Artikel 12. des Vertrages.

Man ist einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 11. der Befugniß der kontrahirenden Regierungen keinen Eintrag thut, von Spielkarten und Kalendern eine Stempelabgabe zu erheben. Jedoch wird die Kaiserlich Königliche Regierung die Anfertigung von Spielkarten und Kalendern in der Gemeinde Jungholz nicht gestatten. Die dem dortigen Verbrauche entsprechende Menge von Spielkarten und Kalendern kann dagegen mit Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Stempeln versehen und von Attesten der treffenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden begleitet, abgabenfrei aus Oesterreich über das Hauptzollamt Pfronten nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Deklaration bei demselben nach Jungholz eingebracht werden.

7.

Zum Artikel 13. des Vertrages.

1. Wenn die Verhältnisse der Grenzbewachung die Errichtung einer Bayerischen Aufsichtsstation in Jungholz erfordern sollten, so wird hierzu in Gemäßheit der im Art. 13. des Vertrages getroffenen Verabredung von Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Seite im Voraus die Zustimmung ertheilt und zugleich die Bereitwilligkeit erklärt, in diesem Falle für die Beschaffung der benöthigten Lokalitäten gegen entsprechende Vergütung Sorge tragen zu wollen.

Sollte zur besseren Verbindung dieser Station mit den angrenzenden Bayerischen Grenz-Wachstationen die Herstellung eines fahrbaren Weges zwischen Pfronten und Jungholz nothwendig und Bayerischer Seits beschlossen werden, so macht sich die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung anheischig, die gedachte Gemeinde auf desfallsiges Ansuchen der Königlich Bayerischen Regierung zur unverzüglichen Herstellung eines Fahrweges innerhalb ihres Bezirks von dem Orte Jungholz bis zur Bayerischen Grenze in einer Bayerischer Seits festzustellenden Richtung zu verhalten.

2. Die betreffenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden, den in dem anzuschließenden Gebietstheile fungirenden Zollbeamten in Beziehung auf ihre Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

3. Die Zutheilung in Ansehung der Verwaltung und Beaufsichtigung an die betreffenden Bayerischen Behörden und Beamten wird auch rücksichtlich der Rübenzucker- und Salzsteuer, dann des Malzaufschlages, sofern es zur Erhebung von solchen in dem anzuschließenden Gebietstheile kommen sollte, sowie rücksichtlich anderer, nach der Verabredung unter Nr. 1. Ziffer 4. gegenwärtigen Protokolls event. einzuführender Steuern auf innere Erzeugnisse stattfinden.

8.

Zum Artikel 14. des Vertrages.

1. Bayern wird die sämmtlichen Verwaltungskosten allein tragen.

2. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung verpflichtet sich, von drei zu drei Jahren eine sorgfältige Aufnahme der Bevölkerung in dem dem Bayerischen Zollsysteme anzuschließenden Gebietstheile nach den dieserhalb in Bayern zur Anwendung kommenden Grundsätzen und in denselben Terminen, in welchen diese Aufnahme in Bayern geschieht und zwar sofort nach erfolgtem Anschlusse für die Jahre 1868 bis 1870, sodann aber weiter zu Ende des Jahres 1870 für die nächstfolgenden 3 Jahre u. s. w. bewirken zu lassen, und die Resultate derselben der Königlich Bayerischen Regierung zur Grundlage der Abrechnung mit den Zollvereinsstaaten mitzutheilen.

9.

Zum Artikel 15. des Vertrages.

In Gemäßheit der unter Artikel 15. des Vertrages getroffenen Verabredung wird die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung die in der Anlage beigefügte Verordnung über die Nachversteuerung der in dem anzuschließenden Gebietstheil vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren publiziren lassen. Die Publikation darf nicht früher als drei Tage vor dem zur Ausführung des Vertrages bestimmten Termine erfolgen.

Gleichzeitig wird eine gemeinschaftliche Kommission zur Ausführung dieses Gesetzes zusammentreten.

Diese Kommission wird die Revision der deklarirten Waaren-Quantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden Bayerischen Beamten veranlassen; sie wird demnächst die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen.

Im Allgemeinen wird jedoch bei der Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert und die spezielle Revision, da, wo solche für nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Die Nachversteuerung ist auf die Waaren-Artikel, welche in dem festgesetzten Nachsteuertarif aufgenommen sind, beschränkt. Sollte sich indessen zeigen, daß zur Befriedigung gewinnsüchtiger Spekulation ungewöhnliche Vorräthe von den im Steuertarife nicht genannten Waarenartikeln in Jungholz angehäuft würden, so soll der gedachte Tarif durch nachträgliche Einschaltung der betreffenden Waarenartikel vervollständigt werden.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren in dem anzuschließenden Gebietstheile völlig beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung gegen den letzteren einstweilen noch fort und es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt.

Die aufkommende Nachsteuer fließt in die Kasse des Gesammtvereines.

10.

Auf den Wunsch der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wird die Königlich Bayerische Regierung der von der Gemeinde Jungholz gestellten Bitte entsprechend die abgabenfreie Einbringung von jährlich 3 Bayerischen Eimern zum Gottesdienste in Jungholz bestimmten Opferweines aus Tyrol gestatten.

So geschehen Wien, am 3. Mai 1868.

(gez.) Bray-Steinburg. (L. S.)

(gez.) Beust. (L. S.)

Bericht

des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen über die Erleichterungen in Bezug auf den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren in der Stadt Lübeck.

Berlin, den 23. Juni 1868.

In Ziffer 3. der Vereinbarung über den Anschluß der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein vom 14. Mai d. J. (Nr. 71. der Drucksachen) ist folgende Verabredung getroffen worden:

In Berücksichtigung der Bedürfnisse des Lübecker Handels und namentlich zur Erhaltung des sogenannten nordischen Geschäftes sollen nachstehende Erleichterungen gewährt werden:

a) Die Berechtigung zur Haltung eines Freilagers nach Maßgabe des bereits im Entwurfe vorliegenden Regulativs.

b) Diejenigen Erleichterungen für den Weinhandel und die Weintransitläger, welche bei einer Verallgemeinerung im Zollvereine im Zollinteresse als unbedenklich anerkannt werden können.

c) Die Befugniß zu fortlaufenden Konten nach Maßgabe der deshalb in Frankfurt a. M., Leipzig und Braunschweig bestehenden Regulative, übrigens mit den Erleichterungen, welche bei einer etwaigen Verallgemeinerung der Maßregel von dem Bundesrathe beschlossen werden, sowie mit denjenigen Modifikationen, welche durch die besonderen örtlichen Verhältnisse und die künftigen Zollabfertigungs-Einrichtungen Lübecks bedingt sind.

Insbesondere soll, um dem Lübecker Großhandel, namentlich für das nordische Geschäft den Uebergang in die neuen Einrichtungen möglich zu machen, insoweit nach der Lage des Geschäfts das Bedürfniß vorhanden ist, die Gewährung weiter gehender Erleichterungen, namentlich in Betreff der Konten-Kriterien und der zur Kontirung zuzulassenden Waaren für die nächsten Jahre nicht ausgeschlossen sein.

d) Die Gestattung von Privatlagern unter denselben Bedingungen und für dieselbe Zeit, wie solche für Schleswig-Holstein zugestanden worden sind, insoweit solche nicht etwa nach Einrichtung des Freilagers entbehrlich werden.

Zur Ausführung dieser Verabredungen wird es erforderlich, die näheren Bestimmungen, insoweit solche nicht bereits getroffen sind, festzustellen.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen hat sich in seinem Berichte Nr. 85. der Drucksachen die besondere Vortragserstattung über den zuvor erwähnten Gegenstand vorbehalten und erlaubt sich nunmehr, dem Bundesrathe Nachstehendes zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

I. Das Regulativ über das Freilager in Lübeck betreffend.

Das Regulativ über das Freilager in Lübeck ist dem Berichte unter I. beigefügt. Dasselbe ist von einer, zu diesem Zwecke von dem Ausschusse ernannten besonderen Kommission bearbeitet worden, welche hierbei Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck zugezogen und einen von denselben aufgestellten Entwurf zum Grunde gelegt hat. Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf hat nach erfolgter einstimmiger Genehmigung durch den Ausschuß auch bereits bei dem Abschluß der Vereinbarung wegen des Anschlusses der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein vom 14. Mai d. J. vorgelegen, und er kann nach der Fassung der Vereinbarung als von dem Bundesrathe genehmigt angesehen werden. Es wird sich jedoch empfehlen, daß diese Genehmigung noch ausdrücklich ausgesprochen wird. Anlage I.

Von einer speziellen Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Regulativs glaubt der Ausschuß absehen und sich hier auf einige allgemeinere Bemerkungen über dasselbe beschränken zu können.

Das Regulativ für das Freilager in Lübeck enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, welche auf der X. Generalkonferenz für freie Niederlagen überhaupt vereinbart worden sind, und unterscheidet sich von letzteren in der Hauptsache nur in folgenden Punkten:

1) Die Benutzung des Freilagers wird nicht, wie nach dem allgemeinen Regulative für freie Niederlagen, allen am Orte wohnenden Kaufleuten, Spediteuren (Schiffsmäklern) und Fabrikanten ꝛc. gestattet, sondern einerseits auf Kaufleute von unbescholtenem Ruf und Geschäfte von einem gewissen Umfange beschränkt, andererseits auf alle solche Kaufleute ausgedehnt, welche in dem Lübeckschen Freistaate wohnen.

2) Die Bestimmungen, welche sich auf Regulirung des zwischen dem Niederleger und der städtischen Niederlageverwaltung bestehenden Depositalverhältnisses beziehen und die Zollverwaltung nicht unmittelbar berühren, haben wegen ihres wesentlich privatrechtlichen Charakters in demselben keine Aufnahme gefunden.

Endlich soll

3) durch die Anordnung einer den Niederlegern zur Pflicht gemachten Lagerbuchführung und durch Einführung zollamtlicher Lagerbestandsaufnahmen die auf der X. Generalkonferenz vorgeschriebene Führung des zollamtlichen Niederlage-Registers ersetzt werden, wodurch die Füglichkeit gewonnen worden ist, den Verkehr innerhalb des Freilagers in sehr ausgedehntem Maße von den bisher noch festgehaltenen Beschränkungen und Kontrolen freizulassen.

Die unter 3. erwähnten Bestimmungen enthalten ziemlich weitgehende Abänderungen des bisherigen allgemeinen Regulativs für die freien Niederlagen. Indeß hängt gerade von den hierin liegenden Erleichterungen die Nutzbarkeit des ganzen Freilagers für Lübeck ab.

Der Ausschuß hat geglaubt, den aus den zuvor erwähnten Abweichungen etwa

herzuleitenden Bedenken kein durchschlagendes Gewicht beilegen zu sollen, da einerseits durch die unter 1. erwähnte Beschränkung für die Zollsicherheit eine nicht unwesentliche Garantie geboten wird und andererseits die in §. 24. vorbehaltene Abänderung und Ergänzung des Regulativs die Füglichkeit gewährt, Mißbräuche und wirkliche Schädigungen des Zollinteresses abzuwenden.

Der Ausschuß giebt deshalb dem Bundesrathe anheim,

noch ausdrücklich die Genehmigung zu dem in der Anlage I. beigefügten Entwurfe aussprechen zu wollen.

II. Die Erleichterungen in Bezug auf den Weinhandel und die Weintransitläger betreffend.

Im Zollvereine hat der Großhandel mit fremden Weinen von jeher eine Anzahl zum Theil sehr weitgehender Erleichterungen genossen. Eine übersichtliche und in der Hauptsache vollständige Zusammenstellung derselben findet sich in dem neuerlich von Preußen erlassenen Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen vom 25. Juni 1865 und der dazu gehörigen Instruktion, wozu in neuester Zeit nur noch einige wenige Zusätze ergangen sind.

Von Lübeckscher Seite sind diese Erleichterungen für den unverminderten Fortbetrieb des sehr bedeutenden Lübecker Weinhandels, namentlich nach dem Norden, als unzureichend bezeichnet und deshalb beantragt worden, zur Erhaltung

A. des Transitohandels mit ausländischen Weinen die Zugeständnisse dieses Regulativs zu erweitern und namentlich zu gestatten:

1) daß von jeder amtlichen Buchführung über den Zu- und Abgang zu und von den Weintransitlägern abgesehen und die amtliche Aufsicht über die Weintransitläger, wie bei den Freilagern, auf eine stete Bewachung des unter Zollverschluß stehenden Zuganges beschränkt werde.

Ferner soll nach diesen Anträgen

2) die gegenwärtig auf 8 Stunden festgesetzte tägliche Arbeitszeit in den Transitlägern während der Dauer der Schifffahrt auf 12 Stunden verlängert;

3) das abschreibungsfähige Minimum bei Versendungen in das Ausland von einem Eimer auf einen Viertel-Eimer herabgesetzt;

4) das Verfahren beim Ausgange des in das Ausland zu versendenden Weines erleichtert und

5) die Aufnahme von vereinsländischem Sprit in die Weintransitläger unter gleichzeitiger Gewährung der Branntweinsteuer-Ausfuhr-Bonifikation nachgelassen werden.

Bei Prüfung der vorstehenden Anträge hat sich der Ausschuß zu vergegenwärtigen gehabt, daß die für den Weinhandel in Lübeck etwa zu gewährenden Erleichterungen nicht auf diese Stadt beschränkt werden können, sondern zu verallgemeinern seien. Er hat deshalb auch nur von diesem Gesichtspunkte aus sich die Frage beantworten können, ob und in wie weit die Bewilligung der beantragten Erleichterungen mit dem Zollinteresse vereinbar und unbedenklich sei.

Nach seiner Ansicht wird es nun zwar keinem Bedenken unterliegen, den vorgebrachten Wünschen insoweit entgegen zu kommen, als es sich dabei lediglich um Vorschriften handelt, die im Interesse der Zoll**verwaltung** und deren Erleichterung ge-

troffen sind. Dagegen hält es der Ausschuß für unthunlich, auf die Anträge einzugehen, welche das Zollinteresse und die Zollsicherheit wesentlich berühren.

Was die zuerst genannte Kategorie anlangt, so erachtet es der Ausschuß als zulässig, das abschreibungsfähige Minimum allgemein auf einen Viertel-Eimer herabzusetzen und die Arbeitszeit in den Weintransitlägern, insoweit sich das Bedürfniß dazu ergiebt, von 8 bis auf 12 Stunden zu verlängern. Es erscheint in letzterer Beziehung jedoch angemessen, die Bestimmung von dem Ermessen des Hauptamtes abhängig zu machen und für die Tage mit verlängerter Arbeitszeit eine verhältnißmäßige Erhöhung der Beaufsichtigungsgebühr von 15 Sgr. bis zu $22\frac{1}{2}$ Sgr. eintreten zu lassen. Demnächst würde auch nach Ansicht des Ausschusses das Verfahren bei dem Ausgange von Wein in der Weise vereinfacht werden können, daß bei der Versendung in das Ausland von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheines abgesehen und der wirkliche Ausgang des von dem Transitlager abgemeldeten Weines auf der mit entsprechendem Vordruck zu versehenden Abmeldung unmittelbar bescheinigt wird.

Soviel dagegen die Anträge unter 1. und 5. betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß solche in der Ausdehnung, wie sie gestellt sind, zu weit gehen, und daß durch die Bewilligung derselben die Zollsicherheit in erheblichem Grade gefährdet werden würde.

Der auf dem Lager befindliche Wein ist weit mehr als andere Gegenstände der Konsumtion durch unmittelbaren Genuß, sowie der Vermischung mit heimlich zugeführten Flüssigkeiten ausgesetzt. Zudem entziehen sich die in den Privatlokalen der einzelnen Weinhändler befindlichen Lager der amtlichen Aufsicht in weit höherem Grade, als ein allen Kaufleuten gemeinschaftliches Freilager, welches mit Rücksicht auf die öffentliche Verwaltung, unter welcher es steht, in vielen Beziehungen, namentlich was die Möglichkeit heimlicher baulicher Veränderungen anlangt, eine weit größere Garantie gewährt, als die der Disposition der betheiligten Besitzer überlassenen Privaträume. Es erscheint deshalb unerläßlich, daß bei Privatlagern der Sollbestand des Lagers durch ein amtlich geführtes Niederlageregister annähernd festgehalten wird. Uebrigens wird nach den hierüber gemachten Erfahrungen durch diese Registerführung, da sie das Zollamt besorgt, dem Lagerinhaber eine keineswegs erhebliche Arbeit aufgebürdet.

Die Aufnahme von vereinsländischem Spiritus in die Privattransitläger für Wein unter Rückvergütung der auf dem Spiritus ruhenden Branntweinsteuer würde aber, wenn diese Läger nicht ausschließlich auf das Transitgeschäft beschränkt werden sollen, mit den Prinzipien, auf welchen die Bestimmungen für Privattransitläger beruhen, durchaus unvereinbar sein und den Charakter derselben vollständig verändern. Denn die Privattransitläger für Wein sind eben nur für die Lagerung von Wein bestimmt, und wenn es auch gestattet ist, für die Bearbeitung des Weines andere Flüssigkeiten in das Lager einzuführen, so wird doch dabei vorausgesetzt, daß dieselben aus dem freien Verkehre stammen oder versteuert sind. Abgesehen hiervon würde aber auch gerade die Zulassung von unversteuertem oder bonifizirtem Spiritus zu den Privattransitlägern für Wein schon deshalb ganz unthunlich fallen, weil derselbe einem höheren Eingangszoll als Wein unterliegt und deshalb die Füglichkeit mangeln würde, zu verhindern, daß in das Lager eingebrachter Spiritus aus demselben gegen Entrichtung des Eingangszolles für Wein in den freien Verkehr übergeführt werde.

Der Ausschuß glaubt indeß, daß dem unter 5. ersichtlichen Antrage entsprechend im Falle des Bedürfnisses die Aufnahme von inländischem Spiritus unter Rückvergütung der darauf ruhenden Branntweinsteuer dann nachgelassen und zugleich die Aufnahme von unverzolltem ausländischen Spiritus dann gestattet werden könne, wenn den Privattransitlägern der Charakter der Unwiderruflichkeit beigelegt wird, d. h. wenn die Lagerinhaber auf jeden Absatz der in das Lager gebrachten Flüssigkeiten in das Inland

verzichten und sich verbindlich machen, dieselben ohne Ausnahme direkt in das Ausland auszuführen.

Außer den unter A. näher erwähnten Anträgen ist von Lübeck noch der Wunsch ausgesprochen worden, daß

B. der Zoll-Erlaß

von 20 Prozent, welcher bei dem Bezuge von mindestens 20 Oxhoft Wein in einer Sendung unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs unter der Voraussetzung der Haltung eines Lagers von bestimmtem Umfange an Weinhändler gewährt wird, bei der Entnahme von Wein aus einem Privattransitlager bewilligt, und daß dann, wenn

C. der auf Weinkreditlager oder verzolltes Lager gebrachte Wein

nachträglich in das Ausland versendet oder in ein Transitlager gebracht wird, der Eingangszoll erlassen, beziehentlich zurückgezahlt werde.

Der Ausschuß erachtet es für unthunlich, auf diese Anträge einzugehen. Denn was den Antrag unter B. betrifft, so steht dem entgegen, daß nach den über die Privattransitläger bestehenden Bestimmungen (§. 29. des von Preußen erlassenen Regulativs vom 25. Juli 1865) Wein, welcher auf solche Läger gelangt, insofern einen Rabatt genießt, als bei Lagerbestandsaufnahmen jedes Mal ein Manko für Abgang und Zehrung bis zu 10 Prozent nicht zur Verzollung gezogen wird, und daß daher, wenn für den aus solchen Lägern entnommenen Wein bei dem Uebergang in den Besitz eines anderen Weingroßhändlers auch noch der für direkt bezogene Weine zulässige Rabatt gewährt werden wollte, eine zweifache Rabattirung eintreten würde, die in ihrem Gesammtbetrage möglicher Weise die Höhe von 30 Prozent erreichen könnte.

Was aber den Antrag unter C. anlangt, so ist die Zurückvergütung des Zolles für die auf Weinkreditlager gelangten Weine deshalb unthunlich, weil auf Weinkreditlägern der vereinsausländische Ursprung des Weins gar nicht festgehalten wird, mithin die Rückvergütung des Zolles ebensowohl für ausländischen wie für inländischen Wein bei der Ausfuhr würde in Anspruch genommen werden können.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen beantragt deshalb der Ausschuß, der Bundesrath wolle genehmigen, daß

1) für Lübeck in dem Regulative über die dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen

a) die Minimalquantität, in welcher auf Transitlägern befindlicher Wein in das Ausland versendet werden darf, auf einen Viertel-Eimer herabgesetzt;

b) bei eintretendem Bedürfniß nach dem Ermessen des Hauptamtes die tägliche Arbeitszeit in den Weintransitlägern von 8 bis auf 12 Stunden verlängert und für die Tage mit verlängerter Arbeitszeit die Beaufsichtigungsgebühr von 15 Sgr. verhältnißmäßig auf 22½ Sgr. erhöht und

c) bei der Versendung von Wein in das Ausland von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und der wirkliche Ausgang des von dem Transitlager abgemeldeten Weines auf der mit entsprechendem Vordruck zu versehenden Abmeldung unmittelbar bescheinigt,

sowie

2) im Bedürfnißfalle den Weinhändlern in Lübeck die Haltung unwiderruflicher Transitläger nach den zuvor angedeuteten Maßgaben gestattet werde;

und zugleich beschließen, daß

3) die unter 1. aufgeführten Erleichterungen im Zollvereine allgemein zugelassen werden.

III. Die Erleichterungen in Bezug auf die fortlaufenden Konten betreffend.

Von dem Präsidium ist neuerlich die Ausdehnung des Instituts der fortlaufenden Konten auf größere, nicht zu den eigentlichen Meßplätzen gehörige Handelsstädte in Antrag gebracht und zugleich ein allgemein gültiges Regulativ über diesen Gegenstand vorgelegt worden (Nr. 61. der Drucksachen). Im Hinblick auf diese Anträge, welche inzwischen die Genehmigung des Bundesrathes gefunden haben (Protokoll der 14. Sitzung vom 23. Juni d. J.), ist die mit der Vorbereitung des Anschlusses von Lübeck beauftragte Kommission schon vor längerer Zeit veranlaßt worden, nach den Gesichtspunkten, welche in der im Eingange des gegenwärtigen Berichtes erwähnten Verabredung unter c. enthalten sind, die einschlagenden Verhältnisse an Ort und Stelle eingehend zu erörtern und sich zugleich über die hiernach als nothwendig und zugleich mit Rücksicht auf das Zollinteresse als unbedenklich zu erachtenden Modifikationen des allgemeinen Konten-Regulativs gutachtlich zu äußern. Der hierauf erstattete Bericht ist dem Ausschusse vorgelegt worden. Derselbe hat auf Grund der von der Kommission gemachten Vorschläge, gegen welche ihm Bedenken nicht beigehen, in der Anlage II. den Entwurf eines Konten-Regulativs aufgestellt, wie sich solcher nach seiner Ansicht zur Einführung in Lübeck empfiehlt. Anlage II.

Der Abkürzung wegen sind dort nur diejenigen Bestimmungen in ihrer vollständigen Fassung aufgenommen worden, bei welchen Abänderungen des allgemeinen Regulativs in Vorschlag gebracht werden, während rücksichtlich der übrigen Bestimmungen, bei denen eine solche Aenderung nicht eintritt, dies nur kurz bemerklich gemacht ist. Zur besseren Vergleichung des Entwurfes mit dem allgemeinen Konten-Regulative sind die Aenderungen und Zusätze mit gesperrter Schrift, dagegen diejenigen Stellen, welche in Wegfall kommen sollen, mit lateinischer Schrift beziehentlich, was die Zahlen anlangt, mit Kursivschrift ausgezeichnet worden.

Zu den einzelnen in der Beilage II. enthaltenen Abänderungsvorschlägen ist Folgendes zu bemerken:

1) Zu §. 2. alin. 1. und 2.

Außer den in dem allgemeinen Konten-Regulative als kontirungsfähig bezeichneten Waaren werden in Lübeck noch eine Anzahl anderer Waaren zum Theil in sehr bedeutenden Mengen aus dem Auslande bezogen und wieder in das Ausland abgesetzt, für welche die Zulassung zur Kontirung nach Ansicht der Kommission im Bedürfniß Lübecks liegt. Die betreffenden Waaren sind in der Anlage A. zu dem Regulative, welches dem gegenwärtigen Berichte im Entwurf unter II. beigegeben ist, näher verzeichnet. Der Ausschuß findet dagegen etwas nicht zu erinnern, daß diese Waaren zum Konto zugelassen werden. Dieselben sind fast sämmtlich auf Meßplätzen (Leipzig, Frankfurt a. O.) meßkontofähig.

Ganz besonders hat übrigens für Lübeck die Kontofähigkeit des der Tarifnummer 6. b. angehörigen Stangeneisens große Bedeutung, welches, auch nach der in dieser Beziehung am weitesten gehenden Meßordnung für Frankfurt a. d. O., nicht zu den meßkontofähigen Artikeln gehört. Dasselbe wird aus Schweden in großen Mengen (63,160 Zentner im Jahre 1865) eingeführt und zum Theil in das Ausland, zum Theil in das Inland verkauft, und zwar in beiden Fällen in der Weise, daß die

Kunden (Schmiede und Schlosser) die ihnen konvenirenden Sorten sich auf dem Lager aussuchen. Dies kann mit völliger Freiheit nur geschehen, wenn das Stangeneisen ebenso wie das übrige den Tarifnummern 6. c. d. und e. angehörige Materialeisen zur Kontirung zugelassen wird. Der Ausschuß erachtet eine solche Zulassung für materiell unbedenklich, da schon jetzt in Schleswig-Holstein nach den für dort genehmigten Bestimmungen, wenn auch nur auf einige Jahre, alle der Tarifnummer 6. b. angehörigen Waaren auf Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden, und dies Zugeständniß zu Unzuträglichkeiten bisher keinen Anlaß gegeben hat.

Die übrigen Abänderungen der Alinea 1. und 2. sind rein formeller Art und durch den Umstand geboten, daß das Regulativ für Lübeck allein erlassen werden soll.

2) Zu §. 2. alin. 3. und 4. und §. 29.

Die Eigenthümlichkeit des Verkehrs in Lübeck bringt es mit sich, daß die Geschäfte auf die Zeit der Schifffahrtsperiode sich zusammendrängen und während dieser Zeit in hohem Grade sich häufen. Mit Rücksicht hierauf erscheint es für Lübeck unthunlich, die Abrechnung mit den Konto-Inhabern zweimal im Jahre, wie der §. 29. des allgemeinen Konten-Regulativs vorschreibt, eintreten zu lassen; es wird vielmehr nothwendig, daß solche nur ein Mal im Jahre und zwar zu einer Zeit, wo die Schifffahrt ruht, vorgenommen wird. Es empfiehlt sich, hierzu den Monat Januar zu wählen.

Aus der hiernach gebotenen Abänderung des §. 29. ergiebt sich aber von selbst die Nothwendigkeit, die Berechnung der als Kriterium der Anschreibung festgesetzten Waarenmengen ebenfalls nach ganzjährigen Perioden stattfinden zu lassen und hiernach die in §. 2. Alinea 3. a. des allgemeinen Regulativs enthaltenen Bestimmungen über die als Kriterium der Anschreibung angenommenen Waarenmengen entsprechend zu modifiziren.

Eine in diesem Sinne erfolgende Abänderung der lit. a. des Alinea 3. des allgemeinen Konten-Regulativs unterliegt nach der Ansicht des Ausschusses um so weniger einem Bedenken, als für das unter lit. b. geregelte Kriterium des Absatzes bereits ganzjährige Perioden maßgebend sind.

Selbstverständlich wird zwar in Folge der Verlängerung der Perioden für die Berechnung der Anschreibung auf das Doppelte auch eine Erhöhung der für die halbjährigen Perioden in dem allgemeinen Regulative festgesetzten Minima einzutreten haben. Indeß wird dieselbe doch nicht zu einer Verdoppelung dieser Minima führen können, da nicht außer Betracht zu lassen ist, daß bei den halbjährlichen Konten-Abschlüssen der am Schlusse des ersten Halbjahres verbleibende Bestand mit in das zweite Halbjahr übernommen wird und auf dem dafür eröffneten Konto wieder zur Anschreibung gelangt.

Nach den in Leipzig gesammelten Erfahrungen geht im Durchschnitte von den im Laufe eines Halbjahres zur Anschreibung gelangenden Waaren die Hälfte in das folgende Semester über und kommt als Bestand bei Eröffnung des Konto für diesen Zeitraum von Neuem zur Anschreibung, so daß lediglich in Folge dieser doppelten Aufrechnung die Anschreibungen der beiden Halbjahre zusammen um 25 Prozent höher erscheinen, als sie sich darstellen würden, wenn die Berechnung der angeschriebenen Mengen in ganzjährigen Perioden erfolgte. Auf diesen Umstand wird bei der Umrechnung der Anschreibungsminima für die an Stelle der halbjährigen einzuführenden ganzjährigen Perioden Rücksicht zu nehmen und daher von der Summe, welche sich durch Verdoppelung der für ein Halbjahr festgesetzten Anschreibungsminima ergiebt, 25 Prozent in Abzug zu bringen sein.

Diese Berechnung würde an Stelle der in Alinea 3. unter a. eingestellten Zentnerzahlen folgende ergeben: 375; 262½; 225; 120; 45 und 300 Zentner.

Die zuletzt genannten Minimalquanta für die Anschreibung, sowie die in Alinea 3. unter b. des allgemeinen Konten-Regulativs bezeichneten Minima des Absatzes, für welche, da die Berechnung ohnehin nach ganzjährigen Perioden stattfindet, eine Erhöhung nicht einzutreten haben würde, können jedoch in Lübeck nach den angestellten Erörterungen von einer Mehrzahl von Handlungen, die ihrem ganzen Geschäftsumfange nach als Großhandlungen angesehen werden müssen, wenigstens in den nächsten Jahren nicht erfüllt werden. Es erscheint deshalb, um den Lübeckschen Handel vor empfindlichen Nachtheilen, wenn nicht wirklichen Gefahren zu schützen, eine Ermäßigung der Kriterien für die Anschreibung und den Absatz auf zunächst mindestens 5 Jahre nothwendig. Für eine solche Maßnahme spricht insbesondere auch noch der Umstand, daß der Lübecker Handel vorwiegend nur in den sogenannten groben kurzen Waaren und den dichten, dem nordischen Klima entsprechenden Zeugstoffen von Bedeutung ist, die Lübecker Kaufleute in diesen Artikeln daher wohlassortirte Lager, und zwar neben den vereinsausländischen auch inländische Waaren in großen Mengen führen müssen, und daß der Mißwachs, von welchen die nordischen Staaten mehrere Jahre hintereinander betroffen worden sind, den Waarenbezug voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren unter das Durchschnittsmaß herabdrücken wird.

Dagegen sind in Lübeck Großhandlungen, deren hauptsächlichster Geschäftszweig in Kautschuckwaaren (4. Kategorie) und seidenen ꝛc. Waaren (5. Kategorie) besteht, nicht vorhanden und können daher die Ermäßigungen auf die Waarenkategorien 1., 2., 3. und 6. beschränkt werden.

Was die Höhe dieser Ermäßigungen betrifft, so wird für die Waaren der Kategorie unter 1. eine solche von ungefähr 30 Prozent und für die Waaren der Kategorien unter 2., 3. und 6. eine solche von ungefähr 20 Prozent in Vorschlag gebracht.

Hiernach würden sich die Minimalmengen berechnen:

a) für die jährliche Anschreibung auf
 262,5, 210, 180, 120, 45 und 240 Zentner;

b) für den jährlichen Absatz auf
 56, 48, 50, 30, 10 und 56 Zentner.

Es wird sich aber empfehlen, diese Zahlen, so weit nöthig, abzurunden und an Stelle der zuvor aufgeführten

a) für die jährliche Anschreibung
 260, 210, 180, 120, 45 und 240 Zentner,

b) für den jährlichen Absatz
 60, 50, 40, 30, 10 und 55 Zentner,

für Lübeck als Bedingung zu Erlangung eines laufenden Konto vorzuschreiben.

Die in Vorschlag gebrachten Abänderungen in Alinea 4. sind nothwendige Konsequenzen der beantragten ganzjährigen Abrechnung.

Hierbei ist übrigens noch zu erwähnen, daß es jedenfalls einer besonderen Uebergangs-Bestimmung bezüglich der für den Moment des Eintritts in den Zollverein und das erste Jahr festzuhaltenden Kriterien bedürfen wird, da nach den von der Kommission eingezogenen Erkundigungen ein strikter Nachweis über den bisherigen Bezug und Absatz ausländischer Waaren von keiner einzigen Lübecker Handlung geliefert werden kann.

Es wird sich empfehlen, hierbei dem Vorgange in Leipzig im Jahre 1834 zu

folgen, und für das erste Jahr nach Eintritt Lübecks in den Zollverein zum Genusse des fortlaufenden Konto jede den Anforderungen der Solidität und kaufmännischen Buchführung entsprechende Handlung zuzulassen, welche die Zollverwaltung nach den ihr gelieferten allgemeinen Angaben über den Umfang des betreffenden Geschäfts als eine Großhandlung in kontofähigen Artikeln ansehen zu können glaubt.

3) Zu §. 4.

Im Hinblick auf die unter 2. vorgeschlagene Abrechnung nach ganzjährigen Perioden macht sich der in §. 4. ersichtliche Zusatz nöthig, da außerdem die Lübecker Konto-Inhaber vor den Konto-Inhabern auf anderen Plätzen, wo mit der Kontirung die Gewährung nur eines halbjährigen Zollkredits verbunden ist, bevorzugt werden würden, was nicht in der Absicht liegen kann.

4) Zu §. 21.

Der zu lit. c. in Vorschlag gebrachte Zusatz erscheint mit Rücksicht auf die Einrichtung des Freilagers in Lübeck erforderlich.

5) Zu §§. 24. und 25.

Nach den Verkehrsverhältnissen in Lübeck liegt eine möglichst beschleunigte Abfertigung der vom Konto abgemeldeten, zu Schiff in das Ausland gehenden Waaren im dringenden Bedürfnisse. Die zu diesem Zwecke in Vorschlag gebrachten Zusätze zu den §§. 24. und 25. sind nach Ansicht des Ausschusses unbedenklich, zumal anzunehmen ist, daß in Lübeck in der Regel der Konto-Inhaber selbst die von ihm certifizirten Waaren dem Hauptamte zur Revision stellen und die Ausgangsabfertigung beantragen wird.

6) Zu §. 32. des allgemeinen Regulativs.

Die Streichung des §. 32. des allgemeinen Regulativs empfiehlt sich, weil es nach dem Berichte der Kommission in Lübeck mehrere Großhandlungen giebt, die zeither ganz ausschließlich nach dem Norden gehandelt und nach dem Inlande gar keinen Absatz gehabt haben.

7) Zu §. 32. der Anlage II. (§. 33. des allgemeinen Regulativs).

Nach §. 33. des allgemeinen Regulativs über die fortlaufenden Konten soll dann, wenn bei der Revision sich ergiebt, daß in der Bestands-Deklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig angegeben ist, und wenn die Differenz 10 Prozent übersteigt, „Strafverfahren" eintreten. Die Kommission hatte vorgeschlagen, zu Abschneidung etwa entstehender Zweifel diesen Ausdruck präciser in „Ordnungsstrafe" zu ändern. Nach den Bestimmungen in §. 43. lit. b. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und §. 22. der revidirten Leipziger Kontenordnung von 1835 werden unrichtige Angaben über den Lagerbestand und beziehentlich den Absatz nach dem Inlande straflos gelassen, wenn die Differenz 10 Prozent nicht übersteigt und auch dann, wenn die Differenz größer ist, nur mit Ordnungsstrafen geahndet. Dieses Verfahren hat die Billigung des höchsten Gerichtshofes in dessen Entscheidungen gefunden und gründet sich darauf, daß eine unrichtige Anmeldung des Absatzes im Inlande und des Lagerbestandes das Zollinteresse im Wesentlichen zu beeinträchtigen nicht im Stande ist, da der Lagerinhaber, mag er bei der Anmeldung Unrichtigkeiten verhangen haben oder nicht, die Eingangsabgabe stets nach dem vollen ermittelten Lager-Manko zu erlegen hat, die Zollbehörde aber wegen des Betrages dieser Eingangsabgabe durch die bestellte Kaution in jedem Falle gedeckt ist.

Wenn nun auch der Ausschuß die Ansicht der Kommission in Bezug auf die

Auslegung des §. 33. des allgemeinen Regulativs über die fortlaufenden Konten als richtig anzuerkennen hat, so hält er es doch nicht für nöthig, eine Aenderung dieser Bestimmung in dem für Lübeck bestimmten Regulative eintreten zu lassen, glaubt vielmehr, daß dieser Punkt einer künftigen Revision des allgemeinen Regulativs füglich vorbehalten bleiben könne, und es genügen werde, seine Ansicht in dem gegenwärtigen Berichte niederzulegen.

8) Zu §§. 34. und 35. der Anlage II.

Die in Vorschlag gebrachten Abänderungen sind Konsequenzen der unter 2. besprochenen Abänderungen.

Nach dem zuvor Dargelegten giebt der Ausschuß dem Bundesrathe zur Beschlußfassung anheim:

1) das für Lübeck zu erlassende Regulativ über die fortlaufenden Konten in der aus der Anlage II. näher ersichtlichen, das allgemeine Konten-Regulativ in einzelnen Bestimmungen abändernden und ergänzenden Fassung zu genehmigen, und

2) dazu die Zustimmung zu ertheilen, daß für das erste Jahr nach Eintritt Lübecks in den Zollverein jede den Anforderungen der Solidität und kaufmännischen Buchführung entsprechende Handlung in Lübeck zum Genusse eines laufenden Kontos zugelassen werde, welche die Zollverwaltung nach den ihr gelieferten allgemeinen Angaben über den Umfang des betreffenden Geschäftes als eine Großhandlung in kontofähigen Artikeln ansehen zu können glaubt.

IV. Die Privatläger in Lübeck betreffend.

Bei dem Anschlusse von Schleswig-Holstein an den Zollverein ist die Zahl der mit einem höheren Zolle als 15 Sgr. für den Centner belegten Waaren, welche ihres außervereinsländischen Ursprunges wegen allgemein zum Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden dürfen, ansehnlich vermehrt worden, und überdies noch für diese Gebietstheile die zuvor erwähnte Erleichterung, wiewohl nur vorübergehend auf einen Zeitraum von drei Jahren, bis zu dem 15. November 1870, auf alle Waaren ausgedehnt worden, welche einem Eingangszolle von 15 Sgr. bis 1 Thlr. für den Zentner unterliegen.

Die Königlich Preußische Regierung hat unter dem 25. August 1867 ein Regulativ erlassen, in welchem die für die Herzogthümer gültigen Bestimmungen übersichtlich zusammengestellt sind. Es wird sich empfehlen, dasselbe bei Aufstellung des für Lübeck zu erlassenden Regulativs zum Anhalte zu nehmen.

Nach der im Eingange des gegenwärtigen Berichtes unter d. erwähnten Vereinbarung werden daher in Lübeck, für welches die für Privatläger ohne amtlichen Mitverschluß im Zollvereine allgemein geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, neben den hierdurch bedingten Erleichterungen auch noch auf die Zeit bis zum 15. November 1870 alle anderen Waaren, die einem Eingangszolle von 15 Sgr. bis 1 Thlr. für den Zentner unterliegen, zur Aufnahme in die Privatläger zuzulassen sein. Die Frage wegen früherer Beendigung dieses Zugeständnisses kann erst dann eine praktische Bedeutung gewinnen, wenn das Freilager eingerichtet sein wird und über dessen Benutzung Erfahrungen vorliegen.

Der Ausschuß giebt daher dem Bundesrathe zur Beschlußfassung anheim,

die Kommission für den Vollzug des Anschlusses von Lübeck anzuweisen, bei Aufstellung des für Lübeck zu erlassenden Regulativs über die Privatläger das in Vorstehendem näher bezeichnete Zugeständniß mit zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen.

v. Pommer Esche. Gerbig. v. Thümmel. Spitzemberg.
v. Liebe.

Der Bundesrath hat nach §. 207. der Protokolle für 1868 beschlossen:

I. Das Regulativ über das Freilager in Lübeck betreffend,

die Genehmigung zu dem in Anl. I. des Ausschußberichts enthaltenen Regulativ für das Freilager in Lübeck zu ertheilen.

II. Die Erleichterungen in Bezug auf den Weinhandel und die Weintransitläger betreffend,

zu genehmigen, daß

1) für Lübeck in dem Regulative über die dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen

a. die Minimalquantität, in welcher auf Transitlägern befindlicher Wein in das Ausland versendet werden darf, auf einen Viertel-Eimer herabgesetzt;

b. bei eintretendem Bedürfniß nach dem Ermessen des Hauptamtes die tägliche Arbeitszeit in den Weintransitlägern von 8 bis auf 12 Stunden verlängert und für die Tage mit verlängerter Arbeitszeit die Beaufsichtigungsgebühr von 15 Sgr. verhältnißmäßig auf $22\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht, und

c. bei der Versendung von Wein in das Ausland, in gleicher Weise, wie solches schon jetzt für die Versendung von Waaren aus der Niederlage nachgelassen ist, von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und der wirkliche Ausgang des von dem Transitlager abgemeldeten Weines auf der mit entsprechendem Vordruck zu versehenden Abmeldung unmittelbar bescheinigt, sowie

2) im Bedürfnißfalle den Weinhändlern in Lübeck die Haltung unwiderruflicher Transitläger nach den zuvor angedeuteten Maßgaben gestattet werde, sowie zugleich

3) die vorstehend unter II. 1. aufgeführten Erleichterungen im Zollverein allgemein zuzulassen.

III. Die Erleichterungen in Bezug auf die fortlaufenden Konten betreffend,

1) das für Lübeck zu erlassende Regulativ über die fortlaufenden Konten in der aus der Anlage II. des Ausschußberichts näher ersichtlichen, das allgemeine

Konten=Regulativ in einzelnen Bestimmungen abändernden und ergänzenden Fassung zu genehmigen, und

2) dazu die Zustimmung zu ertheilen, daß für das erste Jahr nach Eintritt Lübecks in den Zollverein jede den Anforderungen der Solidität und kaufmännischen Buchführung entsprechende dortige Handlung zum Genusse eines laufenden Kontos zugelassen werde, welche die Zollverwaltung nach den ihr gelieferten allgemeinen Angaben über den Umfang des betreffenden Geschäftes als eine Großhandlung in kontofähigen Artikeln ansehen zu können glaubt.

IV. Die Privatläger in Lübeck betreffend,

die Kommission für den Vollzug des Anschlusses von Lübeck anzuweisen, bei Aufstellung des für Lübeck zu erlassenden Regulativs über die Privatläger für die Zeit bis zum 15. November 1870 alle Waaren, die einem Eingangszolle von 15 Sgr. bis 1 Thlr. für den Centner unterliegen, zur Aufnahme in die Privatläger zuzulassen.

Anlage I.

Regulativ
für das Freilager in Lübeck.

§. 1.

Das Freilager in Lübeck ist ein für Seeschiffe und Eisenbahnwagen unmittelbar zugänglicher, zur Ein- und Ausladung, wie zur Lagerung von Waaren bestimmter Raum, der durch eine sichere Umschließung vom Zollgebiete vollständig abgeschieden und nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften, im Uebrigen aber unter Anfrechterhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung zollgesetzlich als Ausland behandelt wird.

§. 2.

Das Freilager steht unter der Verwaltung einer Lübeckischen städtischen Behörde; es kann jedoch unter deren Oberaufsicht die Verwaltung auch einer kaufmännischen Korporation, insbesondere der Handelskammer überlassen werden.

§. 3.

Ueber die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Niederleger und der Niederlagsverwaltung werden von der letzteren, und zwar, insoweit das Zollinteresse dabei berührt wird, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 4.

Das Freilager steht unter Aufsicht und Mitverschluß der Zollverwaltung. Die Aufsicht wird von ihr nur soweit geübt, als es zur Wahrung des Zollinteresses erforderlich ist. Die Zollverwaltung hat auch darüber zu entscheiden, ob die getroffenen baulichen Einrichtungen für das Zollinteresse hinreichende Sicherheit gewähren.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs oder die örtlichen Verhältnisse es erfordern, soll es gestattet sein, die Ein- und Ausladung auch außerhalb der Umschließung des Freilagers vorzunehmen. Solchenfalls müssen aber die Ein- und Ausladungen so nahe an dem Freilager als möglich erfolgen, und es müssen die zum Freilager angemeldeten oder abgemeldeten Waaren sofort unter amtlicher Aufsicht vom Schiffe zum Freilager oder vom Freilager zum Schiffe geschafft werden.

Den mit der Beaufsichtigung des Freilagers beauftragten Steuerbeamten, sowie deren Vorgesetzten, ingleichen den Bevollmächtigten und Kontroleuren des Zollvereins ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Freilagers, namentlich auch zu den unter Privatverschluß stehenden, jederzeit gestattet.

§. 5.

Zur Anstellung des Vorstandes der Verwaltung des Freilagers ist die Genehmigung der Zolldirektivbehörde, zur Anstellung der übrigen Beamten dieser Verwaltung

die Genehmigung des Hauptamtes erforderlich. Dieselben sind auf die Wahrnehmung der Interessen der Zollverwaltung eidlich zu verpflichten.

Im Falle von Dienstwidrigkeiten dieser Beamten ist die Zollverwaltung befugt, die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens wieder dieselben zu beantragen; auch muß auf Verlangen der Zolldirektivbehörde die Freilagerverwaltung den Beamten vom Amte suspendiren.

§. 6.

Das Hauptamt ist befugt, die Entfernung solcher Arbeiter aus dem Freilager zu verlangen, welche sich Ungehörigkeiten zu Schulden bringen oder der Defraudation verdächtig sind.

§. 7.

Die Niederlageverwaltung ist verpflichtet, Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten, von deren Verübung in der freien Niederlage sie Kenntniß erhält, dem Hauptamte anzuzeigen.

§. 8.

Die Geschäftsstunden werden von dem Hauptamte mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs, unter Vernehmung mit der Freilagerverwaltung bestimmt.

Es wird dabei unbeschadet der Ausnahme für die Herbstzeit, sowie einzelner Ausnahmen in dringenden Fällen darauf gehalten werden, daß das Freilager während der Dunkelheit für jeden Geschäftsbetrieb geschlossen bleibt.

§. 9.

Wer das Freilager betritt oder benutzen will, ist den Vorschriften dieses Regulativs unterworfen.

§. 10.

Wer das Freilager verläßt, hat sich beim Ausgange dem wachthabenden Zollbeamten zu melden. Letzterer ist befugt, den Austretenden nach Umständen einer körperlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 11.

Der Niederleger haftet nach Maßgabe des §. 19. des Zollstrafgesetzes für Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten derjenigen Personen, welche in seinem Auftrage das Freilager betreten.

§. 12.

Nur die im Lübeckischen Freistaate wohnhaften Kaufleute von unbescholtenem Rufe haben das Recht, Waaren in das Freilager niederzulegen und dessen Einrichtungen zu benutzen, jedoch auch sie nur, wenn und so lange sie der Zollverwaltung nachweisen, daß der Werth der von ihnen umgesetzten oder spedirten Waaren im letzten Jahre einen Betrag von mindestens Zwanzig Tausend Thalern, und darunter der Werth der aus dem Freilager nach dem Auslande ausgeführten Waaren den Betrag von mindestens 5000 Thalern erreicht hat.

Den Inhabern neu begründeter, oder durch Aufnahme neuer Theilnehmer erweiterter Handelsgeschäfte kann die Benutzung des Freilagers provisorisch auf drei Jahre unter der Bedingung zugestanden werden, daß sie nach Ablauf des ersten Jahres das Vorhandensein von mindestens der Hälfte, nach Ablauf des zweiten Jahres von mindestens Dreiviertheilen, nach Ablauf des dritten Jahres aber des vollen Betrages des erforderlichen Umsatzes der Zollverwaltung nachweisen. Würde eine dieser Bedingungen nicht erfüllt werden, so ist ihnen die Befugniß zur Benutzung des Freilagers zu entziehen.

Ist die Nichterfüllung der Bedingungen durch außergewöhnliche Geschäftsstockungen in Folge von Kriegsereignissen, Handelskrisen, Theuerung oder sonstigen außeror-

dentlichen Verhältnissen veranlaßt, so ist die Zollverwaltung ermächtigt, von der Entziehung der Befugniß zur Benutzung des Freilagers abzusehen.

§. 13.

In das Freilager dürfen sowohl unverzollte ausländische, als auch Gegenstände des freien Verkehrs gelangen. Die letzteren nehmen mit ihrer Aufnahme in das Freilager die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren an; ihre zollfreie Zurückführung in das Inland ist nur in den Fällen und unter denselben Bedingungen zulässig, in welchen nach den im Zollvereine bestehenden allgemeinen Vorschriften und Verabredungen eine zollfreie Wiedereinlassung von in das Ausland versendeten und dort in den freien Verkehr getretenen Waaren gestattet ist.

§. 14.

Waaren, deren Lagerung dem Freilager oder den anderen darin niedergelegten Waaren schädlich oder gefährlich werden kann, namentlich Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig oder auch sonst besonders feuergefährlich sind, dürfen in das Freilager nicht aufgenommen werden.

§. 15.

Anl. 1a. u. 1b. Der Eingang der Waaren in das Freilager erfolgt auf Grund einer, nach dem Muster der Anlagen 1a. oder 1b. auszufertigenden Anmeldung beim Hauptzollamte, in der die Waaren jedoch nur nach Gattung, Bruttogewicht, Zahl und Zeichen der Kolli, oder im Falle sie unverpackt sind, nach Menge oder Bruttogewicht anzugeben sind.

Die auf diese Waaren etwa bezüglichen Ladungspapiere sind der Anmeldung beizufügen. Eine Oeffnung der Kolli und eine Untersuchung ihres Inhalts findet Behufs deren Aufnahme in das Freilager in der Regel nicht statt. Die Zollverwaltung ist jedoch befugt, eine spezielle Revision vor der Aufnahme in die freie Niederlage eintreten zu lassen, wenn der Inhalt der Kolli ihrer Ansicht nach unrichtig angegeben ist.

§. 16.

Die Anmeldung von Waaren, welche dem freien Verkehr des Zollvereins angehören, und entweder unter Uebergangskontrole stehen oder mit dem Anspruche auf eine Ausfuhr- (Zoll oder Steuer) Vergütung ausgeführt werden, ist auf Grund der über diese Waaren ertheilten amtlichen Bezettelung anzufertigen.

§. 17.

Sollen Waaren aus dem Freilager entnommen werden, so ist:

1) wenn die Waaren zur Eingangsverzollung oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole bestimmt sind, die Deklaration und Abfertigung nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden Vorschriften zu bewirken;

2) wenn die Waaren zur unmittelbaren Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind, vorgängig beim Zollamte nach dem Muster der Anlage 2. eine Abmeldung einzureichen, in der die Waaren nach Gattung, Bruttogewicht, Zahl und Zeichen der Kolli oder, im Falle sie unverpackt sind, nach Menge oder Gewicht zu bezeichnen sind. Anlage 2.

In dem unter 2. gedachten Falle wird die Entfernung der Waare aus dem Freilager auf dem in der Abmeldung bezeichneten Wege bewacht und auf der Abmeldung bescheinigt.

§. 18.

Für Waaren, welche aus dem Freilager zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn angemeldet werden, greifen die in §. 7. II. 2. des Hauptprotokolls der XIV. General-Konferenz vereinbarten erleichternden Bestimmungen Platz.

§. 19.

Jeder Niederleger ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in welches er die in das Freilager eingeführten Waaren nach den im Handel üblichen Gattungsbezeichnungen, sowie nach Nettogewicht oder Maaß oder Menge dergestalt einzutragen hat, daß jede Waarengattung ihr besonderes Folium erhält. Eine Rücksichtnahme auf die Positionen des Zolltarifs ist bei Anordnung dieser Folien nicht erforderlich. Es können jedoch die einer Tarifposition angehörigen Waaren auf ein Folium eingetragen werden. Die aus dem Lager ausgeführten Waaren sind von dem betreffenden Folium nach demselben Maßstabe, nach welchem sie eingetragen wurden, wieder abzuschreiben, so daß sich der Sollbestand des Lagers ohne Schwierigkeit ermitteln läßt.

Gehen Waaren innerhalb des Freilagers aus dem Waarenbestande eines Lagerinhabers in den eines anderen über, so hat dieser dem Ersteren darüber ein Certifikat nach dem Muster der Anlage 3. auszustellen. In dem Lagerbuche des ersten Inhabers ist die Waare unter Bezugnahme auf das Certifikat abzuschreiben, in demjenigen des Empfängers aber dem Bestande zuzuschreiben. Anlage 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Speditionswaaren Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß über dieselben ein besonderes Lagerbuch zu führen ist, in welchem Ein- und Ausgang der Waaren, nach Nummer, Zeichen und Bruttogewicht der Kolli, die Waarengattungen jedoch nur insoweit zu verzeichnen sind, als dieselben aus den Begleitpapieren sich ersehen lassen.

§. 20.

Nach Ablauf des Jahres hat jeder Lagerinhaber seinen Waarenbestand im Freilager übersichtlich zu verzeichnen und dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Revision ohne Hindernisse Statt finden kann.

Wird diese Revision von der Zollverwaltung angeordnet, so hat der betreffende Lagerinhaber ihr die Lagerbücher und soweit erforderlich, auch die Handlungsbücher, Korrespondenzen, Fakturen und sonstigen Beläge seines Geschäftes vorzulegen. Sowohl durch Einsicht dieser Bücher und deren Vergleichung mit den Belägen, als auch durch eine zunächst probeweise anzustellende Revision des Lagerbestandes hat die Zollverwaltung zu prüfen, ob die zollgesetzlichen und Zollverwaltungs-Vorschriften beobachtet worden sind. Bei der Revision soll ein Manko bis zu zehn Prozent des Gewichtes oder des Maaßes oder der Menge nicht in Betracht gezogen werden. Sind durch besondere Zufälle — Bruch, Auslaufen ꝛc. — größere Bestandsverminderungen eingetreten, so hat der Lagerinhaber die Ursache derselben glaubhaft nachzuweisen.

Bei erheblichen Mankos, deren Ursache nicht genau nachgewiesen werden kann, oder in Fällen eines sonst begründeten Verdachts, kann die Revision auf den ganzen Lagerbestand ausgedehnt, auch nach Befinden des Haupt-Zollamtes weitere Untersuchung gegen den betreffenden Lagerinhaber nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes beziehentlich der Gesetze, betreffend die Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über indirekte Staatsabgaben eingeleitet werden.

Wiederholen sich derartige Vorgänge, so kann dem Niederleger die Befugniß zur Benutzung des Freilagers von der Zollbehörde entzogen werden.

§. 21.

Wer es übernimmt, Waaren ohne vorhergegangene zollamtliche Abfertigung aus dem Freilager zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 22.

Jede Nichtbeachtung oder Verletzung einer sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen, oder auf Grund desselben von der Zollverwaltung erlassenen Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

§. 23.

Wer die Befugniß zur Niederlegung von Waaren im Freilager zur Hinterziehung des Zolles benutzt, geht dadurch dieser Befugniß verlustig, unabhängig von der sonst gegen ihn im gesetzlichen Wege eintretenden Bestrafung.

§. 24.

Aenderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Anlage 1a.

Fortlaufende № der Anmelder.   Zollreg. №
№

Unterzeichnete.. deklarir... hierdurch die nachstehenden mit...............
am............. eingegangenen Waaren zur Einführung in das Freilager.

Zeichen und Nummer.	Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren.	Brutto-Gewicht.

Lübeck, den.......... 186..
Zur Rückgabe erfolgen hierbei
.... Frachtbrief
.... Konnossement   ....

Anlage 1b.

№   Zollreg. №

Unterzeichnete.. deklarir... hierdurch folgende Waaren:

a) aus dem freien Verkehre,

b) aus dem freien Verkehre unter Zollvergütung,

c) aus der allgemeinen Niederlage

zur Einführung in das Freilager.

Zeichen und Nummer.	Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren.	Brutto-Gewicht.

Lübeck, den............ 186..

Anlage 2.

№ des Abmelders. Zollregister №

Ausgangs-Abmeldung.

Unterzeichnete.. deklarir... hierdurch die nachstehenden Waaren zum Ausgang aus dem Freilager:

a) Behufs direkter Verladung ins Ausland mit dem Schiff .... Kapt. .... bestimmt nach ....

b) Behufs Verladung auf der Eisenbahn

aa) ins Ausland:

α) im Ansageverfahren,

β) im Begleitscheinverfahren,

bb) ins Inland:

α) mit Begleitschein I.,

β) mit Begleitschein II.,

c) Behufs Verzollung oder Freischreibung,

d) Behufs Verladung nach Travemünde im Ansageverfahren mit .... und dortiger Uebernahme durch das Schiff .... Kapt. .... nach ....

Zeichen und Nummer.	Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren.	Brutto-Gewicht.

Lübeck, den .... 186..

Die vorstehenden Güter sind unter meinen Augen in das Schiff .... Kapt. .... übergenommen worden.

Lübeck, den .... 186..

....

Kontroleur.

Anlage 3.

Certif. №.. der Niederleger.

Uebertragungs-Anmeldung

Unterzeichnete. erklär.. hierdurch, die nachstehenden Güter aus dem Lager des Herrn .... empfangen zu haben.

Zeichen und Nummer.	Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren.	Brutto-Gewicht.	Netto-Gewicht.	Maaß.	Menge.

Lübeck, den .... 18..

Anlage II.

Regulativ,

die fortlaufenden Konten in Lübeck betreffend.

Eingang.
(unverändert.)

§. 1.
(unverändert.)

§. 2.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann und die erforderliche geringste Menge derselben.

Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich auf folgende Waaren erstrecken:

baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und halbseidene Waaren; Kleider und Putzwaaren; leinene Leibwäsche; Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit Kautschuckfäden; kurze Waaren; lederne Handschuhe; Stroh= ꝛc. Hüte; (ausserdem auf Messplätzen auf alle Waaren, für welche nach der betreffenden Messordnung ein Messkonto eröffnet werden kann) sowie auf die in der Anlage A. verzeichneten Waaren.

Anlage A.

Der obersten Finanzbehörde bleibt es indeß überlassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, diejenigen Waaren, welche auf Meßplätzen zum fortlaufenden Konto verstattet sind, (auch auf anderen als Messplätzen,) ferner auch andere, als die oben bezeichneten Waaren, (sowohl auf Mess- als anderen Plätzen) zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist, zunächst für die Dauer der nächsten fünf Jahre, an die nachstehend zu a. und b. angegebenen Bedingungen geknüpft:

a) die Menge der im Konto von einem (halben) Jahre zum andern, d. h. von einem (halb) jährlichen Konto=Abschluß bis zum anderen (§. 29.) zur Anschreibung gelangten Waaren muß mindestens betragen:

1) bei Waaren aus Wolle und anderen Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 4. und 11. d. (mit Ausnahme der Roßhaar=Geflechte und Spitzen) *(250)* 260 Ztr.;

2) bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummern 2. c. 1. und 2. *(175)* 210 Ztr.;

3) bei leinenen Waaren der Tarifnummern 22. f. und g.; leinener Leibwäsche der Tarifnummer 18 e. und Waaren aus Wolle und anderen Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 2. und 3. *(150)* 180 Ztr.;

4) bei Geweben aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt oder in Verbindung mit Kautschuckfäden der Tarifnummern 17 e. und f.

(80) 120 Ztr.;

5) bei seidenen und halbseidenen Waaren der Tarifnummern 30. c. und d.; Kleidern und Putzwaaren der Tarifnummern 18. a., b., c. und d.; Baumwollenwaaren der Tarifnummer 2. c. 3.; Roßhaargeflechten und Spitzen aus Tarifnummer 11. d.; leinenen Waaren der Tarifnummern 22. h. und i. und Wollenwaaren der Tarifnummer 41. c. 1.; kurzen Waaren der Tarifnummern 20. a. und b.; ledernen Handschuhen, Tarifnummer 21 e. und Stroh- 2c. Hüten, Tarifnummer 35. d. 1. und 2.

(30) 45 Ztr.;

6) bei den nicht unter die Kategorien 1. bis 5. gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waaren (sofern sie nach der Messordnung kontofähig oder von der obersten Finanzbehörde zur Kontirung zugelassen sind)

(200) 240 Ztr.;

b) Die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (durchgeführten und in das Vereinsgebiet verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu a. 1. *(80)* 60 Ztr.;
zu a. 2. *(60)* 50 Ztr.;
zu a. 3. *(50)* 40 Ztr.;
zu a. 4. 30 Ztr.;
zu a. 5. 10 „
zu a. 6. *(70)* 55 Ztr.

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Der bei dem jedesmaligen Konto-Abschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.

2) Wenn ein Kontolager mehrere Waaren-Kategorien umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedingungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen und der verkauften Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus anderen Kategorien die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten (Semesters) Jahres sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Kategorien der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig und beträgt von letzteren die (halb-)jährliche Anschreibung *(20)* 35 Zentner, so wird das unter a. Nr. 5. bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 10 Zentner halbseidener Waaren, d. i. 300 Thlr. erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 10 Zentnern (300 Thlr.) mindestens gleichkommt.

3) Uebernimmt ein Großhändler ꝛc.
4) Ebenso finden die ꝛc.
5) Dagegen werden die Waarenmengen ꝛc.
6) Ebenso kommen bei Berechnung ꝛc.
7) Der Nachweis in den zu ꝛc.

} unverändert wie in dem allgemeinen Regulativ.

8) Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fortdauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres (d. h. der beiden letzten halbjährlichen Abrechnungen dergestalt) bemessen (dass die aus den beiden Konto-Abschlüssen sich ergebende Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren das Doppelte der als Kriterium angenommenen Menge für ein Semester erreichen und in beiden Semestern zusammen genommen ein Waarenabsatz von dem vorgeschriebenen Umfange stattgefunden haben muss).

§. 3.
(unverändert.)

§. 4.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

Die Wirkungen des Kontirungsverfahrens sind folgende:

1) Die Zollgefälle von den kontirten Waaren werden dem Kontoinhaber auf die Dauer eines halben Jahres kreditirt.

2) Der unter Zollkontrole in das Ausland zurückgehende Theil der Waaren, sowie diejenigen Waaren, welche (im Wohnorte des Kontoinhabers) in Lübeck zur amtlichen Niederlage oder zum Freilager, oder welche unter Begleitschein-Kontrole nach anderen Packhofsstädten gelangen, werden von dem Konto abgeschrieben.

3) Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung auf ein anderes Konto, oder als Bestand auf das nächste Semester erfolgt, hat der Kontoinhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

Es ist daher am Schlusse der ersten Hälfte eines jeden Jahres von jedem Kontoinhaber eine nach der im nächstvorhergegangenen Jahre erwachsenen Zollschuld zu bemessende Abschlagszahlung a conto der am Jahresschlusse (§. 29.) zu bewirkenden Abrechnung zu leisten.

§§. 5. bis 20.
(unverändert.)

§. 21.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren.

1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe kontirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofs-Städten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande unter Begleitschein-Kontrole,

ferner

b) bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Konto-Inhabers,

c) bei der Abmeldung kontirter Waaren zur öffentlichen oder Theilungs-

Niederlage, ingleichen bei der Abmeldung kontirter Waaren zum Freilager.

§§. 22. und 23.
(unverändert.)

§. 24.

b) Ausgangs-Abfertigung.
aa) Abgabe von Ausgangs-Anmeldungen.

Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung hat über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster C. auszustellen.

Muster C.

Die Kolli müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangs-Abfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26. vorhergesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie Behufs der Revision ihres Inhaltes leicht geöffnet werden können.

Erfordert es der Geschäftsverkehr, auszuführende Waaren unverpackt zur Revision zu stellen und erst an Amtsstelle zu verpacken, so ist dies unter der Bedingung gestattet, daß die Revision und später die Verpackung in besonderen verschließbaren Räumen, oder mindestens unter fortwährender amtlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Falle bleibt es der Wahl des Versenders überlassen, die Ausgangsdeklaration entweder schon mit zur Stelle zu bringen, oder erst nach erfolgter Revision anzufertigen.

Ebenso ist es gestattet, zum Ausgang bestimmte, niedrig belegte Waaren (z. B. Steingut) unter unausgesetzter amtlicher Aufsicht lose im Schiff zu verladen.

Falls die zu einer Ausgangsdeklaration gehörigen Waaren über ein und dasselbe Grenzamt ausgeführt oder einem und demselben Niederlageamt im Innern überwiesen werden sollen, kann von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und die Ausgangsdeklaration, welche solchenfalls in doppelten Exemplaren auszustellen und mit dem erforderlichen Vordrucke zu versehen ist, als Begleitschein benutzt werden.

§. 25.

bb) Revision der ausgehenden kontirten Waaren.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren — Deklarant — legt die Ausgangs-Deklaration dem Amtsvorstande, beziehentlich dessen Stellvertreter vor, welcher solche dem dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämmtliche Kolli speziell, oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarifnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Netto-Ermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto, oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermit-

teln. Die übrigen werden nach Lage der Sache theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Anschneiden der Ballen oder Oeffnen von Kisten zu bewirkende Revision, theils bewendet es bei der Brutto-Verwiegung und Vergleichung von Marke und Nummer.

Bei großem Geschäftsandrange, und wenn es sich namentlich darum handelt, Kontowaaren mit einem bestimmten, bereits in Ladung begriffenen Schiff abzusenden, kann die Zahl der Netto zu ermittelnden Kolli einer von einem und demselben Konto herstammenden größeren Waarenpost nach dem Ermessen des Haupt-Amts-Vorstandes noch weiter beschränkt werden und genügt es, wenn dies bezüglich des fünften Theils der Kolli geschieht. Ebenso kann auch in anderen dringenden Fällen verfahren werden, wenn die auszuführenden Kontogüter von dem Kontoinhaber selbst dem Hauptamte zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waarenpost, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausgefunden werden kann.

§§. 26. bis 28.
(unverändert.)

§. 29.

E. Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den kontirten Waaren.
a) Zeitpunkt derselben.

Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht (halb) jährlich Ende (Mai und Ende November) Januar.

Treten im Laufe einer Kontirungs-Periode Tarif-Veränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarif-Periode nach Maßgabe der im §. 30. enthaltenen Bestimmungen abzuschließen und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken.

§§. 30. und 31.
(unverändert.)

(§. 32. des allgemeinen Regulativs.)

d) Verfahren, wenn nur ein unverhältnissmässig geringer oder gar kein Absatz im Lande angemeldet wird.

Sollte bei der Deklaration eine unverhältnissmässig geringe Menge oder gar Nichts als im Lande abgesetzt erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Kontoinhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum näheren Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Konto angeschriebenen verpflichtet.

d) Ahndung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.

§. 32.
(wie §. 33. des allgemeinen Regulativs, unverändert).

e) Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.

§. 33.
(wie §. 34. des allgemeinen Regulativs, unverändert).

f) Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangs-Abgabe.

§. 34.
(an Stelle des §. 35. des allgemeinen Regulativs).

Die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der im Lande abgesetzten Waarenmenge ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur

anderen Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung (der Betrag des 2. Semesters jedenfalls vor dem Jahresschlusse) zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

§. 35.

(an Stelle des §. 36. des allgemeinen Regulativs.)

F. Aufhören der Konto-Bewilligung.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6. und 7.) oder giebt der Kontoinhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem Lager behalten will, so wie der seit der letzten Bestands-Aufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 30. und (35.) 34. bezüglich der (halb) jährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat, oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

§. 36.

(wie §. 37. des allgemeinen Regulativs, unverändert.)

§. 37.

(wie §. 38. des allgemeinen Regulativs, unverändert.)

Muster A. B. C. D. und E.
(unverändert.)

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche in Lübeck bis auf Weiteres außer den allgemein für kontofähig erklärten zur Kontirung zugelassen werden.

a) Alle Waaren, welche folgenden Tarifnummern angehören:

2. b. 1. α. und β.; 2. b. 2.; 4. a. und b.; 6. b. c. d. und e.; 6. f. 2. α. und β.; 6. f. 3. α. und β.; 10. b. c. e. und d. 2.; 13. f.; 15. a. 1; 17. c. und d.; 19. b. und c.; 19. d. 1. 2. und 3.; 21. a. b. c. und d.; 22. a. 1. α.; 22. b. und c.; 23. a. und b.; 27. c. und d.; 30. b.; 31. c. und d.; 33. c. und d. 2.; 38. b. 1. und 2.; 38. c. und d.; 40. b.; 41. b. 2.; 42. d.; 43. d.

b) Von den unter die Tarifnummer 5. a. fallenden Waaren die nachgenannten:

Pastellfarben und Tusche; Farben- und Tuschkasten; feine Pinsel; Mundlack (Oblaten); Englisch Pflaster und Siegellack.

Protokoll

über den Zollanschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, sowie über die Errichtung eines Haupt-Zollamtes nebst Abfertigungsstellen und einer Niederlage in der Stadt Hamburg selbst.

Verhandelt, Hamburg, den 3. April 1868.

Gegenwärtig:

Preußischer Seits: der Geheime Ober-Finanz-Rath von Jordan unter Assistenz des Bureau-Vorstehers Walther,

Hamburgischer Seits: der Senator Dr. Versmann unter Assistenz des Ober-Zoll-Inspektors Hoffmann, sowie für die Protokollführung der Sekretair der Deputation für Handel und Schiffahrt Hargreaves.

Die vorstehend bezeichneten Bevollmächtigten haben sich dahin vereinigt, in dem heutigen Protokolle die Resultate ihrer bisherigen Verhandlungen über die Einziehung Hamburgischer Gebietstheile in die Zolllinie, sowie über die Errichtung eines Haupt-Zollamtes nebst Abfertigungsstellen und einer Niederlage in der Stadt Hamburg selbst übersichtlich zusammenzustellen, nachdem inzwischen über einzelne, bei den früheren Verhandlungen noch offen gelassene Punkte ebenfalls ein vollständiges Einverständniß erzielt worden ist.

I. Einziehung Hamburgischer Gebietstheile in die Zolllinie.

Dem Zollvereine sind anzuschließen:

1) Im Norden von Hamburg.

Die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, Alsterdorf und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

Durch diese Anschlüsse werden an Hebestellen erforderlich:

ein Neben-Zollamt I. nördlich von Eppendorf mit unbeschränkter Hebebefugniß und der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen;

ein Neben-Zollamt I. nördlich von Barmbeck mit unbeschränkter Hebebefugniß und der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

Dagegen werden die folgenden jetzt bestehenden Hebestellen aufzuheben sein:

die Neben-Zollämter I. Harkesheide, vor Hummelsbüttel und Hellbrook.

2) Im Südosten von Hamburg.

Außer dem seit dem 11. Februar 1868 in Folge der Einziehung des Herzogthums Lauenburg gleichfalls bereits angeschlossenen Städtchen Bergedorf nebst der Dorfschaft Geesthacht und einem Theile von Billwärder:

die Vierlande, die Vogteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accislinie belegenen Theils, von der Vogtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil, endlich die Vogtei Moorwärder.

Von den für die am 11. Februar 1868 bereits angeschlossenen Gebietstheile errichteten Hebestellen werden die folgenden bestehen bleiben:

ein Neben-Zollamt I. in Bergedorf an der Eisenbahn mit unbeschränkter Hebebefugniß und der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, so wie zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen im Ansageverfahren ein- und ausgehenden Waaren;

ein Neben-Zollamt I. am Billwärder Billdeiche mit unbeschränkter Hebebefugniß.

Außerdem wird zu errichten sein:

ein Neben-Zollamt I. am Billwärder Elbdeiche bei Rothenburgsort für den Land- und Wasserverkehr mit unbeschränkter Hebebefugniß.

Dagegen werden außer den bereits aufgehobenen Neben-Zollämtern I. zu Sande, Reinbek und Wentorf noch die folgenden jetzt bestehenden Hebestellen aufzuheben sein:

das Neben-Zollamt I. zu Geesthacht und das Neben-Zollamt II. und Ansageposten vor Bergedorf.

3) Im Süden von Hamburg.

Die Vogtei Moorburg.

Durch den Anschluß dieses Gebietstheiles wird erforderlich:

ein Neben-Zollamt I. „am Moorburger Landungsdamm“,
ein Neben-Zollamt II. „bei der Burg“.

Dagegen wird aufzuheben sein:

das Neben-Zollamt II. Lauenbruch.

4) Im Amte Ritzebüttel.

Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Hafens von Cuxhaven.

Hier wird erforderlich:

ein Neben-Zollamt I. in Cuxhaven mit unbeschränkter Hebebefugniß und der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen nebst einer detachirten Zollabfertigungsstelle an der Ritzebütteler Schleuse.

Dagegen werden aufzuheben sein:

Die Neben-Zollämter I. zu Altenwalde und Altenbruch und der Ansageposten zu Westerende-Altenbruch.

Die Bevollmächtigten setzen voraus, daß die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen, den Bedürfnissen der Abgaben-Kontrole und des Verkehrs entsprechend, seiner Zeit durch beiderseitige Kommissarien im Einzelnen genau werden festgestellt werden.

II. Die Einrichtungen im Hamburgischen Freihafengebiete.

Es ist in der Stadt Hamburg ein Haupt-Zollamt zu errichten, welches unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der sonst an der Zollvereinsgrenze gegen das Hamburgische Freihafengebiet an den Eisenbahnen und an der Ober-Elbe erforderlichen Grenz-Zollämter tritt, und welches für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen ist, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolles für Güter, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Eisenbahnen und der Ober-Elbischen Dampfschiffe mit sich führen;
2) zur Erhebung des Ausgangszolles;
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, und
5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Ferner wird dasselbe ermächtigt werden:

6) Postgüter, einschließlich der Passagier-Effekten, zum Eingange zu verzollen, diejenigen Postgüter aber, welche zu Hamburg nicht verzollt werden sollen, nach Maßgabe des Regulatives und der Anweisung über die mit den Staatsposten ein-, aus- und durchgehenden Waaren ebenso zu behandeln, wie es sonst am ersten Grenz-Zollamte respektive am ersten Umspannungsorte im Zollvereins-Gebiete geschieht.

Endlich werden:

7) für den Verkehr von und über Hamburg nach dem Zollvereins-Gebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Ober-Elbe die vorstehend unter 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den dieserhalb erforderlichen Kontrolen ebenfalls übertragen werden.

Zu diesem Haupt-Zollamte gehören die nachstehenden Abfertigungsstellen im Hamburgischen Freihafengebiete:

1) auf dem Haupt-Fahrpost-Amte;
2) auf dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn;
3) auf dem Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn;
4) auf dem künftigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn;
5) an der Ober-Elbe, Behufs Abfertigung des Ober-Elbischen Waarenverkehrs;
6) in der eventuell zu errichtenden Niederlage für Zollvereins-Güter.

Welche an den Eisenbahnen, sowie an der Ober-Elbe zwischen Hamburg und Wittenberge belegenen Zollämter in Folge der vorbenannten Einrichtungen in Wegfall kommen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht vollständig übersehen.

Wegen der Kosten der Herstellung der in Vorstehendem erwähnten Anlagen be-

ziehen die Bevollmächtigten sich auf das ausweise des Protokolls d. d. Berlin, den 20. März d. J. getroffene Abkommen, dessen Genehmigung nach Mittheilung des Hamburgischen Bevollmächtigten Seitens Hamburg bereits erfolgt und dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium mitgetheilt ist.

Da ferner die Errichtung eines Haupt-Zollamtes nebst Abfertigungsstellen in Hamburg es erforderlich macht, daß die Geltung der Zollgesetze für dieselben ausgesprochen werde, so empfehlen die Bevollmächtigten übereinstimmend, daß der Senat von Hamburg gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die Eröffnung des Haupt-Zollamtes in Hamburg die diesem Protokolle als

Anlage A.

beigefügte Verordnung erlasse.

Endlich nehmen die Bevollmächtigten wegen der den Gesetzen und Anordnungen des Zollvereins entsprechenden Einrichtung der Zollverwaltung, in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen und im Hamburgischen Freihafengebiete auf das Protokoll vom 4. März d. J. Bezug, nach welchem die Uebertragung dieser Verwaltung an Preußen in der daselbst näher ersichtlichen Art und Weise beabsichtigt wird.

Hierauf ist dieses Protokoll geschlossen und in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

gez. L. A. von Jordan. J. Versmann, Dr.

Vom Bundesrathe ist hierauf beschlossen worden, und zwar

1) nach §. 184. der Protokolle für 1868:

a. Die Hereinziehung der im Protokoll näher bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile und der dort aufgeführten Preußischen Exklaven in den Zollverein zu verfügen,

und

b. wie für den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg und der freien und Hansestadt Lübeck, eine aus Bevollmächtigten von Preußen, Bayern und Sachsen gebildete und durch einen Hamburgischen Bevollmächtigten zu vervollständigende Kommission mit dem Vollzuge des Anschlusses auch der unter 1. genannten Gebietstheile, sowie insbesondere damit zu beauftragen, die Zollgrenze und Binnenlinie zu ziehen, die Verwaltung einzurichten, die Nachsteuer nach dem dieserhalb zu erlassenden Gesetze zu erheben, und die zur Einführung bestimmten Zoll- und Steuergesetze, soweit dies nöthig ist, festzustellen, auch die nöthigen Regulative und Dienstanweisungen auszuarbeiten;

c. in der Voraussetzung, daß in Folge einer unter den Elbuferstaaten zu treffenden Vereinbarung die Elbzollhebestelle nicht nach einem Orte unterhalb Wittenberge verlegt wird, ein der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein und in höherer Instanz dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium unterzuordnendes vereinsländisches Hauptamt in Hamburg mit unbeschränkter Abfertigungsbefugniß zu errichten;

d. zu dem Ende in Hamburg die in dem Protokoll unter II. 7. bezeichneten 6 Zollabfertigungsstellen einzurichten;

e. die oben gedachte Vollzugs-Kommission mit der Ausführung zu beauftragen;

f. die Gehälter der Beamten, sowie die übrigen Amts- und sonstigen Kosten, unter Vorbehalt der Feststellung, auf Rechnung des Gesammtvereins zu übernehmen;

g. die Besetzung der Stelle des Ober-Inspektors der Königl. Preußischen Regierung vorzubehalten und wegen der Besetzung der übrigen Stellen durch andere Vereinsstaaten in ähnlicher Weise Einleitung zu treffen, wie dies bezüglich des Haupt-Zollamtes Lübeck in dem Berichte über die Zollorganisation in Lübeck (No. 85. D. S.) am Schlusse unter A. beantragt worden ist;

h. den Erlaß des unter A. angeschlossenen Gesetzes über die Publikation der Zollgesetze im Hamburger Freihafengebiet dem Senat von Hamburg anheimzugeben, und

i. die Anlegung einer Niederlage für Zollvereinsgüter in Hamburg an einem dazu geeigneten Orte mit der Befugniß zum möglichst freien Verkehr, vorbehaltlich des Erlasses eines die Modalitäten dieses Verkehrs regelnden, von der Vollzugs-Kommission auszuarbeitenden und dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegenden Reglements, unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die dazu erforderlichen Kosten von Hamburgischer Seite getragen werden;

k. das Anerbieten Hamburgs, bezüglich des Beitrages zu den Kosten der baulichen Einrichtungen für die im Freihafengebiete und den anzuschließenden Gebietstheilen zu errichtenden Zollabfertigungsstellen zu acceptiren und den hiernach noch verbleibenden Rest dieser Kosten für die gemeinschaftliche Rechnung der Zollvereinsstaaten zu übernehmen,

und

l. die Vollzugs-Kommission mit der Aufstellung eines detaillirten, und dem Bundesrathe zur Prüfung und Feststellung vorzulegenden Kostenanschlages zu beauftragen;

m. die durch die Absendung der zollvereinsländischen Mitglieder der mit dem Vollzuge des Anschlusses der im Protokoll näher bezeichneten Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile zu beauftragenden Kommission und der derselben beigegebenen Beamten erwachsenden Kosten auf Vereinsrechnung zu übernehmen;

n. die Alimentirung der durch den Anschluß dieser Gebietstheile an den Zollverein außer Funktion tretenden Beamten nach Maßgabe der Verabredung unter Nr. 16. des Schlußprotokolles vom 4. April 1853 zu Artikel 30. des Vertrages von demselben Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und nach Beilage B. der zuvor gedachten Verabredung, mit den in dem Berichte über die Organisation der Zollverwaltung in dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck (Nr. 85. D. S.) Seite 9. unter 1. bis mit 3. bezeichneten Maßgaben auf Rechnung des Gesammtvereins geschehen zu lassen;

o. der zu bestellenden Vollzugs-Kommission die dem Ausschusse mitgetheilten, auf die Beschaffung der Lokalitäten und auf das Regulativ für die in Hamburg zu errichtende Niederlage für Zollvereinsgüter bezüglichen Berichte des

Königl. Preußischen Kommissars nebst den dazu gehörigen Beilagen zur Erwägung zugehen zu lassen und dieselbe

p. zugleich anzuweisen, den Hamburgischer Seits vorgelegten Regulativ-Entwurf unter Berücksichtigung der in Vorstehendem dagegen gezogenen Erinnerungen bei den Berathungen zum Grunde zu legen;

2) nach §. 222. der Protokolle für 1868:

a. Die Bestimmung des Tages für den Vollzug des Zollanschlusses der bezeichneten Gebietstheile erfolgt durch das Präsidium nach Vernehmung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen.

b. Die Nachversteuerung der in den anzuschließenden Gebietstheilen vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren erfolgt nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche wegen der Nachversteuerung der im Fürstenthum Ratzeburg vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren vereinbart sind.

c. Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen wird ermächtigt:

aa. vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesraths den Etat für das vereinsländische Hauptamt in Hamburg und den Bauschsummen-Etat für die anzuschließenden Gebietstheile festzustellen, sowie die Besetzung der Stellen bei dem gedachten Hauptamte zu regeln;

bb. den von der Vollzugs-Kommission aufzustellenden Kostenanschlag der baulichen Einrichtungen für die im Freihafengebiete und den anzuschließenden Gebietstheilen zu errichtenden Zollabfertigungsstellen festzustellen.

Anlage A.

Verordnung,

betreffend die Anwendung der Zollvereinsgesetze u. s. w.

Artikel 1.

Die nachstehend benannten Gesetze, nämlich:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
der Zolltarif und
das Zollstrafgesetz,

nebst den diese Gesetze erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen kommen von dem .... an nicht nur in den dem Zollvereine anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen, sondern auch bei dem Haupt-Zollamte, den zu diesem gehörigen Abfertigungsstellen und der Niederlage in Hamburg, und zwar nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 2.

Wer aus Hamburg oder dem Hamburgischen Gebiete Waaren oder Effekten dem Hauptzollamte daselbst oder einer zu dem letzteren gehörigen Zollstelle zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt, oder wer mit Waaren oder Effekten, welche nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Ober-Elbe befördert werden sollen, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Nicht minder finden die obenbenannten Gesetze auf denjenigen Anwendung, welcher Waaren oder Effekten in die im Hamburgischen Freihafengebiete zu errichtende, als Theil des Zollvereinsgebietes anzusehende Niederlage einbringt oder aus derselben Waaren ausführt.

Sofern jedoch ein Hamburgischer Gewerbetreibender sich bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Hamburg oder bei den zu demselben gehörigen Zollabfertigungsstellen, oder bei der dortigen Zollvereins-Niederlage einer Gesetzesübertretung schuldig machen sollte, für welche das Zollstrafgesetz die Entziehung des Gewerbebetriebes androht, so soll auf diese Strafe gegen den Hamburgischen Gewerbetreibenden nicht erkannt werden, dagegen der Zollbehörde unbenommen bleiben, falls die Verurthei-

lung wegen einer Gesetzübertretung der vorbezeichneten Art erfolgt ist, denselben zur Waarenabfertigung bei dem Haupt-Zollamte zu Hamburg auf die Dauer von ein bis fünf Jahren nicht weiter zuzulassen.

Artikel 3.

Die im Eingange erwähnten Gesetze finden auch auf den Verkehr bei den Zollämtern und Ansageposten Anwendung, welche an den Grenzen des Zollvereins-Gebietes auf das dem Zollvereine nicht angeschlossene Hamburgische Gebiet vorgeschoben sind, oder künftig vorgeschoben werden, und sollen diese Zollämter und Ansageposten als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Aemter des Zollvereins angesehen und behandelt werden.

Anlage B.

1.

Die Verwaltung der Zölle und der im Art. 35. der Verfassung des Norddeutschen Bundes erwähnten inneren Verbrauchssteuern in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen wird von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen in der Art übertragen, daß jene Gebietstheile den Verwaltungsbezirken der für Schleswig-Holstein und für Hannover fungirenden Provinzial-Steuer-Direktionen nach näherer Verständigung zugetheilt werden.

2.

Diese Zutheilung an die Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuer-Direktionen für Schleswig-Holstein und für Hannover wird Hamburgischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen, sowie eventuell in der Stadt Hamburg selbst zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen auf Hamburgischem Gebiet fungirenden Beamten werden für beide betheiligten Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

3.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Verbrauchssteuern in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen erfolgt in Einnahme und Ausgabe durch die Königlich Preußische Regierung, welche den Ertrag in Gemäßheit des Art. 38. der Bundesverfassung für Rechnung der freien und Hansestadt Hamburg an die Bundeskasse abzuführen hat.

4.

Die Königlich Preußische Regierung wird in Ausübung der von ihr zu übernehmenden Verwaltung, namentlich hinsichtlich der Zahl der Beamten an den eventuell auf der Post, auf der Eisenbahn und für den Elbverkehr zu errichtenden Zoll-Abfertigungsstellen, sowie hinsichtlich der Expeditionszeit und des Deklarationsverfahrens den besonderen in der Stadt Hamburg obwaltenden Verkehrsverhältnissen in jeder thunlichen Weise Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung und Einziehung einer Nachsteuer für die anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheile, zu deren Bewirkung eine gemeinschaftliche Kommission zusammentreten wird, soll mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert und die spezielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

5.

Dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg steht das Recht zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus dem Anschlusse

Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, sowie aus der eventuellen Errichtung zollvereinsländischer Abfertigungsstellen im Freihafengebiete hervorgehenden Verhältnisse, mit den für diese Gebietstheile bestellten Behörden der Zollverwaltung zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll.

6.

Das persönliche Verhältniß der in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen zu stationirenden Preußischen Zoll- und Steuerbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben, während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst, nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Preußischen Unterthanenverbande verbleiben. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien und Hansestadt Hamburg, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zoll- oder Steuerbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge und die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen und von der Vermögens- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunalabgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften.

Von der Einleitung und dem Ausgange gewöhnlicher Untersuchungen gegen Preußische Beamte wird der vorgesetzten Dienstbehörde der letzteren jedesmal Mittheilung gemacht werden.

7.

Die Hamburgischen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden, den in den anzuschließenden Gebietstheilen fungirenden Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf deren Dienstleistungen, jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

8.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen, welche in den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen begangen werden, erfolgt, insofern dieselben nicht ohne Mitwirkung der Gerichte ihre Erledigung erhalten, von den Hamburgischen Gerichten.

9.

Die von den Hamburgischen Gerichten erkannten Geldstrafen und die Konfiskate fallen dem Hamburgischen Fiskus anheim. Es sollen jedoch zunächst die von den konfiszirten Gegenständen zu erlegenden einfachen Zollabgaben und Steuern, und alsdann die Prozeßkosten, welche von dem Verurtheilten etwa nicht eingezogen werden können, sowie die etwaigen Denunziantenantheile von den eingehenden Geldstrafen und den Erlösen der konfiszirten Gegenstände abgezogen und nur der Rest an die Hamburgischen Kassen abgeliefert werden.

In den außergerichtlich erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen wird der Bezug der Strafgelder und des Erlöses der konfiszirten Gegenstände der Preußischen Zoll- und Steuerverwaltung überlassen.

10.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts in den durch Erkenntniß Hamburgischer Gerichte erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen bleibt dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg vorbehalten. Damit die Interessen der Zollverwaltung dabei

nicht unberücksichtigt bleiben, wird den oberen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörden in Glückstadt und respektive Hannover Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Ausübung desselben über die eingehenden Begnadigungsgesuche zu äußern. In den außergerichtlich erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen steht die Entschließung über etwa beantragte Straferlasse der Preußischen Zoll- und Steuerverwaltung zu.

11.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Hamburgische Hoheitszeichen, sowie eine, die Eigenschaft der betreffenden Stelle bezeichnende einfache Inschrift erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen u. s. w. mit den Hamburgischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Hamburgische Hoheitszeichen führen. Die in den anzuschließenden Gebietstheilen fungirenden Preußischen Zoll- und Steuerbeamten sollen die Preußische Uniform tragen.

Protokoll,

den Etat und die Verhältnisse der Beamten bei dem Haupt-Zollamte Hamburg betreffend.

Berlin, den 19. September 1868.

Gegenwärtig:

der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath Henning,
der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Gerbig,
der Königlich Sächsische Geheime Finanzrath von Thümmel,
der Herzoglich Braunschweigische Geheime Rath von Liebe.

Der Geheime Finanzrath v. Thümmel erstattete Vortrag über die dem gegenwärtigen Protokolle anliegenden Berichte, welche von der Kommission zum Vollzuge des Zollanschlusses Hamburgischer Gebietstheile

a) am 22. August 1868 über den Personalbedarf und den Personal-Etat des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes Hamburg und die zu demselben gehörigen Zollabfertigungsstellen und

b) am 10. September 1868 über die Rechtsverhältnisse der bei diesem Amte anzustellenden Beamten

an das Präsidium erstattet worden sind, und welche das letztere an den Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen hat gelangen lassen.

Der Referent bemerkte, daß durch den Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 30. Juli 1868 (§. 222. Ziffer 3. a. der Protokolle) der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen zwar ermächtigt worden sei, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrathes den gesammten Etat für das vereinsländische Haupt-Zollamt in Hamburg festzustellen, sowie die Besetzung der Stellen bei diesem Amte zu regeln, daß jedoch mit Rücksicht darauf, daß ein Theil der Abfertigungsstellen wegen vorher erst noch herzustellender Baulichkeiten nicht sofort in das Leben treten könne, es sich empfehle, die Feststellung des Etats nur insoweit vorzunehmen, als solches für die in nächster Zeit in Wirksamkeit zu setzenden Zolleinrichtungen unumgänglich nothwendig und als eine getrennte Behandlung der einzelnen Theile des Etats ausführbar sei, dagegen die Beschlußfassung im Uebrigen dem Bundesrathe vorzubehalten.

Dieser Auffassung schloß sich der Ausschuß an, indem derselbe darüber einverstanden war, daß für dieses Jahr und zwar für die nächste Zeit nur die Errichtung des Haupt-Zollamtes selbst und der Abfertigungsstellen in Frage komme, welche in der Zusammenstellung I. des Berichtes vom 22. August 1868 unter I. und II. 1. bis incl. 4. aufgeführt sind, nämlich:

I. das zollvereinsländische Haupt-Zollamt und

II. die Zollabfertigungsstellen

1) auf dem Haupt-Fahrpostamte,
2) auf dem Berlin-Hamburger Bahnhofe,
3) auf dem Lübeck-Hamburger Bahnhofe und
4) am Klosterthore (Kontrolstelle).

Nächstdem war der Ausschuß der Ansicht, daß bei Aufstellung der Etats für die Revisions-Oberkontroleure, die Hauptamts-Assistenten, die Revisionsaufseher und Hauptamtsdiener, obschon gegenwärtig hierbei nur die zuvor bezeichneten Stellen in Frage kommen, doch, um zu einer angemessenen Abstufung der innerhalb der Etats für die einzelnen Beamten-Kategorien zu bildenden Gehalte und zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Beamten unter diese Gehaltsabstufungen zu gelangen, schon jetzt auf die künftige Gestaltung der betreffenden Etats geeignete Rücksicht zu nehmen, und daß auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten sowohl für die jetzt als für die künftig anzustellenden Beamten vorzunehmen sei.

Was die Organisation des Hauptzollamtes Hamburg und der zu demselben gehörigen vorerst in Aussicht genommenen, in Vorstehendem näher bezeichneten Zollabfertigungsstellen, sowie das für die Verwaltung derselben erforderliche Beamtenpersonal betrifft, so hat der Ausschuß gegen die Vorschläge, welche die Vollzugskommission in ihrem dem gegenwärtigen Protokolle angefügten Berichte vom 22. August 1868 niedergelegt hat, etwas nicht zu erinnern gefunden. Ebensowenig waren gegen den von der Kommission aufgestellten und von ihr befürworteten Personaletat (Anlage III., Ziffer I. des zuletzt erwähnten Berichtes) Ausstellungen zu erheben.

Nur bezüglich des Personal-Etats für die Revisions-Ober-Kontroleure hatte sich der Ausschuß die Frage zu stellen, ob die Aufstellung eines besonderen Etats für diese Beamten-Kategorie sich den bestehenden Verhältnissen gegenüber, namentlich aus dienstlichen Rücksichten als nothwendig erweise und wenn dies nicht der Fall sei, ob dann nicht eine Verschmelzung des Etats für die genannte Beamten-Klasse mit dem Etat der Hauptamts-Assistenten mit einem Durchschnittsgehalte von 725 Thlrn. sich empfehlen werde, da bei der geringen Zahl der Revisions-Oberkontroleure, für welche ein Durchschnittsgehalt von 850 Thlrn. mit einem Minimalbetrage von 700 Thlrn. und einem Maximalbetrage von 1000 Thlrn. in Vorschlag gebracht ist, nur ein einziger Revisions-Ober-Kontroleur einen höheren Gehalt beziehen würde, als die höher besoldeten Assistenten. Es ist deshalb auf Anregung des Ausschusses der Vollzugs-Kommission diese Frage zur Erwägung gegeben worden. In dem hierauf erstatteten, dem gegenwärtigen Protokolle ebenfalls anliegenden Berichte vom 7. September 1868 hat sich die Kommission aus dienstlichen Gründen für die Beibehaltung der Revisions-Ober-Kontroleure als einer besonderen Etatklasse ausgesprochen, zugleich aber sich veranlaßt gefunden, für diese Beamten eine Erhöhung des früher vorgeschlagenen Durchschnittsgehaltes von 850 Thlrn. bis auf 1000 Thlr. mit den Gehaltsabstufungen von 900 Thlrn., 1000 Thlrn. und 1100 Thlrn. in Antrag zu bringen. Der Ausschuß hat den von der Kommission vorgebrachten Gründen die Anerkennung nicht versagen können.

Auf den Vorschlag des Referenten hat hiernach der Ausschuß auf Grund der ihm ertheilten, im Eingange dieses Protokolls näher bezeichneten Ermächtigung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes

beschlossen,

1) sich mit dem, dem gegenwärtigen Protokolle unter A. angefügten Personalbedarf für das Hauptzollamt zu Hamburg und die dazu gehörigen Zollabfertigungsstellen auf dem Hauptfahrpostamte und auf den Eisenbahnhöfen mit Einschluß der Kontrole-Stelle am Klosterthor, sowie

2) mit dem ebenfalls anliegenden Personal-Etat unter B. für die zuvorbezeichneten Zollstellen mit einem Gesammtbetrage von jährlich 57,950 Thlrn. einverstanden zu erklären, auch das gleiche Einverständniß

3) mit den von der Vollzugskommission gemachten und in der Beilage unter B. angefügten Vorschlägen wegen Gewährung freier Dienstwohnung an den Ober-Inspektor und der Entschädigung für Fahrgeld an denselben und den Ober-Revisor, sowie wegen Liquidirung der laufenden Verwaltungskosten und des Aufwandes für einmalige Anschaffung und Uebernahme dieser Beträge auf Vereinsrechnung auszusprechen.

Zugleich hat der Ausschuß

4) den unter C. anliegenden Plan für die Gehaltsabstufungen innerhalb der einzelnen Etats für die Revisions-Ober-Kontroleure, Hauptamts-Assistenten, Aufseher und Hauptamtsdiener entworfen und aus den früher bereits angegebenen Gründen die Bearbeitung zugleich auf die erst später in Wirksamkeit tretenden Abfertigungsstellen für den Wasserverkehr und für die Zollvereins-Niederlage mit erstreckt.

Was hiernächst die Betheiligung der Vereinsregierungen bei der Besetzung der Beamtenstellen bei dem Hauptzollamte Hamburg und den dazu gehörigen Abfertigungsstellen, sowie die Gehaltsklassen für die einzelnen Etats, ingleichen die Rechtsverhältnisse dieser Beamten anlangt, so hat der Ausschuß hierüber die Bestimmungen entworfen, welche dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage D. beigefügt sind. Die Vertheilung der Stellen unter die einzelnen Vereinsregierungen gründet sich auf die Erklärungen der letzteren. Bezüglich der übrigen Bestimmungen sind mit einigen unwesentlichen Modifikationen die Verabredungen zum Grunde gelegt, welche die Vollzugskommission für den Zollanschluß Hamburgischer Gebietstheile nach dem beiliegenden Berichte vom 10. September 1868 mit dem von der freien und Hansestadt Hamburg zu dieser Kommission bestellten Mitgliede getroffen hat.

Die in §. 16. des diesem Berichte beigefügten Protokolls wegen Führung der Hamburgischen Hoheitszeichen und beziehentlich wegen Anlegung der Hamburgischen Kokarde getroffenen Bestimmungen vermochte der Ausschuß den betreffenden Verhältnissen nicht für entsprechend zu erachten und hielt sich auch nicht für ermächtigt, in Beziehung auf den hier fraglichen Gegenstand eine Ausnahme von den deshalb in dem Zollvereine bisher festgehaltenen Grundsätzen eintreten zu lassen, indem er der Ansicht war, daß hierüber dem Bundesrathe die Entscheidung lediglich vorzubehalten sei. Es sind deshalb die Bestimmungen des §. 16. abgeändert und dieselben mit den Verabredungen in Einklang gebracht worden, welche für die ganz analogen Verhältnisse in Bremen in Nr. 11. des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft unter II. zu dem Vertrage mit Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Band IV. der Verträge S. 389) getroffen sind.

Der Ausschuß

beschloß,

vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesraths,

5) die Bestimmungen der Anlage D. des gegenwärtigen Protokolls wegen der Betheiligung der Vereinsregierungen an der Besetzung der Stellen des Hauptzollamtes Hamburg und der dazu gehörigen Zollabfertigungsstellen, sowie wegen der Rechtsverhältnisse der Beamten und einiger anderen die Verwaltung dieses Amtes betreffenden Gegenstände

als maßgebend zu erachten.

Geschehen wie oben.

Henning. Gerbig. v. Thümmel. v. Liebe.

Vorstehendes Protokoll ist vom Bundesrathe nach §. 20. der Protokolle für 1869 genehmigt worden.

A.

Zusammenstellung

des Personalbedarfs bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte in Hamburg und den zu demselben gehörigen Zollabfertigungsstellen auf dem Haupt-Fahrpostamte und den Eisenbahnhöfen.

Benennung der Stellen.	Personal-Bedarf (Zahl) Hauptamts-Mitglieder.	Ober-Kontroleure.	Hauptamts-Assistenten.	Revisions-Aufseher.	Hauptamts-Diener.	Zusammen.
I. Zollvereinsländisches Hauptzollamt	4	.	2	.	1	7
II. Zollabfertigungsstellen:						
1) Auf dem Haupt-Fahrpostamte	.	1	6	7	1	15
2) Auf dem Berlin-Hamburger Bahnhofe						
a) für die Personen-Abfertigung	.	.	3	10	.	13
	.	1	.	.	1	2
b) = = Eilgut-Abfertigung	.	.	5	5	.	10
c) = = Frachtgut-Abfertigung						
aa) im Eingange	.	.	11	16	2	29
	.	1	.	.	.	1
bb) = Ausgange	.	.	3	3	1	7
3) Auf dem Lübeck-Hamburger Bahnhof	.	1	5	12	1	19
4) Am Klosterthore, Kontrolestelle	.	.	.	2	.	2
Zusammen I. und II., 1. bis 4.	4	4	35	55	7	105

B.

Personal-Etat

für das zollvereinsländische Haupt-Zollamt in Hamburg und die zu demselben gehörigen Zollabfertigungsstellen auf dem Haupt-Fahrpostamte und auf den Eisenbahnhöfen.

Benennung der Stellen.	Geldbetrag. Thlr.	
1 Ober-Zoll-Inspektor	1,800	
1 Hauptzollamts-Rendant	1,300	
1 Ober-Revisor	1,200	
1 Hauptzollamts-Kontroleur	1,100	
4 Revisions-Ober-Kontroleure à 1000 Thlr.	4,000	
35 Hauptzollamts-Assistenten à 725 "	25,375	
55 Aufseher à 380 "	20,900	
7 Hauptzollamts-Diener à 325 "	2,275	
		57,950

Bemerkungen:

1) Der Ober-Zoll-Inspektor erhält eine miethsfreie Dienstwohnung in dem auf die nächsten 5 Jahre für das Haupt-Zollamt gemietheten Lokale und demnächst in dem zu erbauenden definitiven Hauptzollamts-Gebäude.

2) Der Ober-Zoll-Inspektor erhält eine fixirte Entschädigung für Fahrgeld von jährlich 200 Thlr. und der Ober-Revisor eine solche von jährlich 150 Thlr.

3) Die laufenden Verwaltungskosten:
   a) an Büreau- und Amtskosten für das Haupt-Zollamt und die Zollabfertigungsstellen,
   b) zur Unterhaltung des Inventars,
   sowie der Aufwand für einmalige Anschaffungen, namentlich
   c) der Inventarienstücke für das Haupt-Zollamt und die Zollabfertigungsstellen und
   d) die Umzugskosten der Beamten,

   sind bei der Direktivbehörde zu liquidiren und auf Vereinsrechnung zu übernehmen.

C.

Uebersicht

der Gehaltsabstufungen des Etats für die Revisions-Oberkontroleure, die Hauptamts-Assistenten, die Aufseher und die Hauptamtsdiener einschließlich der Bootsleute bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg und den dazu gehörigen Zollabfertigungsstellen.

An Stellen werden bestehen bei			zusammen.	Benennung der Stellen.	Gehaltsbeträge für die Beamten bei		
dem Hauptamte und den Zollabfertigungsstellen auf dem Hauptfahrpostamte und den Eisenbahnhöfen.	den Abfertigungsstellen für den Wasserverkehr.	den Abfertigungsstellen für die Zollvereins-Niederlage.			dem Hauptamte und den Zollabfertigungsstellen auf dem Hauptfahrpostamte und den Eisenbahnhöfen. Thlr.	den Abfertigungsstellen für den Wasserverkehr. Thlr.	den Abfertigungsstellen für die Zollvereins-Niederlage. Thlr.
1	1	.	2	Stations-Oberkontroleure zu 1100 Thlrn.	1,100	1,100	.
2	.	1	3	„ „ „ 1000 „	2,000	.	1,000
1	1	.	2	„ „ „ 900 „	900	900	.
4	2	1	7	Revisions-Oberkontroleure zu durchschnittlich . . . . 1000 Thlrn.	4,000	2,000	1,000
4	2	1	7	Hauptamts-Assistenten zu 900 Thlrn.	3,600	1,800	900
5	2	.	7	„ „ „ 850 „	4,250	1,700	.
4	3	.	7	„ „ „ 800 „	3,200	2,400	.
4	3	.	7	„ „ „ 750 „	3,000	2,250	.
4	3	.	7	„ „ „ 700 „	2,800	2,100	.
5	2	.	7	„ „ „ 650 „	3,250	1,300	.
6	4	.	10	„ „ „ 600 „	3,600	2,400	.
1	.	.	1	„ „ „ 575 „	575	.	.
2	1	1	4	„ „ „ 550 „	1,100	550	550
35	20	2	57	Hauptamts-Assistenten zu durchschnittlich 725 Thlrn.	25,375	14,500	1,450
20	15	1	36	Aufseher zu . . . . 400 Thlrn.	8,000	6,000	400
18	13	1	32	„ „ . . . . 380 „	6,840	4,940	380
11	9	1	21	„ „ . . . . 360 „	3,960	3,240	360
6	4	.	10	„ „ . . . . 350 „	2,100	1,400	.
55	41	3	99	Aufseher zu durchschnittlich . . 380 Thlrn.	20,900	15,580	1,140
3	1	.	4	Hauptamtsdiener zu . . . . . . 350 Thlrn.	1,050	350	.
1	1	1	3	= = ... 325 „	325	325	325
3	1	.	4	= = ... 300 „	900	300	.
.	4	.	4	Bootsleute = ... 250 „	.	1,000	.
7	7 einschließlich 4 Bootsleute	1	11	Hauptamtsdiener zu durchschnittlich 325 Thlrn.			
			4	Bootsleute zu . . . . 250 „	2,275	1,975	325

D.

Berlin, den 19. September 1868.

Nach dem Schlußprotokoll über die Einziehung Hamburgischer Gebietstheile in die Zolllinie, sowie über die Errichtung eines Hauptzollamtes nebst Abfertigungsstellen und einer Niederlage in der Stadt Hamburg, d. d. Hamburg den 3. April d. J. und nach dem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins im §. 184. des Protokolls der 15. Sitzung vom 24. Juni d. J. soll in Hamburg ein der Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein und in höherer Instanz dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium unterzuordnendes vereinsländisches Hauptzollamt mit unbeschränkter Abfertigungsbefugniß errichtet werden. Ueber die zu regelnden Rechtsverhältnisse der bei der vereinsländischen Zollverwaltung anzustellenden Beamten und über einige andere, jene Verwaltung betreffende Gegenstände hat der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen auf Grund der darüber von der Kommission zum Vollzuge des Anschlusses Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein mit dem von der freien und Hansestadt Hamburg zu dieser Kommission bestellten Mitgliede erzielten Verständigung, die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Ernennung der Mitglieder und Beamten des Haupt-Zollamtes in Hamburg mit den ihm untergeordneten Zollstellen erfolgt durch die verschiedenen Zollvereinsstaaten und zwar werden besetzt:

die Ober-Inspektorstelle	mit	einem	Gehalte	von	1800	Thlrn.	von	Preußen,
die Hauptzollamts-Rendantenstelle	"	"	"	"	1300	"	"	"
die Ober-Revisorstelle	"	"	"	"	1200	"	"	Sachsen,
die Hauptzollamts-Kontroleurstelle	"	"	"	"	1100	"	"	Preußen,
1 Revisions-Ober-Kontroleurstelle	"	"	"	"	1100	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	1000	"	"	Sachsen,
1 desgl.	"	"	"	"	1000	"	"	Hessen,
1 desgl.	"	"	"	"	900	"	"	Preußen,
1 Hauptzollamts-Assistentenstelle	"	"	"	"	900	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	900	"	"	Württemberg,
1 desgl.	"	"	"	"	900	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	900	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	850	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	850	"	"	Baden,
1 desgl.	"	"	"	"	850	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	850	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	850	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	800	"	"	"

1 Hauptzollamts-Assistentenstelle	mit einem	Gehalte	von		800	Thlrn.	von	Sachsen,
1 desgl.	"	"	"	"	800	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	800	"	"	Braunschweig,
1 desgl.	"	"	"	"	750	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	750	"	"	Württemberg,
1 desgl.	"	"	"	"	750	"	"	Hessen,
1 desgl.	"	"	"	"	750	"	"	Oldenburg,
1 desgl.	"	"	"	"	700	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	700	"	"	Sachsen,
1 desgl.	"	"	"	"	700	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	700	"	"	Braunschweig,
1 desgl.	"	"	"	"	650	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	650	"	"	Baden,
1 desgl.	"	"	"	"	650	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	650	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	650	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	600	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	600	"	"	Württemberg,
1 desgl.	"	"	"	"	600	"	"	Preußen,
1 desgl.	"	"	"	"	600	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	600	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	600	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	575	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	550	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	550	"	"	"
20 Aufseherstellen	"	"	"	"	400	"	"	"
18 desgl.	"	"	"	"	380	"	"	"
11 desgl.	"	"	"	"	360	"	"	"
6 desgl.	"	"	"	"	350	"	"	"
3 Hauptamtsdienerstellen	"	"	"	"	350	"	"	"
1 desgl.	"	"	"	"	325	"	"	"
3 desgl.	"	"	"	"	300	"	"	"

§. 2.

Diejenigen Beamten, deren Kategorie bei dem Haupt-Zollamte Hamburg nur durch eine einzige Stelle gebildet wird, treten mit ihrer Anstellung sofort in den vollen für diese Stellen ausgesetzten Gehalt. Bei eintretender Vakanz einer derartigen Stelle rücken Beamte anderer Kategorien in solche nicht ein. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Vereinsregierungen, welche zwei oder mehr Stellen verschiedener Kategorien zu besetzen haben, die von ihnen ernannten Beamten in eine höhere Stelle, deren Besetzung ihnen gerade zusteht, befördern.

Bezüglich der übrigen Beamten, für welche mehrere Stellen derselben Kategorie bestehen, ist der im §. 1 enthaltene Etat maßgebend.

Die bei der Errichtung des Haupt-Zollamts Hamburg anzustellenden Beamten derselben Kategorie treten in die verschiedenen durch den Etat festgesetzten Gehaltsklassen, für welche sie bestimmt sind (§. 1.). Für die erste bei der Errichtung des Hauptzollamts Hamburg und zwar für die mit den sämmtlichen in Aussicht genommenen theils

in nächster Zeit, theils erst später in Wirksamkeit tretenden Zollabfertigungsstellen bevorstehende Besetzung rangiren die derselben Gehaltsklasse angehörigen Beamten nach dem Range und beziehentlich dem Dienstalter in der Weise, daß unter Beamten, welche bisher schon dem Range nach gleiche Stellungen eingenommen haben, der Zeitpunkt des Antritts dieser Stellung entscheidet. Bei eintretender Vakanz findet in der Regel eine Aufrückung der verbleibenden Beamten in den betreffenden Gehaltsklassen, beziehentlich aus den niedrigen in die höher dotirten Gehaltsklassen statt, so daß jedesmal die letzte Stelle in der niedrigst dotirten Gehaltsklasse zur Wiederbesetzung gelangt.

Es soll jedoch dadurch nicht ausgeschlossen werden, einzelne Beamte wegen ungenügender Qualifikation oder tadelnswerther Führung ein oder mehrmals beim Aufrücken zu übergehen. In dieser Beziehung werden zwar die in Preußen bestehenden Grundsätze in Anwendung kommen. Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium wird indeß, falls eine Aufrückung oder Uebergehung von Beamten in Frage kommt, welche von einem anderen Vereinsstaate angestellt sind, vor der Ausführung der Maßregel sich des Einverständnisses der Regierung des betheiligten Staates versichern.

In jedem Falle, wo eine Vakanz eintritt, von welcher die bei der Besetzung der Stelle betheiligte Regierung nicht bereits Kenntniß hat, wird die oberste Finanzbehörde desjenigen Staates, dem der Beamte angehört hat, von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium benachrichtigt und um Wiederbesetzung der betreffenden, beziehungsweise der letzten Stelle der betreffenden Beamten-Kategorie, ersucht werden. Erstere wird dann ihrerseits, sobald die Ernennung erfolgt ist, hierüber sowohl dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium, wie dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Mittheilung machen.

Ganz in derselben Weise wird bei der Wiederbesetzung verfahren, wenn eine Vereinsregierung einen von ihr angestellten Beamten pensionirt, zurückruft oder bei der Zollverwaltung in Hamburg in eine höhere Stellung befördert. In allen diesen Fällen tritt der an Stelle des pensionirten ꝛc. Beamten Ernannte in die letzte Stelle der niedrigsten Gehaltsklasse der betreffenden Beamten-Kategorie.

§. 3.

Eine Beeidigung der Beamten, welche von den einzelnen Vereinsstaaten bei dem vereinsländischen Hauptzollamte in Hamburg angestellt werden, ist nur erforderlich, wenn diese Beamten nicht bereits beeidigt sind.

Die Beeidigung erfolgt in solchen Fällen durch diejenige Behörde des die Beamten anstellenden Staates, welche nach den bestehenden Einrichtungen die Beeidigungen von Beamten der fraglichen Kategorie vorzunehmen hat und zwar nach Maßgabe des unter A. anliegenden Formulars.

Anlage A.

Sollte es für angemessen befunden werden, die Beeidigung anzustellender Beamten durch Hamburgische Behörden vornehmen zu lassen, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg auf ein deshalb an ihn gerichtetes Ersuchen dafür Sorge tragen, daß dem kundgegebenen Wunsche und zwar gebührenfrei entsprochen wird.

Rücksichtlich der bereits vereidigten Beamten, welche in Hamburg angestellt werden, soll dagegen die Ausstellung des unter B. formulirten Reverses genügen.

Anlage B.

Das Verpflichtungsprotokoll, beziehentlich der ausgestellte Revers, wird der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein mitgetheilt.

§. 4.

Die bei dem Hauptzollamte Hamburg angestellten Beamten haben, falls sie eine Niederlage zu verwalten haben, oder ihnen die Einnahme von Geld obliegt oder sie mit der Verwaltung von Materialien betraut sind, Kautionen zu bestellen. Die Höhe

dieser Kautionen wird von den Regierungen, welche die kautionspflichtigen Stellen besetzen, nach den im eigenen Staatsgebiete für das Kautionswesen geltenden Grundsätzen bestimmt und dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium hierüber entsprechende Mittheilung gemacht.

Ebenso sind für die Annahme und Verwaltung der Kaution die in dem betreffenden Vereinsstaate in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen maßgebend. Der Staat, welchem die Kaution bestellt worden ist, haftet dem Vereine für die Güte der Kaution bis zu ihrem Betrage.

Die Löschung und beziehentlich Rückgabe dieser Kautionen erfolgt nicht früher, als bis die Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein eine Erklärung ertheilt, daß an den betreffenden Beamten aus seinem Dienstverhältniß in Hamburg keine Ansprüche mehr vorhanden seien.

§. 5.

Die in Hamburg angestellten Zollbeamten stehen in Absicht der Dienstdisziplin unter der Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein und beziehentlich dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Dienst-Instruktion. Dieselbe wird in thunlichster Uebereinstimmung mit den für Preußen bestehenden Vorschriften gehalten und vor dem Erlasse denjenigen Vereins-Regierungen, welchen nach §. 1. außer Preußen die Ernennung von Beamten für die Zollverwaltung in Hamburg zusteht, im Entwurfe zur Erklärung des Einverständnisses mitgetheilt werden.

Läßt sich einer der vorbezeichneten Beamten Dienstvergehen oder Dienstverbrechen zu Schulden kommen, die nach Ansicht der vorgesetzten Behörde die Dienst-Entlassung nach sich ziehen oder eine gerichtliche Verfolgung gegen ihn nothwendig machen, so wird das Königlich Preußische Finanz-Ministerium auf Grund der administrativen Untersuchung, welche der Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein mit dem Rechte der einstweiligen Suspension vom Dienste zusteht, und auf diesfallsigen Bericht der Provinzial-Steuerdirektion die förmliche Suspension des Beamten verfügen. Dasselbe wird zugleich, falls der Beamte von Preußen angestellt ist, solchen alsbald zurückrufen und das Weitere nach Maßgabe der für die Preußischen Beamten bestehenden Gesetze anordnen, falls dagegen der Beamte von einem anderen Vereinsstaate angestellt ist, der Regierung des letzteren unter Anschluß der Akten Mittheilung machen, worauf diese den Beamten alsbald zurückrufen und das Weitere nach Maßgabe der für die Beamten des eigenen Landes bestehenden Gesetze verfügen wird.

§. 6.

Das persönliche Verhältniß der bei dem Hauptzollamt Hamburg angestellten Beamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst, nebst ihren im Familienverbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanenverbande des Staats, der sie ernannt hat, verbleiben. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien und Hansestadt Hamburg insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathsstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge und die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen und genießen, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, im Hamburgischen Freistaate für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, von der Vermögens- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen per-

sönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften.

Von der Einleitung und dem Ausgange von Untersuchungen wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen ist der Direktivbehörde für Schleswig-Holstein und der obersten Finanzbehörde desjenigen Staats, welcher den Beamten angestellt hat, jedes Mal Mittheilung zu machen.

§. 7.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, durch welche die bei dem Hauptzollamte angestellten Beamten in Ausübung ihres Dienstes unter denselben Schutz gestellt werden, unter welchem die Hamburgischen Staatsbeamten stehen.

§. 8.

Die Hamburgischen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden, den bei dem Hauptzollamte in Hamburg fungirenden vereinsländischen Beamten in Beziehung auf deren Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

§. 9.

Dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg bleibt vorbehalten, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus der Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg hervorgehenden Verhältnisse mit dem genannten Amte zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten und namentlich Auskunft über thatsächliche Verhältnisse einzuziehen befugt sein soll. Den in solchen Fällen gestellten Anträgen wird mit thunlicher Beschleunigung entsprochen werden.

§. 10.

Für das Hauptzollamt Hamburg und die demselben untergeordneten Zollstellen, sowie für die sämmtlichen Zollbeamten einschließlich des Aufsichtspersonals, fungirt die Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein als Direktivbehörde.

§. 11.

Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium, als die der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein vorgesetzte Behörde, bildet die letzte Instanz für die Verwaltung der Zölle bei dem vereinsländischen Hauptzollamt Hamburg.

§. 12.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, welche bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg begangen werden, erfolgt, insoweit dieselbe nicht ohne Mitwirkung der Gerichte ihre Erledigung erhalten, durch die Hamburgischen Gerichte.

§. 13.

Die von den Hamburgischen Gerichten erkannten Geldstrafen und Konfiskate fallen dem Hamburgischen Fiskus anheim. Es sollen jedoch von den eingehenden Geldstrafen und dem Erlöse der konfiszirten Gegenstände zunächst die von den letzteren zu erlegenden einfachen Zollabgaben und alsdann die Untersuchungskosten, soweit solche etwa von dem Verurtheilten nicht eingezogen werden können, abgezogen und nur der Rest an die Hamburgischen Kassen abgeliefert werden.

Die in den im Verwaltungswege erledigten Zollstrafsachen den Betheiligten auferlegten Geldstrafen und die Erlöse aus Konfiskaten fließen der Kasse des Zollvereins zu. Uebrigens sind auch für die im Verwaltungswege erledigten Straf-

sachen die in Vorstehendem wegen des Abzugs der Zölle, sowie der Untersuchungskosten im Falle des Unvermögens der Verurtheilten getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§. 14.

Die Ausübung des Begnadigungsrechtes in den durch Erkenntniß Hamburgischer Gerichte erledigten Zollstrafsachen bleibt dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg vorbehalten.

Damit die Interessen der Zollverwaltung dabei nicht unberücksichtigt bleiben, wird der Direktivbehörde für Schleswig-Holstein Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Ausübung desselben über die eingehenden Begnadigungsgesuche zu äußern.

In den im Verwaltungswege erledigten Zollstrafsachen steht die Entscheidung auf Begnadigungsgesuche dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium zu.

§. 15.

Das Haupt-Zollamt in Hamburg wird die Bezeichnung: „Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg" führen.

§. 16.

Die Schilder vor den Lokalen der Abfertigungsstellen im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg sollen eine die Eigenschaft der betreffenden Stelle bezeichnende einfache Inschrift erhalten und gleich den Zolltafeln u. s. w. mit keinem Hoheitszeichen oder bestimmter Landesfarbe versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen die Inschrift: „Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg" ohne ein weiteres Hoheitszeichen führen.

Die im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg fungirenden Zollbeamten werden die Uniform ihres Heimathsstaates tragen.

Anlage A.

Ich schwöre hiermit einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt . . . . und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft bei der Zollverwaltung im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, dabei auf das Zollinteresse des Zollvereins, sowie der demselben angehörigen Staaten, einschließlich der freien und Hansestadt Hamburg, auf gleiche Weise bedacht sein will, die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Staatsdiener wohl ansteht und gebührt.

So wahr mir Gott helfe.

Anlage B.

Revers.

Nachdem durch Verfügung des . . . . von mir das Angelöbniß erfordert worden ist:

> bei der Verwaltung des mir anvertrauten Amtes als . . . . das Zollinteresse des Zollvereins, sowie der demselben angehörigen Staaten, einschließlich der freien und Hansestadt Hamburg, pflichtmäßig wahrnehmen zu wollen,

und ich die Bedeutung dieser Verfügung wohl verstanden habe, so ertheile ich hiermit das erforderte Angelöbniß auf Grund des von mir geleisteten Diensteides durch eigenhändige Unterschrift dieses Reverses.

. . . ., den ten . . . . . . 18 . .

Protokoll,

die definitive Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung in den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen und den Bauschsummen-Etat betreffend.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Gegenwärtig:

der Königlich Preußische Wirkliche Geheime Rath und General-Direktor der Steuern von Pommer Esche;
der Königlich Bayerische Ministerialrath Berr;
der Königlich Sächsische Ministerial-Direktor Dr. Weinlig;
der Königlich Württembergische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Spitzemberg;
der Herzoglich Braunschweigische Geheimerath von Liebe.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen hat auf Grund der ihm nach §. 222. des Protokolls der 19. Sitzung des Bundesraths ertheilten Ermächtigung unter Vorbehalt der schließlichen Entscheidung des Bundesrathes zum Vollzuge des Zollanschlusses Hamburgischer und Preußischer Gebietstheile zu der Feststellung der Zollgrenze und der Binnenlinie, ingleichen dem Bauschsummen-Etat und der Organisation der Verwaltungs- und Hebestellen, sowie der Feststellung der Grenzlängen nach den Anträgen der Vollzugs-Kommission in der in den beiden Protokollen vom 5. und 20. Oktober v. J. näher bezeichneten Weise die Zustimmung ertheilt.

Mit Generalbericht vom 17. Dezember v. J. hat die Vollzugs-Kommission nunmehr Vorschläge über die Aenderungen gemacht, welche nach dem Inslebentreten der in Aussicht genommenen Zollabfertigungsstellen für den oberelbischen Schifffahrtsverkehr bezüglich der Zollgrenze, der Binnenlinie und der Verwaltungsorganisation in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen zu treffen sein werden.

Der Bericht der Kommission geht davon aus, daß die Errichtung der vereinsländischen Zollstellen für den Schiffsverkehr im Hamburgischen Freihafengebiete noch im gegenwärtigen Frühjahre, und zwar nach der mit Ende März l. J. zu erwartenden Vollendung der nöthigen Bauten stattfinden werde; dann daß mit dem gleichen Zeitpunkte der seitherige Ausnahmezustand, nach welchem die Elbe vom Hamburgischen Freihafengebiete bis nach Wittenberge noch Zollvereinsausland bleiben mußte, beseitigt und die vom Bundesrathe nach §. 184. lit. a. des Protokolls der 15. Sitzung verfügte Hereinziehung der Hamburgischen Vogtei Moorwärder in den Zollverein, beziehungsweise die Nachversteuerung der in diesem Gebietstheile vorhandenen Waarenbestände nach Maßgabe der in den übrigen angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen zur Anwendung gekommenen Verordnung zu erfolgen haben werde.

Der Ausschuß fand bei den Vorschlägen der Kommission kein Bedenken und konnte derselbe die baldmöglichste Herbeiführung des mit dem Inslebentreten der Zollabfertigungsstellen für den Wasserverkehr sich ergebenden Definitivums nur als wünschenswerth und sachgemäß erkennen.

Der von der Kommission aufgestellte Bauschsummen-Etat läßt zwar das Nebenzollamt I. Billwärder an der Bille unberücksichtigt, weil die Kosten hierfür durch den Bauschsummen-Etat für Schleswig-Holstein genehmigt sind. Im Einklange mit dem in dem Ausschußprotokolle vom 5. Oktober v. J. eingehaltenen Verfahren wurde jedoch für unbedenklich erachtet, auch dermalen davon Abstand zu nehmen, die Kosten für dieses Nebenzollamt auf den hier vorliegenden Etat zu übernehmen.

In Bezug auf die formelle Behandlung war der Ausschuß der Ansicht, daß der Senat der freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung der erwähnten Zollabfertigungsstellen, sobald der Tag hierfür bestimmt sein wird, eine Bekanntmachung, sodann eine weitere Bekanntmachung zu erlassen haben wird, welche die Aenderung der Zollgrenze, der Binnenlinie und der Verwaltungs-Organisation, sowie den Anschluß von Moorwärder an den Zollverein promulgirt. Weitere Bekanntmachungen werden sich auf die Nachsteuerverordnung, auf die Gesetzgebung des Zollvereins, sowie auf die für die übrigen Hamburgischen Gebietstheile erlassenen Anordnungen für Moorwärder zu beziehen haben. Auch glaubte der Ausschuß mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes, daß zur Abwickelung des Nachsteuergeschäftes von der Berufung der für den Zollanschluß Hamburgischer Gebietstheile gebildeten Vollzugskommission abgesehen und die Ausführung Kommissarien von Preußen und Hamburg übertragen werden könnte.

Auf Vortrag des Ministerialrathes Berr beschloß der Ausschuß auf Grund der ihm ertheilten Ermächtigung, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrathes,

1) sich mit der nunmehrigen Errichtung der vereinsländischen Zollabfertigungsstellen für den Wasserverkehr im Hamburgischen Freihafengebiete, sowie
2) von dem gleichen Zeitpunkte ab, von welchem diese Abfertigungsstellen ins Leben treten werden, mit der Hereinziehung der Hamburgischen Vogtei Moorwärder in den Zollverein und dem Vollzuge der Nachversteuerung der in den übrigen angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen in Anwendung gekommenen Verordnung

einverstanden zu erklären und

3) die Bestimmungen des Tages für die Errichtung der gedachten Abfertigungsstellen, beziehungsweise für den Vollzug des Zollanschlusses von Moorwärder nach der im §. 222. Ziffer 1. der Protokolle des Bundesrathes getroffenen Anordnung dem Präsidium vorzubehalten; hiernach
4) den in der anliegenden Bekanntmachung zusammengestellten Aenderungen der Zollgrenze, der Binnenlinie und der Verwaltungs-Organisation in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen zuzustimmen, sodann — Anlage A.
5) den in der Anlage beigefügten Bauschsummen-Etat, abschließend auf die Summe von 26,230 Thalern zu genehmigen, endlich — Anlage B.
6) dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg anheimzugeben, am Tage vor Errichtung der Zollstellen für den Wasserverkehr, sobald dieser Tag bestimmt sein wird, die vorstehend näher bezeichneten Bekanntmachungen zu erlassen.

Geschehen wie oben.

v. Pommer Esche. Berr. Dr. Weinlig.
v. Spitzemberg. v. Liebe.

Anlage A.

Bekanntmachung,

die Aenderung der Zollgrenze, der Binnenlinie und der Verwaltungs-Organisation in den dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betreffend.

In Folge der Errichtung von vereinsländischen Zollabfertigungsstellen für den oberelbischen Schifffahrtsverkehr im Hamburgischen Freihafengebiete (Bekanntmachung vom ten) treten in dem Laufe der Zollgrenze (Beschreibung laut Anhangs zur Verordnung vom ten) und in dem Laufe der Binnenlinie (Beschreibung laut Anlage B. zur Bekanntmachung vom), sowie in der Organisation der Hebungsstellen für die Zölle (Anlage A. der zuletzt genannten Bekanntmachung vom ten) folgende Veränderungen ein:

1) Die Zollgrenze überschreitet bei Rothenburgsort die Norderelbe, läuft, indem sie sich nach Osten und sodann nach Süden wendet, längs des Deiches der Kaltenhofe und der Wilhelmsburg unter Einschluß der Hamburgischen Vogtei Moorwärder in den Zollverein fort, bis sie der Stadt Harburg gegenüber die Süderelbe und demnächst unter Ueberschreitung der letzteren das Ufer des Preußischen Festlandes erreicht.
2) Die Binnenlinie in Fortsetzung der Richtung von dem sogenannten mittelsten Landwege durch die Vogtei Billwärder bis zum Billwärder Elbdeiche, führt unter Ueberschreitung der Doven-Elbe und der Gosen-Elbe in gerader Richtung bis zur Landungsbrücke am Gauert in Ochsenwärder, diese einschließend und über den Elbstrom bis zum Preußischen Elbufer bei Bullenhausen. Alsdann läuft sie auf Preußischem Gebiete über Groß-Moor und Meckelfeld nach Sinsdorf, wo sie sich der bisherigen Binnenlinie anschließt.
3) Die Nebenzollämter I. Moorfleth, Zollenspieker und Geesthacht, sowie die Nebenzollämter II. zu Spadenland und Ochsenwärder werden aufgehoben. Dagegen wird zu Gätjensort auf der Wilhelmsburg ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet, dessen Zollstraße der nach demselben führende Elbdeich ist.
4) Die Vogtei Moorwärder wird dem Bezirke des Nebenzollamtes I. zu Rothenburgsort und die Dorfschaft Geesthacht dem Bezirke des Steueramtes Bergedorf zugetheilt.

Anlage B.

Bauschsummen-Etat

für die dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile im Definitivum.

	Thlr.	Thlr.
I. Persönliche Ausgaben für die Haupt-Zoll-Aemter: vacat.		
II. Persönliche Ausgaben für die Neben-Zoll-Aemter I. Klasse:		
1) 5 Einnehmer à 530 Thlr.	2,650	
2) 6 Assistenten à 380 Thlr.	2,280	
3) 3 Amtsdiener à 225 Thlr.	675	5,605
III. Persönliche Ausgaben für die Ansageposten und diejenigen Neben-Zoll-Aemter II. Klasse, welche zugleich Ansageposten sind	.	230
IV. Persönliche Ausgaben für die Neben-Zoll-Aemter II. Klasse, welche nicht zugleich Ansageposten sind: für die Grenzlänge von 7½ Meilen à 70 Thlr. . . .	.	525
V. Kosten für die Legitimationsschein-Ausfertigung: für die Grenzlänge von 7½ Meilen à 20 Thlr. . . .	.	150
VI. Büreau- und Amtsunkosten:		
1) Haupt-Zoll-Aemter (vacat);		
2) Eisenbahn-Expeditionsstellen bei Haupt-Aemtern (vacat);		
3) 5 Neben-Zoll-Aemter I. Klasse à 60 Thlr.	300	
4) dergleichen an Eisenbahnhöfen (vacat);		
5) Ansageposten	30	330
VII. Gehalte des Grenzschutz-Personals:		
1) 1 Ober-Grenz-Kontroleur	700	
2) 1 berittener Aufseher	340	
3) 55 Fuß-Aufseher und 5 Aufseher für den Revisionsdienst bei Neben-Zoll-Aemtern I. Klasse {60 Aufseher à 300 Thlr.}	18,000	19,040
Latus	.	25,880

	Thlr.	Thlr.
Uebertrag	.	25,880
VIII. Pferde-Unterhaltungsgelder und Reisediäten.		
Pferde-Unterhaltungsgelder:		
Ober-Inspektor (vacat);		
1 Ober-Grenz-Kontroleur	200	
1 berittener Aufseher	150	350
Summa	.	26,230

Erspart werden

außer den im Bauschsummen-Etat für das Provisorium nachgewiesenen 42,600 Thalern noch diejenigen dem Bauschsummen-Etat angehörigen Ausgaben, welche durch den Wegfall der Zollgrenze von dem Lauenburgischen Gebiete, resp. von Harburg ab bis Wittenberge an beiden Ufern der Elbe in Abgang kommen. Zur Feststellung der zuletzt bezeichneten Ausgaben fehlt es hier an dem erforderlichen Material.

Protokoll,

betreffend das Regulativ für die Zollvereins-Niederlage zu Hamburg.

Berlin, den 3. März 1869.

Gegenwärtig:

der Königlich Preußische Wirkliche Geheime Rath und General-Direktor der Steuern von Pommer Esche;
der Königlich Bayerische Ministerialrath Berr;
der Königlich Sächsische Ministerial-Direktor Dr. Weinlig;
der Königlich Württembergische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Spitzemberg;
der Herzoglich Braunschweigische Geheimerath von Liebe.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen hat inhaltlich des Protokolls vom 10. Dezember 1868 zu dem aus den Berathungen der Kommission zum Vollzuge des Zollanschlusses Hamburgischer Gebietstheile hervorgegangenen Regulativ-Entwurfe für die Zollvereins-Niederlage in Hamburg mit einer Aenderung der Fassung des §. 14., vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrathes, die Zustimmung ertheilt, jedoch zugleich die Beschlußnahme über den Hamburgischerseits zu §. 13. beantragten Zusatz wegen ausnahmsweiser Gestattung der Verarbeitung von Zeugstoffen zu fertigen Fabrikaten, sowie der Anfertigung der zur Verpackung dieser Fabrikate dienenden Kartons innerhalb der Niederlage vorbehalten.

Bei Wiedervorlage des gedachten Protokolles hat zur Erledigung dieses Vorbehaltes auf den Vortrag des Ministerialrathes Berr der Ausschuß heute den Gegenstand in nähere Erwägung gezogen.

Es wurde hierbei anerkannt, daß eine Bearbeitung der zur Niederlage gelangten Waaren in der Weise, wie sie nach dem neuerlichen, gegenüber dem früheren Projekte allerdings wesentlich beschränkten Antrage Hamburgs zuläßig sein soll, immer noch über den eigentlichen Zweck der Niederlage hinausgehe, die Beaufsichtigung erheblich erschwere und Unterschleife zu begünstigen geeignet sei, sowie daß als nächste Folge des Zugeständnisses eine bedeutend größere Geschäftslast für die Beamten und sohin die Nothwendigkeit einer Vermehrung des veranschlagten Personals an Abfertigungs- und Aufsichtsbeamten sich ergebe. Da indeß von Seite Hamburgs auf das fragliche Zugeständniß besonders großer Werth gelegt wird, so glaubte der Ausschuß gleichwohl sich für die ausnahmsweise Zulassung des gedachten Verarbeitungsverkehrs mit der Maßgabe erklären zu können, daß die hierdurch im Zollinteresse für den größeren Personalbedarf veranlaßten Mehrkosten ausschließlich von Hamburg zu tragen sein werden. Es

wurde hiernach, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrathes, folgender Beschluß gefaßt:

1) In der Niederlage für Zollvereinsgüter zu Hamburg soll ausnahmsweise die Verarbeitung von Zeugstoffen zu fertigen Fabrikaten, soweit dieselbe einen integrirenden Theil des Manufakturwaarengeschäfts en gros bildet, sowie die Anfertigung der zur Verpackung dieser Fabrikate dienenden Kartons gestattet sein.
2) Die in Folge dieses Zugeständnisses im Zollinteresse, namentlich für die Ueberwachung und Abfertigung, für jetzt wie für die Zukunft aufzuwendenden Kosten sind ausschließlich von Hamburg zu tragen.
3) Das Regulativ für die Zollvereins-Niederlage in Hamburg erhält hiernach in der anliegenden Fassung die Genehmigung.

Geschehen wie oben.

v. Pommer Esche. Berr. Dr. Weinlig.

v. Spitzemberg. v. Liebe.

Regulativ

für die Zollvereins-Niederlage in Hamburg.

§. 1.

Die Niederlage in Hamburg ist ein zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung und Bearbeitung (§. 13.) von Waaren bestimmter Raum, welcher von dem umliegenden Freihafengebiete durch völlig sichernde bauliche Einrichtungen abgeschlossen und nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften, im Uebrigen aber unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, zollgesetzlich als ein Theil des Zollvereinsgebietes behandelt wird.

§. 2.

Das Recht zur Benutzung der Niederlage steht allen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, sowie den Angehörigen des Zollvereins unter gleichen Bedingungen zu.

Die Niederlage steht unter der von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg dazu zu designirenden Verwaltung, welche über die gegenseitigen Beziehungen zwischen ihr und den Niederlegern im Einvernehmen mit der Zollverwaltung die erforderlichen Bestimmungen treffen wird.

§. 3.

Die Niederlage steht unter der Aufsicht und dem Mitverschlusse des Haupt-Zollamtes zu Hamburg.

Die zollamtlichen Geschäfte in derselben werden von einer besonderen Zollabfertigungsstelle des Haupt-Zollamtes ausgeübt.

Die Baulichkeiten, soweit sie die Begrenzung des Niederlagebezirks bilden, sowie die für Zollzwecke bestimmten Räumlichkeiten sind im Einvernehmen mit der Zollverwaltung herzustellen.

Den mit der Beaufsichtigung der Niederlage beauftragten Zollbeamten und deren Vorgesetzten, ingleichen den Bevollmächtigten und Kontroleuren des Zollvereins ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Niederlage jederzeit gestattet.

§. 4.

Zur Anstellung der Beamten der Niederlage-Verwaltung ist die Genehmigung der Zollverwaltung erforderlich. Dieselben sind auf die Wahrnehmung der Interessen der Zollverwaltung eidlich zu verpflichten. Im Falle von Dienstwidrigkeiten dieser Beamten ist die Zollverwaltung befugt, die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens wider dieselben zu beantragen; auch sind auf motivirten Antrag der Zollverwaltung die betreffenden Beamten vom Amte zu suspendiren.

§. 5.

Die Niederlage-Verwaltung ist verpflichtet, Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§. 18.), von deren Verübung in der Niederlage sie Kenntniß erhält, dem Haupt-Zollamte anzuzeigen.

§. 6.

Der Zutritt zur Niederlage und das Arbeiten in derselben ist während der vom Haupt-Zollamte mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs zu bestimmenden Stunden gestattet. Zum Arbeiten in den Lagerräumen außerhalb der regelmäßigen Zeit ist eine besondere Erlaubniß des Haupt-Zollamtes erforderlich.

§. 7.

Wer die Niederlage benutzen will, ist an die Vorschriften dieses Regulativs gebunden. Ein Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist der Kontrole des wachthabenden Zollbeamten unterworfen. Letzterer ist befugt, den Eintretenden den Umständen nach einer körperlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 8.

Der Niederleger haftet für Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten derjenigen Personen, welche in seinem Auftrage die Niederlage betreten, nach Maßgabe des §. 19. des Zollstrafgesetzes.

Als Niederleger im Sinne dieses Regulativs ist derjenige anzusehen, welcher in der Niederlage über einen abgesonderten Lagerraum zu verfügen hat oder, falls er in den allgemeinen Niederlageräumen Waaren lagert (§. 9.), von der Niederlage-Verwaltung durch Annahme der Anmeldung als verfügungsberechtigt über die niedergelegten Waaren anerkannt ist.

§. 9.

In die Niederlage dürfen alle dem freien Verkehr des Zollvereins angehörigen vereinsländischen und in denselben abgelassenen fremden Waaren, sofern solche nicht durch die Vorschrift des §. 10. ausgeschlossen sind, eingeführt werden. Auch ist die Einfuhr von zollpflichtigen und zollfreien aus dem Zollvereins-Auslande stammenden Waaren, nachdem die Verzollung oder zollordnungsmäßige Abfertigung derselben bei der Zollabfertigungsstelle der Niederlage beschafft ist, gestattet.

Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, werden indeß nur unter der Voraussetzung zur Niederlage zugelassen, daß in derselben sichernd abgeschlossene Räume hergestellt werden, in welchen sie abgesondert von den übrigen bereits lagernden gleichnamigen Waaren zu lagern sind, und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

Bezüglich des Anspruchs auf Zoll- oder Steuervergütung wird bestimmt, daß derselbe erst beim Ausgange aus der Niederlage nach dem Vereins-Auslande seine Erledigung erhält.

Uebergangsabgabenpflichtige Gegenstände können zollfrei in das Zollvereinsgebiet, sowie übergangsabgabenfrei in das Ursprungsland resp. den Uebergangsabgaben-Verband, aus dem sie stammen, zurückgeführt werden; letzteres jedoch nur, insofern in der Niederlage für die im Zollverein bestehenden verschiedenen Uebergangsabgaben-Verbände besondere, unter Zollverschluß gehaltene Lagerräume hergestellt und die übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände in dem für das Ursprungsland bestimmten Raum gelagert werden.

In Betreff der Dauer der Lagerung findet keine Beschränkung statt.

§. 10.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage oder anderen darin niedergelegten Waaren schädlich oder gefährlich werden kann, namentlich Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig oder sonst besonders feuergefährlich sind, dürfen nicht in die Niederlage gelangen.

§. 11.

Bei der Einbringung von Waaren in die Niederlage kommen die für die Ueberschreitung der Zollvereinsgrenze im Allgemeinen geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Der Eingang der Waaren erfolgt auf Grund der den vereinsländischen Ursprung der Waaren nachweisenden amtlichen Papiere beziehentlich auf Grund der Verzollungs-Deklarationen.

Sollten Waaren in Hamburg ohne die vorschriftsmäßigen amtlichen Papiere eintreffen, so kann, falls nachgewiesen wird, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins herstammen, und die Identität derselben auf dem Transporte von dem Vereinsgebiete bis in die Niederlage durch Begleitung oder Verschluß festgehalten ist, die Ausfertigung eines Deklarationsscheines behufs der Aufnahme in die Niederlage unterbleiben, und die Aufnahme der Waaren in dieselbe auf Grund eines schriftlichen Antrages erfolgen.

Findet die Zollabfertigungsstelle gegen die Aufnahme der Waaren in die Niederlage nichts zu erinnern, so werden die Waaren zollamtlich revidirt beziehentlich der Eingangszoll erhoben, und sodann deren Einbringung in die Niederlage zollamtlich überwacht.

Bei der Revision findet eine Verwiegung und Oeffnung der Kolli, sowie eine Untersuchung ihres Inhaltes nur insoweit statt, als dies bei dem Wiedereingang durch das Ausland durchgeführter inländischer, beziehentlich bei der Verzollung eingehender ausländischer Waaren in Gemäßheit der „Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande", beziehentlich in Gemäßheit der „Zollordnung" zu geschehen hat.

Die zur Niederlage bestimmten übergangsabgabenpflichtigen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Vereinsstaaten, sowie Luxemburg herstammen, sind unter Deklarationsschein-Kontrole, alle übergangsabgabenpflichtigen Waaren aus den übrigen Zollvereinsstaaten dagegen unter Uebergangsschein-Kontrole auf das zollvereinsländische Hauptzollamt, Abfertigungsstelle in der Niederlage, abzufertigen.

§. 12.

Findet eine spezielle Revision statt, so ist dem Niederleger oder dessen Vertreter Anzeige zu machen und dessen Theilnahme an der Revision gestattet.

§. 13.

Innerhalb der Niederlage ist der Verkehr und Betrieb insofern durchaus frei, als jeder Niederleger berechtigt ist, die zur Niederlage gebrachten Waaren innerhalb derselben ohne zollamtliche Kognition allen zur Erhaltung der Waaren und zur Erleichterung des Verkaufs derselben geeigneten Manipulationen, bei denen die wesentliche Beschaffenheit und Benennung der Waaren unverändert bleibt, zu unterwerfen.

Ausnahmsweise soll jedoch die Verarbeitung von Zeugstoffen zu fertigen Fabrikaten, soweit dieselbe einen integrirenden Theil des Manufakturwaarengeschäfts en gros bildet, sowie die Anfertigung der zur Verpackung dieser Fabrikate dienenden Kartons innerhalb der Niederlage gestattet sein.

Alle für die Lagerung, Theilung, Verpackung und sonstige Behandlung der

Waaren erforderlichen Arbeiten sind von dem Niederleger selbst oder von dessen Angestellten auszuführen. Das Hauptzollamt zu Hamburg ist aber befugt, die Entfernung solcher Angestellten aus der Niederlage zu verlangen, welche sich Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen oder der Defraudation dringend verdächtig sind.

§. 14.

Bei der Ausfuhr von Waaren aus der Niederlage nach dem Zollverein kommen die für die Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande bestehenden Vorschriften in Anwendung.

Bei der unmittelbaren Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande findet, insofern es sich nicht um Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, oder um ausgangszollpflichtige Gegenstände handelt, deren Entfernung aus der Niederlage erst nach vorgängiger Entrichtung des Ausgangszolles erfolgen darf, eine Abmeldung nicht statt.

§. 15.

Jeder Niederleger ist verpflichtet, ordnungsmäßige Handelsbücher zu führen, in welche die in die Niederlage eingeführten und die aus der Niederlage ausgeführten Waaren dergestalt einzutragen sind, daß der Sollbestand des Lagers sich ohne Schwierigkeit ermitteln läßt.

Die Niederleger haben der Zollverwaltung für deren statistische Zusammenstellungen auf Grund der Handelsbücher aufzustellende Uebersichten über die in das Zollvereins-Ausland ausgeführten Waaren in näher zu bestimmenden Terminen einzureichen.

Gehen Waaren innerhalb der Niederlage aus dem Waarenbestande eines Niederlegers in den eines andern über, so ist die über dieselben auszustellende Rechnung der Zollabfertigungsstelle behufs der Visirung und Abstempelung vorzulegen.

§. 16.

Nach Ablauf des Jahres hat jeder Lagerinhaber seinen Waarenbestand in der Niederlage übersichtlich zu verzeichnen und dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Revision ohne Hindernisse stattfinden kann.

Wird diese Revision von der Zollverwaltung angeordnet, so hat der betreffende Niederleger ihr die Handelsbücher und, soweit erforderlich, auch die Korrespondenzen, Fakturen und sonstigen Beläge seines Geschäftes vorzulegen. Sowohl durch Einsicht dieser Bücher und deren Vergleichung mit den Belägen, als auch durch eine zunächst probeweise anzustellende Revision des Lagerbestandes hat die Zollverwaltung zu prüfen, ob die zollgesetzlichen und Zollverwaltungs-Vorschriften beobachtet worden sind.

Bei der Revision des Lagerbestandes sollen Minderbefunde gar nicht, Mehrbefunde dagegen bis zu 10 pCt. des Gewichtes oder des Maßes oder der Menge nicht in Betracht gezogen werden. Ist durch besondere Zufälle — Anziehen von Feuchtigkeit 2c. — ein größeres Plus entstanden, so hat der Niederleger die Ursache desselben glaubhaft nachzuweisen.

Bei erheblichen Mehrbefunden, deren Ursache nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, oder in Fällen eines sonst begründeten Verdachtes kann die Revision auf den ganzen Lagerbestand ausgedehnt, auch nach Befinden des Hauptamtes weitere Untersuchung gegen den betreffenden Niederleger eingeleitet werden.

Wiederholen sich derartige Vorgänge, so kann dem Niederleger die Befugniß zur Benutzung der Niederlage von der Zollbehörde entzogen werden.

§. 17.

Wer es unternimmt, Waaren in die Niederlage einzubringen, ohne dieselben vorher vorschriftsmäßig bei dem am Eingange der Niederlage befindlichen Zollamte angemeldet

zu haben, wird nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 18.

Jede Nichtbeachtung oder Verletzung einer sonstigen in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund desselben von der Zollbehörde oder der Niederlage-Verwaltung erlassenen Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

§. 19.

Wer die Befugniß zur Benutzung der Niederlage zu Zolldefrauden mißbraucht, geht dadurch dieser Befugniß verlustig, unabhängig von der sonst gegen ihn im gesetzlichen Wege eintretenden Bestrafung.

§. 20.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Anträge

des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen zu Nr. 39. der Drucksachen, den Zollanschluß der Hamburgischen Vogtei Moorwärder rc. betreffend.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Der Bundesrath des Zollvereins wolle

I. genehmigen, daß die durch die Vollzugskommission für den Zollanschluß Hamburgischer Gebietstheile beschlossene, vom Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen laut Protokoll vom 13. Februar d. J. gutgeheißene Bekanntmachung über die Aenderung der Zollgrenze u. s. w. unter Nr. 1. von der Königl. Preußischen Regierung und vom Senate der freien Hansestadt Hamburg in folgender Fassung veröffentlicht werde:

„Die Zollgrenze überschreitet von dem Punkte bei Rothenburgsort, an welchem die jetzige Zollgrenzlinie das nördliche Ufer der Norderelbe erreicht, letztere in gerader Richtung und erreicht das südliche Ufer der Norderelbe bei Kaltenhofe an dem durch eine Tafel bezeichneten Punkte. Von hier ab läuft die Zollgrenze, indem sie sich nach Osten und dann nach Süden wendet, am Fuße der Außenseite des Deiches auf der Insel Wilhelmsburg entlang, die an der Außenseite liegenden Häuser ausschließend bis Gätjensort, geht hier auf den Deich hinauf und an der Innenseite der Krone desselben entlang, den Weg auf dem Deiche, sowie die außerhalb desselben liegenden Häuser und die Hamburgische Vogtei Moorwärder einschließend, bis zur Fähre zwischen Wilhelmsburg und Moorwärder, geht hier wieder an die Außenseite des Deiches hinab und am Fuße desselben entlang, die außerhalb des Deiches auf Wilhelmsburg liegenden Häuser ausschließend, bis zur Harburg-Hamburger Chaussee und, nach Ueberschreitung derselben den Deich verlassend, in gerader Richtung zum Einflusse des Reiherstiegs in die Süderelbe. An diesem Punkte überschreitet sie die Süderelbe, erreicht an der westlichen Seite des Kanals vor der neuen Schleuse bei Harburg das Preußische Festland und läuft an dem südlichen Ufer der Elbe stromabwärts weiter."

II. beschließen, daß

a) bei der Nachversteuerung der Bestände von ausländischen Waaren in den anzuschließenden Theilen der Preußischen Dörfer Gätjensort und Einlage nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 30. Juli v. J. — §. 222. der Protokolle — verfahren, und

b) die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins in den genannten Gebietstheilen der Königlich Preußischen Regierung anheimgegeben werde;

III. sich damit einverstanden erklären,

a) daß zum Zwecke der Zollabfertigung jener Waarensendungen, welche zur Zeit der Eröffnung der Wasserabfertigungsstellen in Hamburg von dort bereits elbaufwärts gegangen sein sollten, den betreffenden Schiffern durch eine in sämmtlichen betheiligten Elbuferstaaten zu erlassende Bekanntmachung zur Pflicht gemacht werde, ihre Ladungen am Bestimmungsorte und spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen, und daß

b) bis zum Abschlusse der hiernach bewirkten Abfertigung, deren Vollzug durch Zollbeamte, die mit einem Dampfboote die Elbe zu befahren hätten, festzustellen wäre, die Zollämter und die Grenzaufsicht an der Elbe in Funktion belassen werden.

Sodann

IV. wolle der Bundesrath des Zollvereins beschließen,

1) das von der Vollzugskommission beantragte Beamtenpersonal des vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg um 2 Assistenten und 4 Aufseher, letztere zur Besetzung eines Wachtschiffes, zu vermehren, und außer den beantragten 2 Zollbooten zur wirksameren Ueberwachung des Verkehrs auf der Elbe noch ein Wachtschiff auf Vereinsrechnung anzuschaffen;

2) zur Herstellung einer zweiten Postenkette an dem Elbufer die von der Vollzugskommission zur Aufhebung beantragten Aufsichtsstationen zu Neuland und Bullenhausen beizubehalten;

3) die Insel Wilhelmsburg statt mit 6 Aufsehern, in Verbindung mit der Vogtei Moorwärder, mit 10 Aufsehern zu besetzen;

4) die von der Vollzugs-Kommission zur Aufhebung beantragten Aufsichtsstationen zu Spadenland und am Gauert beizubehalten, dieselben, statt wie bisher mit je 4, künftig mit je 2 Aufsehern zu besetzen und sonach das Gehalt für 4 neue Stellen zu bewilligen;

5) für einen weiteren Ober-Grenzkontroleur zur Leitung der Grenzaufsicht an der Elbe, mit Einschluß derjenigen durch die Besetzung des Wachtschiffes (Ziff. IV. 1.), das Gehalt und die Pferde-Unterhaltungsgelder zu bewilligen und dem zweiten Ober-Grenzkontroleur zu Harburg, dem die Leitung der Grenzaufsicht auf der Insel Wilhelmsburg und der Stationen zu Neuland und Bullenhausen zu übertragen ist, die normalmäßigen Pferde-Unterhaltungsgelder zuzubilligen;

6) die jetzige Bootsstation zu Over nach Gätjensort zu verlegen, das Personal der Bootsleute um zwei Mann zu verstärken und die hierdurch bedingten Kostenbeträge zu bewilligen;

7) die Vogtei Moorwärder dem Zollamte Gätjensort zuzutheilen und die oben bereits unter Ziffer 1. erwähnte Bekanntmachung in Nummer 4. hiernach entsprechend abzuändern;

8) dem nach Ziffer IV. 5. anzustellenden Ober-Grenzkontroleur die Bezirke der Hebestellen zu Rothenburgsort und Bergedorf zu überweisen, den ganzen Oberkontrolbezirk aber vom Hauptamte Wandsbeck zu trennen und dem ver-

einsländischen Hauptzollamte zu Hamburg mit der Maßgabe unterzuordnen, daß die Kassenverbindung zwischen den Aemtern zu Rothenburgsort und Bergedorf mit dem Hauptzollamte zu Wandsbeck fortbestehen bleibt und die gedachten Aemter sohin dem Etat des Hauptzollamtes Wandsbeck angehören; endlich

9) die Erhebung der Nachsteuer zu Moorwärder mit Rücksicht darauf, daß die genannte Vogtei dem Hauptzollamte Harburg unterzuordnen ist (Ziff. IV. 7.), dem Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover zu übertragen, das hiernach Erforderliche in die zu erlassenden Bekanntmachungen aufzunehmen, dem Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover diejenigen Befugnisse beizulegen, welche nach den Verordnungen über die Erhebung der Nachsteuer der Vollzugskommission übertragen sind, und demselben zu überlassen, diejenigen Beamten zu bestimmen, welche die Nachsteuer-Kommission bilden sollen.

v. Pommer Esche. Weber. Wahl. Riecke. v. Liebe.

Der Bundesrath hat nach §. 75. der Protokolle für 1869 beschlossen, die vom Ausschuß vorstehend gestellten Anträge anzunehmen.

Bericht

des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen, betreffend das Regulativ für die Niederlage von Zollvereinsgütern in der Stadt Bremen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

In der Sitzung des Bundesraths des Zollvereins vom 23. Juni v. J. hat der Bevollmächtigte für Bremen Vorschläge zur Verbesserung des Regulativs für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen überreicht (Protokoll §. 162.), worüber nach Beschluß vom 8. Juli v. J. der Senat der freien Hansestadt zunächst noch zur Erläuterung und näheren Begründung des gestellten Antrags aufgefordert, dann aber die wegen des Anschlusses einiger Hamburgischen Gebietstheile berufene Kommission gutächtlich vernommen werden sollte (Protokoll §. 197).

Sowohl die Motive Bremens, als das Gutachten der Hamburger Vollzugs-Kommission liegen jetzt vor.

Danach geht der Zweck der in der Drucksache Nr. 94. vom vorigen Jahre beantragten Aenderungen des seit 1860 in Kraft stehenden Niederlage-Regulativs (Sammlung der Zollvereinsverträge Bd. IV. S. 505. ff.) dahin:

1) für Waaren, als: Zeug-, Kurze-, Leder-, Posamentirer-, Holz-, Korb-, Glas-, Porzellan-, Steingut-, Papier- und dergleichen Waaren, sowie für fabrizirten Taback, Cigarren in kleinen Kisten, Zucker in Broden u. s. w., nach der Wahl des Niederlegers die Lagerung auch in unverpacktem Zustande, wie solches überhaupt usancemäßig in einem Engroslager stattfindet, zu gestatten und solchenfalls die bisherigen Vorschriften bezüglich der Waaren-Revision, sowie der An- und Abschreibung für die unverpackt lagernden Waaren entsprechend abzuändern;
   §. 14. Abs. 1. und 2.,
   §. 19. Abs. 1.,
   §. 36. Abs. 3.;
2) die bestehenden quanta minima für die Zulassung einer Umpackung der Kolli Behufs deren Theilung herabzusetzen oder ganz aufzuheben;
   §. 27. Abs. 2.;
3) die versuchsweise zu einem Theil schon außer Kraft gesetzte Vorschrift definitiv zu beseitigen, wonach die Steuervergütung für auszuführende Zucker-, Tabacksfabrikate und Branntweine schon bei der Aufnahme in die vereinsländische Niederlage zu gewähren ist, indem diese Vergütung fortan erst bei der wirklichen Ausfuhr der bonifikationsberechtigten Artikel aus der Niederlage nach dem Zollvereinsauslande geleistet werden soll;
   §. 16. Abs. 5. und §. 11.;

4) einige Bestimmungen von mehr untergeordneter Bedeutung neu zu regeln und mit den dermalen bestehenden Verhältnissen in Einklang zu setzen;
§§. 8., 10., 12., 15., 22., 30. und 43.;
Formular A. und B.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sind Bremischerseits in der Hauptsache mit den Bedürfnissen des dortigen Handels begründet worden und werden in sachlicher Hinsicht auch von der mit ihrer Prüfung beauftragten Kommission mit einer Ausnahme zur Annahme empfohlen.

Die Letztere beanstandet nämlich die vorgeschlagene Aenderung im §. 8. des Regulativs, nach welcher von dem vereinsländischen Hauptzollamt die Entfernung der von der Niederlage-Verwaltung angenommenen Arbeiter künftighin nur unter Darlegung der betreffenden Gründe würde verlangt werden können, während nach dem bestehenden Regulativ die Angabe von Gründen für einen derartigen Antrag nicht erforderlich ist. Ganz abgesehen davon, daß mit der bisherigen Vorschrift Unzuträglichkeiten nicht verbunden gewesen seien, lasse sich nicht verkennen, daß recht wohl Fälle vorkommen könnten, in denen die Angabe der Gründe, welche die Entfernung eines Arbeiters wünschenswerth machen, nicht thunlich sei. Bei Annahme des Bremischen Antrags würde solchenfalls das Hauptamt entweder auf das Verlangen der Entlassung ganz verzichten oder Vorwände gebrauchen müssen, was keinenfalls empfohlen werden könne.

Außerdem hat die Kommission einzelne Fassungsänderungen zu den Vorschlägen Bremens und in Konsequenz der letzteren noch einige weitere Modifikationen des dermaligen Wortlauts des Regulativs in Anregung gebracht.

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen, welchem die Motive und das Gutachten zunächst wieder mitgetheilt worden sind, findet gleichfalls bei den von Bremen vorgeschlagenen Aenderungen des Regulativs für die Niederlage von Zollvereinsgütern in der Stadt Bremen im Wesentlichen nichts zu erinnern, zumal dieselben mit demjenigen im Einklange stehen, was vor wenigen Monaten auch für eine ähnliche in der Stadt Hamburg zu errichtende Niederlage bestimmt worden ist.

Er tritt jedoch den vorerwähnten, von der Kommission zum Vollzuge des Anschlusses einiger Hamburgischen Gebietstheile gemachten Bemerkungen bei und beantragt demgemäß:

der Bundesrath des Zollvereins wolle die Abänderung des Regulativs für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, wie solches in dem vierten Bande der Sammlung der Zollvereinsverträge Seite 505 ff. abgedruckt ist, nach den im vorigen Jahre unter Nr. 94. der Drucksachen von der freien Stadt Bremen gemachten Vorschlägen, jedoch unter den folgenden Modifikationen der letzteren, beschließen, daß

1) §. 8. des Regulativs in seiner dermaligen Fassung zu belassen ist,
2) in den Abänderungsvorschlägen zu §. 10. Abs. 1. die in der Klammer stehenden Worte: oder „des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins", und ebenso
3) in den Abänderungsvorschlägen zu §. 15. das erste Wort: „Andere" —, sodann in der ersten Linie weiter die Worte: „der Bestimmung im vorhergehenden Paragraphen unbeschadet" zu streichen sind, daß ferner
4) das erste und zweite Alinea von §. 19. die folgende Fassung zu erhalten hat:

Die Niederlageverwaltung stellt unter Theilnahme der Zollverwaltung Zahl, Zeichen, Art und Gewicht der Kolli fest und bemerkt

den Befund auf der Anmeldung, welcher von den betreffenden Beamten mit vollzogen wird.

Bei allen nach §. 14. unverpackt lagernden Waaren tritt stets spezielle Revision ein und geschieht die Eintragung nach den Positionen des Zolltarifs. Die Niederlageverwaltung wohnt dieser Feststellung bei und überzeugt sich von der Richtigkeit der Ermittelungen und Eintragungen. Die hiermit beauftragten Beamten haben den Revisionsbefund auf der Anmeldung mit zu vollziehen.

endlich

5) daß §. 33. des Regulativs gefaßt werde wie folgt:

Auf den Grund eines von dem Senate der freien Stadt Bremen bekannt zu machenden Tarifs wird von der Niederlageverwaltung für die in verpacktem Zustande lagernden Niederlagegüter nach dem Bruttogewicht derselben bei der Einlagerung eine Kontrolegebühr, sowie bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage, oder, wenn die Lagerung über das Kalenderjahr hinaus dauert, am Schlusse desselben eine Lagergebühr erhoben. Dagegen sind die Kosten der Ein- und Ausbringung, ferner der Verwiegung von dem Niederleger nicht besonders zu vergüten, während ihm anderseits die Kosten für Umpackung, Verküperungen und ähnliche besondere Leistungen zur Last fallen.

Für die in unverpacktem Zustande lagernden Niederlagegüter, welche nur in separat abgeschlossenen Räumen aufbewahrt werden dürfen, wird, gleichviel ob das Lokal gefüllt ist oder nicht, eine durch Vereinbarung mit der Niederlageverwaltung festzustellende jährliche Raummiethe erhoben.

v. Pommer Esche. Weber. Wahl. Riecke. v. Liebe.

Der Bundesrath hat nach §. 114. der Protokolle für 1869 beschlossen, den vom Ausschuß vorstehend gestellten Anträgen zuzustimmen.

Vertrag

zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn ꝛc. andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Elbverkehr durch Aufhebung des auf demselben ruhenden Elbzolles zu fördern, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generalmajor und General à la suite, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät ꝛc., Hans Lothar v. Schweinitz;

Seine Kaiserliche und Königlich Apostolische Majestät:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern ꝛc., Friedrich Ferdinand Grafen v. Beust,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende Uebereinkunft vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Vom 1. Juli 1870 ab sollen auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flößen, Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen.

Artikel II.

Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4. April 1863, die durch Artikel 14. dieser Uebereinkunft suspendirten Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschiffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend, vom 4. April 1863, treten mit dem 1. Juli 1870 außer Kraft.

Artikel III.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen zehn Tagen in Wien ausgewechselt werden.

Wien, den 22. Juni 1870.

(L. S.) v. Schweinitz. (L. S.) Beust.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft ist am 26. Juni 1870 zu Wien erfolgt.

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung

des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen
führt, Bayern	6	=
Sachsen	4	=
Württemberg	4	=
Baden	3	=
Hessen	3	=
Mecklenburg-Schwerin	2	=
Sachsen-Weimar	1	=
Mecklenburg-Strelitz	1	=
Oldenburg	1	=
Braunschweig	2	=
Sachsen-Meiningen	1	=
Sachsen-Altenburg	1	=
Sachsen-Koburg-Gotha	1	=
Anhalt	1	=
Schwarzburg-Rudolstadt	1	=
Schwarzburg-Sondershausen	1	=
Waldeck	1	=
Reuß älterer Linie	1	=
Reuß jüngerer Linie	1	=
Schaumburg-Lippe	1	=
Lippe	1	=
Lübeck	1	=
Bremen	1	=
Hamburg	1	=
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für das Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber.

Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten

Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden.

Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den

in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar

die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß inner-

halb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. §. 5., in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen

des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72. nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt es dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Druck der C. Feister'schen Buchdruckerei (L. Mewes) in Berlin,
Münzstraße Nr. 13.

Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von ... bis ... über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins Unter Aufsicht des Central-Büreaus des Zoll-Vereins nach amtlichen Schriftstü cken abgedruckt
Bd.: 5

Berlin 1871